

# AUTONOMIE

Materialien gegen die Fabrikgesellschaft

**NEUE FOLGE**

*Sicherungsverwaltung*

und:  
Zu den Hintergründen  
der Kampagne  
um Klein und Mahler

**Sonderheft Januar 1980**

S O N D E R H E F T Januar 1980 / 6. Jahrgang

Herausgeber: Redaktionskollektiv "Autonomie"  
Verantwortlich: A. Meyer

PREIS: 5.-DM

Abonnenten erhalten dieses Sonderheft kostenlos  
zugeschickt!

Das Sonderheft ist nur direkt über die Redaktions-  
adresse zu beziehen. Die Auslieferung erfolgt erst  
nach Einbezahlung des Geldbetrages auf unser Post-  
scheckkonto!

## **AUTONOMIE**

Redaktion Thadenstr. 130a  
D-2000 Hamburg 50  
Tel.: 040-430 00 70

Postscheckkonto Hamburg; H. G. Bürker/Sonderkonto Autonomie 421258-201

Druck: Druckerei in St. Pauli, Tel. 040/310 154

# Ein bitterer Auftakt

## Zu den Hintergründen der Kampagne um Klein und Mahler

Nun ist es also soweit. An der Schwelle der 80er Jahre nehmen die Einzelgänge und Rochaden einiger Wortführer aus APO-Zeiten und aus den Teilbewegungen der 70er Jahre Kontur an. Sie kommen aus den unterschiedlichsten Lagern. Abgehalfterte Barden des antiautoritären Protests wissen endlich wieder, wo es lang geht. Ehemalige 150-prozentige Untergrundaktivisten, die 1969/70 jede solidarische Kritik am subjektiv-politischen Kurs Baaders bedingungslos bekämpften, propagieren heute gemeinsam mit dem derzeitigen Bundesinnenminister eine Versöhnungsorgie mit dem Staat. Notorische Fälscher der APO- und SDS-Geschichte erweitern ihr Metier und bauchpinseln öffentlich die Innenausstattung der Macht. Insider wissen, daß das schon seit Jahren läuft. Sie argwöhnen schon seit einiger Zeit, daß sich da koordinierende Fäden aufzuziehen. Inzwischen haben die Ereignisse derartige Vermutungen weit übertroffen. Eine wahre Propaganda der Staatsloyalität, der Preisgabe der letzten Faustpfänder des Widerstands, des Wiederanknüpfens der Kontakte mit der Obrigkeit, bricht über uns herein. Der Sack, auf den da in Gegenwart des störrischen Esels eingedroschen wird, vereint sie alle. Sie schwingen überdimensional große Knüppel, Antiterrorismus hier, Antiterrorismus dort: das ist die Parole, mit der sie sich hinter ihren eigentlichen Zielen verschanzen. Und ihr Zynismus ist grenzenlos. Die Art, wie sie den Super-Antiterroristen Mahler in ihrer Mitte, in Flohmanier vor unser aller Augen den toten Löwen Dutschke gefressen haben, läßt sich kaum mehr in Worte fassen.

### Die zwei 'Schnellschüsse'

vom 27. November und 31. Dezember 1979

Das Baum-Mahler-Interview des "Spiegel" und das Jochen Klein-Buch "Rückkehr in die Menschlichkeit" waren zunächst als koordinierter Paukenschlag geplant. Der Rowohlt-Taschenbuchverlag am 27.11.79 in einem Rundbrief an die Buchhandlungen:

"Sehr verehrte Frau Kollegin,  
Sehr geehrter Herr Kollege,  
eines der prominentesten Mitglieder der deutschen Terrorszene, der versteckt lebende Hans Joachim Klein, hat ein Buch geschrieben, das Aufsehen erre-

gen wird: er fordert die ehemaligen Gefährten zur Umkehr, den Staat zur Amnestie auf. Der auszugsweise Abdruck dieses Textes und ein Gespräch Gerhard Baum - Horst Mahler werden Thema der Titelgeschichte des nächsten Spiegel sein. Das Buch erscheint als RoRoRo-aktuell und wird ab 5. Dezember in einer Sonderaktion ausgeliefert... Sonderauslieferungen ("Schnellschüsse") sind bei uns die Ausnahme - dies ist eine Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß wir Sie wegen der notwendigen Geheimhaltung erst jetzt informieren."

Aus der in paramilitärischer Klarheit gefaßten Ankündigung des RoRoRo-aktuell-Chefs Duve - Horchem-Intimus und frisch gekürter SPD-Bundestagskandidat

- wurde nichts, weil Baum seine Interview-Passagen erst vom Bundeskabinett hat umschreiben lassen. So jedenfalls hat es Herr Mahler jedem, der es wissen wollte, mitgeteilt. Frankfurt und Westberlin sind dank Helmut Schmidt nicht gleichzeitig, sondern nacheinander aufmarschiert.

Wir sagen bewußt Frankfurt - Westberlin, und nicht Kleinklein - Mahler: hinter den vorgeschobenen Neo-Antiterroristen tut sich eine breite Politszene auf, die die in diesen beiden Städten konzentrierten linken Medien kontrolliert. Wir wissen sehr wohl, daß große Teile der westberliner und frankfurter Szene mit diesem üblen Medienpoker nichts am Hut haben, der sich inzwischen wie ein Anhängsel des hamburger Medienkapitals ausnimmt. Aber wir müssen sie schon fragen, wieweit ihre Geduld eigentlich gegenüber dieser OSI-SB-SPD-Juso-Mafia reicht.

Diese Mafia benutzt die beiden Konvertiten als Fassade, auch als Schutzschild. Sie wartet darauf, daß Steine auf sie geschmissen werden. Denn das braucht sie dringend, um ihre Generaloffensive gegen die von den kriselnden K-Gruppen bis zu den untergründigen sozialrevolutionären Resten reichende linksradikale Szene weiter auszubauen. Wir werden ihnen den Gefallen nicht tun. Es scheint uns wichtiger, auf die Gründe einzugehen, die sie dazu bewegen haben, Kleinklein und Mahler als Schachfiguren vorzuziehen und in hektischer Eile weitere Bauern und Springer zu mobilisieren. Bauern und Springer: Kleinklein der Bauer, der sich auskotzende Basismilitante, und Mahler, der neutonische Gedankenspringer, werden ohne Zweifel im schmutzigen Deal der kommenden Monate Zuwachs erhalten. Die eigentlichen Akteure, die Herren teutonische Staatssozialisten und die Verfechter einer neuen humanitären Mitte, brauchen sie. Biedermänner machen sich die Weste nicht schmutzig. Sie haben, selbst wenn Du sie in flagranti stellst, keine schmutzigen Finger.

## Fanfare der Staatsloyalität aus Westberlin

Fangen wir mit Mahler an: was er, der konvertierte intellektuelle RAFist, sagt, ist die Sprache des Springers, der die dahinterstehenden Ambitionen direkt ausdrückt. Die linksradikale Szene habe sich vom Staat losgemacht, wobei dieser, "Gemeinwesen" über den Klassen in hegelianisch-nazistischer Kontinuität, nicht ganz unschuldig gewesen sei. Das sei von Übel. Der Fehler komme daher, daß Herr Staat es in den vergangenen 15 Jahren verabsäumt habe, die neue sozialtechnische Intelligenz der Mittelklasse auf sein Kapitänsdeck zu hieven. Und jetzt sei die Bescherung da: das Staatsschiff schlingere, denn die Linksradikalen hätten sich zu den unanständigen Unterklassen geschlagen, zur Schiffsmannschaft, um zusammen mit ihr die Kapitänskajüte in die Luft zu jagen.

Dabei habe die Schiffsmannschaft garnichts davon wissen wollen: sie wollte ihre Ruhe haben. Ein "Gemeinwesen" genüge ihr im Grund, das es ihr gestatte, ein auskömmliches und gesichertes Dasein zu fristen. Aber trotz des Terrorismus einer in die Sackgasse geratenen Intelligenzia sei die Ruhe trügerisch. Die Quote der Aussteiger habe zugenommen, die, statt das Schiff in Gang zu halten, sich mehr und mehr in die Koje und ein paar dunkle Ecken verpissen. Dem gelte es, Einhalt zu bieten. Klar, wie das zu geschehen hat. Die sozialtechnische Mittelklassenintelligenz muß aus dem Massenghetto herausgezogen, ins "Gemeinwesen" reintegriert werden, muß neue Informations- und Kontaktnetze zwischen der Kommandobrücke und dem brodelnden Durcheinander in den Sielen und Kajüten knüpfen. "Der Staat", so durfte Herr Mahler in der den Spiegel-Angriff sekundierenden TAZ verkünden, "hat ja in der Geschichte, nicht nur einmal, eine revolutionäre Rolle gespielt." (TAZ, 3.1.80, S.5)

Soweit die "Analyse" des Herrn Mahler. Zum Verständnis ihrer Stoßrichtung wäre lediglich noch hinzuzufügen, daß die sozialtechnische Mittelklassenintelligenz längst in den Staat reintegriert ist. Herr Mahler gehört lediglich zur Nachzüglergruppe, die, zu spät auf den Zug gesprungen, sich jetzt dadurch nützlich zu machen sucht, daß sie die linksradikalen Basisbewegungen aus dem Innern ihrer medienmäßigen Knotenpunkte heraus gleichschaltet. Es ist das gleiche schmutzige Spiel mit aufeinanderabgestimmten Rollen. Den Herren Mahler und Co. fällt lediglich der riskantere, auffälligere, in seiner Niedertracht eher faßbare Part zu.

Ganz nebenbei möchten wir darauf aufmerksam machen, daß der mittels der Figur Mahler arrangierte Schachzug historisch einmalig ist. Wir haben Historiker nach vergleichbaren Parallelen gefragt. Die wußten keine. Einen Chefideologen des bewaffneten Kampfes gegen den Staat, der 10 Jahre später zusammen mit dem zentralen Funktionsträger des Polizeistaats Staatsloy-

alität predigt und gleichzeitig in der bekanntesten "linken" Tageszeitung den Vernichtungsstopp an seinen ehemaligen Genossen von deren Kotau vor der Staatsmaschine abhängig macht (Mahler in der TAZ vom 3.1.80: "Ich meine Amnestie muß gefordert werden, aber sie kann erst gefordert werden, wenn in der Linken der Diskussionsstand soweit vorangeschritten ist, daß man wirklich sagen kann, die Sache ist klar, es gibt keine Wahrscheinlichkeit mehr, daß Leute an dem Konzept Stadtguerilla festhalten"), gab es bislang nicht in der modernen Sozialgeschichte. Als der Hitler-Stalin-Pakt innenpolitisch ausgeschlachtet und ein paar umgedrehte Kommunisten aus den KZ entlassen wurden, gab es zwar allerlei publizistischen Rummel. Aber so dreckig wollte sich Heydrich, der Erfinder des kalkulierten Wechselspiels von Zuckerbrot und Peitsche in der Innenpolitik der letzten 40 Jahre, die Finger auch wieder nicht machen. Übrigens auch aus Gründen der Opportunität nicht. Es stellt sich die Frage, was sich die Linksradikalen noch alles werden bieten lassen. Und: was die Obrigkeit überhaupt von ihnen hält. Hat sich doch der TAZ-Interviewer am 3.1.80 voll mit Mahler einig erklärt und es nur ungeschickt gefunden, daß Herr Mahler offen sichtbar mit dem obersten Terroristen- und Linksradikalenjäger hamstern geht. Dem Vernehmen nach sind die Räume der TAZ trotzdem nicht gestürmt, die verantwortlichen Kulissenschieber des Titelseiteninterviews vom 3.1.80 nicht an die Luft gesetzt worden...

Klar: Mahler ist eben nicht (nur) er selber, sondern vor allem Schachfigur. Schachfigur der westberliner Alt-APO, die mit den Ressourcen ihrer Pfründen und im Hoffen auf die grenzenlose Dummheit des von ihr bekämpften Linksradikalismus agiert. Mahler ist nicht nur Objekt - Subjekt des staatlichen Anti-Terrorismus. Er ist ein Spielball des Herrn Fichter, der aus seinem Brötchengeber Glotz die Einsicht herauskitzelt, daß der SPD-Staat neue kontrollierende Infrastrukturen in die soziale Unangepaßtheit der heutigen Unterklassen vorschieben, sich "in den Knotenpunkten" des "Kommunikationsgeflecht der industriellen Gesellschaft festsetzen" müsse (FR, 5.12.79), S.14). Mahler ist Spielball des Linksradikalen-Pressers Heinz Brandt, der sich mit der parlamentarischen Beerdigung der Inhalte der AKW-Bewegung einen großen Schlag gegen deren breite Basismilitanz herbeisehnt. Spielball der intellektuellen Spießfraktion des SB. Spielball des Herrn Raebel, der mit der Eiseskälte seiner Totenrede auf Rudi nur seine eiskalte Distanz zu dem erneuerte, was Rudi zumindest in den 60er Jahren auch repräsentiert hat: die Basismilitanz der jugendlich-proletarischen Subkultur. Mahler ist die vorgeschobene Sprachhülle einer ganzen Mittelklassenschicht aus Alt-APO, SB, SPD und sozialliberalen Jugendverbänden, die sich gegenwärtig wieder einmal der Kapitänskajüte anbiedert. Die sich dem Staatsschiff durch die Wieder-

anbindung der sozialen Basisbewegungen unentbehrlich machen will in einer Situation, wo das linksradikale Ferment mit einer tiefgreifenden Unruhe in den bislang so schweigsamen Unterklassen konfrontiert ist.

### Zorro gibt die Löffel ab

Gleichzeitig hat auch Hans Joachim Klein mit der Veröffentlichung seines `Großwerks` durch den respektablen Herr Duve endlich die Löffel abgeben dürfen. Allzulang, anderthalb Jahre lang, haben wir nun schon auf seine Abrechnung und seinen Appell zur "Rückkehr in die Menschlichkeit" warten müssen. Jetzt ist die Zeit für die Vermarktung eines Menschen da, der in seiner Militanzgeschichte seine eigene Zerrissenheit widerspiegelt. Wir sind weit davon entfernt, Klein heruntermachen zu wollen, der sich nur scheinbar vom `antihumanitären` Helden zum `humanitären` Antihelden gemausert hat. Daß da ein kaputter subproletarischer Freak sich mit allen Mitteln und fast um jeden Preis zum Macker hochstilisiert und in den Mittelpunkt eines sicher nicht nur erfundenen Geschehens rückt, um seine innerhalb der Szene und der Guerilla nie angegangenen Kaputtheiten und Unzulänglichkeiten von sich wegzuschreiben, wissen wir nicht erst seit Duve's Zugriff. Um diesen Zugriff aber geht es hier. Bei allen Skrupeln, so der Herr Duve in der Vorbemerkung, haben wir doch zugelangt, denn das Elaborat des Kerls ist exploitierbar, einsetzbar. "Skepsis gegenüber einzelnen Passagen mußte zurückstehen hinter diesem Ziel: Den Terrorismus der 80er Jahre verhindern, bevor er entsteht." (Vorbemerkung zu H.J. Klein: Rückkehr in die Menschlichkeit. November 1979). Dieser Satz enthüllt mehr, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Es geht beim Einsatz dieser Aufzeichnungen eines Verzweifelten, an dem nur der Jürgen Krahl selig mehr wahrnahm und ausnutzte als nur den makierten Schläger ( Klein; S.127), nicht nur um die Liquidierung des `Terrorismus` der siebziger Jahre. Reiner Tisch soll zwar gemacht werden. Aber die Guerilla soll vor allem um jeden Preis um die - so bitter nötige - Kritik und Selbstkritik gebracht werden, über die allein ihre Erfahrung produktiv in die kommenden sozialen Massenkämpfe eingehen kann. Ist Westberlin - Mahler zuständig für die vorbeugende Wiederanbindung der Linksradi-kalen in eine nebulöse Reformstaatlichkeit - mit Blankoscheck, versteht sich -, so hat die Linie Frankfurt - Klein die praktische Entwaffnung auf der Ebene subproletarischen Katzenjammers zu leisten. Seht her, Ihr bösen Buben von der Autoschlosserszene, was Euch blüht, wenn Ihr einen Weg beschreitet ähnlich dem, der mit den Putzgruppen und den FVV-Automaten anfing! Bleibt schön artig, denkt

ans Humanitäre, bewegt Euch nie außerhalb der Mitte, so wie ich seit einiger Zeit, tönt der Boß der Jemande im Nachwort. Denn jenseits davon lauert nur eins: Die dead-end-street (D. Cohn-Bendit, Nachwort zu Klein, S. 225ff.). Es steht nicht in Frage, daß die Geschichte des 74iger bis 77iger Wild-West heftig zu kritisieren und unwiederholbar zu machen, daß gegen den damaligen Verfall der revolutionären Moral und gegen die aberwitzige Wurmfortsatzerei von Teilen der Guerilla im Schlepptau mittelöstlicher Geheimdienste mit Entschiedenheit anzugehen wäre. Aber darum geht es den Regisseuren der frankfurter Komponente in der gegenwärtigen Generaloffensive gar nicht. Das zeigt allein schon die Tatsache, daß sie die 74iger bis 77iger Guerilla undifferenziert in einen Topf schmeißen und sich einen Dreck darum scheren, daß es auch innerhalb der Guerilla heftige Auseinandersetzungen um diese schlimmen Verselbständigungsprozesse gegeben hat. Sie funktionalisieren - und verdrehen - vergangene Untergrundscheiße, um uns umstandslos ins Büßerhemd zu stecken. Lieber teutonischer Machtstaat, sieh doch, wir haben unsere Waffen, unseren Witz und unsere Phantasie abgelegt. Wir tun seit 1976 alles, um zu verhindern, daß die frankfurter Spontiscene Dir gegenüber ihre Initiative und ihren Handlungsspielraum zurückgewinnt, wir haben sie ins Alternativgetto gesteckt und passen auf, daß der Deckel immer schön auf dem Topf bleibt. Voll der Tränen wandeln wir in Deiner allumfassenden Gemeinschaftlichkeit, unbeirrbar in der Mitten, humanitär, friedlich, gewaltfrei. Indem wir gegen die sozialrevolutionäre Gewalt von unten predigen, geben wir uns unumschränkt Deiner gigantischen Gewalttätigkeit preis. Vergib uns darob unsere Sünden, amnestiere, segne uns. Laß uns fortan nimmermüd, von Deiner umfassenden Weisheit umhüllt, zum Besten des Gemeinwohls wirken. Wahrhaftig, derartige Selbstentwaffnung und teutonische Staatsloyalität ergänzen sich vortrefflich.

### Das politische Ziel der Generaloffensive

Nun lassen die Schachgroßmeister ihre Bauern und Springer ziemlich frei ausplaudern, was sie mit ihrer neuerlichen Generaloffensive bezwecken. Und das, was sie auslassen, läßt sich unschwer aus den laufenden Ereignissen ablesen, die dieses makabre Spektakel flankieren.

1. Kurzfristig. Das Zuckerbrot, das immer neben der Peitsche zu sehen ist: Lösung der `Terrorismusfrage` in der Gleichzeitigkeit von Belohnen und Strafen. Daß dem so ist, ist derart mit Händen greifbar, daß wir garnicht viele Worte darüber verlieren wollen. Gerade jetzt wird für alle renitenten, unangepaßten und Guerillagefangenen das in den USA entwickelte `brainwashing` breit eingeführt: Abschottung in Hochsicherheitstrakten, Einführung der `Sicherungsverwahrung` (im Fall Haag noch einmal abgewendet, bei den Gefangenen des 2. Juni in Planung). Der Hochsicherheitstrakt ist eine abgedichtete Betonwelt der `Aversionstherapie` des systematischen Zerbrechens von Gruppenstrukturen bis hin zur subjektiven

Identität der Einzelnen (vgl. AUTONOMIE, NF Nr. 2: Die neuen Gefängnisse). Nach den Experimenten mit den toten Trakten in den siebziger Jahren wird es jetzt endgültig ernst, und zwar auf breitester Ebene. Gerade jetzt greift der Staat zum äußersten, zur Kombination der stillen Käfige mit dem zeitlich unbegrenzten Strafmaß. Gerade jetzt führt er aber auch vor, wie man/ frau dieser verhaltenstherapeutisch perfektionierten Folter entgehen kann, und er spielt dabei mit bestialischem Zynismus mit dem legitimen Überlebensbedürfnis der Gefangenen. Möglicherweise wird genau um die Zeit, wo die Berliner Gefangenen in den Moabiter Sicherheitstrakt hineingeprügelt werden, Zahl nach Berlin-Tegel verlegt werden und seinen ersten Knasturlaub bekommen. Wohl gemerkt, Zahl wird dabei genauso hin- und hergeschoben wie die anderen Gefangenen, und der Staat wird sich mit diesem weiteren 'softy-Signal' an Zahl die Zähne ausbeißen. Die Art, wie der Staat jetzt zu operieren beginnt, software und hardware in einem, ist, was sie ist: zynisch, terroristisch. Das große software-Angebot, aus der Linken heraus über Frankfurt - Westberlin gestartet, hat klar die Funktion, von der unglaublichen Brutalisierung der hardware - Operationen, und zwar auch auf Prozeßebene (2. Juni-Prozeß, Brigitte Heinrich - Prozeß) abzulenken. Genauer gesagt: Der humanitäre Staatsloyalismus, der da von den Medien und den Alt-APO - Grenzträgern aus der Linken heraus produziert wird, soll die existenzielle Angst vor den Hochsicherheitstrakten in ein breitgestreutes Grauen einbetten, das sich notwendig ausbreitet, wenn ein Mahler am Tag der Beerdigung von Rudi die Titelseite der TAZ kriegt. Notwendige Reaktion: Wo ist da noch eine Grenze, ist es nicht endgültig aus mit uns, wenn unsere ureigensten Produkte wie die TAZ plötzlich zu Instrumenten der Staatsoffensive werden? Aber die kurzfristigen Ziele reichen weit über die Knast-Prozeßebene hinaus. Alle, die in den sozialen Basisbewegungen aktiv sind, erleben, wie sich von Woche zu Woche die Brutalität des staatlichen Angriffs steigert. Der Kreis Lüchow-Dannenberg befindet sich im Belagerungszustand. In ihm wird mit allen Mitteln der Überwachung und Bespitzelung auf den großen Schlag gegen eine Bewegung zugearbeitet, die sich gerade in den Unterklassen der Region im gemeinsamen Kampf gegen deren Zerstörung verankert. Die Netze, die der Staat über die Unangepaßtheiten und die Leistungsverweigerung in den Trabantengettos zieht, werden immer engmaschiger. Weitgehend unbemerkt rücken die neuen Personal- datensysteme gegen die auch in den letzten Rationalisierungs- und Entlassungsjahren nicht totgekriegten informellen Widerstandsformen in den Fabrik- und Bürogiganten vor. Das alles ist gekoppelt mit der systematischen Verpolizeilichung aller Formen von Sozialarbeit. Alle Ansätze zur Selbstbestimmung in den Fabriken; Stadtteilen und den 'unruhigen' Regionen dieses Lands werden überwacht, bespitzelt, infiltriert und nach Möglichkeit in staatliche Infrastruktur umgedreht. Die Basisinitiativen und ihre Akti-

visten sind fast überall in einer verzweifelten Situation. Sie erfahren zusammen mit den Erniedrigten, Beleidigten und Ausgebeuteten der Gesellschaft die Kälte, Genauigkeit und die Brutalität des neuen Staatsdespotismus Tag für Tag. Es ist völlig klar, daß gerade jetzt und gerade ihnen diese neue Offensive von Staatsloyalität die Hoffnung auf soziale Befreiung nehmen, ihre gerade jetzt auf breiter Ebene beginnende Bewußterdung die eine Desillusionierung gegenüber der sich immer gigantischer in die Unterklassen verzweigende Staatsmaschine ist, neutralisieren soll.

2. Mittelfristig. Austrocknen aller sich von den Institutionen abwendenden Basisorganisationen in einem doppelt angelegten Wahlkampfgerangel. Da sich herumgesprochen hat, daß bei Schmidt und Strauß mehr Gemeinsamkeiten bestehen als nur ihre gleichartige begonnene Karriere als NS-Führungs-Offiziere der Nazi-Wehrmacht, zieht die alte Masche nicht mehr, mit der die SPD bisher am Gängelband des Staats soziale wie politische Protestbewegungen (Anti-Atombewegung, Notstandskampagne, Bundestagswahlkampf 1969) 'integriert' hat. Gerade jetzt verlieren die kleinen Leute auf der Straße und in den Betrieben ihre institutionelle Massensolidarität: alle, die in sozialen Basisaktivitäten involviert sind, wissen das. Der Abbruch der Kommunikation zu den Institutionen vertieft sich von Monat zu Monat, die großen Basisbewegungen (AKW, Frauen, informelle Jobber-Szene) haben als diffuses, unfaßbares und unkontrollierbares Ferment gewirkt. Mit der Lockerung und Dezentralisierung der Arbeitsmärkte streifen die Massen immer mehr vom Nazismus und der Wachstumsideologie der 60er Jahre geprägten 'deutschen Arbeitscharakter' ab, sie werden tendenziell zum Nährboden der dezentralistischen und egalitären sozialen Basisströmungen. Der harte Loyalitätskern der Bonner Parteien: Hochlohnarbeiterschichten, Techniker und sonstige alte und neue Mittelklassen, schrumpft sich dicht. Und die hellsichtigen Köpfe der Sozialtechnokratie haben längst gemerkt, wohin die Reise geht. Also steuern sie kräftig dagegen, unternehmen sie alles, um der gigantisch aufmarschierenden Maschinerie des neuen Staatsdespotismus den dazugehörigen institutionellen Rahmen zu verpassen. Die Reintegration der Basisbewegungen, also des Ferments, das den Kommunikationsbruch zu bewirken begonnen hat, wird für sie zur Überlebensfrage. Sie müssen um jeden Preis re-institutionalisiert werden, in einer Situation, wo sich die breiten Massen vom Staat abwenden und die dezentralistischen Utopien der Basisbewegungen in ihnen Wurzel fassen könnten. Der Staat kämpft um den Zusammenbruch des linksradikalen Filzes nicht, weil er ihn selbst für wichtig hält: er will ihm sein Doppelspiel aufzwingen, damit er sich rechtzeitig aus den neu aufkommenden Sozialrevolten entfernt, damit die Rebellionen der nächsten Jahre genauso rasch verpuffen und in sich zusammenbrechen, wie es dank der deutschen Misere seit 1848 immer ihr Schicksal gewesen ist.

Die Dimensionen des institutionellen Doppelspiels liegen auf der Hand: erstens Zählung des sozialrevolutionären Dezentralismus, vor allem der AKW-Bewegung, in einer Grünen Parlamentsriege, zweitens Aufbau einer "sozialliberalen" Fraktion aus dem Innern der Linken. Ein Grüner Parlamentarismus mag in seinem Programm noch so viele Inhalte des ökologisch-revolutionären Dezentralismus transportieren: sie sind bedeutungslos in dem Augenblick, wo sie institutionellen Schematismen unterworfen, nämlich ohnmächtig gemacht worden sind. Und wer sich nicht anpaßt, wird die Knute der ins "Gemeinwesen" abdriftenden "sozialliberalen" Linken zu spüren bekommen. Was Westberlin betrifft, ist schon heute alles klar. In Sachen Frankfurt tappen wir noch weitgehend im Dunkeln. Die frankfurter Spontis sollten einmal ihre Wortführer fragen, ob das, was Rudi Dutschke einem unserer Redaktionsmitglieder Ende November 1979 erzählt hat, stimmt, nämlich daß Joschka Fischer und Cohn-Bendit sich auf ein Bündnis mit der Eppler-Riege der SPD festgelegt hätten und daß sie nur noch nicht wüßten, wie sie das dem frankfurter "Filz" vermitteln könnten. Mögen sie sich doch mal äußern. Sonst muß sich auch der Exponent der Jemande die Frage gefallen lassen, ob sein Nachwort zu Kleinkleins Autobiographie auch nur jene antiterroristische Keule war, die den Sack schlägt, um den Esel endlich in Trab zu bringen.

3. Langfristig - achtziger Jahre. Auch hier hat sich die Entwicklung derart beschleunigt, daß alles, worauf es ankommt, mit Händen greifbar vor uns liegt. Da ist die aus dem iranischen Aufstand sich fortsetzende und entwickelnde arabische Revolution, die, falls die antiimperialistisch-islamischen Unterklassen den nächsten Erdölstaat umwälzen, den Energie-Imperialismus der Weltmächte fundamental erschüttern wird. Nicht nur Schmidt rechnet mit dem Ölkreis in den kommenden Jahren. Und schon die Lektüre der wirtschaftspolitischen Weltpresse und -publizistik macht klar, daß die strategischen Planungszentren beider Weltmächte für die achtziger Jahre eine neue Investitionsstrategie entwerfen, um in der Kopplung von Diversifikation des Energiepotentials und von massiver Ausweitung der Atomwirtschaft mit dem Übergang zur Komplexautomation in allen wichtigen Verarbeitungssektoren ihre Vormachtstellung zu befestigen. Der Krisenherd Mittelost wird dabei zur Drehscheibe. Er soll im Verlauf der Neubestimmung der Einflußsphären - inzwischen längst in Gang: Sowjetunion in Afghanistan, die US-Navy hinter dem Horizont im Golf von Oman und auf Diego Garcia - als Legitimation für eine zehnjährige massive Senkung der Masseneinkommen in den Metropolen herhalten. Im Verlauf dieses Prozesses und unter dem

Druck der sozialrevolutionären Bauern-Arbeitermassen des Mittleren Ostens auf die Sozial- und Wirtschaftspolitik der Metropolenstaaten werden die Unterklassen dieser Weltmachtzentren, und damit auch die westdeutschen, ein völlig neues Gesicht bekommen.

Mit der weiteren Entwicklung in der organischen Zusammensetzung des Kapitals wird der hochentlohnte Sektor der manuell-kognitiven Automationsarbeit weiter schrumpfen. Um ihn herum und mit ihm immer mehr verflochten wird eine hochmobile Masse von Gelegenheitsarbeit entstehen, die ihrerseits immer stärker von der Existenz und Kultur eines gettoisierten, "strukturell" arbeitslosen, "ausgestiegenen" Subproletariats bestimmt werden wird. Der Atomstaatsdespotismus des Automationszeitalters ist nur die Reaktion der herrschenden Klassen auf die sich schon jetzt abzeichnende und in ersten Ansätzen entwickelnde Bedrohung durch die "kommunikationsfeindschaft" des entstehenden postindustriellen Pauperismus.

Kurz und banal gesagt stehen wir vor einem bitteren Jahrzehnt, vor einer Radikalisierung der politisch-wirtschaftlichen Macht von ungeahnten Ausmaßen, aber auch vor sozialen Revolten und Unruhen, die weit über alles hinausgehen werden, was wir uns bislang vorgestellt haben. Und wo werden wir stehen, wenn die Massen anfangen, auf ihre Art für eine alternativ-dezentralistische Umwälzung zu kämpfen? Das gegenwärtige Fundament wankt innen und im Weltmaßstab sehr viel mehr, als wir ahnen. Wenn die bonner Kabinettsriege ihren Staatsschutzminister neben einem Herrn Mahler Platz nehmen läßt, heißt das auch, daß sie die Hösen gestrichen voll hat. Diese Riege weiß unendlich viel genauer als sonstwer hierzulande, was in den nächsten Jahren auf uns und den Staat zukommt. Deshalb will sie jetzt, solange sie das Heft noch in der Hand hat, reinen Tisch machen. Sie nimmt die Doppellebene, von der aus sie am Aufbau einer neuen, obrigkeitlich gelenkten Ersatz-APO als staatsloyalem Grenzträger arbeitet, verdammt ernst: denn erst wenn die steht, kann sie sich daranmachen, die alternativen und sozialrevolutionären Basisfragmente wegzufangen und einzusacken, bevor sie sich möglicherweise in einer neuen und gewaltigen Sozialrevolte verankern.

## Was ist zu tun?

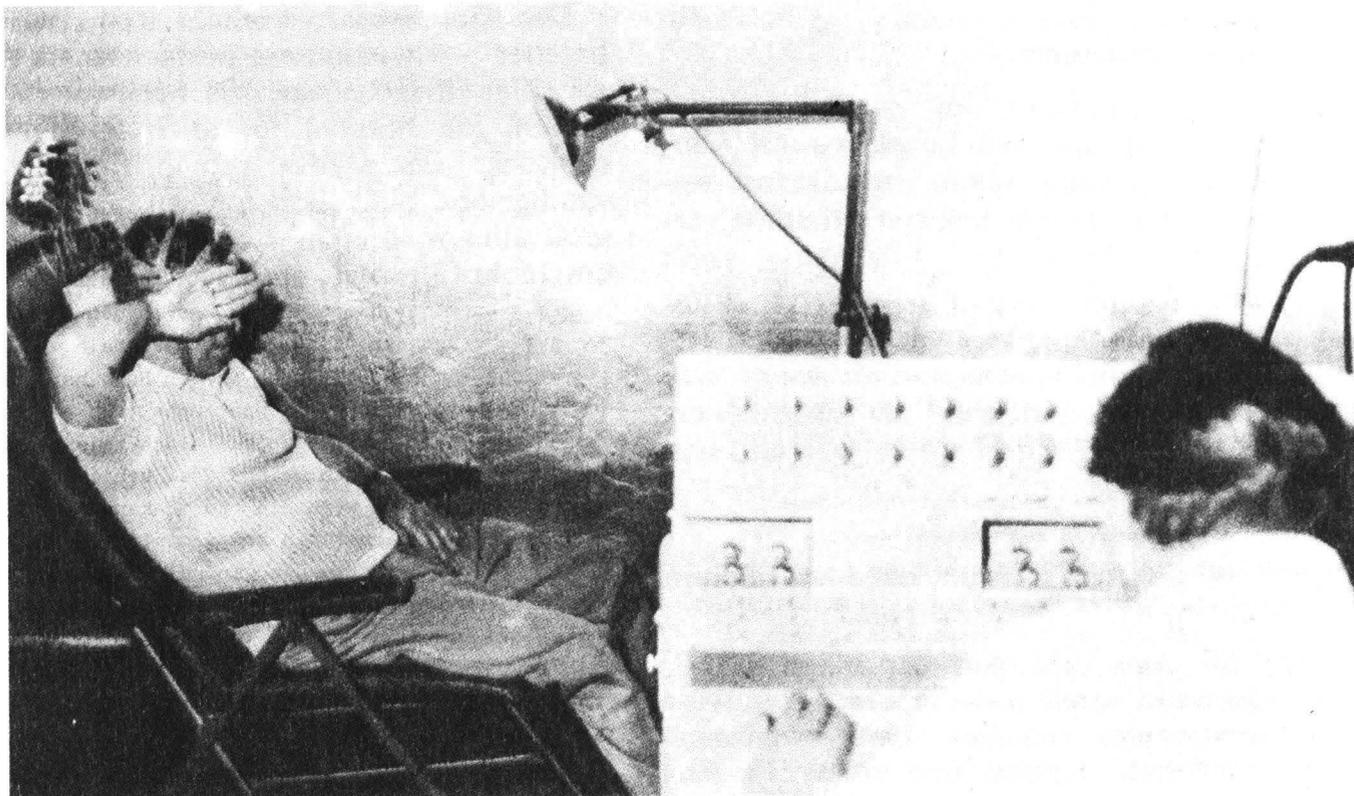
Ein wahrhaft bitterer Auftakt für die achtziger Jahre. Wir wissen, daß die im derzeitigen linksradikalen Lager zerbrechenden Hoffnungen auf schwerwiegende Fehler zurückgehen, die Jahre zurückliegen und jetzt offen zu wirken beginnen. Wir alle, das Lager der K-Gruppen, die operaistischen Gruppen der frühen siebziger Jahre und die Guerilla, haben diese Fehler zu verantworten. Wir alle haben seit Jahren die Initiative an den Staat ver-

loren, und wir haben ganz unabhängig von unseren damaligen Positionen im deutschen Herbst schwer draufgezahlt. Angesichts der schwankenden und zerbrechenden Hoffnungen bei so vielen wäre nichts verfehlter, als den eigenen Anteil an den Fehlern des Linksradikalismus der siebziger Jahre der jeweils anderen Fraktion in die Schuhe zu schieben. Wer sich solcher Roßtäuschertricks bedient, landet schneller unter den Fittichen der neuen Staatsloyalität - einer fein analysierenden und jeden Ausrutscher sofort ausbeutenden Staatlichkeit -, als ihm/ihr lieb ist. Was heute nottut, ist die solidarisch-selbstkritische Neubestimmung unserer wankenden konkreten Utopie, so gründlich, so breit, und so offen wie nur möglich. Voraussetzung dafür ist, daß wir mit allen uns noch verbliebenen Kräften die Einladung zur Resignation angesichts wachsender Staatsloyalität und zunehmender institutioneller Fetischisierungen zurückweisen.

Unsere Antwort ist klar:

1. vollständiger Abbruch der Kommunikation mit der politischen Macht, jetzt gerade und erst recht, und zwar wohlgemerkt auch im sogenannten parlamentarischen Rahmen
2. Beschleunigung aller Prozesse von Kritik und Selbstkritik hinsichtlich der siebziger Jahre
3. Verankerung im breiten, gerade anlaufenden Desillusionierungsprozeß der Klasse über die bisherigen Ansätze hinaus
4. Neubestimmung unserer konkreten Utopie, des Kerns aller unserer sozialrevolutionären Hoffnungen: Entwicklung eines dezentralistischen, egalitären und ökologischen Programms aus den Basisbewegungen heraus, das von den Bedürfnissen nach Wiederaneignung sozialer Individualität bestimmt wird.

Oskar Altnarr



## Zum folgenden Artikel

Der Angriff auf die Persönlichkeit und Identität des Delinquenten mit dem Mittel des unbegrenzten Strafmaßes mußte auf das Ziel der Verwahrung beschränkt bleiben, solange noch keine Instrumente entwickelt waren, mit denen die Häftlinge nicht nur aufbewahrt, sondern grundlegend verändert werden konnten. Eng verbunden mit der Diskussion über die "Abschaffung des Strafmaßes" war von Anfang an die Frage, wie eine Institution aussehen muß, in der das erforderliche "therapeutische Klima" vorhanden sei, und die Erprobung von Sonderanstalten, festen Häusern in der Psychiatrie, Sozialtherapeutischen Anstalten.

Neben der langfristiger geplanten und etwas schwerfälligeren Herausgabe der regulären Reihe der Neuen Folge der AUTONOMIE haben wir uns dazu entschlossen, ein schneller und einfacher herstellbares Heft herzustellen. Die Aktualität des Themas "Sicherungsverwahrung" machte dieses Extra-Heft notwendig.

Der hier abgedruckte Aufsatz über die konzeptionelle Entwicklung der Sicherungsverwahrung will den Anwälten der von unbegrenzter Haft bedrohten Angeklagten aus bewaffneten Gruppen, und denen, die dieses Thema wichtig nehmen, Material anbieten. Dies in einer Situation, in der eine Wende für die Betroffenen, die auf unbestimmte Zeit in den Hochsicherheitstrakten verschwinden sollen, kaum noch denkbar erscheint.

Der Beitrag mußte kurzfristig abgeschlossen werden und beschränkt sich auf die konzeptionelle Entwicklung des juristisch-sozialtechnischen Instrumentariums. Wir sind uns dieses Mangels bewußt: Eine an den Theorien der Verwahrer orientierte Geschichte ist noch keine Geschichte der Verwahrten, der Betroffenen. Sie tauchen als Opfer der Sicherungsverwahrung nur als Objekte der Kriminalpolitik auf. Das entspricht bis zu einem gewissen Grad der Realität der Verwahrung, die auf die Zerstörung menschlicher Identität und Lebensgeschichte ausgerichtet ist. Im Folgenden drucken wir einen Rundbrief der Verteidiger im Berliner 2.Juni-Prozeß, Weider und Panka, ab, aus dem die Dringlichkeit und Aktualität dieses Themas deutlich hervorgeht.

Das unbestimmte Strafmaß wurde im letzten Jahrhundert in einer Situation eingeführt, in der in den großen Städten ein durch Massenarmut geprägtes "Lumpenproletariat" die umfassende Kontrolle der Arbeiter nahezu unmöglich machte und die außerhalb der institutionalisierten Arbeiterbewegung stehenden militanten Arbeiter in dieses Milieu übergingen. Mit der industriellen Entwicklung wurden die Planung der Kontrolle und Arbeitsdisziplin der Unterklassen für die herrschende Klasse unumgänglich. Seitdem wurde die Verwahrung immer wieder ins Spiel ge-

bracht, wenn das Kapital den Bruch breiter Massen mit der Arbeitsideologie und der sozialen Ordnung verhindern mußte. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Sicherungsverwahrung massiv gefordert und während des Nationalsozialismus fiel ihre ausgedehnteste Anwendung mit den Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Massenproduktivität mittels des Vierjahresplans zusammen. Da ging es nicht mehr um die Kontrolle des Alltagslebens und die Planung der Produktion, sondern um eine neue Stufe der Planung von Produktion und Alltagsleben gleichermaßen. Insofern, als die sozialgeschichtliche Vermittlung der "Maßregeln der Sicherung und Besserung" in unserer kommenden Arbeit breiter ausgeführt werden soll - dies vor allem im Hinblick auf Darwinismus und "vorbeugende Verbrechensbekämpfung" - ist dieser Aufsatz auch ein Vorgriff auf das Heft über "Die Aktualität des Nationalsozialismus".

In AUTONOMIE-Nr.2 über "Die neuen Gefängnisse" berichteten wir über die Einführung der Methoden der Gehirnwäsche in das Gefängnis, über die US-amerikanischen Modellanstalten, also über die Projekte, deren Erfahrungen auch für die Behandlung der Gefangenen in Deutschland oder der Schweiz weiterentwickelt werden. Alles spricht dafür, daß die neuen Hochsicherheitstrakte nicht nur Orte der unbegrenzten Aufbewahrung sein werden, sondern Orte der aktiven Verhaltensänderung, in denen die Insassen mit einer Vielzahl von Beeinflussungen aus den Programmen der Gehirnwäsche, der Verhaltenstherapie, der Deprivation und der Gruppenpsychologie traktiert werden. Das unbestimmte Strafmaß war von Anfang an eine Erfindung der Psychiatrie, mit der die Grenze zwischen Krankheit und Kriminalität aufgehoben wurde. Die Sozialtherapeutischen Anstalten und Hochsicherheitstrakte legen endgültig fest, daß die Entlassung der Häftlinge nur über die Selbstaufgabe und aktive Bejahung eines Programms der Verhaltensänderung à la Horst Mahler möglich ist.

Die vorliegende Spezialstudie über die Sicherungsverwahrung soll einige Informationslücken schließen helfen. Die neuen Hochsicherheitstrakte und die Perfektionierung des unbestimmten Strafmaßes fallen heute in eine Phase der zunehmenden Desintegration breiter Massen und treffen in Erwartung möglicher künftiger Aufstände zuerst einmal die Mitglieder aus den bewaffneten Gruppen, die den Bruch am wenigsten widerruflich vollzogen haben. Die Trakte zielen aber nicht nur auf sie, sondern sind genauso für nichtanpassungsbereite soziale Internierte und andere Widerständige konzipiert. Mit der Ausweitung der verschiedensten Formen des Knasts in der Fabrikgesellschaft nimmt der Kampf dagegen eine immer zentralere Bedeutung für die Umwälzung der Gesellschaft ein. Der Zwangs-Verhaltensänderung und der Isolation stellen wir das "Recht auf Bewahrung der eigenen Identität" eines Menschen entgegen. Die Verhinderung der Hochsicherheitstrakte und die Abschaffung der Sicherungsverwahrung sind die ersten notwendigen Schritte für eine umfassende Anti-Knast-Bewegung, die "drinnen" und "draußen" zu entfalten ist.

WOLFGANG PANKA

HANS-JOACHIM WEIDER

RECHTSANWÄLTE

SPRECHSTUNDEN NACH VEREINBARUNG  
883 86 86 ☎ 883 44 22

1 BERLIN 15 · FASANENSTRASSE 72

BERGER STRASSE 200  
6000 FRANKFURT/M. 60  
TEL. 0611 / 45 20 83 - 84

BERLIN, Frankfurt, den 4.10.79

R u n d b r i e f  
=====

an Psychologen, Psychiater, Ärzte, Juristen, Geistliche,  
Gefangenen-Hilfsorganisationen und die Medien

Bereits durch die Presseerklärung des Rechtsanwalts Weider vom 8. August 1979 ist bekannt geworden, daß in dem Strafverfahren gegen Siegfried Haag vor dem Oberlandesgericht Stuttgart die Androhung der zwangsweisen Untersuchung zur Vorbereitung eines Gutachtens zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt ist.

Der Antrag auf Anordnung der Sicherungsverwahrung war bereits in der Anklageschrift gegen Siegfried Haag enthalten. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat eine dahingehende Entscheidung in seinem Ersten Urteil gegen Siegfried Haag zurückgestellt.

Bei dieser Androhung der Sicherungsverwahrung in einem politischen Strafprozeß handelt es sich nicht um einen Einzelfall:

In dem sogenannten Lorenz-Drenkmann-Prozeß hat der vorsitzende Richter des 1. Strafsenats des Kammergerichts Berlin am 23. Januar 1979 die Angeklagten Ronald Fritsch, Gerald Klöpffer, Till Meyer, Ralf Reinders und Fritz Teufel, die der Bewegung 2. Juni zugerechnet werden, darauf hingewiesen, daß gegen sie für den Fall, daß sie nicht zu lebenslanger Freiheitsstrafe, sondern zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt werden sollten, möglicherweise Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann.

Damit wird zum ersten Mal seit Zerschlagung des Nazi-Faschismus versucht, die Sicherungsverwahrung wieder auf politisch Gefangene anzuwenden. Die Sicherungsverwahrung hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes in erster Linie Schutzfunktion. Ihre Anordnung ist erstmals durch nationalsozialistische Gesetzgebung möglich ge-

macht worden. Voraussetzung ist, daß der von der Sicherungsverwahrung betroffene Täter erheblich vorbestraft ist oder - als bislang nicht Verurteilter - drei vorsätzliche Straftaten begangen hat, zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird und

die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Mit der Behauptung der "Gefahr für die Allgemeinheit" soll die Dämonisierung der Stadt-Guerilla durch Politiker, Medien und Justiz - die "Terroristen" als eine Bande hinzustellen, die wahllos zuschlägt und von "krankhafter" Gewalt (einem Hang zur Gewalt) getrieben wird - institutionalisiert und verrechtlicht werden.

Die Notwendigkeit dieser Zweckbehauptung wird klarer, wenn man beachtet, daß "Gefahr für die Allgemeinheit" zu behaupten eine Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist: Die Sicherungsverwahrung setzt nämlich die sogenannte "Hangtäterschaft" voraus. Der Begriff der Hangtäterschaft würde - auf die Gefangenen aus den antiimperialistischen Widerstandsgruppen angewandt - politische Gesinnung und den Willen zur revolutionären Umwälzung des bestehenden Systems zur Sache eines krankhaften Triebes machen.

Die Feststellung der sogenannten "Hangtäterschaft" ist von der Rechtsprechung seit 1945 bisher ausschließlich in Fällen ausgesprochen starker oder sich häufig wiederholender Kriminalität bejaht worden.

Es gibt keine Entscheidung eines deutschen Gerichtes nach 1945, durch die festgestellt wird, daß das Moment der "Hangtäterschaft" auch bei solchen Angeklagten zu bejahen sei, die Mitglieder einer politischen Organisation sind und sich hinsichtlich der ihnen vorgeworfenen Taten auf politische Motivation berufen.

Wenn jetzt von Seiten des Staates und der Justiz versucht wird, erstmalig die Sicherungsverwahrung auch gegen politische Täter durchzusetzen, bedeutet das nichts anderes, als daß die Versuche gescheitert sind, die revolutionäre Politik dieser Gruppen in den Prozessen justitiabel zu machen.

Es ist bekannt und in den Medien vielfach erörtert, daß in den Gesetzgebungsgremien und den Ausschüssen seit Jahren das Problem erörtert wird, ob man in Abänderung der bisher bestehenden Bestimmungen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht bereits auf die Fälle der sogenannten politischen Ersttäter ausweiten sollte. Es ist weiter bekannt, daß eine

solche Gesetzgebung bisher nicht durchgesetzt werden konnte, weil dieses Vorhaben auf starken Widerstand gestoßen ist.

In den o. a. Verfahren soll jetzt offensichtlich versucht werden, eine Gesetzesänderung überflüssig zu machen, indem mit Hilfe der bestehenden Gesetze die Sicherungsverwahrung auch für politische Täter verhängt werden soll.

So bestätigte dann auch Generalbundesanwalt Rebmann auf dem Deutschen Richtertag, daß weder die Bundesanwaltschaft noch die Deutschen Obergerichte auf die Einführung der Sicherungsverwahrung gegen Gefangene aus der Stadt-Guerilla verzichten wollen, auch wenn es dafür "erstmal" keiner neuen Gesetze bedarf. Man wolle "erstmal weitere Erfahrungen" mit den schon bestehenden Gesetzen machen und die "Ergebnisse" dieser Praxis abwarten, bevor es eine neue gesetzliche Initiative gäbe.

Diese "Erfahrung" zu machen, gilt es in den obenerwähnten Verfahren, die als "Pilotverfahren" zu bezeichnen sind.

Es ist deshalb von außerordentlicher Wichtigkeit, der erstmaligen Anwendung der Sicherungsverwahrung gegen politische Gefangene entgegenzutreten.

Dies gilt vor allem, wenn man berücksichtigt, daß es sich bei den Verfahren gegen Siegfried Haag und die Bewegung 2. Juni um keine exemplarischen Einzelfälle handelt und wenn man im Auge behält, von welchem Zweckdenken die neue Dimension und Eskalation der Sanktionsmaßnahmen gegen politische Täter bestimmt ist:

1) Die Hangtäterschaft als Voraussetzung der Sicherungsverwahrung ist ein Krankheitsbegriff aus der Psychiatrie. Die Anwendung des Begriffes der Hangtäterschaft auf politische Täter suggeriert deren psychische Abnormität.

In der Androhung der Sicherungsverwahrung für politische Täter liegt ausgehend von der Prämisse, der von diesen Tätern angegriffene Staat sei gesund, die Unterstellung, der zum Schutz der Öffentlichkeit in Sicherungsverwahrung zu verbringende Täter sei krank, sei verrückt. Der Widerstand und Kampf gegen das bestehende System wird zur Krankheit, zum psychischen Defekt erklärt.

Die Psychiatrisierung des politischen Gegners ist in Einzelfällen bereits versucht worden (z. B. Ulrike Meinhof), jetzt soll sie generalisiert werden, was zur Folge hätte, daß nach Abschluß der obengenannten Verfahren in zukünftigen Strafverfahren gegen die Stadt-Guerilla die "Hangtäterschaft" des nicht mit dem Staatsschutz kollaborierenden Angeklagten mit der Behauptung, "dieser halte am bewaffneten Kampf fest", immer und solange festgeschrieben werden könnte, bis der Gefangene seine politische Überzeugung aufgibt, ohne daß das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall überhaupt noch überprüft werden müßte.

Letztlich wird mit der Bezeichnung "Hangtäter" versucht, jeden politischen Inhalt der Auseinandersetzung zwischen Stadt-Guerilla und dem Staat herauszudrücken, politische Gesinnung als Krankheit und Kritik am System sowie den Kampf gegen die bestehende Herrschaftsordnung als verrückt zu erklären.

Von Anfang an muß dieser Versuch, politische Gefangene als Kranke zu bezeichnen, verhindert werden: Die Pathologisierung der Politik mit Hilfe der Psychiatrie ist ein Mittel, Gefangene wegen ihrer ungebrochenen politischen Identität durch die Sicherungsverwahrung in Gesinnungs- und Schutzhaft zu nehmen.

2) Die Androhung der Sicherungsverwahrung für politische Täter dient aber noch dem weitgestreckten Ziel, auch sogenannte Kurzstraffer über das Ende ihrer regulären Haftzeit hinaus in sicherem Gewahrsam zu halten, die in vielen Verfahren bestehende Beweisnot zu beheben und dem der Abschreckung und Einschüchterung:

a) Die Durchsetzung der Sicherungsverwahrung auch für politische Ersttäter würde es erlauben, auch diejenigen, die "nur" zu kürzeren Freiheitsstrafen verurteilt wurden, auf unbestimmte Zeit weiter in Gefangenschaft zu halten. Man nehme den Fall, daß jemand wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung, unerlaubten Waffenbesitzes und Urkundenfälschung verurteilt wird. Die Sicherungsverwahrung könnte auf ihn immer mit der Begründung angewendet werden, solange er seine politische Überzeugung nicht aufgibt, er nicht abschwört, bestehe der Hang zu erheblichen Straftaten, so daß er auch über das Ende der eigentlich ausgesprochenen Freiheitsstrafe hinaus in Haft - in Gesinnungshaft - gehalten werden muß. Daraus folgt, daß mit der zusätzlichen Anordnung der Sicherungsverwahrung jederzeit Gewähr gegeben wäre, die Gefangenen nach Belieben über den Ablauf ihrer Freiheitsstrafen hinaus in Verwahrung zu halten. Der Staatsschutz bekäme damit ein Mittel in die Hand, zu bestimmen, wann ein Gefangener entlassen werden kann und wann nicht. Es wäre dann auch nicht mehr nötig, Gefangene, die kurz vor ihrer Entlassung stehen, des Vorhabens neuer konkreter Taten zu verdächtigen ( am 3. 8. 1978 wurden die der RAF zugerechneten Gefangenen Beer und Becker aus der Haft entlassen. Am 7. 7. 1978 führte Ministerpräsident Albrecht in einer Debatte im Bundesrat wegen der Einführung der Sicherungsverwahrung für politische Ersttäter aus: "Aber ich kann Ihnen nachweisen, daß es Terroristen gibt, die wir freilassen müssen, bei denen wir schon heute wissen, welches ihre Mordpläne sind, die sie aushecken. Das können wir auf den Heller genau - würde ich sagen - schriftlich nachweisen. Ich kann sogar Namen von Leuten nennen, die ermordet werden sollen und Sie geben uns nicht die

Möglichkeit, irgendetwas dagegen zu tun". Ministerpräsident Albrecht war nicht in der Lage, konkreter zu werden oder Namen zu nennen).

Weiterhin wäre es auch nicht mehr erforderlich, Gefangenen, die bewaffnet festgenommen wurden, in mühevoller Kleinarbeit während der Beweisaufnahme einen Mordversuch nachweisen zu müssen, um die Voraussetzungen zu erlangen, eine lebenslange Freiheitsstrafe aussprechen zu können (siehe Günther Sonnenberg, Christine Kuby).

b) Erfahrungsgemäß herrscht in Strafverfahren gegen Gefangene aus der Stadt-Guerilla eine erhebliche Beweisnot, weil bei den überwiegend nicht aussagebereiten Angeklagten versucht werden muß, einen langwierigen Indizienprozeß zu führen.

Die Möglichkeit, zusätzlich zu einer relativ kurzen Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung anzuordnen, wäre geeignet, die bestehende Beweisnot zu beheben. Die Gerichte könnten sich darauf beschränken, Straftaten festzustellen, die eine dreijährige Freiheitsstrafe rechtfertigen und die übrigen Anklagepunkte, die schwerer zu beweisen sind, einstellen. Das entspräche im übrigen dem mehrfach erklärten Ziel, die Prozesse abzukürzen und so den Schwierigkeiten zu entgehen, die diese Prozesse der Justiz und dem Stadt bereiten.

Die Schutzfunktion der Sicherungsverwahrung würde greifen, obwohl die eingestellten Taten dem Täter eventuell nie nachzuweisen wären.

c) Die Folge der Einführung der Sicherungsverwahrung bei politischen Tätern oppositioneller Gruppen wäre im übrigen eine unverhältnismäßig große Einschüchterung und präventive Bedrohung der Öffentlichkeit, eine Abschreckung in bezug auf politische Betätigung überhaupt.

Gilt das bereits für die Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, so muß es erst recht gelten, wenn die die Sicherungsverwahrung regelnden Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung verschärft werden würden. Auch diesem Ziel kann die Androhung der Sicherungsverwahrung in den o. a. Verfahren dienen:

Die Verhängung der Sicherungsverwahrung bei politischen Tätern durch die Rechtsprechung mit Hilfe der bestehenden Gesetze könnte geeignet sein, die Anordnung der Sicherungsverwahrung in diesen Fällen "salonfähig" zu machen, die Öffentlichkeit darauf einzustimmen und dadurch die seit Jahren kontrovers geführte Diskussion um eine dahingehende Gesetzesänderung zu beeinflussen.

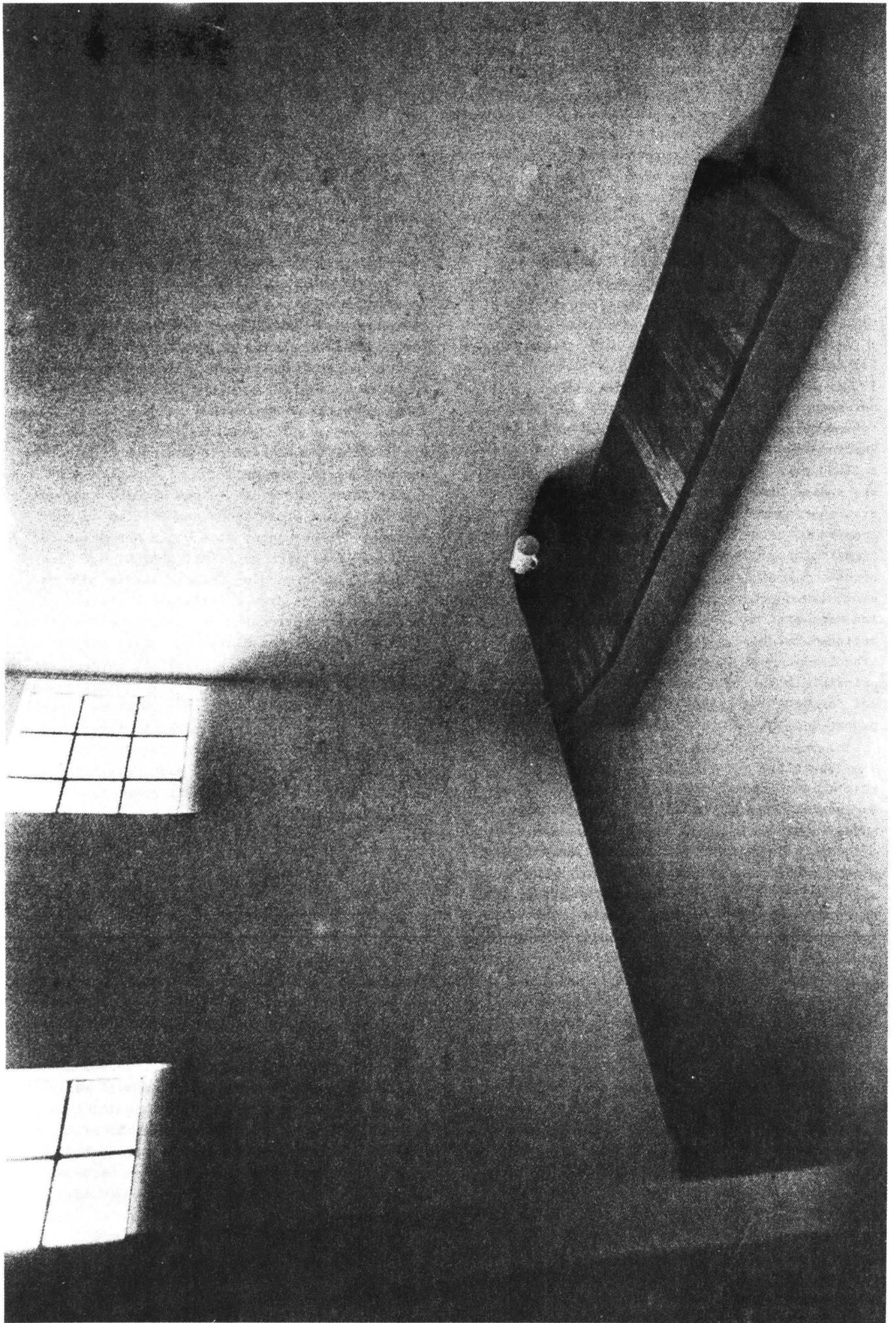
Hat sich die Öffentlichkeit nach einigen spektakulären Fällen, in denen ohne Gesetzesänderung die Sicherungsverwahrung gegen politische Täter verhängt wurde, an diese Tatsache gewöhnt, so ist anzunehmen, daß der Widerstand gegen die gesetzliche Einführung der Sicherungsverwahrung für politische Ersttäter schwindet.

3) Die Unterbringung politischer Gefangener in der Sicherungsverwahrung wäre weiterhin geeignet, die politische Identität der Gefangenen zu zerstören. Die besonderen Haftbedingungen, die für die politischen Gefangenen schon seit Jahren Realität sind, die nun durch die Einführung neuer, besonderer Isolationstrakte verschärft werden und die nachgewiesenermaßen schon jetzt in vielen Fällen zur psychischen und physischen Beeinträchtigung der Gesundheit der Gefangenen geführt haben, bieten dafür beste Voraussetzungen. Es ist auch gewiß keine Spekulation, daß die Einführung der Sicherungsverwahrung und die jetzt zahlreich gebauten Sondertrakts in einem direkten Zusammenhang stehen. In den Trakts werden kleine Gefangenengruppen total vom übrigen Anstaltsleben ausgegrenzt und einer völligen Kontrolle durch Mikrophone, Kameras und psychologisch geschultem Wachpersonal ausgesetzt. Jede Lebensäußerung der Gefangenen wird beobachtet, kontrolliert und registriert. Über ein abgestuftes System von "Vergünstigungen" und Strafen sollen günstige Voraussetzungen geschaffen werden, um die Gefangenen "behandeln", therapieren zu können. Die Gefangenen sollen "umgeformt" werden. Die politisch Verantwortlichen haben keinen Zweifel gelassen, daß, wie Justizsenator Meyer sagte, die Bedingung für die Entlassung aus diesen Sondertrakts das "Lossagen vom Terrorismus" ist. Das gleiche gilt für die Freilassung aus der Sicherungsverwahrung. Im Klartext heißt das: Bedingung ist nicht einfach "Wohlverhalten", sondern die Gefangenen befinden sich solange in der zerstörerischen Sonderbehandlung, bis sie "abschwören", sich und ihre politische Identität verraten. Die 24-stündige Überwachung in den Trakts soll diesen Prozeß kontrollieren, die Möglichkeit schaffen, jederzeit eingreifen zu können und ist geeignet, den Zerstörungsprozeß zu beschleunigen.

Die Gewißheit, unter Umständen weitere 10 Jahre in der Sicherungsverwahrung untergebracht zu werden, muß auf die Gefangenen einen zusätzlichen, nicht mehr zu ertragenden Druck ausüben.

Von dieser Sicht her und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschrift, daß bei positiver Entwicklung (und was damit gemeint ist, ist bekannt) des Gefangenen die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt werden kann, stellt sich die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht nur allein als Mittel zur Disziplinierung und Unterdrückung politischer Gesinnung dar, sondern zielt direkt auf die Aufgabe der politischen und persönlichen Identität der Gefangenen. Eine Verhängung der Sicherungsverwahrung aus diesen Gründen würde den Grundsätzen der Menschenrechtskonvention widersprechen.





# Verwahrung: Die Roßkur der Sozialhygiene

## Der wilhelminische Auftakt

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, aufgebaut auf dem Schuldprinzip und versehen mit dem Anspruch der gerechten Sühne, sah keine strafrechtliche Prävention vor. Die realen Möglichkeiten, einen Menschen ohne Verurteilung einzusperren, waren, gemessen an dem, was später kam, gering. Seit 1851 konnten in Preußen - nach der Reichsgründung auch in den anderen Ländern - Bettler, Landstreicher und Prostituierte durch polizeiliche Maßnahmen für höchstens zwei Jahre ins Arbeitshaus oder Asyl eingewiesen werden. Neben dieser "korrekzionellen Nachhaft" gab es die Entmündigung nach bürgerlichem Recht. Das eine Mittel steuerte das "Vagabondenthum" in keiner Weise; das andere war prinzipiell massenunwirksam und soll allenfalls bei der Regelung gutbürgerlichen Familienzweits probat gewesen sein.

Die "Überfüllung der Städte", die "Sittenlosigkeit in den Arbeiterquartieren", das "Elend der Handwerksgelesen", schließlich die "Dienstbotenfrage", sind Topoi der Zeit, die auf eine wachsende soziale Unruhe verweisen. Angesichts eines subkulturellen Lumpenproletariats und spontaner Arbeitermilitanz begreifen Bürger wie Sozialdemokrat die Unzulänglichkeit ihrer Herrschaftsmittel - Projekte der Planung und Prävention werden von nun an ihr politische Handeln bestimmen.

Augenfällig ist in den Jahren seit der Jahrhundertmitte das sprunghafte Steigen der Eigentumsdelikte. Es bildet sich eine chronische Delinquenz kleiner Diebe, Zechpreller und Logisbetrüger, denen zudem immer wieder Bettel, Landstreicherei, Hausfriedensbruch und Widerstand vorgeworfen wird. In erster Linie wegen solcher Delikte wächst zwischen 1882 und 1912 die Zahl der zweimal Verurteilten um etwa 50%, die der drei- bis sechsmal Verurteilten um etwa 100% und die Zahl der noch häufiger vor dem Richter stehenden um 600% (HEINDL 1926: 186). Mit dieser Form der Delinquenz entstand zugleich ihr bis in die Gegenwart nicht verschwundener Name: Das gewohnheitsmäßige Verbrechen (WAHLBERG 1859).

Mit seinem Traktat "Gegen die Freiheitsstrafen" eröffnete der Reichsgerichtsrat OTTO MITTELSTÄDT vor nunmehr einhundert Jahren eine Debatte, die seither nicht abgerissen ist. Sie steht im Zusammenhang von Planung und Prävention, juristisch handelt sie von eben dem "gewohnheitsmäßigen Verbrechen", politisch ist ihr Gegenstand die Ausgrenzung und schließlich "Ausmerze" aller Arten sozialer Unangepasstheit.

Mit MITTELSTÄDT ergriff ein Mann die Initiative, dessen Position zum Teil schon 1879 als antiquiert gelten mußte. In seinem Rechtsverständnis dominierte die bloße Rache des Staates an demjenigen, der es wagte, sich gegen den Staat zu vergehen. Letztlich griff MITTELSTÄDT auf eine im Absolutismus gängige Theorie zurück, die es nicht möglich machte, innerhalb der Delinquenz zwischen Integrationsfähigen und Unangepassten zu scheiden. Wengleich dieser Rückgriff für die praktische präventive Sozialpolitik unbrauchbar war, machte er es doch möglich, Massendelinquenz und Alltagswiderstand nicht nur unter dem Aspekt des einzelnen Vergehens, sondern in ihrer politischen Dimension zu begreifen. "Man hat sich bereits daran gewöhnt und wird sich weiter daran gewöhnen müssen, dem Staate zur Bekämpfung der nationalen Bestand, wie die Wurzeln aller Kultur bedrohenden sozialen Seuchen fast unbegrenzte Vollmachten und Gewalten einzuräumen ... Die Gesellschaft hat sich auf einen langen Kriegszustand gegen ihre inneren Feinde einzurichten ..." (MITTELSTÄDT 1879; 72). Wer öfters vor Gericht gestanden hatte, sollte von den "sozialen Verwaltungsorganen des Staates" (MITTELSTÄDT 1879: 73) verwahrt werden. An die Stelle der Gerichte treten in diesem Konzept Polizei und Behörden. Ihnen überlassen werden: "...die Veteranen des Verbrecherthums, die große Masse gewerbsmäßiger Diebe und Gauner, geschworene Feinde der sozialen Ordnung, wiederholt rückfällige Übelthäter, deren Leben ausgefüllt ist durch kurze Intervalle ungebundenen Kampfes gegen die rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft und durch lange Zeiträume von Gefängnis- und Zuchthaushaft. Es sind ausgerenkte, dem körperlichen und geistigen Siechthum rettungslos verfallene Glieder der Volksgemeinschaft ...

Einzig und allein der Gedanke der Unschädlichmachung für Zeit oder für immer trägt innerlich diese ganze Seite unserer modernen Strafrechts-

pflege. Nur werden für einen so groben und einfachen Zweck recht kostspielige, recht verwickelte Mittel in Anwendung gebracht!... Was hier Noth thut, das sind A r b e i t s h ä u s e r, Invalidenhäuser für die offensichtlich siech und inkurabel gewordenen Delinquenten; Depots, in welchen dieselben nicht für ein oder zwei Jahre, sondern für eine unbestimmte, am besten für ihre Lebenszeit detiniert werden." (MITTELSTÄDT 1879: 70f)

Der Traum von der Verwahrung jeglicher Unbotmäßigkeit wurde nicht nur im wilhelminischen Deutschland geträumt. Aber nur in Deutschland entwickelte sich im Verlauf weniger Jahrzehnte eine geschlossene Front wissenschaftlicher Disziplinen und staatlicher Institutionen, die an nichts anderem als seiner Verwirklichung arbeiten. Hier war und ist der Angriff auf den Widerstand, der sich gegen die herrschende Leistungsmoral wendet und im alltäglichen Verhalten sogenannter Asozialer, Arbeitsscheuer und Psychopathen ausdrückt, stets umfassend und auf die Identität seiner Träger zielend.

## Die Verwahrer etablieren sich 1

"Gegen die Freiheitsstrafen" löste eine öffentliche Auseinandersetzung aus, an der nicht nur Zeitungen - allen voran die "Vossische" - beteiligt waren, sondern zunächst Theologen, Strafrechtler und Mediziner. Einer der renommiertesten Psychiater, EMIL KRAEPELIN, verfaßte eine in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerte Antwort auf MITTELSTÄDT. KRAEPELIN bemüht sich, die Funktionen der Freiheitsentziehung durch Psychiatrie und Justiz zu analogisieren. Im einen wie im anderen Fall durchbrächen die Delinquenten die Regeln des Zusammenlebens; beim Rechtsbrecher gehe es nicht um Schuld und Sühne, sondern um eine zweckmäßige Reaktion auf die "Gemeinschaftlichkeit". "Zunächst wird daher die Strafe von diesem Standpunkte aus einfach als S c h u t z m i t t e l gegen gemeingefährliche Velleitäten zu dienen haben, in sofern sie diejenigen ungeschädlich macht, von deren Ausschreitungen der Gesamtheit ... ein Nachteil droht. Wenn demnach

die Schutztheorie die verbrecherischen Symptome perverser Charakteranlagen und Erziehung bekämpft ..., so muß ihre weitere Ausbildung konsequenter Weise zu dem Bestreben führen, auch die Quellen des Verbrechens zu verstopfen und die Strafe zu einer Causalbehandlung desselben zu machen." (KRAEPELIN 1880: 4) Der Hinweis auf "perverse Charakteranlagen und Erziehung" zeigt, wo die "Quellen des Verbrechens" zu suchen sind: In der Person des Delinquenten, die, gesehen als Ergebnis von Anlage und Umwelt, von der Norm abweicht.

Unter dem Gesichtspunkt der individuellen Abweichung von der Norm wird die Grenze zwischen Psychiatrie und Justiz durchlässig. Kranker und Rechtsbrecher haben eine gemeinsame, in ihnen selbst begründete Eigenschaft und ihre Handlungen sind somit lediglich symptomatisch. "Wir sind weit davon entfernt, alle Verbrecher als Geisteskranke zu betrachten, aber es ist durchaus unleugbar, daß es zahllose Übergänge zwischen beiden Kategorien gibt, sowie, daß beide in ihrem Denken und Handeln derselben Gesetzmäßigkeit unterworfen sind, wie jeder andere Organismus." (KRAEPELIN 1880: 10) Welcher Art ist diese generelle Gesetzmäßigkeit und in welcher Weise entsteht die Norm? Die Antwort KRAEPELINS unterscheidet sich nicht von derjenigen, die die Mehrzahl der damaligen Autoren gibt. Seine Antwort löst Sozialgeschichte in Naturgeschichte auf, indem sie den "Kampf ums Dasein" der darwinistischen Theorie zum die Gesellschaft bestimmenden Gesetz erhebt. In diesem Zusammenhang und im Sinne eines von ihm vertretenen naturwissenschaftlichen Determinismus (KRAEPELIN 1880: 10) werden Gesellschaft und Einzelner zu Ergebnissen der bisherigen Stammesgeschichte des Menschen. Spricht KRAEPELIN von "Organismen", so betont dies nur die naturgeschichtliche Interpretation gesellschaftlicher Verhältnisse. - Deutlich spürbar ist der Einfluß, den der Darwinismus in der von ERNST HÄCKEL propagierten Version auf die Geschichtsvorstellung vieler Wissenschaftler und Mediziner hatte.

Die Gesellschaft gerät zum Terrain des "Kampfs ums Dasein", wobei es dem Menschen allerdings möglich ist, den Kampf nach Regeln, die er dank seiner natürlichen Eigenschaften aufstellen und befolgen kann, zu führen. Ebenso wie jeder andere Mensch nimmt der Delinquent am naturhaft gesellschaftlichen Treiben teil; anders als andere verletzt er aber die herrschenden Regeln, welche - in der Natur soll es so sein - per se legitimiert sind. Die Konsequenz solchen Regelverstoßes hat der, bezüglich der Verwahrung, wichtigste Schüler KRAEPELINS, GUSTAV ASCHAFFENBURG, formuliert: "Das Gefängnis ist nicht die einzige Strafart, es stellt nur einen besonders charakteristischen Typus der strafrechtlichen Gegenwehr des Staates gegen den Rechtsbrecher dar und zugleich diejenige Form, die am häufig-

sten angewendet wird. Auch die Irrenanstalt ist nur ein besonders auffälliger Typus der Einrichtungen, die staatliche und kommunale Fürsorge getroffen haben, um für psychisch Abnorme zu sorgen. So dürfen wir vielleicht in den beiden Schlagworten 'Gefängnis' und 'Irrenanstalt' nur den Ausdruck eines Bestrebens sehen, zwei völlig verschiedenartige Methoden des Vorgehens gegen solche Personen zu erkennen, die sich von der Norm, sei es durch krankhafte, sei es durch asoziale oder antisoziale Handlungen abheben, und wir sind wohl berechtigt, die beiden Schlagworte durch die zutreffenderen und ihrem ganzen Wesen nach richtigeren zu ersetzen: 'Strafe' oder 'Behandlung'." (ASCHAFFENBURG 1908: 4)

Im Interesse der Normalität, also der herrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse, wird der Delinquent einer "Behandlung" unterzogen, die mit seiner Anpassung oder dauernden Ausgrenzung endet. KRAEPELIN fordert die Abschaffung des bestimmten Strafmaßes und die Einführung einer auf die "Besserung" der Person bezogenen Straflänge. "Es ist sicherlich für die Beurteilung einer gemeinschädlichen That nichts weniger als gleichgültig, ob dieselbe von einem Kinde, einem Geisteskranken oder von einem gesunden Erwachsenen begangen worden ist ... In jedem der drei Fälle ist das als Handlung perfekt gewordene Resultat vom Standpunkte der geschädigten Gesellschaft genau das gleiche ... Die Gesellschaft wird daher zunächst auch in gleicher Weise gegen die Urheber der gemeinschädlichen That reagieren, s i e w i r d s i c h v o r d e n s e l b e n z u s c h ü t z e n s u c h e n KRAEPELIN 1880: 28). Wer während der "Behandlung" als "besserungsunfähig" selektiert wird, - KRAEPELIN hält die Beziehung zur Psychiatrie durch - erhält den Status eines "Pfleglings", allerdings eines gefährlichen, vor dem ein dauernder Schutz nötig ist. Zwei dauerhafte "Schutzmittel" werden hiertur ins Auge gefaßt: Deportation und Verwahrung. Dabei weiß KRAEPELIN freilich, daß die Deportation mangels überseeischer Kolonien nicht praktikabel ist und so dient dieser Vorschlag eher der Stützung des darwinistischen Ansatzes. Die Entwicklung der britischen Sträflingskolonien in Australien hätte gezeigt, daß Menschen, die für den Kampf ums Dasein hier schlecht angepaßt sind, unter anderen Lebensbedingungen tauglich sein könnten (KRAEPELIN 1880: 44ff). Was für die "Besserungsunfähigen" bleibt, ist die Verwahrung in nach militärischer Disziplin organisierten Lagern (KRAEPELIN 1880: 74), mit produktiven, der Gemeinschaft nützlichen Aufgaben: "Der Beschäftigungskreis dieser einheimischen Verbrecherkolonien kann sich sehr verschiedenartig gestalten. Möglicherweise ließen sich durch bestimmte Vertheilung der Pfleglinge verschiedenartige Institute schaffen ... Landwirtschaft, Kultivierung von Heiden, Entwässerung von Mooren Industrie." (KRAEPELIN 1880: 78)

Die Emslandlager der Nationalsozialisten kündigen sich bereits an, aber etwas anderes ist an diesem Programm wichtiger:

Schon während der Entstehungsphase der Kriminologie als eigenständiger wissenschaftlicher Disziplin, setzt die Psychiatrie, darwinistisch untermauert, ein anthropologisch-medizinisches Interpretationsgerüst durch, das in der Dichotomie "Anlage/Umwelt" das konstitutionelle Moment ausschlaggebend werden läßt. Der psychiatrische Beitrag zur Kriminologie rückt den Täter in den Mittelpunkt und läßt die Tat zweitrangig werden.

## Die Verwahrer etablieren sich <sup>2</sup>

Das Vertrauen in die allgemein abschreckende Wirkung des Strafrechts war zu dieser Zeit nicht nur in Deutschland geschwunden. In der Tradition der repressiven Sozialutopien SAINT SIMONS und COMTES war in Frankreich eine positivistische Milieutheorie entstanden, deren Ziel unter dem Stichwort "physique sociale" die sozialtechnische Regulation gesellschaftlicher Konflikte war. Im Vordergrund des Interesses stand hier die Frage, welche Störungen im Zusammenleben mit welchen Mitteln ausgeschaltet werden müssen, um Verhältnisse zu schaffen, deren Stabilität potentiellen Delinquenten und Umstürzern keine Handlungsmöglichkeit bietet. Schon in den vierziger Jahren des Jahrhunderts beginnt mit den Arbeiten QUETELETS die konzeptionelle Entwicklung einer politisch einsetzbaren Statistik.

Mit den Theorien der französischen Positivisten konkurriert in Europa vom allem die Schule des von der deutschen Mechanik beeinflussten italienischen Mediziners CESARE LOMBROSO. LOMBROSOS Theorie basiert auf der Annahme, es gäbe Menschen, bei denen sich ein früheres Entwicklungsstadium der Gattung zeige, als Rückfall oder Relikt. Bei diesen Menschen gehe eine psychische Abnormität mit körperlichen Zeichen einher, diese ließen den zu jenen zählenden "geborenen Verbrecher" erkennen. Von anthropometrischen Untersuchungen ausgehend, entwarf er das Bild des atavistisch stigmatisierten Menschen als das einer Person, deren kleiner Kopf mit dichten, dunklen, krausen Haaren bedeckt ist, unter deren fliehender Stirn schrägliegende Augen hervorgucken und deren Gesicht insgesamt ein mächtiger Kiefer und starke Backenknochen prägen; ein unregelmäßiger Bartwuchs und mißgestaltete Ohren

komplettieren die Schreckgestalt. Ähnliche Bilder sind in den Beschreibungen "primitiver Menschenrassen" durch die zeitgenössische Anthropologie üblich und so verzichtet LOMBROSO nicht darauf, bei seinen "geborenen Verbrechern" eine beträchtliche Ähnlichkeit zu den "Australnegern" zu entdecken - auch in Italien stand die Evolutionsbiologie der Kriminologie Pate. (LOMBROSO 1887)

In ihrer strikten Form ist die Theorie LOMBROSOS nicht lange aufrechterhalten worden. Erst als LOMBROSO den monokausalen Erklärungsansatz aufgab und die körperlichen Stigmata als Zeichen einer Prädisposition, aber nicht eines Zwanges, zum Verbrechen deutete, fand seine Theorie als "Lehre von den kleinen Entartungszeichen" Eingang in die deutsche Kriminologie. Aus beliebigen "Entartungszeichen" - in den Katalog gehören Gaumen- und Lippenspalten, Mißbildungen der Extremitäten, ungewöhnliche Schädelformen, selbst abstehende Ohren - wird auf "schlechte Erbanlagen" geschlossen, was die Neigung zur Delinquenz umfasse (BIRNBAUM 1926: 248ff).

Die Mehrzahl der Strafrechtler akzeptierte um 1880 nach wie vor das Schuldstrafrecht und stand den, mit beträchtlichem propagandistischem Aufwand vertretenen, neuen Theorien eher reserviert gegenüber. Die entscheidende Ausnahme unter den deutschen Juristen war FRANZ VON LISZT. LISZT griff frühzeitig die naturwissenschaftlich-medizinischen Ansätze auf und schlug die Verschmelzung von Anthropometrie und Kriminalpsychologie zur "Kriminalbiologie" vor (LISZT 1881). Er wollte aber gleichermaßen die Kriminalität ermöglichende Umwelt berücksichtigt wissen. Ursächlich für die Delinquenz erscheint ihm eine Verquickung von "Anlage und Umwelt", die sich in konstitutionellen und durch Erziehung entstandenen Defekten äußere. Es ist somit naheliegend, daß sich LISZT mit seinen Überlegungen nicht auf den Rahmen des kodifizierten Strafrechts beschränkte, sondern wie KRAEPELIN ein Konzept der Tatverhinderung suchte. Geschehene Rechtsbrüche sollen nicht nur geahndet werden, vielmehr gelte es, das Verbrechen schlechthin zu bekämpfen. Die Kriminalbiologie gilt als dafür wichtiges Mittel aber LISZT sieht, daß sie als alleinige Grundlage eines kriminalpolitischen Programms nicht ausreicht. Es entsteht die Forderung nach einer "gesamten Strafrechtswissenschaft", welche das Verbrechen mit Hilfe von Anthropologie, Psychologie, Statistik und Recht einkreisen und in den Griff bekommen soll (LISZT 1905: 126-179).

Für LISZT ist "das Verbrechen das Produkt der Eigenart des Täters im Augenblick der Tat und aus ihm in diesem Augenblick umgebenden äußeren Verhältnissen" (LISZT 1881: 234). Nun wird trotz gleicher Verhältnisse nicht jeder zum Täter und damit wird die Persönlichkeit des Delinquenten auch hier zum ausschlaggebenden Moment erklärt.

Was LISZT zunächst anstrebt, ist die genauere Klassifikation der Tätertypen. Die einfache Unterscheidung zwischen "Gelegenheits-" und "Gewohnheitsverbrecher" hält er als Ausgangspunkt eines differenzierten Verfolgungssystems für ungeeignet. Der spezialisierte Taschendieb oder die Abtreibungen vornehmende Hebamme ließen sich nicht mit dem Begriff der Gewohnheit fassen, denn sie handelten bewußt und absichtsvoll gegen die bestehende Ordnung. "Die Erkenntnis, daß es ein gewerbsmäßiges Verbrechertum gibt, sprengt für sich allein schon den Begriff des Gewohnheitsverbrechers, soweit dies den erschöpfenden Gegensatz zum Gelegenheitsverbrechen darstellen soll." (LISZT 1905: 193) Die von LISZT dann eingeführte Klassifikation unterscheidet den "Zustandsverbrecher" vom "Augenblicksverbrecher" und teilt die erste Gruppe in "Besserungsfähige" und "Unverbesserliche".

Der "Augenblicksverbrecher" handele auf Grund eines einmaligen äußeren Einflusses, der Rechtsbruch bleibe "seiner dauernden Eigenart fremd, eine vereinzelt bleibende, bitter bereute Episode in seinem Leben ..." (LISZT 1881: 76) Egal, ob von "Gelegenheits-" oder "Augenblicksverbrechern" gesprochen wird, ist diese Gruppe für die Kriminologie und damit für die Verwahrungsstrategie uninteressant geblieben. Zu ihrer Disziplinierung erwies sich das vorhandene Instrumentarium der Strafen als völlig ausreichend. Anders verhält es sich mit den "Zustandsverbrechern", auf sie konzentriert ist jedes kriminalpolitische Programm. Die Schlagworte heißen stets auf's Neue: "Besserung der Besserungsfähigen" und "Unschädlichmachung der Unverbesserlichen" (LISZT 1881: 191; 1905: 393).

Als "besserungsfähiger Zustandsverbrecher" gilt, wer sich bisher müßiggängerisch der Arbeit entzog und durch den Arbeitszwang der Strafanstalten und Arbeitshäuser an diese Forderung des bürgerlichen Lebens angepaßt werden kann (LISZT 1881: 82; 1905: 209f, 399f). Für diese Delinquenten fordert LISZT eine in den Grenzen von zwei und fünf Jahren unbestimmte Verurteilung (LISZT 1905: 171f, 209f). "Unverbesserlich" sind demnach zum einen die "gewerbsmäßigen Verbrecher", "Berufsverbrecher", die ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch Rechtsbrüche erwürben (LISZT 1881) und zum anderen jene Delinquenten, die nicht primär aus einer Erwerbsabsicht handelten, sondern als "Ausfluß eines tiefgewurzelten unausrottbar gewordenen verbrecherischen Hanges", dessen Richtung für die Beurteilung bedeutungslos sei (LISZT 1905: 210, 311, 404). In dieser letzten Kategorie finden wir neben anderen auch Bettler und Landstreicher wieder.

An diesem Punkt hebt LISZT unter dem Aspekt der Abweichung von der Normalität im übrigen die Grenze zwischen Psychiatrie und Justiz auf. Da

es ihm um nichts weiter als um die dauernde Ausgrenzung der als "unverbesserlich" eingestuften Menschen geht, spielt eine Unterscheidung zwischen der Verwahrung "unverbesserlicher Zustandsverbrecher" und "gefährlicher Geisteskranker" nicht nur keine Rolle, sie gilt ihm vielmehr als "grundsätzlich zu verwerfen". Der "unausrottbar gewordene Hang" stempelt den Delinquenten nämlich zum Unzurechnungsfähigen, sofern man die Zurechnungsfähigkeit "in der normalen Bestimmbarkeit durch Motive" sieht (LISZT 1905:214-220) Nun gibt es freilich keine Handlung ohne Motiv, folglich wird von Justiz und Psychiatrie der als "unzurechnungsfähig" apostrophiert, dessen Motive und Handlungen nicht verstanden oder gebilligt werden und der seinen eigenen Motiven, trotz Repression, ungebrochen folgt. (vgl.DOKUMENT 1)

1882 tritt LISZT in seiner Marburger Antrittsvorlesung "Über den Zweckgedanken im Strafrecht" dafür ein, die verschiedenen Arten "Gefährlicher" und "Unverbesserlicher" zum "Schutz der Gesellschaft solange wie nötig unschädlich" zu machen und sie deshalb für unbestimmte Zeit, gegebenenfalls für die Dauer ihres Lebens einzusperren. Das Maß der Unschädlichkeit ist dabei weniger eine erfolgreiche Anpassung, sondern mehr der physische und psychische Verfall des Delinquenten. LISZT ist bewußt, daß diese Verwahrung eine nur auf die Ausschaltung eines Menschen zielende Maßnahme ist, nicht aber eine Strafe im Sinne des Schuldstrafrechts, welche in einer zeitlichen Relation zu einer bestimmten Tat steht (LISZT 1905).

In diesen Bereich der Prävention gehören alle nunmehr von der Strafe begrifflich getrennten "sichernden Maßregeln", das Wort von der "Zweispurigkeit des Strafsystems" entsteht. "Sichernde Maßregeln" erstrecken sich nicht ausschließlich auf den strafrechtlichen Bereich, gerade hier propagierte LISZT zunächst eine einheitliche "Sicherungsstrafe", sondern bilden einen breit gespannten Fächer vorbeugender oder ergänzender Eingriffe. Zu ihnen gehören das Wirtshausverbot und die Trinkerheilanstalt für den Alkoholiker, die Heil- und Pflegeanstalt für den vermindert Zurechnungsfähigen; das Erziehungsheim für den verwahrlosten oder widerspenstigen Jugendlichen; das Arbeitshaus und die Besserungsanstalt für den Asozialen. 1897 faßt LISZT sein ganzes Programm in wenigen Sätzen zusammen: "Wenn wir den Mut hätten, unsere Strafgesetzbücher durch den einzigen Paragraphen zu ersetzen: 'Jeder gemeingefährliche Mensch ist im Interesse der Gesamtheit solange als nötig unschädlich zu machen'- so hätten wir mit einem Schlag den ganzen Wust von Lehrbüchern und Handbüchern, von Kommentaren und Monographien, von Streitfragen und Gerichtsentscheidungen hinweggefegt; die Juristen hätten abgedankt zugunsten des 'sozialen Hygienikers'; ohne all den Formel-

Krimskrams der klassischen Kriminalisten könnte im Einzelfalle die Entscheidung gefällt werden, die der Gesamtheit frommt." (LISZT 1897: 80)

Im großen und ganzen hat LISZT von dieser Position keine Abstriche gemacht, Variationen beruhend auf taktischem Kalkül. Im Streit mit der "klassischen Strafrechtsschule", die, in der Tradition des Schuldstrafrechts stehend, den Grundsatz "Keine Strafe ohne Schuld und jede Strafe nur nach Maß der Schuld" verfocht, verstand er es, in Bezug auf die Verwahrung Alternativen zu lancieren, deren Differenz nur die Rechtsdogmatik, aber nicht das faktische Ergebnis betrafen. Vier Modelle standen für die Verwahrung zur Diskussion:

1. Bei allen als gewohnheitsmäßige Verbrecher angesehenen Menschen wird auf eine Schuldstrafe verzichtet, stattdessen werden sie auf unbestimmte Zeit verwahrt (LISZT).
2. Der Sicherungszweck wird an die Schuldstrafe geknüpft, und das Strafmaß bleibt bei gewohnheitsmäßigen Verbrechern unbestimmt (KRAEPELIN, ASCHAFFENBURG).
3. Das Strafrecht bleibt reines Schuldstrafrecht, Sicherungsmaßnahmen gehören in den Bereich des Verwaltungsrechts, eine verfahrensmäßige Trennung muß erhalten bleiben (R. SCHMIDT, "KLASSIKER")
4. Es wird eine an der Schuld bemessene Strafe verhängt und eine an die Gefährlichkeit geknüpfte Sicherungsmaßnahme unbestimmter Dauer angeschlossen.

Von den Strafrechtlern wird schließlich die vierte Möglichkeit als "Sieg aller" gefeiert werden (EXNER 1914: 238), denn sie erhält dem "Klassiker" die Reinheit des Strafrechts, dem "Modernen" die "Sozialhygiene" - und Eines ist beiden nie strittig gewesen: Die Delinquenz soll weg. (s.Dok.2)

Am Ende des ersten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts haben Psychiater und Juristen die Kriminologie etabliert. Ihr theoretisches Konzept drückt mit der Formel von Anlage- und Umweltdefekten als Ursache der chronischen Delinquenz die Absicht aus, die alltägliche Verneinung der bürgerlichen Lebensordnung als Fehler und Mängel eines Menschen sichtbar werden zu lassen und die politische Bedeutung seines Handelns zum Verschwinden zu bringen. Mit dem differenzierten System "sichernder Maßnahmen" werden Schule, Fürsorge, Gefängnis und Krankenhaus zu Anfangspunkten eines Selektionsprozesses, in dem mit der Elle der Normalität die Anpassungsfähigkeit gemessen wird und an dessen Ende immer wieder Verwahrung steht. GUSTAV ASCHAFFENBURG, zu dieser Zeit wichtigster psychiatrischer Exponent in der Kriminologie, brachte deren Prinzip nicht minder deutlich zum Ausdruck als LISZT: "Anpassung der gesellschaftlichen Reaktion an die Individualität des Täters bis zur äußersten Konsequenz. Das will sagen: Hilfe dem,

dem zu helfen ist, Ausscheidung des unverbesserlichen antisozialen Individuums, dessen Verbleib in der Gesellschaft sich als unmöglich erweist, wichtiger als alles aber -Vorbeugen!- Das sind die Richtungslinien." (ASCHAFFENBURG, PARTENHEIMER 1912: 22f)

Diese "Richtungslinien" wird sich der Staat für den Umgang mit der sozialen Unangepaßtheit zu eigen machen. (s.Dok.3)

## “Unschädlichmachung” sozialdemokratisch

Zwischen den Sozialdemokraten und den Vertretern der "modernen Strafrechtsschule" gab es eine "Bereinstimmung in der Auffassung der Strafe als gesellschaftlichem Schutzmittel. Als "Grundprinzipien einer modernen Strafrechtswissenschaft" nannte HAASE Anpassung und Unschädlichmachung, ebenso hieß es bei INGWER: "In einem gerechten Strafgesetz müßte der Strafzweck nur auf die Besserung des Verbrechers oder auf dessen Unschädlichmachung gerichtet sein".

Anpassung als Ziel der Strafe wurde von den Parteiprogrammen von Görlitz und Heidelberg aufgegriffen, eine längere Diskussion gab es in sozialdemokratischen Publikationen um die Unschädlichmachung". In dieser in der Neuen Zeit und den Sozialistischen Monatsheften geführten Debatte erschienen keine Argumente, die nicht schon bekannt wären. EDMUNDE FISCHER "wünschte, daß Anormale jeder Art, sobald ihre Gefährlichkeit für die Gesellschaft erkannt ist, in entsprechenden Anstalten untergebracht werden. Ebenso auch 'diejenigen harmlosen Geistesschwachen, denen es unmöglich ist, in der Gesellschaft zurechtzukommen.' 'Die Freiheit des psychopathischen Landstreichers' und des geisteskranken Säufers', sagt er, 'hat keinen Wert und die gewaltsame Internierung dieser bedauernswerten Kranken ist für sie selbst eine Wohltat und gesellschaftlich geboten' (Soz. Monatshefte 1913 S. 42)." Noch eine Variante der sozialdemokratischen Wohltaten sei geboten: "August Forel, Todesstrafe und Sozialismus, ebenda 1908 S.1046ff, vertrat den Gedanken der Unschädlichmachung bis zu seiner äußersten Konsequenz und hielt sogar die Tötung für angebracht bei 'solchen menschlichen Individuen, die zu derart wilden Tieren ausgeartet sind, daß ihre Gefangenhaltung für sie und ihre Mitmenschen eine größere Grausamkeit als ihr Tod wäre'. Das sei keine Todes-

strafe, als deren grundsätzlicher Gegner er sich bekennt, sondern 'eine Befreiung durch den Tod'." (Cit. BEHRLE 1931:70f) Mord und Sterilisierung als Mittel der "Unschädlichmachung" gehörten bis zur NS-Zeit auch zum festen Bestand im sozialdemokratischen Arsenal der Prävention. Die Sozialdemokratie war um keinen Deut weniger darwinistisch geprägt als das "fortschrittliche Bürgertum" (GROTJAHN, o.J., 1926) - Sie wollte sich die Anwendung des Programms freilich vorbehalten bis zu der Zeit, da sie selbst an der Macht wäre.

## Die Gesetzentwürfe

Der erste Gesetzentwurf, mit dem das Strafgesetzbuch von 1871 abgelöst werden sollte, wurde 1909 von mehreren Juristen vorgelegt. Dieser Vorentwurf war weitgehend unter Gesichtspunkten der "klassischen Strafrechtsschule" abgefaßt. Die Einführung der Sicherheitsverwahrung wurde von seinen Autoren abgelehnt, sie hielten eine Strafverschärfung für ausreichend. Es bestehe nämlich keine praktische Differenz zwischen Freiheitsstrafe und Sicherheitsverwahrung, der Delinquent werde in beiden Fällen durch Einsperrung seiner Freiheit beraubt. Außerdem gäbe es kein sicheres Kennzeichen für Besserung oder Ungefährlichkeit, Entscheidungen über die Verwahrung müßten also willkürlich erscheinen. (VE 1909: 360f) Allerdings, und das verdient Beachtung, wurde in diesem Entwurf vorgesehen, "gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Verbrecher" in ausschließlich für sie bestimmten Strafanstalten einzusperren.

Der § 89, in dessen Zusammenhang auch die Sonderhaft gehörte, verlangte die Strafschärfung, wenn jemand, "der vielfach, mindestens aber fünfmal, wegen Verbrechen oder vorsätzlichem Vergehen mit erheblichen Freiheitsstrafen, darunter mindestens einmal mit Zuchthaus, bestraft ist und die letzte Strafe vor nicht länger als drei Jahren verbüßt hat, aufs neue ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen (begeht), das ihn in Verbindung mit seinen Vorstrafen als gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrecher erscheinen läßt." Eine engere Rückfallbestimmung ist seitdem in keinem Gesetzentwurf mehr formuliert worden.

Wurde hier auch einerseits die Sicherheitsverwahrung abgelehnt, wurden andererseits die übri- gen "sichernden Maßnahmen" bejaht. Psychiatri- sierung, Arbeitshaus, Trinkerheilanstalt und Wirtshausverpöt wurden vorgeschlagen. Dies mit der Begründung, diese Maßnahmen dienten, anders als die Sicherungsverwahrung, in erster Linie dem eigenen Interesse der Betroffenen und erst mit- telbar dem der Gesellschaft (VE 1909: 362).

Zwei Jahre später wurde ein Gesetzentwurf ver- öffentlicht, der gegen die Sicherungsverwahr- ung keine Vorbehalte machte. Ganz im Gegenteil, die Frage der Verwahrung war der zentrale Punkt der Kritik am älteren Entwurf.

Der Gegenentwurf, an dessen Entstehung auch LISZT beteiligt war, galt als Kompromiß beider Schulen. Dieser Entwurf spricht nun von "gewerbs- und gewohnheitsmäßigen und für die Rechtssicher- heit gefährlichen Verbrechern" (GE 1911: §98). Da der Begriff der "Rechtssicherheit" weiter ist als der der "öffentlichen Sicherheit", unter- streicht diese Formulierung nur das Vorhaben, den Kreis der für die Verwahrung vorgesehenen Menschen weit zu ziehen. Die Verwahrung sollte in besonderen "Verwahranstalten" nach der Strafe stattfinden und generell von unbegrenzter Dauer sein. Die Durchführung der Verwahrung sollte zu den Kompetenzen der Polizei gehören, ebenso die Entscheidung über die Entlassung. Entlassungen waren nicht endgültig, sondern mit einer fünf- jährigen Probezeit, in der der Verwahrte jeder- zeit wieder eingesperrt werden konnte, geplant gewesen. Die einzige Einschränkung der Kompetenz der Polizeibehörden sollte darin bestehen, daß alle zwei Jahre ein Antrag auf gerichtliche Ent- scheidung zulässig gewesen wäre. Die "gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher" waren mit den von LISZT als "unverbesserlich" eingestufteten Menschen identisch (GE 1911: 131). Bei der Fest- legung der Voraussetzungen für die Verwahrung wird deshalb darauf verzichtet, daß die Vorstraf- en "erheblich" sein müssen und eine Einweisung ins Arbeitshaus wird der Zuchthausstrafe gleich- gehalten. Auf diese Weise - so die Begründung - wird die Verwahrung zu einem gegen Bettler, Land- streicher, kurz zu einem gegen die sogenannte Kleinkriminalität einsetzbaren Mittel.

Im wesentlichen vom Gegenentwurf des Jahres 1911 beeinflusst, erarbeitete die "Große Strafrechts- kommission" bis 1913 einen offiziellen Entwurf, der jedoch wegen des 1. Weltkrieges nicht mehr veröffentlicht wurde. Erst 1920 wurde der Kom- missionsentwurf zusammen mit seinem besonders auf die sozialen Veränderungen am Ende des Krieg- es zugeschnittenen Nachfolgers publiziert. Beide Entwürfe sahen vor, daß der fünfmal verurteilte "gewerbs- und gewohnheitsmäßige, für die Rechts- sicherheit gefährliche Verbrecher" einer Straf- verschärfung ausgesetzt würde, da "die zum Ge- werbe oder zur Gewohnheit gewordene Auflehnung

gegen das Strafgesetz die Schuld des Täters be- deutend steigert." (EBERMAYER 1914: 26f) Neben der Strafverschärfung mußte das Gericht zwingend die Verwahrung unbestimmter Dauer anordnen.

Die Frage der Täter-Prognose konnte bei den Ent- würfen von 1909, 1913 und 1919 nicht auftreten, da der erste keine Verwahrung vorsah und die beiden letzten sie bindend vorschrieben. Auch der Entwurf von 1911 bleibt hier ohne Aussage. Er mußte dies schon deshalb, weil sich ein prog- nostisches Instrumentarium, das über die Inter- pretation der Vortaten eines Delinquenten hin- ausreichte, im wesentlichen erst in den zwanzig- er Jahren bildete. Für die weitere Entfaltung des Verwahrungs-Projekts sind folglich die Ge- setzentwürfe von 1925 und 1927 entscheidend, ob- gleich auch sie von den bis dahin zur Verfügung stehenden psychiatrischen Klassifikationen kaum Gebrauch machen.

1925 erschien der "Amtliche Entwurf eines Allge- meinen Deutschen Strafgesetzbuches" als Reichs- ratsvorlage. Es bestand die Absicht, mit diesem Gesetzentwurf die Grundlage gemeinsamer Strafge- setze für Deutschland und Österreich zu schaf- fen. Gegenüber den vorangegangenen Entwürfen er- leichterte die Reichsratsvorlage die Anordnung der "Sicherungsverwahrung" - der Begriff wurde hier erstmalig amtlich benutzt - erheblich. Der §77 forderte als formale Grundlage nicht mehr fünf, sondern nur noch zwei Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer erheblichen Freiheitsstrafe. Die Anord- nung der Verwahrung lag im Ermessen des Gerichts welches bei ungünstiger Prognose auch von vorn- herein die Verwahrung statt einer Strafe anord- nen konnte. In diesem Fall sollte die Verwahr- ung bei einer unerwarteten Besserung mindestens solange dauern, wie sonst die zu erwartende Strafe gedauert hätte. Man kann davon ausgehen, daß lange Verwahrungszeiten von den Verfassern des Entwurfs angestrebt waren, denn bei "Gewohn- heitsverbrechern" war zudem eine Strafverschärf- ung bis zu einer Dauer von fünfzehn Jahren vor- gesehen. (AE 1925: §§45-50; 77)

Anders als in allen älteren Entwürfen wurden Entlassungen und die Durchführung der Verwahr- ung geregelt. Sollte der Verwahrte bislang die Möglichkeit haben, alle zwei Jahre die Anordnung prüfen zu lassen, war jetzt vorgesehen, daß das Gericht die Verwahrung innerhalb von drei Jahr- en erneut anordnen mußte und zugleich bestimmte, wann seine Entscheidung wieder einzuholen wäre. Entlassungen wurden vom Gericht probeweise mit Auflagen verbunden angeordnet. Die Kompetenzen, die in den älteren Entwürfen Polizei- und Ver- waltungsbehörden zugemessen gewesen waren, ging- en in dieser Vorlage auf die Justiz über. Dort, wo sich die Begründung des Entwurfs mit den Delinquenten beschäftigt, die auf Grund der formalen Voraussetzungen verwahrt werden könnten,

# Rassentheorie und NS-Bevölkerungspolitik

zeigt sich deutlich, daß diese formalen Voraussetzungen nur die 1925 noch nötigen juristischen Begrenzungen einer weiterreichenden Absicht sind. Auch ein Mensch, der noch unbestraft sei, könne ein "für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sein". Der Rückfall sei nicht mehr als ein Symptom und seine Verwendung als formales Kriterium wird zur Notlösung, denn "diese Eigenschaft ohne die Stütze früherer Verurteilungen erläßig f e s t z u s t e l l e n, reichen die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mittel psychologischer Erkenntnisse in der Regel schwerlich aus".

Die formale Voraussetzung gilt somit nicht als wesentlich, sondern "nur aufgestellt, um Fehlgänge möglichst hintanzuhalten". Nicht die Verfolgung der Tat ist primär angestrebt - es heißt vielmehr: "Die Tat tritt gegenüber dem Täter fast völlig in den Hintergrund" - sondern die Ausschaltung eines bestimmten Delinquenten-Typs. Seine Angehörigen umschreibt die Begründung allgemein bleibend als Täter, "bei denen der Hang zum Verbrechen so stark ist, daß er, wenn überhaupt, so nur mit allerschärfsten Mitteln erfolgreich bekämpft werden kann"; auch als Täter, bei denen "eine besonders scharfe und tiefeingewurzelte verbrecherische Neigung" bestünde. (Cit AE 1925: Begr. §77)

An anderer Stelle wird dann gefordert, es müsse aus den vom Täter verübten strafbaren Handlungen hervorgehen, "daß er von einem aus häufiger Begehung entstandenen dauernden Hang zum Verbrechen beherrscht ist, der ihn für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheinen läßt." (AE 1925 Begr. §45)

1927 wurde der überarbeitete Reichsratsentwurf zur Reichstagsvorlage, hier wie bei einem letzten Entwurf aus dem Jahr 1930 gab es nur noch einige Änderungen bezüglich der formalen Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung, ferner wurde in diesen Entwürfen auf die Abfolge Strafe - Verwahrung zurückgegriffen. Genauer über die Bildung und Beschaffenheit des "Hangs zum Verbrechen" läßt sich allerdings auch in ihren Begründungen nicht entdecken.

Beginnend mit LISZT war es in der Kriminologie üblich geworden, Persönlichkeitstypen durch die Darstellung von Einzelfällen herauskristallisieren zu wollen. Noch 1930 schreibt SCHURICH: "Dabei ist die Aufzeichnung eines Lebenslaufes für die Erkenntnis der Persönlichkeit insofern von größter Wichtigkeit, als der Lebenslauf am besten Schlüsse und Erkenntnisse über die an inneren und äußeren Faktoren orientierte Entwicklung einer Persönlichkeit vermittelt und im Hinblick auf verschiedene Wirkungen von äußeren Einflüssen auf die ererbte Anlage und umgekehrt deren Reaktionsweise und die damit oft zusammenhängende endogene Milieugestaltung das Wirkungssystem einer Persönlichkeit erkennen läßt." (SCHURICH 1930: 7f) Diese mit dem Anlage - Umwelt-Konzept operierende Position ließ, zumindest theoretisch, die Anpassung des Delinquenten oder seine dauernde Ausgrenzung zu. Diese Alternative wurde von einer radikal darwinistisch argumentierenden Anthropologie in immer stärker werdendem Maße verworfen.

Spätestens seitdem das Haus Krupp unmittelbar nach der Jahrhundertwende in einem Preisausschreiben nach der Anwendbarkeit der Deszendenztheorie auf das soziale Geschehen gefragt hatte, war der biologisch begründete Eingriff in die Klassenauseinandersetzungen gemeinsames Thema der darwinistischen Biologie und der Großindustrie. Es entstand das Projekt der "Ausmerzungen minderwertigen Erbguts" und der damit verbundenen "Aufartung der nordischen Rasse". Zentral waren das 1904 von PLOETZ gegründete "Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie" und die ein Jahr später gebildete "Gesellschaft für Rassenhygiene". Zu deren ältesten Mitgliedern zählten, neben PLOETZ und dem Psychiater RÜDIN, die Biologen ERNST HÄCKEL und AUGUST WEISMANN, die Medizinerin AGNES BLUHM, der damaligen bürgerlichen Frauenbewegung als Vorkämpferin der Frauen-Studiums vertraut, endlich auch ALFRED HEGAR und GERHART HAUPTMANN. In diesem Kontext standen auch die drei Großen der deutschen Anthropologie der zwanziger Jahre. BAUR, FISCHER und LENZ bestimmten, ergänzt durch die Theorien GÜNTHERS und VERSCHUERS den Rahmen, in dem sich das Gros der Anthropologen bewegte.

Die für die NS-Zeit typische Form des Rassenbegriffs wurde von EUGEN FISCHER geprägt. Sein Rassenbegriff basierte auf einer schon 1900 von GROSSE gegebenen Definition, nach der eine Rasse eine größere Gruppe von Menschen ist, welche durch den hereditären Gemeinbesitz eines bestimmten, angeborenen körperlichen und geistigen

Habitus untereinander verbunden und von anderen Gruppen getrennt sind (FISCHER 1927). Unter dem Einfluß der bis dahin weiter entfaltetten mendel-morganschen Genetik modifizierte FISCHER diese Definition geringfügig. 1937 lautet sie simpel: "Rassen sind Gruppen von Menschen mit ganz bestimmten, bei ihnen reinerbig vorkommenden Erbanlagen, die anderen Rassen fehlen." (FISCHER 1937)

Was eigentlich eine "Erbanlage" ist, hat die mendel-morgansche Genetik bis heute unerklärt gelassen. (Seit den fünfziger Jahren beruft sie sich auf die molekulare Genetik. Diese erklärt aber nur die Codierung der körpereigenen Eiweiße, weshalb sich zeigen läßt, daß zwischen beiden Theorien keine zwingende Verbindung besteht.) Der Genetiker sucht sich recht willkürliche "Eigenschaften" oder "Merkmale" eines Lebewesens, von denen er annimmt, sie könnten vererbt sein. Als ein Merkmal kann dann beispielsweise ein Eiweiß gelten, genausogut kann es einem Genetiker aber einfallen, sich mit "dem Alkoholismus", oder "der Schizophrenie", "dem Hydrocephalus", "der Hüftgelenkluxation", oder natürlich auch "der Kriminalität" zu beschäftigen. Gelingt es dem Genetiker, das Auftauchen eines solchen Merkmals bei Eltern und Kindern, dazu auch noch bei den Großeltern, in Form eines einfachen wiederkehrenden Zahlenverhältnisses darzustellen und läßt sich dieses Zahlenverhältnis dann auch noch in irgendeiner Weise auf die Mendelschen Regeln zurückführen, gilt ihm der "Erbgang" seines Merkmals als erforscht, die "Erbanlage" als erwiesen. Der Erklärungswert der mendel-morganschen Genetik ist minimal. Die Nutzenanwendung dieses kombinatorischen Verfahrens liegt ausschließlich auf dem Gebiet der Pflanzen-, Tier- und Menschenzüchtung.

Wie das "Zuchtziel" der "reinen nordischen Rasse" nach Generationen der "Rassenmischung" erreicht werden könnte, war kein Rätsel: "Ich halte 10% Sterilisierungen in jeder Generation für durchaus nicht zuviel; im Gegenteil, meines Erachtens würde es im Interesse des Gemeinwohles liegen, wenn ein noch höherer Prozentsatz sterilisiert würde" (BAUR, FISCHER, LENZ 1931: 272). Wenige Seiten später fährt LENZ fort: "Ich sehe... körperliche Schwächlichkeit und Kränklichkeit als ausreichenden Grund zur Sterilisierung an... Sogar ausgesprochene Häßlichkeit scheint mir eine genügende Indikation zu sein. (BAUR, FISCHER, LENZ 1931: 299) Die Rassentheorie hat nicht nur eine Bedeutung als naturwissenschaftliche Legitimation des Genocids, sondern wendet sich ebenso gegen den inneren Gegner und den Unangepaßten, die nun als "entartet" ausgegrenzt werden und der Vernichtung anheim fallen.

Unter diesem Aspekt ist die Gesetzgebung des Jahres 1933 zu verstehen: sie hat "der Erbpflege des Volkes zu dienen..." (RUTTKE 1934:65). Dabei bedeutet "Erbpflege" für RUTTKE "die Lehre von der Anwendung der Vererbungsgesetze zur Verbes-

serung der Erbgesundheit eines Volkes" (RUTTKE 1934:65). Die von ihm dann vorgestellten gesetzlichen Maßnahmen der Nationalsozialisten umfassen ein breites Spektrum: Es beginnt am 1. Juli 1933 mit dem "Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit", dem mit seinen Bestimmungen über die Erleichterung der Eheschließungen durch die Vergabe von Ehestandsdarlehen sowohl eine "rassenhygienische", als auch eine "familienpolitische" Funktion zugemessen wird. Die zum Gesetz erlassene Durchführungsverordnung bestimmte nämlich: "Ehestandsdarlehen werden nicht gewährt, wenn einer der beiden Ehegatten an vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, die seine Verheiratung nicht als Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen..." An diese Bestimmung knüpfte sich der Zwang einer erbbiologischen Untersuchung.

Wessen "Verheiratung" und das heißt hier von vornherein, wessen Fortpflanzung nicht "als im Interesse der Volksgemeinschaft liegend" erscheint, gehört zu jener großen Gruppe von Delinquenten, die durch das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" geschaffen wird. Zugleich mit diesem Gesetz wird eine eigenständige "Erbgerichtsbarkeit" eingeführt. Allein in den ersten beiden Jahren ihrer Tätigkeit ordnet sie etwa 100 000 Sterilisierungen an. (VERSCHUER 1936) Dabei erweist sich vor allem die Indikation der "schweren körperlichen Mißbildung" als geeignetes Instrument der weitgehenden Anwendung des Gesetzes. So werden selbst Menschen mit einer Hüftgelenkluxation, ungewöhnlicher Kopfform oder Farbenblindheit von den Gerichten erfaßt.

Im Gegensatz zu anderen Gesetzen wurde dieses nicht nur im Reichsgesetzblatt veröffentlicht, sondern zum Gegenstand einer großangelegten dreimonatigen Kampagne. Unter der Parole: "Gesunde Eltern - Gesunde Kinder" verbreiteten das Reichsministerium des Inneren, das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, das Rassenpolitische Amt der NSDAP, die NS-Volkswohlfahrt und der Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst mit Hilfe der Post ihr Programm der Sterelisierung und "Aufartung" in mehr als 10 Millionen Haushalten. Dieses Gesetz ist übrigens keine originäre Schöpfung des Nationalsozialismus. Große Teile sind aus einem US-amerikanischen Gesetzentwurf der zwanziger Jahre fast wörtlich übernommen und 1932 in einem Ausschuß des preußischen Landesgesundheitsrates vorlage-reif den deutschen Verhältnissen angepaßt worden.

Kurz darauf folgten das "Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums", sowie das "Reichserbhofgesetz", beide mit sogenannten "positiven eugenischen Maßnahmen" versehen.

In diese Sammlung von Gesetzen reiht sich schließlich auch das "Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung" vom 24. November 1933 ein. (s. DOKUMENT 4) In der vom Amt für Beamte der NSDAP herausgegebenen Zeitschrift "Der Deutsche Justizbeamte" wird der Zusammenhang ange-rissen: "Der Entstehung nach gehört die Sicherungs-verwahrung zu der bevölkerungspolitischen Gesetzgebung. Die in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vorhandene Lücke betref-fend den asozialen, degenerierten und gleich-falls erbkranken Psychopathen wird durch das Ge-setz über die Sicherungsverwahrung geschlossen.

Zugleich bildet dieser Zusammenhang die Brücke von der engen formal kriminalrechtlichen Bezieh-ung zu dem großen Zusammenhang Volksgemeinschaft So aufgefaßt, ist der Gewohnheitsverbrecher ge-fährlich, der für seine Person mit voraussehbarer Sicherheit als erheblicher Friedensbrecher er-scheint oder die in seiner Person liegende ur-sächliche kranke Anlage weitergibt. Die volksbio-logische Erörterung ist bei dem Urteil 'gefähr-licher Gewohnheitsverbrecher' aus dem Zusammen-hang des Gesetzes nicht zu umgehen." (BITHOFEN 1934: 53)

Einzelne Personen werden nun nicht mehr, wie noch bei SCHURICH, als Resultat von Milieu und Anlage begriffen, geschweige, ihnen würde eine durch ihre Lebensgeschichte gebildete Identität zugebilligt. Was die Einzelpersonen ausmacht, ist die genetische Konstitution ihrer "Sippe". Um ihren "Rassen- und Erbwert" aufzudecken, be-ginnt die großangelegte karteimäßige Erfassung der mit den genannten Gesetzen und weiteren Ver-ordnungen greifbaren Menschen samt ihren Ver-wandten. Auch hier liegen freilich die ersten Unternehmungen dieser Art vor der NS-Zeit. Die kriminal- und erbiologische Erfassung begann 1921 in Bayern durch den "Erbbiologen" VIERN-STEIN. In Württemberg arbeitete KRETSCHMER und in Sachsen begann der "rassenhygienisch"orien-tierte Mediziner FETSCHER 1922 mit Untersuchungen an Häftlingen. 1925 erhielt er vom sächsischen Justizminister den Auftrag, eine "kriminal-biologische Landeskartei" aufzubauen. Mittels dieser Kartei sollte "das erbbiologische Mater-ial der sächsischen Gefangenenanstalten" gesam-melt und ausgewertet werden. "Es sollen auf dies-em Wege die kriminellen Familien Sachsens er-forscht werden und den Gerichten bei Rückfällig-keit der untersuchten Unterlagen für die psycho-logische neue Beurteilung gegeben werden" (SCHURICH 1930: 123).

Nach 1933 ging es jedoch nicht mehr um solche be-schränkten Zwecke. "Kranke und Kriminelle" waren lediglich die ersten Zielgruppen deren "Ausmerz-ung" im Programm der "Aufartung" anstand. Die organisatorische Seite sollte zunächst durch ein noch nicht erwähntes Gesetz gesichert werden. Es

ist dies das "Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens". In ihm findet man alle Institutionen wieder, die bereits in der Debatte um die "sichernden Maßregeln" immer wieder eine Rolle spielten, nur steht im Zentrum der präven-tiven Planung vorübergehend nicht die Kriminal-sondern die Bevölkerungspolitik:

"Zur einheitlichen Durchführung des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind in den Stadt- und Land-kreisen in Anlehnung an die untere Verwaltungs-behörde Gesundheitsämter einzurichten. Ihnen liegt ob:

- Die Durchführung der ärztlichen Aufgaben
  - a) der Gesundheitspolizei,
  - b) der Erb- und Rassenpflege einschließlich der Eheberatung,
  - c) der gesundheitlichen Volksbelehrung,
  - d) der Schulgesundheitspflege,
  - e) der Mütter- und Kinderberatung,
  - f) der Fürsorge für Tuberkulöse, Geschlechts-krankte, körperlich Behinderte, Sieche und Süchtige;
- die amts-, gerichts- und vertrauensärztliche Tätigkeit, soweit sie durch Landesrecht den Amtsärzten übertragen ist."

Die Erbgesundheitsämter werten von nun an Schul-untersuchungen ebenso aus, wie die Karteien der Kliniken, sie führen die in den genannten Geset-zen geforderten Untersuchungen durch oder erhal-ten doch deren Ergebnisse, auch auf die Gerichts-akten erheben sie Anspruch. In Preußen werden 1934 zum Beispiel 60 000 Menschen auf ihre "Siedlungstauglichkeit" untersucht (POHLEN 1936) und Sonderschüler werden in Personalbögen hin-sichtlich der "voraussichtlichen Verwendungsfähigkeit im Leben" überprüft (SUDERBRINK 1936).

Die diversen erb- und kriminalbiologischen Kar-teien sollen ab Ende 1934 durch Verfügungen des Reichsinnenministeriums über die Vorbereitung der umfassenden "erbbiologischen Bestandsauf-nahme der Reichsbevölkerung" einem einheitlichen Ziel zugeführt werden. Nach der Erfassung der ganzen Bevölkerung sollen zwischen den "Förde-rungswürdigen, Tragbaren und Auszumerzenden" klare Grenzen verlaufen. Die Beseitigung des "Gewohnheitsverbrechertums" würde nach dem Er-reichen dieses Ziels endgültig aus dem Straf-recht verschwinden: "Die Aufgabe, das Volksganze vor der minderwertigen Nachkommenschaft erbkran-ker Verbrecher zu schützen, liegt auf dem Gebiet der Eugenik, nicht des Strafrechts. Sie wird, wenn diese Frage für die gesetzlich Regelung reif geworden sein wird, nicht im Strafgesetz - buch, sonder in einer Novelle vom 14. Juli 1933 zu behandeln sein." (GRÜN, RÜDIN, RUTKE 1934: 134)

Der Versuch, die mendel=morgansche Genetik gegen die soziale Unangepasstheit ins Feld zu führen, zeigte, sich jedoch schon bald als vergeblich. Die Karteien waren so bruchstückhaft geblieben,

daß es den Rassenhygienikern selten gelang, Angaben über die Eltern und Großeltern ihre "Materialien" zu erhalten. Zudem gelang es den Erbbiologen nicht, für die mannigfachen Erscheinungsformen des "Gewohnheitsverbrechers" Erbgänge zu konstruieren. Drei weitere Gründe sind mindestens ebenso entscheidend gewesen. Noch 1937 ist die Zusammenfassung der Karteien nicht abgeschlossen, sind die Maßstäbe nicht vereinheitlicht, sondern beides ist im Kompetenzstreit der Ämter versandet, und schließlich arbeitet die karteimäßige Erfassung viel zu langsam. Erst 1936, als beispielsweise die Reichskriminalstatistik auf Lochkarten umgestellt wurde, waren die maschinellen Voraussetzungen für dieses Projekt gegeben gewesen. (s. Dok.5=7) Es waren jedoch nicht nur solche wissenschaftlichen und organisatorischen Bedingungen, die zum Scheitern führten, sondern gleichermaßen ein propagandistischer Mißerfolg. 1940 gab KARL LUDWIG LECHLER, ein Gauamtsleiter des Rassenpolitischen Amtes, zu, die Nationalsozialisten hätten es "doch trotz aller Aufklärung nicht verhindern können, daß jede Sterilisierung zunächst von dem Betroffenen selber ... und noch mehr von den Angehörigen geradezu als eine Diffamierung empfunden wurde." (LECHLER 1940: 293)

## Die Umorientierung auf den Vierjahresplan

Die Frage, ob das bevölkerungspolitische Programm kurzfristig Erfolg haben würde, stellte sich Kriminologen und Juristen ab 1936. Praktisch seit dem Beginn des Vierjahresplans registrierten die Nationalsozialisten einen sich verstärkenden Widerstand. Dieser Widerstand formulierte selten politische Programme, sondern drückte sich in Verweigerungs- und Sabotageakten aus. Seine Handlungen wurden sofort in den Bereich der "gewöhnlichen Kriminalität" gerückt, womit der Anschluß an das "gefährliche Gewohnheitsverbrechertum" gelang. Die vorhandenen Mittel der Strafverfolgung erwiesen sich als unzureichend, um diesen Widerstand zu brechen. Unter diesen Umständen setzte 1937 von verschiedenen Seiten die Kritik an den bisherigen Präventionsmaßnahmen ein.

MEZGER untersuchte ausgehend von 5856 Beschlüssen bayerischer Erbgesundheitsgerichte, ob "Asoziale" von den Sterilisierungen betroffen wären. Aus seinen Ergebnissen ging hervor, daß die meisten Erbgesundheitsgerichte "Kriminalität, Asozialität" und "moralische Defekte" nicht als ausreichende Indikation ansehen würden. Im selben Jahr wertete das Reichsgesundheitsamt in Berlin 4990 Verfahren aus und kam zu dem Ergebnis, daß nur in 12% aller Fälle "Asozialität" in irgendeiner Weise eine Rolle spielte. Im Oktober 1937 wurde schließlich auf der 5. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in München der Schluß gezogen, "daß dem Sterilisationsgesetz hinsichtlich der Erfassung Asozialer nur eine verschwindende Bedeutung zukommt, woraus sich die dringende Notwendigkeit ergibt, durch erbwissenschaftlich unterbaute Erforschung asozialer Familien die Einbeziehung anlagemäßig Asozialer in das Sterilisationsgesetz vorzubereiten." (THUNIS 1938: 89) Die Kriminologie war nicht bereit, sich von dem gescheiterten Konzept zu trennen. Der Anspruch, eine biologisch fundierte Kriminalpolitik weiterzuentwickeln, wurde von ihr auch in den folgenden Jahren nicht aufgegeben, was sich im besonderen an ihren prognostischen Methoden zeigen wird. 1937/38 hatte die Kriminologie allerdings kein schnell wirksam werdendes Mittel gegen den kriminalisierten Massenwiderstand parat. Die Kritik richtete sich nicht nur gegen den Mißerfolg des "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses", sondern in mindestens gleichem Umfang gegen die Strafjustiz und ihren Beitrag zur Prävention.

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung war an formelle und materielle Voraussetzungen gebunden. Die Verurteilung als "Gewohnheitsverbrecher" führte zur Strafschärfung nach Paragr. 20a StGB, die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Paragr. 42e StGB erforderte ein Sicherheitsbedürfnis. Mit der an Persönlichkeitsmerkmale, nicht aber an die Tat geknüpfte Konstruktion des "gefährlichen Gewohnheitsverbrechers" wurde sichergestellt, daß die beiden Paragraphen stets zusammen angewandt wurden. Außer den Verwahrten hat es keine "Gewohnheitsverbrecher" gegeben. Die Gerichte versuchten teilweise, möglichst wenige "gefährliche Gewohnheitsverbrecher" entstehen zu lassen. Um dieses zu erreichen, wurden zwei Möglichkeiten vor allen anderen ausgenutzt. Zum einen richteten sich viele Richter danach, ob der Angeklagte in einem früheren Prozeß bereits zu einer Zuchthausstrafe verurteilt gewesen war, was keine der vom Gesetz bestimmten formellen Voraussetzungen war. Gegen dieses "eingeschmuggelte Erfordernis einer Zuchthausstrafe" (RIETSCH 1938: 192) richtete sich die Kritik von Partei, Justizbehörden und Obergerichten, denn hiermit wurde die Verwahrung "Klein-krimineller" erschwert. Gerade im Milieu der chronischen Delinquenten ließen sich viele kurze Strafen finden, aber kaum Verurteilungen zu Zuchthausstrafen. Zum anderen wurde eine längere Auseinanderset-

zung um die Unterscheidung von "fortgesetzter Handlung" und "Tatmehrheit" geführt. Reichsgericht und Reichsjustizministerium wollten durchsetzen, daß der Begriff der "fortgesetzten Handlung" möglichst eng gefaßt wurde, als negatives Beispiel wird hier mehrfach ein Gericht angeführt, das 182 Diebstähle als "fortgesetzte Handlung" betrachtete und damit die Anordnung der Sicherungsverwahrung umging. (SCHÄFER 1938: 666) Während des ganzen Jahres 1938 versuchte schließlich ROLAND FREISLER mit einer Vielzahl von Publikationen, die Gerichte zur vermehrten Anordnung der Sicherungsverwahrung zu treiben. Er wandte sich dabei nicht nur gegen die geringer werdenden Zahlen der angeordneten Verwahrungen, sondern auch gegen die Zahl der Entlassungen (DOK 8), dabei war diese, wie die Entlassungsstatistik zeigt, lächerlich klein (DOK 9). Ende 1938 fand zu guter Letzt in Jena auf Anordnung des Reichsjustizministeriums eine Fortbildungsveranstaltung für 250 Staatsanwälte und Strafrichter statt, auf der der schärfere Kurs der Justiz noch einmal nachhaltig unterstrichen wurde. Reichsjustizminister GÜRTNER und die Staatssekretäre FREISLER und NEUMANN ordneten das Strafrecht dabei in die Mittel zur Durchsetzung des 1936 begonnenen Vierjahresplans ein. GÜRTNER umriß das Programm der Tagung: Auf dem Gebiet des Rechts und damit auch innerhalb des Strafrechts, wie es sich für den Richter und Staatsanwalt bei der Anwendung auf unzählige Einzelfälle darstelle, liege eine gewisse Gefahr darin, die Fähigkeit zu verlieren, den Einzelfall im Gesamtbild zu sehen. Die wesentlichen Rechtsgebiete, die hier für die Durchsetzung des Vierjahresplans mobilisiert werden sollten, waren das Rassenrecht, das Wirtschafts- und Devisenrecht - den Schwerpunkt bildeten jedoch das Jugendstrafrecht und die "Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums". (NEUMANN 1938: Die Strafrechtliche Fortbildungswoche: 1938) Wie die Tabelle über die Anzahl der angeordneten Sicherungsverwahrungen zeigt (DOK 10), hatten die Gerichte ihre Aufgabe schnell begriffen. Aber auch das sprunghafte Ansteigen der Zahl der Verwahrungen führte nicht zur Abnahme des "Gewohnheitsverbrechertums" aller Art. Wenngleich die Gerichte von nun an ihr bestes taten, um den Widerstand zu brechen, änderte sich an der Bewertung der Sicherungsverwahrung nichts mehr. Der maßgebende Referent im Reichsjustizministerium, Ministerialrat RIETSCH, faßte die Erfahrungen mit der Sicherungsverwahrung zusammen: "Bei Erlass des Gewohnheitsverbrechergesetzes hegte man die Hoffnung, mit Hilfe dieses Gesetzes werde es in einigen Jahren gelingen, das Gewohnheitsverbrechertum mit einer gewissen Vollständigkeit hinter Schloß und Riegel zu bringen. Die Erfahrungen der Kriminalpolizei .. und andere Erfahrungen zeigen, daß dieses Ziel einstweilen nicht erreicht ist." (RIETSCH 1938 :191)

## Die Verwahrten

Wenn man sich fragt, wegen welcher Handlungen während der NS-Zeit etwa 16 000 Menschen in Sicherungsverwahrung kamen, nützen die juristischen Angaben wenig, Delikte wie Diebstahl oder Raub lassen nicht erkennen, um was es eigentlich ging und auch eine Klassifikation wie "Sittlichkeitsverbrecher" hat einen vieldeutigen Inhalt. Immerhin, selbst diese Einteilungen lassen schon erkennen, daß die große Mehrzahl aller verwahrten Menschen völlig harmlos war.

**Betrachtet man die 3258 Sicherungsverwahrten auf Grund ihrer Vorstrafenliste unter dem Gesichtspunkt einer Zuteilung zu bestimmten kriminologischen Gruppen (Hauptrichtung der kriminellen Betätigung), so ergibt sich folgendes Bild:**

- zur Gruppe des Spitzbuben (Diebstahl, einschl. schwerer Diebstahl) sind zu rechnen  
1712 Männer = 54,9 % 79 Frauen = 57,7 %
- zur Gruppe des Betrügers (einschl. Urkundenfälschung)  
497 Männer = 15,9 % 23 Frauen = 16,8 %
- zur Gruppe des Gewalttätigen (einschl. Raub und räuberische Erpressung)  
68 Männer = 2,2 % 5 Frauen = 3,6 %
- zur Gruppe des Sittlichkeitsverbrechers  
96 Männer = 3,1 % 2 Frauen = 1,6 %
- zu Mischgruppen  
733 Männer = 23,5 % 28 Frauen = 20,4 %

Auf Grund des § 93 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs waren zur Sicherungsverwahrung 15 Männer = 0,48 % verurteilt.

Rechnet man die Gruppe der Spitzbuben und der Betrüger, deren Taten sich gegen fremdes Gut richten, als Eigentumsdelikte zusammen, so ergibt sich, daß 2311 der Sicherungsverwahrten zu diesen Eigentumsverbrechern zu zählen sind. Das bedeutet, daß 77,49 % der Sicherungsverwahrten nach der Hauptrichtung ihrer kriminellen Betätigung als Eigentumsverbrecher anzuzurechnen sind.

Dieses Bild verschiebt sich noch mehr nach der Seite der Vermögensdelikte, wenn man die Tat (Haupttat)

betrachtet, neben der oder nach der die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist. Es entfallen danach auf

Diebstahl . . . .	1984 Männer	90 Frauen	
Betrug . . . . .	698 Männer	34 Frauen	
	zus.	2682 Männer	124 Frauen = 86,13 %
Gewalttaten . .	92 Männer	— Frauen	= 2,8 %
Sittlichkeitsverbrecher . .	150 Männer	8 Frauen	= 4,9 %
Zonstige Straftaten . .	197 Männer	5 Frauen	= 6,2 %

(E. SCHMIDT 1938:195)

Die hier für das Jahr 1937 angegebenen Relationen lassen sich durch die ganze Geschichte der Sicherungsverwahrung verfolgen - bis in die Gegenwart hat sich an der Zusammensetzung der Verwahrten kaum etwas geändert.

Gegen wen sich die Sicherungsverwahrung richtete wird aber vollends klar, wenn man das Augenmerk auf die zur Anordnung führende Tat lenkt. Die Angaben sind hier spärlich, lediglich der Kriminologe HELLMER hat Anfang der 60er Jahre 250 Verwahrte aus der NS-Zeit eingehend studiert. Die Arbeit war Teil eines von der DFG geförderten Projekts, dessen Ziel vor dem Hintergrund der Strafrechtsreform die Erkundung modernerer präventiver Maßnahmen war. Fangen wir mit dem "einfachen Diebstahl" an. Hinter diesem Namen verbergen sich Handlungen wie die folgenden: 2 Fahrräder nach dem Besuch mehrerer Wirtschaften (das erste ließ er beim Diebstahl des zweiten stehen); Fahrrad aus dem Keller eines Hauses, Damenfahrrad von der Straße, 12 Fahrräder, für je 5 M weiterverkauft (gefaßt, kein Schaden); Dieselöl und Treibriemenstücke für insgesamt 10 M vom Arbeitsplatz; 5 M und 11 M von zwei Zimmergenossen in der Herberge; 20 M von einem Arbeitskollegen, bei dem er wohnt (zurückerstattet); Fahrrad und Schuhe vom Arbeitgeber; Eingemachtes (8 M), Gummistiefel (6 M), Kleiderkarte von seiner Vermieterin; Lebensmittel von einem Bauernhof aus offenem Fenster; Sachen von geringem Wert, meist Schuhe fürs Wandern beim Herumziehen und Hausieren mit Bürsten; 3 Oberhemden aus dem Kaufhaus; Uhren aus drei Läden (arbeitslos). Ähnlich banale Gründe auch bei den Delinquenten, denen "schwerer Diebstahl" vorgeworfen wurde: Verkaufshalleneinbruch mit Komplizen: 8-10 Pfd. Butter, 30 Pfd. Margarine, 8 Pfd. Käse, 30 Pfd. Wurst (arbeitslos); aus dem Stall einer Landfrau nach Durchstoßen eines Maschendrahtfensters drei Hühner, die er zum Verkauf anbietet; Einbrüche in Gastwirtschaften: Zigaretten, Eßwaren, Musikinstrumente (1931, lebt von der Wohlfahrt); drei Keller- und Lagerdiebstähle

1933, meist Lebensmittel, einmal auch Fahrrad; aus einer Volksschule 2 Geigen im Wert von je 40 M (ist Musiker, suchte Geige); Wohnungseinbruch 1933: 6 Messer und Gabeln; Gehöftseinbruch mit Komplizen: Kleidung des Gesindes; steigt über einen Zaun auf einen Lagerplatz, schlägt eine Scheibe ein und entwendet aus dem Büro 9,50 M; dringt in zwei Wohnungen ein, wird beide Male gestellt; zerschlägt eine Scheibe in einem Haus, entwendet alten Herrenmantel und Gesellschaftsanzug. In dieser Weise ließe sich der Katalog, der zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führenden Taten fortsetzen, einige wenige "Betrüger" und "Sittlichkeitsverbrecher" mögen genügen, um das Bild abzurunden: Läßt sich als Landarbeiter von seinem Bauern Geld für Fahrt zu Schwester und Lebensmittel für deren "kranke Tochter" geben; läßt sich von einem Bekannten insgesamt 8,20 M nach und nach (meist für angebliche Fahrten) geben, zuletzt 5 M, ohne daß er die bis dahin angelaufene Schuld zurückbezahlt hat; mietet sich bei Witwen ein, läßt Eheabsichten erkennen, leiht sich Geld, 5 M, und verläßt das Haus, ohne Miete zu bezahlen; begeht Heiratsbetrug über 855 M und läßt sich zwei Darlehen als "Großgrundbesitzer von Salten" geben (630 M und 234 M); Zeche von 70 Pfg und 1,60 gemacht und nicht bezahlt; bietet in 200 Fällen Lebens-

mittel verbilligt an, läßt sich Anzahlung von je 1 M bis 15 M geben; bei 7,50 wöchentlicher Wohlfahrtsunterstützung neues Fahrrad auf Abzahlung gekauft und nach Zahlung von 3x6 M weiterverkauft; 1934/35 als Beauftragter des "Obersten SA-Führers" ausgegeben; sammelt öffentlich ohne Genehmigung, verbraucht das Geld für sich, läßt sich ohne Krankenschein behandeln (Unterstützungsbetrug); zeigt sein Glied neunjährigen Mädchen, befriedigt sich vor ihnen selbst; entblößt sich abends im Torweg vor einigen heimkehrenden Hausgehilfinnen; verkehrt im Stehen mit einem 15jährigen Mädchen, das schon vor einem Jahr mit Soldaten mehrmals Geschlechtsverkehr gehabt hatte; als Soldat 2 Kameraden auf der Toilette ans Glied gefaßt; Geschlechtsverkehr mit Tochter, unzüchtige Handlungen mit Stieftochter. (Alle zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führenden Taten nach HELLMER 1961). Neben den "gefährlichen Gewohnheitsverbrechern", deren Taten gerade vorgestellt wurden, gibt es in der Aufstellung SCHMIDTs den Hinweis auf einige wenige Menschen, die aufgrund des Prgr. 93 Abs. 2 verwahrt wurden. Prgr. 93 behandelt den "Landesverrat", und hier hatten sich die Nationalsozialisten eine zweite, allerdings so gut wie gar nicht benutzte Möglichkeit geschaffen, die Sicherungsverwahrung anzuordnen. Bei den klassischen politischen Delikten Landes- und Hochverrat war die Anordnung der Sicherungsverwahrung auch unabhängig von der Gewohnheitsverbrechervorschrift zulässig. Wenn diese Möglichkeit so selten genutzt wurde, dann deshalb, weil die meisten der explizit politischen Delinquenten nicht durch ordentliche Gerichte abgeurteilt wurden, sondern von Anfang an dem Zugriff des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) ausgesetzt waren. Selbst diejenigen, die in einem normalen Verfahren verurteilt waren, sind fast immer der GESTAPO überstellt worden und in den Konzentrationslagern verschwunden. Ein Lebenslauf eines "politischen" Verwahrten: 1894 geboren, ab 1909 als Kellner und Koch in Deutschland, Schweiz und Frankreich tätig, hier 1914-20 interniert, nach Entlassung Dolmetscher eines französischen Sekretärs der Entente-Kommission in München. 1921 die erste Bestrafung, weil er sich an einen Reichswehrsoldaten herangemacht hatte, um von ihm Waffenlager zu erfahren (1 1/2 Jahre Gefängnis). Nach Verbüßung als Agent einer französischen Nachrichtenagentur tätig, sammelt als solcher Scheinmaterial gegen Deutschland, deshalb 1923 die zweite Bestrafung (14 Jahre Zuchthaus wegen versuchten Landesverrats). Anstaltsarzt 1929: "Manisch-Depressives Irresein, Verlegung in die Irrenabteilung", 1935: "Schizophrenie, Dementia paranoides (Wahnbildung). Unbelehrbarer Hasser des Staates, übles Element. Nicht verhandlungs- oder haftunfähig, nicht geisteskrank. Sicherungsverwahrung unbedingt erforderlich." 1936: (kurz vor Verbüßung der Strafe) nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, da er "bei Wiederherstellung der Deutschen Wehrhoheit und seiner - in der Haftzeit fortgesetzten - Sprachstudien und Kenntnissen eine zu große Gefahr für das Staatswohl" darstelle. Anstaltsarzt 1936: "Arrogant bei

der Aufnahmeuntersuchung, Nahrungstreik und Sonderhaarschnitt mit Schere, Beruhigungszelle." 1937: "Schwindler, Simulant, nicht geisteskrank." 1941: "Ohne Zweifel echte Geisteskrankheit, jetzt aber z.Z. abgeklungen." (Nach HELLMER:1961) Der Fall zeigt nicht nur das für Staatsschutzsachen bekannte Verhältnis von Handlung und Straflänge, er läßt auch keinen Zweifel daran, wie Justiz und Medizin in Gemeinschaftsarbeit an der Menschenvernichtung arbeiten und was die Sicherungsverwahrung ist :ein Mittel, Menschen rechtlich korrekt nach willkürlichen Gesichtspunkten dauerhaft zu beseitigen.

Steht bei "politischen Kriminellen" die Opportunität der Sicherungsverwahrung unverstellt da, so ist es doch eine Frage, wie man dazu kommen kann, beispielsweise jenen Betrüger, der Zechen von sieben Pfennig und einer Mark und sechzig nicht begleicht, als "gefährlichen Gewohnheitsverbrecher" zu etikettieren. Eine Antwort darauf geben die Lebensläufe und Beurteilungen, die die Verwahrer über die Verwahrten abgegeben haben. In ihnen ist vor allem von Haltlosigkeit, Willensschwäche, Psychopathie, Schwachsinn, ethischen und moralischen Defekten und biologischer Minderwertigkeit die Rede; kurz: es werden diejenigen Begriffe ins Feld geführt, die gebräuchlich sind, um unangepasste, schwierige und auffällige Menschen zu kennzeichnen. Gefährlich ist, wer in dieser Gesellschaft anstößt und nicht reibungslos funktioniert. - Wenn dieses Ergebnis hier immer wieder wiederholt wird, dann nur deshalb, weil es kein anderes gibt.

## Die kriminologische Prognose

Die Entwicklung prognostischer Methoden begann weit vor der Entstehung des "Gewohnheitsverbrechergesetzes". Wenngleich die Sicherungsverwahrung nicht vor 1933 ins Strafgesetzbuch eingeführt wurde, wäre es falsch anzunehmen, die Verwahrer hätten sich bis dahin mit der Debatte über die Gesetzentwürfe und der Formulierung kriminologischer Theorien begnügt. Das Verwahrungsprogramm enthielt ja eine Reihe von "sichernden Maßregeln", die nicht in den Bereich des Strafrechts fielen und so fanden die Praktiker schon lange vor dem Jahr 1933 Gebiete, die der Anwendung zugänglich waren.

Die nach dem Prgr.51 von der Justiz an die Psychiatrie Überantworteten waren das erste Objekt praktischer Bemühungen. An ihnen wurde zum einen das Zusammenspiel von Justiz, Polizeibehörden und Anstalt in einer Weise entwickelt, die als Modell für die in den Gesetzentwürfen vor 1925 vorgeschlagene Kompetenzverteilung zwischen diesen gedient hat, zum anderen fand an ihrem Beispiel die erste Diskussion über die Schaffung von Sonderanstalten statt. ASCHAFFENBURG entwarf fünf Alternativen, wie man die "gefährlichen Geisteskranken" einsperren könne, welche als organisatorische Möglichkeiten ebenso für andere Gruppen aufgegriffen wurden:

1. Die Strafanstalten selbst und die in ihnen vorhandenen Lazarette und Krankenabteilungen.
2. Besondere Adnexe, die räumlich von der Strafanstalt getrennt sind, aber noch dem Strafvollzug dienen und auch in verwaltungsmäßiger Beziehung in engem Zusammenhang mit der Strafanstalt stehen.
3. Die gewöhnlichen Irrenanstalten.
4. Besondere, mit der Irrenanstalt räumlich mehr oder weniger nah verbundene Abteilungen, die derselben Verwaltung unterstehen, aber im Betrieb und den baulichen Einrichtungen besonders gehalten sind, sogenannte Verwahrungshäuser, feste Häuser.
5. Spezialanstalten, d.h. Irrenanstalten, die ausschließlich der Unterbringung von Geisteskranken mit kriminellen Neigungen dienen und in Bezug auf Aufnahme und Entlassung unter besonderer Aufsicht der Verwaltungsbehörde oder der Justiz stehen." (DELAQUIS 1913)

Das zweite Objekt praktischer Bemühungen sind die Jugendlichen; an ihnen wird bereits in der Weimarer Republik ein Teil des Verwahrungsprogramms angewandt. Die Forderung nach einer "Zwangserziehung" auffälliger Jugendlicher wurde anfänglich auf dem Juristentag 1904 erörtert und in verhältnismäßig kurzer Zeit umgesetzt. Mittels der Geschäftsverteilungspläne der Gerichte entstanden faktisch besondere Jugendkammern und 1911 konnte die "Jugendgerichtsbewegung" die Eröffnung der ersten Sonderanstalt für jugendliche Delinquenten als Erfolg feiern. Zur gleichen Zeit war im Vorfeld der Justiz ein der präventiven Sozialpolitik dienender Apparat entstanden. Das preussische "Fürsorgeerziehungsgesetz" regelte die "Heimerziehung" und überließ diese weitgehend den "freien Wohlfahrtsverbänden" und Kirchen. Nationalsozialistische Untertanenfabrikation und protestantische Arbeitsethik wurden zur Richtschnur der Fürsorgeerziehung. Nach dem ersten Weltkrieg hofften Juristen und Pädagogen zunächst, im Zuge der "Strafrechtsreform" auch erweiterte Möglichkeiten zur Verwahrung Jugendlicher zu erhalten. Besonders war die Trennung von strafrechtlich "verwahrungsbedürftigen" und fürsorglicher "bewahrungsbedürftigen" Delinquenten angestrebt. Diese Trennung ist eine Entsprechung zur schon

bekannt von "Unverbesserlichen" und "Besserungsfähigen". Sie zielte darauf ab, die Fürsorgeziehung zum Durchgangsstadium auf dem Weg in die Sicherungsverwahrung zu machen. Das gesetzliche Instrumentarium blieb freilich unvollständig, ein allgemeines "Bewahrungsgesetz" - zunächst "Verwahrungsgesetz" genannt - wurde nicht mehr verabschiedet. Dank der Ungleichzeitigkeit in der Gesetzgebung blieb der Prgr. 73 des "Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes" ohne Folgen. Mit Hilfe dieses Paragraphen wurden Fürsorgezöglinge aus der Erziehung ausgeschieden, bei denen die Fürsorgeziehung aus Gründen, die in der Person des Zöglings liegen, unausführbar erschien. Sie sollten aus der Fürsorge entlassen werden, sofern ihre anderweitige Unterbringung sichergestellt wäre, das heißt, sofern die "Bewahrungsanstalten" eingerichtet gewesen wären. Ab 1922/23 begann in der Fürsorge die Ausarbeitung prognostischer Methoden zur Aufteilung der Zöglinge auf die vorhandenen und kommenden Anstalten. (DOK 19)

Es sind Zusammenhänge der Psychiatrisierung Erwachsener und der Selektion Jugendlicher, in denen Psychiater, Pädagogen und Juristen mit der Erforschung der "Täterpersönlichkeit" beginnen.

Zu den "Schwersterziehbaren", den "Asozialen", den "Gewohnheitsverbrechern" gehört stets eine Personengruppe: die "Psychopathen". Die Durchsetzung dieses Begriffes in der Kriminologie ist eng mit der Tätigkeit der "Deutschen Forschungsgemeinschaft für Psychiatrie" verknüpft. Mit RÜDIN, KURT SCHNEIDER, JOHANNES LANGE, RIEDL und STUMPFL bildet sich an den Kaiser-Wilhelm-Instituten für Genealogie und Klinische Psychiatrie in München für mehr als ein Jahrzehnt das Zentrum der Prognose-Forschung. An die Arbeiten der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie und die Veröffentlichungen KRETSCHMERS schließen sich die führenden Kriminologen wie EXNER und MEZGER an.

Die Suche nach einem Zusammenhang zwischen Verhaltensweisen und körperlichen Merkmalen führte nicht nur in die Richtung der Rassentheorie, sie führte auch zu einer mit dieser ohne weiteres verträglichen Typologie. Zwischen Körperbau und Kriminalität wurde, ohne nun explizit auf darwinistische Theorien zurückgreifen zu müssen, eine Korrelation behauptet. Eine hervorragende Rolle spielten hierbei die Arbeiten KRETSCHMERS (1921, 1922). Schon kurze Zeit nach ihrem Erscheinen wird die in ihnen entwickelte Theorie durch MEZGER, EXNER und RIEDL für die Kriminologie nutzbar gemacht. Nach EXNER gibt es in der Bevölkerung ein Verhältnis Leptosome: Athletiker: Pykniker von 50:30:20, wo hingegen der Anteil der Pykniker unter den Gefangenen kleiner sein soll als in der Gesamtbevölkerung und der der Leptosomen höher. Letzte neigten, so heißt es, zur Früh- und Rückfallkriminalität. Ähnlich wie bei

LOMBROSO gilt auch bei dieser Forschungsrichtung der Körperbau als Zeichen einer mit ihm verbundenen psychischen Konstitution: der Pykniker sei zylothym, der Leptosome schizothym, somit sei es möglich, den verschiedenen Konstitutionstypen unterschiedliche Deliktarten zuzuordnen.

In Bezug auf die Deliktarten kann man bei EXNER und MEZGER dann nachlesen, es überwiegen bei den Dieben die Leptosomen, desgleichen bei den Betrügern, hier jedoch mit stärkerer Beteiligung der Pykniker. Diese wären nun wieder bei Gewalttaten und Sittlichkeitsverbrechen kaum zu finden, beides gilt als Domäne der Athletiker.

Für KRETSCHMER war die Form des Körperbaus ein wesentliches Erkennungszeichen für die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem seiner psychischen Formkreise. Nun zeigte sich aber bald ein praktischer Mangel dieser Typologie, es fehlten die zu ihr passenden Menschen. Man griff deshalb auf sogenannte "Mischtypen" zurück, aber um so genauer man angeben konnte, wieviel Prozent eines pyknischen Schenkels mit einem leptosomen Hals vermischt wären, um so weniger näherte man sich dem Ziel, auf Grund des Körperbaus Vorhersagen über die Psyche eines Menschen machen zu können, denn die Eindeutigkeit der Zuordnung ging verloren. So landete KRETSCHMER bei den Stammbäumen seiner Probanden, sein typologischer Versuch erwies sich als den gleichen Schwierigkeiten ausgesetzt wie jeder andere, der zur Erklärung des Verhaltens auf "Erbmerkmale" zurückgreift.

In dieser Situation stellte die Durchsetzung des Psychopathiebegriffs in der Kriminologie und der Pädagogik eine entscheidende Verfeinerung des Instrumentariums dar. Mit ihm konnten die Verwahrer den Schwierigkeiten der Genetik entgehen, ohne ihr widersprechen zu müssen, denn es ging nicht mehr um die naturwissenschaftliche Erklärung abweichenden Verhaltens, sondern um seine Klassifikation unabhängig von der Frage nach dem endogenen oder exogenen Ursprung. Von nun an war es nicht mehr notwendig, eine mehr oder minder strikte Korrelation zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und Kriminalität zu suchen, vielmehr gewann man durch die Beschreibung "psychopathischer Formkreise" ein Maß, das auf jeden paßt, auf den es passen soll. Der Begriff "Psychopathie" ist nichts anderes als die Übersetzung des Begriffs der "sozialen Unangepasstheit" in die Sprache der Medizin. Die Beschreibung der "psychopathischen Formen" fand ja nicht im luftleeren Raum statt, sondern anhand des "Materials", das Krankenhäuser, Irren- und Fürsorgeanstalten, sowie Gefängnisse boten. Wer schon verwahrt war, wurde zum Vorbild des zu Verwährenden.

In der Sprache der Medizin wird die Handlung endgültig zum Symptom. Nicht mehr der Dieb, Betrüger, Landstreicher oder Widerstand Leistende erscheinen,

an ihrer Stelle treten vielmehr der "hyperthymische", "depressive", "selbstunsichere", "fanatische", "geltungsbedürftige", "stimmungs-labile", "explosive", "gemütslose", "willenlose" oder "asthenische Psychopath" (SCHNEIDER 1923). Dieser Katalog läßt es zu jeden "auffällig" gewordenen Menschen zum "Psychopathen" zu erklären, denn bei genügend langer Beobachtung lassen sich fraglos bei jedem feste Verhaltensmuster entdecken, die solchen Begriffen zugeordnet werden können. Und es geht um das Verhalten, nicht um die Entscheidungen, Motive und Interessen, die das Handeln des Delinquenten bestimmen. KURT SCHNEIDER, der den "Psychopathie" - Begriff durchsetzte, und dessen Position zum anerkannten Bestand der Kriminalpsychiatrie gehört, läßt keinen Zweifel daran, daß die Lebensweise der Delinquenten beherrscht werden soll: "Abnorme Persönlichkeiten sind Variationen, Abweichungen von einer uns vorschwebenden, aber nicht näher bestimmbareren Durchschnittsbreite menschlicher Persönlichkeiten... Psychopathische Persönlichkeiten sind solche abnormen Persönlichkeiten, die an ihrer Abnormität leiden oder unter deren Abnormität die Gesellschaft leidet." (SCHNEIDER 1944: 2f) Die Weigerung, sich der bürgerlichen Leistungsmoral zu unterwerfen, ist sicher etwas, woran "die Gesellschaft leidet", ebenso der politische Widerstand - aber beides kommt nicht mehr als das, was es ist, zur Sprache, sondern aus seinem geschichtlichen Kontext gelöst als "Antriebsschwäche", "Haltlosigkeit", "Querulanten-tum" und "Gewalt-tätigkeit" eines Einzelnen.

In der Debatte um den Prgr. 73 des Jugendwohlfahrtsgesetzes zeigte sich bereits, daß mit dem SCHNEIDER-schen Ansatz die Trennung von "normalen" Fürsorgezöglingen und in den Sonderanstalten zu Verwahrenen möglich sein würde (MÖNKEMÖLLER 1926). Von hier aus fand die dauerhafte Einführung in die Kriminologie statt, die nun einen gemeinsamen Ausgangspunkt mit der Pädagogik hatte; Fürsorgezöglinge und "Frühkriminelle" konnten nach dem gleichen Maßstab beurteilt werden, Erziehungsprobleme wurden zum Signal für einen werdenden "Gewohnheitsverbrecher". In der Kriminologie besteht dann schnell Einigkeit darüber, daß im Gegensatz zu dem "Gelegenheitsverbrecher" die große Zahl der "Gewohnheitsverbrecher" zugleich "Psychopathen" wären. RIEDL nennt zurückhaltend etwa 40%, STUMPFL gar 99%. Damit wird die Trennungslinie innerhalb der gesamten Delinquenz klar bestimmbar. Wer sozial funktioniert, wird aufgrund eines Augenblicks zum Gelegenheitstäter, wer der Anpassung und ihren Institutionen widersteht, an dem "leidet die Gesellschaft" oder sie versteht es, ihn an sich selbst leiden zu lassen, damit steht die Ausgrenzung fest. Beginnt diese in aller Regel schon früh, nämlich im Erziehungsheim, so weist EXNER doch darauf hin, daß letztlich jeder in den Kreis der Delinquenten aufgenommen werden könnte: "Wenn, wie die Erfahrung lehrt, gewisse Charaktereigenschaften in ihrer psychopathischen Vergrößerung ihren Träger zu dauerndem Verbrechertum geneigt ma-

chen, so dürften die entsprechenden Charakterzüge, auch wo sie sich innerhalb der Normalitätsgrenze halten, eine gleichgerichtete Tendenz haben." (EXNER 1938:185). Es gibt auch "spätkriminelle Gewohnheitsverbrecher", Anpassung ist eine Lebensaufgabe.

Alle Kriminologen benutzten während der NS-Zeit den "Psychopathen" ausgiebig, um eine prognostische Möglichkeit zu haben, den "gefährlichen Gewohnheitsverbrecher" den Gerichten präsentieren zu können. Daneben waren sie bemüht, Rassen-theorie und "Erbpflege" in anwendbare Konzepte umzusetzen. In den Münchner Instituten wurde vor allem "Sitten- und Zwillingsforschung" betrieben, um die Erblichkeit der Kriminalität nachzuweisen und mathematische Erbprognosen geben zu können. Besonders RÜDIN versuchte, aus genealogischen Zusammenhängen psychiatrische Prognosen zu stellen, die er als Wahrscheinlichkeiten formulierte. Es ist dies das in der Anthropologie übliche Verfahren (wer eine der wieder häufiger werdenden Einrichtungen besucht, in denen "Familienberatung" betrieben wird, kann sich davon leicht überzeugen) und RIEDL forderte schon 1933: "Die soziale Prognose muß sich auf massen-s-t-a-t-i-s-t-i-s-c-h-e Tatsachen und p-s-y-c-h-o-l-o-g-i-s-c-h-e Merkmale des I-n-d-i-v-i-d-u-m-s soweit stützen lassen, daß sie die Dauerausschaltung der Person und gegebenenfalls die Verhinderung einer Nachkommenschaft des Kriminellen zum Schutze der Volksgemeinschaft nach menschlichem Ermessen verantworten kann. Die prognostische Aufgabe hat sich naturgemäß möglichst an jungen, ins Leben tendenden Menschen zu betätigen." (RIEDL 1933:9) Anhand von 8000 untersuchten Delinquenten kommt er zu dem Ergebnis, daß "Spätkriminelle, Frühkriminelle und Verbrecherstämme der Reihenfolge nach in aufsteigendem Maße psychische Mängel zeigen. Dasselbe Bild bietet .. die Verwandtschaft." (RIEDL 1933:126) in dieser Arbeit erfährt man von ihm unter anderem eine bemerkenswert offen zweckorientierte Definition des "Schwachsinn": Erhebliche Schwierigkeiten in der Volksschule. (RIEDL 1933:127). Als Konsequenz heißt es dann: "Wir dürfen, woran mancher auch heute noch erinnert sein mag, in der mangelhaften Schulung keine Ursache zur vermehrten Kriminalität sehen, sondern müssen im M-a-n-g-e-l-e-i-n-e-r-S-p-e-z-i-a-l-a-u-s-b-i-l-d-u-n-g in der Regel schon den Ausdruck und die F-o-l-g-e-e-i-n-e-r-m-i-n-d-e-r-g-u-t-e-n-p-s-y-c-h-i-s-c-h-e-n-A-u-s-s-t-a-t-t-u-n-g, d.h. schwächerer Energie und geringerer Begabung, sehen." (RIEDL 1933:129f). Aus dieser Argumentation ergibt sich für die gerichtliche Praxis und die Einstufung als "gefährlicher Gewohnheitsverbrecher": "Die Abhängigkeit des Gewohnheitsverbrechers von seinen anlagemäßigen, inneren Bedingungen erscheint in dem einzelnen zur Aburteilung stehenden Straffall regelmäßig überdeckt durch die äußeren, die spezielle Tat motivierenden Umstände. Bei ererbten Anlagedefekten entspricht regelmäßig die soziale Situation der Eltern diesem Fehler und erscheint nach außen sichtbar als Familienzerrüttung, mangelhafte Erziehung

usw. Ebenso entspricht regelmäßig wirtschaftliche Not der in der Persönlichkeit liegenden qualitativen Unterwertigkeit. Diese insgesamt 'mildernden Umstände' sind, auf den Gewohnheitsverbrecher bezogen, tatsächlich Indizien für den Tatbestand verbrecherischer Gewohnheit." (BITHORN 1934:53 f)

Ein weiteres Kriterium ist die Frage des Militärdienstes. "Schlagend erweist sich aber die Verschiedenheit der sozialen Höchstbereitschaft durch die seelische Kriegstüchtigkeit". RIEDL fährt fort: "Die Frühkriminalität schließt, wie wir sehen, durchschnittlich eine so starke innere Entordnung in sich daß die damit Behafteten den Ansprüchen der sozialen Einordnung und moralischen Leistung, die ein Kriegsdienst verlangt, fast zur Hälfte nicht genügen können. Bei den Verbrecherstämmlingen sind aber trotz der starken familiären Belastung keineswegs alle frühkriminell, d.h. sie sind phänotypisch nicht so hochgradig seelisch desorganisiert und erweisen sich den moralischen Anforderungen des Kriegsdienstes wesentlich besser gewachsen" (RIEDL 1933: 131). Jedoch: ihr Erbgut läßt das Ergebnis der sozialen Prognose zu keinem Rätsel werden: Die soziale Prognose ist bei Verbrecherstämmlingen und Frühkriminellen weitgehend negativ. Während für Spätkriminelle eine exogene Ursache angenommen wird, wird bei Frühkriminellen und Verbrecherstämmlingen auf genetische Defekte der ganzen Verwandtschaft gezielt. Zudem wird von RIEDL eine besondere Gefahr in deren angeblich höherer Fortpflanzungsrate gesehen. Eine solche Prognostik bestätigte zwar die Anschauungen der Rassentheoretiker aufs Beste, aber sie gab wenig an die Hand, über die Massenstatistik hinaus den einzelnen Delinquenten zu erfassen.

Die Verfeinerung der individuellen Prognose war eines der Hauptarbeitsgebiete EXNERS. Für ihn stellten sich bei der Prognose drei Aufgaben: Die Urteilsprognose des Richters und die Entlassungsprognose am Ende der Straftat hätten ein Urteil über das künftige kriminelle Verhalten des Delinquenten zu geben, dem gegenüber habe die Erbprognose die Eigenart und das Verhalten seiner Kinder und Kindeskinde vorauszusagen. Eine Prognose hinsichtlich des künftigen kriminellen Verhaltens hielt er dann für möglich, wenn man den Charakter des Delinquenten, sowie seine äußeren Lebensbedingungen kenne und Erfahrungen besitze, wie derartige Menschen sich unter solchen Bedingungen sich zu verhalten pflegen. Da nun aber das Material über alle möglichen kriminogenen Charakterdispositionen noch äußerst gering wäre, sei es notwendig, sich bis auf weiteres an die äußeren Anzeichen zu halten. EXNERS Vorstellung, wie Prognosen auszusehen hätten, lief darauf hinaus, vor dem Hintergrund der Rassentheorie eine standardisierte Beurteilung der Persönlichkeit einzuführen. Praktisch griff er auf das Anlage - Umwelt-Konzept zurück und gerade das machte es diesem überzeugten Nazi so leicht, seine schon zu

Kaisers Zeiten begonnene Karriere als Verwahrfachmann bis in die BRD fortzusetzen. Straftäter mit guter Prognose sollten als wieder eingliederungsfähig, sowie erb- und rassenwertig einwandfrei gelten. Für sie sollte die von den Generalstaatsanwälten in Zusammenarbeit mit der NSV (NS-Volksfürsorge) betriebene Entlassenenfürsorge zuständig sein.

Anhand der Faktoren, die in ihr für die Prognose herangezogen wurden, zeigt eine von EXNER herausgegeben und von KOHNLE verfaßte Arbeit über "Die Kriminalität entlassener Fürsorgezöglinge und die Möglichkeit einer Erfolgsprognose", wie die Anwendung dieses Konzepts aussah:

#### 1. Ungünstige Faktoren

erbliche Belastung  
Abstammung von Zigeunerfamilien  
Vater ungelern  
Berufstätigkeit beider Eltern  
schlechte Schulkenntnisse  
schlechte Begabung  
Schulschwänzen  
kein Lehrberuf  
unvollendete Lehre  
mangelnder Arbeitseifer  
Psychopathie  
mehrfache Entweichung und Verurteilung vor der Fürsorgeerziehung, insbesondere wegen Betteln und Landstreicherei

#### 2. Ohne Bedeutung

Kriminalität der Eltern  
uneheliche Geburt  
Verwaisung  
schlechte häusliche Verhältnisse  
schlechte Sittennoten  
Alter der Einweisung und Dauer der Fürsorgeerziehung

#### 3. Günstige Faktoren

gehobener Beruf des Vaters  
gute Begabung  
gute Schulkenntnisse  
erfolgreiche Lehre  
guter Arbeitseifer  
keine gerichtliche Bestrafung vor der Fürsorgeerziehung

KOHNLE behauptet, alle durch Umweltschäden bedingten Faktoren seien prognostisch bedeutungslos, die Ursachen auch der Jugendlichenkriminalität lägen in den Anlagen, weshalb ein früh einsetzendes erb-biologisches Programm notwendig sei.

Eine derartige Interpretation ist nicht erforderlich, diese Form der Prognose kommt auch ohne sie aus. Stigmen, Konstitutionstypen und Erbgänge verschwinden am Ende der 30er Jahre aus den ersten Prognosebögen, um Kriterien Platz zu machen, die sich nicht unmittelbar auf eine vorgeordnete Theorie beziehen, sondern den Grad der Anpassung an statistisch bestimmbaren Standards messen. Dabei ging beispielsweise das "Schiedt-Burgesssche Schlechtpunktverfahren" von der Methode aus, die Versicherungen mit den Lebenserwartungstafeln benutzen. Die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls bzw. Todes, lautet die Annahme, steige um so mehr, je größer die Zahl der ungünstigen Punkte im Einzelfall sei. Eine im Sinn des Testers größere Sicherheit entsteht dann, wenn nicht alle Faktoren

gleichermaßen gewichtet werden und zusätzlich verschiedene Grade der Ausprägung Berücksichtigung finden. Auch derartige Tests wurden von der NS-Kriminologie entworfen. Allerdings kamen sie in der Verwahrungspraxis der damaligen Zeit nicht zur Anwendung, denn angesichts des geschilderten Mißerfolgs der Verwahrung hatte der Staatsapparat seinen Angriff auf Verweigerung und Unbotmäßigkeit radikal verschärft.

## Die "vorbeugende Verbrechensbekämpfung"

1937, also zu der Zeit, als der schärfere Kurs der Justiz durchgesetzt wurde, fand eine Verlagerung der Kompetenzen statt. Den Gerichten wurde ein beträchtlicher Teil der Maßnahmen gegen die chronische Delinquenz entzogen, das Reichssicherheitshauptamt bestimmte Art und Ausmaß der Verfolgung von nun an nach eigenem Gutdünken. Die organisatorischen Voraussetzungen waren mit der Zentralisierung der Kriminalpolizei der einzelnen Länder im Amt V des RSHA, dem Reichskriminalamt, ein Jahr zuvor geschaffen worden.

Das von SS-Gruppenführer NEBE geleitete RKPA begann mit der Durchführung von Aktionen zur "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung". Diese richteten sich nicht gegen einzelne Personen, sondern stets gegen bestimmte Gruppen. Die Opfer dieser Aktionen wurden als "Vorbeugehäftlinge" an die Konzentrationslager, vor allem nach Buchwald, "überstellt". Den Anfang machte am 9.3.37 ein Verhaftungswelle gegen Personen, die "nach Auffassung der Kriminalpolizei als Berufs- und Gewohnheitsverbrecher sowie als gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher anzusprechen" wären. Aus Listen, die die Kriminalpolizei erstellt hatten, wurden etwa zweitausend Delinquenten ausgewählt und am Stichtag in "Vorbeugehäft" genommen.

In schneller Folge schlossen sich Aktionen gegen "Arbeitsscheue", Zigeuner, Homosexuelle, "Wehrwürdige" und Prostituierte an. Dabei wurden immer wieder "Fangzahlen" vorgegeben und bestimmte Gebiete planmäßig "gesäubert".

Neben diesen Sonderaktionen überzog das RKPA die chronische Delinquenz mit einem engen Netz von Überwachungsmaßnahmen und Auflagen. "Berufs- und Gewohnheitsverbrecher", die dreimal zu Gefängnis oder Zuchthaus von nicht weniger als 3 Monaten verurteilt worden waren, wurden planmäßig überwacht, ebenso jeder andere, bei dem die Überwachung "zum Schutz der Volksgemeinschaft unerlässlich" war. Zur Überwachung gehörte eine Vielzahl von Maßnahmen, die es dem Delinquenten nahezu unmöglich machten, sich auch nur kurzfristig unkontrolliert zu bewegen:

- a) Verbot, den Wohn- oder Aufenthaltsort ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis zu verlassen;
  - b) Verbot, sich zur Nachtzeit außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten, und Verpflichtung zur Abgabe eines Hausschlüssels;
  - c) Verbot, sich zu bestimmten Tageszeiten außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten;
  - d) Verpflichtung, jeden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes - unbeschadet der allgemeinen polizeilichen Meldevorschriften- sowie jede Veränderung des Arbeitsverhältnisses innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde mitzuteilen;
  - e) Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei der Ortspolizeibehörde zu melden;
  - f) Verbot des Aufenthalts an bestimmten öffentlichen Örtlichkeiten;
  - g) Verbot, bestimmte Gaststätten zu besuchen;
  - h) Verbot, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen;
  - i) Verbot, mit bestimmten Personen zu verkehren oder bestimmte Personen zu beherbergen;
  - k) Verbot, Personen unter 18 Jahren im Haushalt oder Gewerbebetrieb zu beschäftigen;
  - l) Verbot, Fahrzeuge aller Art zu führen oder zu benutzen;
  - m) Verbot, bestimmte öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen;
  - n) Verbot, Waffen zu führen oder zu besitzen;
  - o) Verbot, unter Chiffre zu inserieren oder Insetrate eines bestimmten Inhalts aufzugeben;
  - p) Verbot, postlagernd zu korrespondieren;
  - q) Verbot der Errichtung von Brief- und Heiratszirkeln;
  - r) Verbot der Herstellung und des Besitzes von unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen;
  - s) Verbot der Herstellung, des Besitzes und der Verbreitung von Gegenständen, die zu sadistischen oder masochistischen Zwecken verwendet werden;
  - t) Verbot des Haltens von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen;
  - u) Verpflichtung, sich ernstlich um Arbeit zu bemühen." (Erl. d. RuPrMdI v. 14.12.37)
- Wer die Auflagen verletzte, wurde in Vorbeugehäft genommen. Diese war generell bei sechs Personengruppen zulässig. Neben den "planmäßig Überwachten" gehörten hierzu "Berufsverbrecher", "Gewohnheitsverbrecher", "Gemeingefährliche", "vermutliche Rechtsbrecher" und schließlich "A soziale", "wenn sie, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch ihr assoziiales Verhalten die Allgemeinheit gefährden.

## Zunächst nichts Neues

Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, das er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Hierunter fallen insbesondere 1. Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht einfügen wollen (z.B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen). 2. Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z.B. Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige, bei denen die üblichen Maßnahmen der Fürsorgestellen wirkungslos geblieben sind). (Erl.d.RuPrMdI v. 14.12.37)

Der Traum der frühen Verwahrungsstrategen war mit diesen Maßnahmen zu einem nicht geringen Teil umgesetzt worden. Freilich spielte die Justiz nur noch eine Nebenrolle, aber das war im Konzept der "sozialen Hygiene" von Anfang an angelegt gewesen. Ist von Verwahrung die Rede, wird der Terminus des "gefährlichen Gewohnheitsverbrechers" in dieser Zeit durch den des "Asozialen" und den des "Antisozialen" ergänzt. Dabei gilt der "Asoziale" als "gemeinschaftsunfähige Ballastexistenz", der "Antisoziale" als "gemeinschaftsfeindlich". Diese Differenzierung strebt an, "angeborene" und "erworbene" Verhaltensweisen zu unterscheiden und in der Verfolgung die "Wiedereingliederung Verwahrloster in die Volksgemeinschaft" zu ermöglichen. Der Gauamtsleiter des Rassenpolitischen Amtes KARL LUDWIG LECHLER über diesen Unterschied: "Ein Garten mit edlen Pflanzen kann verwahrlosen, ein Garten mit Giftpflanzen kann äußerlich in Ordnung gehalten sein. Die giftigen Eigenschaften sind trotz der äußeren Ordnung da." (LECHLER 1940: 294).

1943 wurden die Erfahrungen der Nationalsozialisten mit der Delinquenz noch einmal zusammengefaßt. Das nicht mehr zur Anwendung gekommene "Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder" verschmolz Strafjustiz, Erbgesundheitspflege und polizeiliche und fürsorgliche Praxis zu einem einheitlichen, einfach zu handhabenden Instrument der Ausgrenzung und Ausrottung. LISZTs Forderung, die Gesetze durch den Satz "Jeder gemeingefährliche Mensch ist im Interesse der Gesamtheit solange als nötig unschädlich zu machen" zu ersetzen, fand hier seinen gesetzlichen Ausdruck. (s. DOKUMENT 20)

Das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft brachte kein Ende der Sicherungsverwahrung. Die Mehrzahl derjenigen Verwahrten, die in Knast und Konzentrationslager überlebt hatten, wurden zwar entlassen, aber es ist bekannt, daß nicht alle Verwahrten freikamen und bei manchen wurde die Entlassung aus der während der NS-Zeit angeordneten Sicherungsverwahrung nach 1945 schon binnen Kürze widerrufen. Berichte weisen darauf hin, daß nach wie vor niemand etwas mit "Verbrechern" zu tun haben wollte, daß die Entlassenen allerorten Schwierigkeiten hatten. Andererseits konnten ihre Richter und Bewacher ihrem Geschäft unverändert nachgehen.

Schon 1946 war klar, daß Kriminologie und Justiz keinen Grund zu einem Bruch mit ihren bisherigen Theorien und praktischen Verfahrensweisen haben würden. Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg nahm das RKPA und seine Einrichtungen nicht in die Liste der für verbrecherisch erklärten Organisationsteile des RSHA auf und sanktionierte damit fast alles, was unter dem Namen "vorbeugende Verbrechensbekämpfung" geschehen war. Der Alliierte Kontrollrat bezeichnete nur die Kastrationsvorschriften des "Gewohnheitsverbrechergesetzes" als spezifisch nationalsozialistisches Gedankengut und hob sie auf. Von diesem kleinen Unterschied abgesehen, blieb das Arsenal präventiver Maßnahmen erhalten, wengleich nun als Gegenstand des Strafrechts und nicht mehr angesiedelt im Umkreis der "Aufartung der nordischen Rasse". Die Kriminologen können sich folglich auf kleine Retuschen beschränken. EXNER läßt zum Beispiel sein in der NS-Zeit geschriebenes Hauptwerk "Kriminalbiologie" ab 1949 unter dem neuen Titel "Kriminologie" erscheinen und KURT SCHNEIDER schreibt im Vorwort zu seiner "Klinischen Psychopathologie", einer Sammlung von Texten, die zwischen 1923 und dem Ende der NS-Zeit verfaßt wurden, diese enthalte "nunmehr alles, was ich psychopathologisch und klinisch der Psychiatrie an Eigenem und für mich heute noch Gültigem bisher zu sagen hatte." (SCHNEIDER 1950). Nicht nur die Theoretiker der Verwahrung dokumentieren den bruchlosen Übergang vom Nationalsozialismus in die BRD, sondern die zur Verhängung der Sicherungsverwahrung führenden Delikte tun dies genau so. Ein Text wie der des Praktikers RUDOLPH (siehe DOKUMENT 21) zeigt schließlich genau, daß es in der BRD bis zur Debatte um die Strafrechtsreform keine wesentlichen konzeptionellen Neuerungen mehr gibt.

Mit den alten Konzepten waren freilich die alten Probleme der Verwahrer geblieben: die Sicherungsverwahrung als letztes Mittel des Strafrechts setzt viel zu spät ein, um die sozial Unangepaßten in ihrer Masse zu erfassen. Das RKPA hatte auf diese Einsicht mit Sonderaktionen, Konzentrationslager und

Vernichtung reagiert - welche Alternativen boten sich zu diesem nicht mehr möglichen Weg zur "sozialen Hygiene" an?

en Wohlfahrtspflege mobilisieren. Sie müssen zudem mit Gerichten, Polizei- und Ordnungsbehörden einen engen Kontakt haben." (EBERHARD 1970: Vf)

Was angestrebt ist, ist die enge Kommunikation aller mit Sozialarbeit befaßten Institutionen und ist die gegenseitige Zuweisung des Delinquenten an die für ihn jeweils "richtige" Stelle. Wer immer wieder Hilfe benötigt und eventuell auch noch bei verschiedenen Institutionen "auffällig" wird, wird sich kaum noch dem Zugriff entziehen können. Soziale Unangepaßtheit wird heute einer differenzierten sozialpolitischen Prävention begegnen, diese ist vielleicht weniger bemerkbar als der nationalsozialistische Angriff, aber genauer auf die Schwierigkeiten des Einzelnen achtend. Die Abweichung braucht gar nicht erst die lange Latte der Bagatelldelikten um erkannt zu werden. Die Zahl der kontrollierenden Institutionen hat sich erhöht und die organisatorischen Schwierigkeiten, denen sich die Nationalsozialisten bei ihrem Versuch der karteimäßigen Erfassung der Bevölkerung ausgesetzt sahen, gehören angesichts der heutigen Datenverarbeitung längst der Vergangenheit an. Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, daß die Verwahrer die Erfahrungen ihrer Vorgänger ebenso vergessen hätten, wie wir sie bisher übersahen.

## Die reformierte Verwahrung

In der Debatte um die Strafrechtsreform wurde das Versagen der Sicherungsverwahrung von Anfang an in Rechnung gestellt. Die Folge war, daß die Sicherungsverwahrung wohl als Möglichkeit erhalten bleiben sollte, daß sie aber durch andere Formen der Verwahrung zu ergänzen wäre. Diese wurden nun nicht nur im Strafrecht angesiedelt, vielmehr geht mit der Debatte um seine Reform die Schaffung mehrerer Gesetze einher, die die Verwahrung in anderen Rechtsgebieten regeln.

Diese Gesetze führen zu einer unübersichtlichen Fülle von Regelungen, die teilweise dem Landesrecht angehören, denen aber einige Züge gemeinsam sind. Die neuen Möglichkeiten des Unterbringungsrechtes verlagern Entscheidungen von Polizei und Ordnungsbehörden zu "unverdächtigen" Institutionen. Die Ansprüche der individuellen Hilfe, Beratung und Betreuung stehen im Vordergrund, aber dahinter bleiben die Maßregeln und Zwangsmittel bestehen. Aus der Feder eines Staatssekretärs liest sich das so: "Im Sinne dieser gewandelten Zielsetzung liegt es, daß auch der Kreis der am Vollzug des PsychKG Beteiligten wesentlich verbreitert wird. Immer, wenn die Unterbringung nicht zu umgehen ist, bleibt die Ordnungsbehörde in der Verantwortung. Das Schwergewicht der Aufgabe liegt jetzt aber in den vorbeugenden und nachgehenden Hilfen beim Gesundheitsamt. Die enge Fühlungnahme der Gesundheitsämter mit den Ärzten ist das Kernstück der Zusammenarbeit. Aber darüber hinaus ist das Gesundheitsamt auf die unterstützende Mithilfe vieler weiterer Stellen angewiesen. Es muß der Motor und der Regulator dieser Zusammenarbeit sein. Die verantwortlichen kommunalpolitischen und administrativen Kräfte in den Kreisen und Städten, die ein Gesundheitsamt tragen, sind dazu unentbehrlich. Die leitenden und ausführenden Kräfte in den Gesundheitsämtern müssen darüber hinaus die Träger von Tag- und Nachtkliniken, von beschützenden Werkstätten, von Einrichtungen der Jugendpsychiatrie, von Sonderschulen und Sonderkindergärten, von Altenheimen, Süchtigenkrankenhäusern oder Krankenhausabteilungen, von Pflegeheimen, von Berufsberatungsstellen, von Trägern der Sozialhilfe und von Einrichtungen der frei-

Der bislang weitestgehende Versuch, die Verwahrung außerhalb des Strafrechts durchzusetzen, war der Paragr. 73 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes. Er sah vor, daß Menschen, die als gefährdet gelten, weil sie "aus Mangel an innerer Festigkeit ein geordnetes Leben in der Gemeinschaft nicht führen können", auch unabhängig von Straftatbeständen zu verwahren wären. Was unter solchen unbestimmten Tatbestandsmerkmalen zu verstehen sei, hat Bremens Senator und SPD-Linksaußen HENNING SCHERF in seiner Doktorarbeit präzisiert. Schon die ersten Sätze zeigen ihn als eifrigen Befürworter der sozialpolitischen Prävention: "Zum ersten Male in der deutschen Sozialrechtsgeschichte ist mit Paragr. 73 Abs. 2 BSHG der Sozialhilfe die Möglichkeit gegeben, Gefährdete gegen ihren Willen zum Zwecke der Rehabilitation (Anpassung oder Wiederanpassung an das gesellschaftliche Leben) in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen. Damit hat eine jahrzehntealte Forderung der um Gefährdete bemühten Fachkräfte ihrem vorläufigen Abschluß gefunden. Allerdings ist mit dieser gesetzlichen Regelung nur der erste Schritt auf einem langen Wege getan." (SCHERF 1970: 1). Gleich hier sei bemerkt, daß die Freude des Verfassers nicht lange dauerte, denn noch bevor SCHERF seine Arbeit vorlegte, hatte das Bundesverfassungsgericht die zwangsweise Unterbringung zum ausschließlichen Zweck der Besserung für verfassungswidrig erklärt. Diese Entscheidung sollte freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß es die Verwahrung aus diesem Grund nicht gäbe. Ein großer Teil des "Jugendhilferechts" deckt ab, was hier auch für Erwachsene realisiert werden sollte.

SCHERF's Arbeit läßt keinen Zweifel daran zu, wer hier verwahrt worden wäre. Der "Gemeinschaftsfemde" der NS-Zeit taucht hier als "Gefährdeter" wieder auf. SCHERF sieht den "Mangel an innerer Festigkeit" im Zusammenhang mit "Psychopathen", "Geistesschwachen", "psychisch Labilen" und "Neurotikern", und er beschreibt die Erscheinungsbilder "Gefährdeter" in Begriffen, die genauso wenig neu sind. Es ist die Rede von "dauernd Verschmutzten", "Unwirtschaftlichen", "Arbeitsunwilligen", "Nichtsehaften", "sexuell Gefährdeten", von bis zur Volljährigkeit in Fürsorgeerziehung Verbliebenen und entlassenen Strafgefangenen. Das ganze Arsenal der Verwahrungsgeschichte ist wieder da, zeitgemäß als "Sozialhilfe". Für den Teil der Delinquenz, den SCHERF schlicht als "Gefährdete" bezeichnet, hat sich in der Kriminologie mittlerweile wieder eine leicht verständliche und unzweideutige Bezeichnung eingebürgert: "Der Gemeinschaftslästige".

Die Differenzierung der Maßnahmen hat nicht nur den Aspekt ihrer Ausgliederung aus dem Strafrecht, sondern die Delinquenten, die nach wie vor von der Justiz verfolgt werden, sind im Namen einer persönlichkeitsbezogenen Resozialisierung gleichermaßen vielfältigeren Zugriffen ausgesetzt als früher. "Offene" und "halboffene" Anstalten, "Sozialtherapeutische Anstalten", der normale Knast, die "Jungtäterverwahrung" und die "Sicherungsverwahrung" lassen zunächst die Prognostik eine gesteigerte Bedeutung gewinnen. War ihre praktische Verwendung in der Vergangenheit, und das gilt von den Zwanziger Jahren bis in die Sechziger Jahre, vor allem auf den Übergang von der Fürsorge zur "kriminellen Laufbahn" bezogen, so ist sie seitdem mehr und mehr zum festen Bestand von Untersuchungshaft und Strafvollzug geworden. Dies "folgt aus der Einsicht, daß eine sinnvolle und erfolgreiche Behandlung des Verurteilten im Vollzug eine genaue Kenntnis seiner Persönlichkeit voraussetzt. Insofern entspricht dieses Vorgehen der medizinischen Arbeitsweise, wonach jede Therapie von einer vorgängigen Diagnose abhängig ist." (MÜLLER-DIETZ 1969:197). Prognose und "Persönlichkeitserforschung" gelten nicht länger als kriminologischer Selbstzweck, sondern "sind in erster Linie auf ein kriminaltherapeutisches, sozialhygienisches Ziel ausgerichtet." (GROSSMANN 1972:9). Die Unterscheidung von "Gelegenheits-" und "Gewohnheitsverbrecher" löst sich auf. Jeder Delinquent wird "behandelt": damit verschwindet aber auch der Begriff der Strafe im Sinn des Schuldstrafrechts. Was zählt sind das Ausmaß der Abweichung von sozialen Normen und die Möglichkeit, dem Täter mit den vorhandenen Mitteln der Anpassung in den Griff zu bekommen. Die "Persönlichkeitserforschung" im Vollzug prüft dabei, wie dies am besten möglich ist und sie kreist diejenigen ein, die weiterhin Regeln verletzen werden. Dabei kommen vor allem weiterentwickelte Gut- und Schlechtpunktverfahren zur Anwendung, aber in starkem Maß auch solche Verfahren, die den einzelnen Delinquenten genau erfassen. (DOKUMENT 22).

MÜLLER-DIETZ und mit ihm andere weisen darauf hin, daß die Prognostik eine Bedeutung für die "vorbeugende polizeiliche Verbrechensbekämpfung" habe. Dies kann als Hinweis auf zwei Dinge verstanden werden. Zum einen wird im Sinne EXNERS versucht, anzugeben, wie sich Menschen mit einer bestimmten Biographie häufig unter bestimmten Lebensbedingungen verhalten, d.h. es wird gesagt, wo die polizeiliche Überwachung präventiv ansetzen muß, um die Delinquenz unter Kontrolle zu halten. Zum anderen wird Material für den Umgang mit den untersuchten Delinquenten nach deren Entlassung gewonnen. Das Ziel besteht nicht mehr darin, die chronische Delinquenz zu vernichten, sondern die Delinquenten zu kennen, zu kontrollieren und bei Bedarf greifbar zu haben, wobei jedoch die Drohung der endgültigen Verwahrung dauernd vor Augen steht. Dabei sind im strafrechtlichen Bereich zwei Einrichtungen und eine Tätertypisierung zentral: die "Jungtäterverwahrung", die "Sicherungsverwahrung" und der "Hangtäter".

## Die Jungtäterverwahrung

Obwohl sich die Nationalsozialisten während der ganzen Zeit ihrer Herrschaft bemühten, die Jugendlichen durch Hitlerjugend, Schule und Fürsorge zu kontrollieren und zu disziplinieren, war ihr Erfolg minimal. Seit 1934 nahmen die Formen jugendlicher Delinquenz ständig zu. Die Kriminalstatistik weist ungeachtet aller Kosmetik des wachsenden Anteil der "Jugendkriminalität" aus. Waren 1934 3,2% aller Verurteilten Jugendliche, so waren es 1937 schon 5,6% und im ersten Halbjahr 1940 dann 7,3%. Auf das Versagen der Gerichte und der "Jugendhilfe" reagierten die Nationalsozialisten 1940 im Rahmen der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung". Im RKPA bestand die von FRIDERIKE WIEKING geleitete Abteilung "Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität - Weibliche Kriminalpolizei". Von dieser Abteilung wurden "Jugendschutzlager" eingerichtet, in denen Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren verwahrt wurden. Für die "Überstellung" in diese Lager waren Vollzugsleiter und Vormundschaftsrichter zuständig. Die Insassen der Lager wurden als Jugendliche klassifiziert, an denen die üblichen Mittel der "Jugendhilfe" - dieser Begriff sollte schon in der NS-Zeit den der Fürsorge ablösen - erfolglos gewesen seien oder gar keinen Zweck hätten und deren kriminelle und asoziale Neigungen nur mit polizeilichen Mitteln zu bekämpfen seien. Jugendgerichtsgesetz und Gemeinschaftsfremdengesetz institutionalisierten die Lager 1943 juristisch.

Nach dem Ende der NS-Zeit galt das Problem der Jugendlichen als durch die Nachkriegskriminalität verschärft, aber trotzdem dauerte es bis zur Strafrechtsreform, bis die Frage angegangen wurde, auf welche Weise die Verwahrung Jugendlicher gelöst werden könne, die sich der Fürsorgeerziehung zu widersetzen verstanden und für die Sicherungsverwahrung zu jung waren.

Der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1960 schlug als Analogie zur Sicherungsverwahrung die "vorbeugende Verwahrung" Jugendlicher vor, Kritik richtete sich dann vor allem gegen die Bezeichnung, und so taufte man die Einrichtung 1962 freundlicher klingend als "Erziehungsverwahrung". Mit ihr sollte die strafrechtliche Lücke zwischen unbestimmter Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung geschlossen werden. Der Paragr. 86 dieses Entwurfs bestimmte: "Wird jemand wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres vorsätzlich begangenen Straftat zu Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens einem Jahre verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Erziehungsverwahrung an, wenn

1. der Täter vor dieser Tat, aber nach Vollendung des 16. Lebensjahres zwei vorsätzliche, mit Freiheitsstrafe bedrohte, erhebliche Straftaten begangen hat, die zu Fürsorgeerziehung geführt haben oder durch Dauerarrest oder Freiheitsstrafe geahndet worden sind,
2. vor der letzten Tat mindestens für die Zeit von einem Jahre Fürsorgeerziehung in einem Heim durchgeführt oder Freiheitsstrafe vollzogen ist, und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten die Gefahr erkennen läßt, daß er sich zum Hangtäter entwickeln wird."

In der Begründung dieser Vorschrift wurde das vertraute kriminologische Instrumentarium herangezogen: "Zunächst geht man mit Recht davon aus, daß Hangtäter bereits im jugendlichen Alter begonnen haben. Kriminologische Erfahrung lehrt, daß bei den meisten späteren Gewohnheitsverbrechern kriminelle Tendenzen sich schon in sehr jungen Jahren gezeigt haben. Je stärker dieser kriminelle Hang war, desto früher hatte er sich im Leben offenbart. Die Hauptaktivität der Hangtäter, die man früher als Gewohnheitsverbrecher bezeichnete, entfaltete sich dann in der ersten Hälfte des dritten Lebensjahrzehnts. Daher erscheint es kriminalpolitisch notwendig, diese werdenden Hangtäter bereits so früh wie möglich zu erfassen, damit sie, für einige Zeit von der Allgemeinheit ferngehalten, rechtzeitig zu einem sozial adäquaten Leben erzogen und "resozialisiert" werden können. Wenn der Höhepunkt einer verbrecherischen Laufbahn etwa um 25 Jahre festzustellen ist, dann ist es zweckmäßig, gerade in dieser Zeit den schwerkriminellen Jungtäter einer ganz besonderen Erziehungsmaßnahme zuzuführen." (BECKER 1967: 331).

Im Unterschied zur Sicherungsverwahrung sollte die Dauer der "Erziehungsverwahrung" auf 5 Jahre begrenzt sein, nach den oben wiedergegebenen Überlegungen eine ausreichende Zeit, um den Verwahrten dann der Sicherungsverwahrung überlassen zu können. BECKER betont, daß "sich die maßgeblichen Experten keine Illusionen machen über die Erfolgsaussichten." (BECKER 1967: 329).

In der Neufassung des Strafgesetzbuchs sah man jedoch von der Einrichtung der "Erziehungsverwahrung" als eigenständiger Maßregel ab. Die "werdenden Hangtäter" verschwinden nicht in eigenen "Bewahranstalten", sondern sind in den Kreis der Delinquenten aufgenommen worden, für die die "Sozialtherapeutische Anstalt" vorgesehen ist. Am Wortlaut des Gesetzes hat sich damit nichts geändert, aber die Resozialisierungsabsicht klingt stärker. Die Nähe zur Krankheit ist zudem unübersehbar, denn zum "Bestand" der "Sozialtherapeutischen Anstalten" zählen außer den verwahrten "Jungtägern" diejenigen Delinquenten, die für die Psychiatrisierung nicht geeignet sind, die aber dennoch eine "schwere Persönlichkeitsstörung" aufweisen und verwahrt werden sollen. Hierzu gehören eine Menge derjenigen, die früher in die Sicherungsverwahrung kamen und denen nun eine ärztlich geleitete "Verwahrung erster Klasse" zuteil wird.

Die "Sozialtherapeutische Anstalt" schließt somit mit der "Jungtäterverwahrung" und den "Persönlichkeitsgestörten" gleichermaßen die Lücken zwischen Sicherungsverwahrung und Jugendstrafrecht wie Sicherungsverwahrung und Psychiatrie. (DOKUMENT 23).

## Der Hangtäter

Verfolgt man die zahlenmäßige Entwicklung der Sicherungsverwahrung in der BRD, könnte man meinen, sie sei zu einem bedeutungslosen Mittel der Justiz geworden, dessen Geschichte weitgehend abgeschlossen ist. In der Zeit von 1950 bis 1960 wurden nur in zwei Jahren mehr als 200 Anordnungen ausgesprochen, danach stieg die Zahl und erreichte 1968 mit 262 Anordnungen den Höhepunkt. Seither ist sie gesunken und lag beispielsweise 1974 bei 69. Die Zahl der Verwahrten ist mit der der Anordnungen zurückgegangen. Waren am Ende der 60er Jahre etwa 1000 Menschen verwahrt, waren es Mitte der 70er Jahre etwa noch gegen 300. Allerdings wird wohl niemand mehr mit diesem Mittel der sozialen Unangepaßtheit in ihrer ganzen Breite zuleibe rücken wollen, aber auf ausgesuchte Gruppen ist die Sicherungsverwahrung unverändert anwendbar. Ja, die Entwicklung zeigt sogar, daß sie zu einem besser anwendbaren Mittel geworden ist, wenn Menschen ausgegrenzt und "unschädlich" gemacht werden sollen, die sich zugleich unanpaßt und aktiv verhalten.

Die Voraussetzungen des neuen Paragr. 66 sind nicht schwerer zu erfüllen als diejenigen, die im Gewohnheitsverbrechergesetz genannt waren. Ausschlaggebend für die Anordnung der Verwahrung ist schließlich die Einstufung als "Hangtäter". (DOKUMENT 24). Dieser Begriff ist keine Neuschöpfung der Strafrechtsreform, er ist vielmehr seit der Einführung der Sicherungsverwahrung durch die Nationalsozialisten benutzt worden.

Als die Nationalsozialisten den "gefährlichen Gewohnheitsverbrecher" kreierten, enthielten weder das Gesetz noch seine Begründung eine Definition. Zur Erläuterung dieses Begriffs griff das Reichsgericht zu dem des "Hangtäters", definierte diesen genauso wenig und hatte damit einen unbestimmten Rechtsbegriff mit einem anderen klären wollen. Nach der fortgesetzten Rechtssprechung des Reichsgerichts (RG 68:149, RG72:295, RG72:356, RG73:44, RG 76:309) war als Gewohnheitsverbrecher der Täter zu bezeichnen, "der infolge eines aufgrund charakterlicher Veranlagung bestehenden oder durch Übung erworbenen Hanges wiederholt Rechtsbrüche begeht und zur Wiederholung von Rechtsbrüchen neigt." (RGSt 68:155). Nun wird nicht nur vom "Gewohnheitsverbrecher" gesprochen, sondern von "gefährlichen Gewohnheitsverbrechern". Als "gefährlich" gilt dem Reichsgericht der Delinquent nicht schon dann, wenn lediglich die Gefahr der Wiederholung einer Straftat besteht. Vielmehr soll dieses "bedeuten, daß die Gefahr in besonderem Maße bestehen muß. Gemeint sein kann nur ein besonderer Grad von Gefährlichkeit, und zwar muß einerseits die Gefahr des Rückfalls besonders naheliegen, d.h. es muß die Möglichkeit nachgewiesen sein, daß der Rechtsbrecher den Rechtsfrieden demnächst wieder stören kann, und nicht nur die Möglichkeit, sondern mit Rücksicht auf die bisherige Häufung der Straftaten und die bisher gezeigte Hartnäckigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens eine bestimmte Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, daß er das in Fortwirkung seines verbrecherischen Hanges auch tun wird. Ferner muß in der Zukunft von dem Rechtsbrecher eine erhebliche Störung des Rechtsfriedens zu erwarten sein, es bedarf also geeigneter Unterlagen für die Annahme, er werde künftig entweder ein erhebliches Rechtsgut verletzen - und zwar wird die Gefährlichkeit solchenfalls um so größer sein, je höher das betreffende Rechtsgut von der Rechtsordnung gewertet ist - oder verbrecherische Mittel anwenden, die einen besonderen Grad der Gefährlichkeit bedingen oder eine solche verbrecherische Kraft entwickeln, daß daraus eine besondere Gefahr für den Rechtsfrieden erwächst." (RGSt 68:155).

Es ist klar, daß eine solche Klärung des Begriffs dazu führt, daß dieser ganz nach Bedarf und Absicht von Richter und Gutachter auf jeden angewandt werden kann. An anderer Stelle formuliert das Reichsgericht noch weniger einschränkend, es genüge, "wenn nach der Persönlichkeit des Täters die Gefahr besteht, daß er auch in Zukunft erheblichere Angrif-

fe gegen strafrechtlich geschützte Rechtsgüter irgendwelcher Art unternehmen würde, und wenn keine anderen Maßnahmen oder Umstände in betracht kommen, die einen ausreichenden Schutz der Allgemeinheit verbürgen." (RGSt 68:271). Man kann ganz offensichtlich an keiner Stelle eine inhaltliche Bestimmung auffinden.

Bis zur Strafrechtsreform arbeitete die Justiz und ebenfalls die Kommentatoren mit dem so bestimmten, oder auch nicht bestimmten Begriff des "gefährlichen Gewohnheitsverbrechers". Mit dem Gesetzentwurf von 1960 wurde dieser dann ganz zugunsten des "Hangtäters" aufgegeben. Dies, so die Begründung des Entwurfs, um den Eindruck zu vermeiden, daß es sich um Täter handele, die durch Gewöhnung einen Hang erworben hätten. Die Herkunft des Hanges sei bedeutungslos, es komme nur darauf an, daß sich der Hang auf erhebliche Straftaten richte. Was eine erhebliche Straftat sei, könne das Gesetz nicht bestimmen, vielmehr werde die Rechtsprechung neue Maßstäbe zu entwickeln haben.

Die Bestimmung des "Hangtäters" und die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung bleiben der kriminalpolitischen Opportunität vorbehalten, wobei die gegenwärtigen politischen Prozesse und die schon vor drei Jahren vom ehemaligen Berliner Justizsenator BAUMANN propagierte "Sicherungsverwahrung für terroristische Erstverurteilte" keinen Zweifel am gegenwärtigen Interesse an der Sicherungsverwahrung lassen. Dass politische Handlungen als "Hangverbrechen" einer "fehlentwickelten Persönlichkeit" abgeurteilt werden könnten, sollte angesichts der gutachterlichen Methoden und ihres theoretischen Hintergrunds nicht angezweifelt werden. Was in der juristischen Literatur und Praxis bisher mit diesen Begriffen belegt war, würde eine Erweiterung erfahren, aber auch der politische Widerstand paßt in den Rahmen der heute herrschenden Meinung über den "Hang" zum Verbrechen:

#### 1. Der Hang zur Begehung von Straftaten

Der Begriff "Hang" besagt, daß der Täter als Gewohnheits-<sup>105)</sup>, Zustandsverbrecher<sup>106)</sup> eine eingewurzelte Neigung zu Rechtsbrüchen<sup>107)</sup> besitzt und daher eine erneute Rückfälligkeit mit Sicherheit zu erwarten ist<sup>108)</sup>. Diese Neigung unterscheidet den Hangtäter von Rechtsbrechern, die allein aus einem Konflikt oder einer bloßen Situation heraus Straftaten begehen<sup>109)</sup>.

##### 1) Die Ursache des "Hanges"

Die Entstehung des Hanges ist nicht entscheidend<sup>110)</sup>. Der Hang kann anlagemäßig bedingt sein<sup>111)</sup>. Er kann folglich aufgrund charakterlicher Veranlagung bestehen<sup>112)</sup>, und zwar etwa aufgrund Beeinflußbarkeit<sup>113)</sup> oder Willensschwäche<sup>114)</sup>.

Der Hang mag ferner durch Übung<sup>115)</sup> oder Gewöhnung<sup>116)</sup> erworben worden sein oder sich

durch Neigung<sup>117)</sup>, etwa zur Spilleiden-  
schaft (und hierauf beruhenden Betrügereien)<sup>118)</sup>,  
durch Altersrückbildung<sup>119)</sup> (als Hang zu sitt-  
lichen Verfehlungen<sup>120)</sup>), durch Umweltein-  
flüsse<sup>121)</sup> oder auf andere Weise<sup>122)</sup> ent-  
wickelt oder eine Steigerung erfahren haben<sup>123)</sup>.

## 2) Anzeichen des Hanges

a) In der Persönlichkeit des Täters liegende  
Merkmale

Bei der Prüfung des Hanges zur Begehung von  
Straftaten ist die Persönlichkeit des Täters  
zu würdigen. Exner hat folgende Anzeichen er-  
arbeitet<sup>124)</sup>, die von Literatur und Recht-  
sprechung<sup>125)</sup> neben weiteren Symptomen<sup>126)</sup>  
anerkannt worden sind:

Herkunft des Täters, Erziehungsverhältnisse  
(Zerrüttung der elterlichen Ehe, frühe Ver-  
waisung, Trunksucht oder Kriminalität der  
Eltern), seine Bewährung in der Jugendzeit  
(in Schule, Lehre, Beruf), seine Verbrechens-  
laufbahn (insbesondere Beginn der Straffällig-  
keit, Länge der straffreien Pausen, Art der  
Verbrechensausführung, Ort der Verbrechens-  
begehung), sein sonstiges soziales Verhalten  
(Trinkgewohnheiten, Einstellung zur Arbeit<sup>127)</sup>),  
Verwendung der Freizeit und des Arbeitsver-  
dienstes, Eheverhältnisse), auch der in § 66 I  
Nr. 2 n.F. vorausgesetzte mangelnde Erfolg des  
Straf- und Maßregelvollzugs<sup>128)</sup>.

b) Symptomatik der Straftaten

Bei der Würdigung der Straftaten sind die abzu-  
urteilenden Delikte sowie die Taten, die die  
formellen Voraussetzungen des § 66 I Nr. 1,  
II n.F. erfüllen, heranzuziehen<sup>129)</sup>. Sie müs-  
sen als Anzeichen für die dem Täter eigentüm-  
liche Art und Richtung seines Hanges erscheinen<sup>130)</sup>,  
für seinen Hang kennzeichnend sein<sup>131)</sup>.

- 105) Schönke-Schröder, § 66, 32; Lang-Hinrichsen in:  
Leipziger Kommentar, § 42e, 41  
106) Exner, LB, S. 289 f.; Lang-Hinrichsen aaO.  
107) Lackner, § 66, 5 a aa; ferner Schönke-Schröder aaO  
108) Exner, LB, S. 289 f.  
109) Dreher, § 66, 13; Lang-Hinrichsen in: Leipziger  
Kommentar, § 42e, 47; auch Schönke-Schröder aaO.  
110) S. Maurach, § 68 I D 3 a; Exner, LB, S. 290;  
BGH v. 25.5.1971, BGHSt 24, 160 ff., 161  
111) Exner, Maurach, jeweils aaO.  
112) Lackner, § 66, 5 a aa; vgl. auch RG  
v. 19.4.1934, RGSt 68, 149, 155  
113) Vgl. RG v. 23.6.1938, RGSt 72, 259, 260  
114) Schönke-Schröder, § 66, 33; Lackner, Maurach,  
jeweils aaO.; BGH v. 25.5.1971, NJW 1971, 1416;  
vgl. auch RG v. 23.6.1938, RGSt 72, 259, 260;  
v. 22.12.1938, RGSt 73, 44, 46  
115) Schönke-Schröder, § 66, 32; Lackner aaO;  
BT-Drucks. IV/650, 214  
116) Maurach, BT-Drucks. IV/650, jeweils aaO.  
117) Wie Fußn. 116  
118) Schönke-Schröder, § 66, 33; vgl. auch RG  
v. 3.12.1943, DR 1944, 231  
119) Maurach aaO.  
120) Exner, LB, S. 290; vgl. auch RG v. 20.7.1939,  
RGSt 73, 276, 277  
121) Maurach aaO.  
122) BT-Drucks. IV/650 aaO.  
123) Schönke-Schröder aaO.; vgl. auch RG v. 11.12.1934,  
RGSt 69, 129, 130 f. für eine bei angeborenem  
Hang erworbene fortschreitende Krankheit  
124) LB, S. 284 ff., auch DJ 1943, 378 f.  
125) Etwa Schönke-Schröder, § 66, 22 - 29;  
Jescheck, LB, § 75 V 2 d; Dreher, § 66, 17;

- Lenckner, Strafe, Schuld und Schuldfähig-  
keit, S. 204; Lang-Hinrichsen in: Leipziger  
Kommentar, § 42e, 51; Horn, S. 39; ferner  
etwa OLG Frankfurt v. 8.12.1970, NJW 1971, 903, 906  
126) Wie Fußn. 125, die dort angegebenen Stellen m.w.  
Nachw.  
127) Nach Seelig-Weindler (Die Typen der Kriminellen,  
S. 180) ist die Arbeitsscheu das Hauptmerkmal  
des - damals noch gefährlicherer Gewohnheitsver-  
brecher (§ 20a u.F.) genannten - Hangtäters  
128) Zu letzterem vgl. BT-Drucks. V/4094, 20  
129) Dreher, § 66, 16  
130) Lenckner, Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit, S. 204  
131) BGH v. 25.5.1971, NJW 1971, 1416; s. ferner  
Preisendanz, § 66, IV 3 J)

NEU 1976: S. 42 ff

## Literatur:

AE (1925): Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen  
Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung

Aschaffenburg (1908): Gefängnis oder Irrenan-  
stalt. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung  
zu Dresden am 11. Januar 1908. Dresden

Aschaffenburg (1912): Die Sicherung der Ge-  
sellschaft gegen gefährliche Geisteskranke.  
Berlin

Aschaffenburg u. Partenheimer (1912): Bericht  
über den VII. Internationalen Kongreß für Kri-  
minalanthropologie. Heidelberg

Baur, Fischer, Lenz (<sup>3</sup>1927/31): Menschliche  
Erblehre und Rassenhygiene. München

Becker (1976): Vorbeugende Verwahrung oder Er-  
ziehungsverwahrung für junge Straftäter. In:  
Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechts-  
reform

Behrle (1931): Die Stellung der deutschen So-  
zialisten zum Strafvollzug von 1870 bis zur Ge-  
genwart. Berlin und Leipzig

Bericht (1934): Der 4. Kriminal-Biologische Kon-  
greß in Hamburg. In: Archiv für Bevölkerungs-  
wissenschaft (Völkerkunde) und Bevölkerungspo-  
litik 4 (1): 51-52

Birnbaum (1926): Die psychopathischen Verbrecher.  
Leipzig

Bithorn (1934): Sicherungsverwahrung. In:  
Der Deutsche Justizbeamte Nr. 7: 53f

- Delaquis (1931): Sichernde Maßnahmen gegenüber unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern, Basel
- Eberhard (1970): Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten. Köln
- Ebermayer (1914): Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin
- Exner (1914): Theorie der Sicherungsmittel. Berlin
- Exner (1939): Kriminalbiologie, Berlin
- Fischer (1927): Rasse und Rassenentstehung. Berlin
- Fischer (1937): Rassenentstehung und älteste Rassengeschichte der Hebräer. In: Forschungen zur Rassenfrage Bd.3
- GE (1911): Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches (Entwurf und Begründung)
- Grossmann (1972): Die Persönlichkeitserforschung des inhaftierten Rechtsbrechers. Stuttgart
- Grotjahn (o.J.): Die hygienische Forderung. Königstein und Leipzig
- Grotjahn (1926): Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung. Versuch einer praktischen Eugenik. Berlin und Wien
- Gütt, Rüdín, Ruttke (1934): Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Gesetz und Erläuterungen. München
- Heindl (1926): Die Berufsverbrecher, ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Berlin
- Kohnle (1938): Die Kriminalität entlassener Fürsorgezöglinge und die Möglichkeit einer Erfolgsprognose. Kriminalistische Abhandlungen Bd.33. Leipzig
- Kraepelin (1880): Die Abschaffung des Strafmaßes. Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege. Stuttgart
- Kretschmer (1921): Körperbau und Charakter. Berlin
- Kretschmer (1922): Medizinische Psychologie. Leipzig
- Lechler (1940): Deutsches Ärzteblatt (70): 293ff
- Liszt (1881): Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, <sup>20</sup>1914. Berlin und Leipzig
- Liszt (1905): Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin
- Lombroso (1887): Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung. Hamburg
- Mittelstädt (1879): Gegen die Freiheitsstrafen. Ein Beitrag zur Kritik des heutigen Strafsystems. Leipzig
- Mönkemöller (1926): Die Sonderbehandlung der schwersterziehbaren Fürsorgezöglinge. In: Zeitschrift für Kinderforschung (31)
- Müller-Dietz (1969): Persönlichkeitserforschung im Strafvollzug. In: Mschr. Krim. (52)
- Neu (1976): Die Sicherungsverwahrung nach der Strafrechtsreform. Diss. iur. Münster
- Pohlen (1936): Die amtsärztlichen Untersuchungen von bäuerlichen Siedlern auf ihre erbbiologische Eignung in Preußen im Jahre 1934. In: Der Erbarzt 3(6):93ff
- Rietsch (1938): Deutsche Justiz
- Ruttke (1934): Erbpflege in der deutschen Gesetzgebung. Vortrag gehalten auf dem Kongreß der International Federation of Eugenic Organisations in Zürich am 20. Juli 1934. In: Der Erbarzt. 1(5): 65ff
- Schäfer (1938): Fortgesetzte Handlung und Sicherungsverwahrung. In: Deutsche Justiz (100): 660-670
- Schurich (1930): Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher. Kriminalistische Abhandlungen H.10 (Hrsg. v. F. Exner), Leipzig
- Schneider (1950): Klinische Psychopathologie. <sup>4</sup> 1955 Stuttgart
- Suderbrink (1936): Die Sonderschule im Dienste der Erbgesundheitspflege. In: Der Erbarzt 3 (8): 125-128
- Thumis (1938): Kriminalbiologie und Rassenhygiene. In: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie (32): 87-90
- Verschuer (1936): Rassenhygiene als Wissenschaft und Staatsaufgabe. In: Der Erbarzt 3 (2): 18-19, Berlin
- VE (1919): Vorentwurf und Begründung zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (Entwurf und Begründung), Berlin
- Wahlberg (1859): Das gewohnheitsmäßige Verbrechen mit besonderer Rücksicht auf den Gewohnheitsdiebstahl. Ges. Schriften Bd.1: 136ff

Bernhard Gierds

Die Ausweitung der "Unzurechnungsfähigkeit" ist ein ständiges Thema der Verwahrer geblieben:

Von Wichtigkeit ist noch eine neuere Entscheidung des Reichsgerichts in der Auslegung des Begriffs „Geistesschwäche“, die auch für die Anwendung des künftigen Bewahrungsgesetzes bedeutsam sein wird. Im Gegensatz zu früheren Entscheidungen, die vorwiegend von geistigen Anomalien sprachen und auf das Verstandesmäßige abstellten, lautet die Entscheidung vom 18. 2. 24 (173 23 IV, Jur. Wochenschrift 1925, Heft 9): „Geistesschwäche liegt nicht nur bei Mängeln des Intellekts vor, sondern sie kann auch infolge von Entartung des Charakters gegeben sein.“ In der Begründung heißt es:

„Die Gutachten sämtlicher Sachverständiger stimmen darin überein, daß der Kläger psychopathisch veranlagt ist. Die Revision sucht hierzu anzuführen, daß auch nach dem Gutachten von Geistesschwäche im Rechtsinn nicht die Rede sein könne. Es handle sich beim Kläger vielmehr um Mängel des Charakters, des Gemüts und Gefühlslebens und des ethischen Empfindens, die von den gerichtlichen Gutachtern und den Vorderrichtern rechtsirrig in den Tatbestand der Geistesschwäche eingebracht seien. Entscheidend müsse sein, daß der Intellekt des Klägers auch nach den Gutachten dem Durchschnitt entspreche. Sein Denken und Handeln werde also durch Motive bestimmt; seine Verstandesfähigkeit sei weder aufgehoben noch übermäßig beschränkt. Soweit die Entschlüsse des Klägers von seinem Gefühlleben beeinflusst seien, handle es sich um Leidenschaften, denen das Gesetz nur bei Trunksucht und Verschwendung Bedeutung beimesse. Diese Angriffe gehen fehl. Die Revision übersieht, daß auch die Entwicklung des Charakters eine krankhafte Richtung nehmen, und daß gerade Störungen des Gefühls- und Trieblebens auf psychopathischer Grundlage beruhen können. Wird durch die krankhafte Anlage die Charakterbildung nachteilig beeinflusst und treten Triebe und Leidenschaften als Änderungen einer bestehenden Entartung auf, so ist es auch vom Rechtsstandpunkt aus nicht zu beanstanden, wenn hierin die Anzeichen einer Geistesschwäche psychopathischen Ursprungs gefunden werden. Eben weil das Geistleben des Klägers sich in vielen Richtungen mangelhaft entwickelt hat und seine Gefühläußerungen und Charaktereigenschaften, die an sich auch einem geistig gesunden Menschen anhaften können, bei ihm die Folgen dieser abnormalen Geistesentwicklung sind, indem sie insbesondere einen auffallenden Mangel an sozialem Gleichgewicht erkennen lassen, sind die gerichtlichen Sachverständigen zur Annahme einer Geistesschwäche gelangt. Ihnen haben sich die Vorderrichter angeschlossen. Die vorhandene Intelligenz des Klägers ist dabei keineswegs verkannt worden. Daß aber die Verstandesfähigkeit des zu Entmündigenden aufgehoben oder übermäßig beschränkt sein müsse, ist nach dem Inhalt der Gutachten kein regelmäßiges Erfordernis der Geistesschwäche. Sie legen vielmehr der Fähigkeit formalen verstandesmäßigen Denkens angesichts der sonst vorhandenen Merkmale einer geistigen Störung des Klägers erkennbar keine entscheidende Bedeutung bei und der Vorderrichter ist ihnen auch hierin gefolgt.“

VII. Internationaler Kongreß für Kriminal-Anthropologie, 1911

J. P. Brück-Faber, Administrator der Strafanstalt, Luxemburg:

Einer der Hauptzwecke der Strafe ist die Besserung des Delinquenten. Dieser Zweck wird aber nicht immer erreicht, so daß auch nach verbüßter Strafe der ungebesserte Delinquent fortfährt, für die Gemeinschaft eine aktuelle Gefahr zu bieten, und zwar nicht nur als individueller Rechtsbrecher, sondern auch als möglicher Organisator von Verbrecherbanden und Erzeuger einer verbrecherischen Nachkommenschaft.

Die fakultative Verlängerung der Inhaftierung solcher Rechtsbrecher bietet die einzige Möglichkeit für den sozialen Schutz; nur bleibt die Frage offen, in welcher Form sie geschehen soll.

Zwei Systeme sind vertreten:

1. Die Ausdehnung der Strafe auf unbestimmte Zeit;
2. Die Ergänzung der Strafe durch eine polizeiliche Nachhaft auf unbestimmte Zeit.

Wir haben zu untersuchen, welches dieser beiden Systeme sich am besten vereinbart mit der Strafrechtsphilosophie.

Jede Strafe unterliegt der Grundbedingung, gerecht zu sein, d. h. mit der zu bestrafenden Tat in einem richtigen Verhältnis zu stehen.

Dieses Verhältnis ist bedingt durch zwei Elemente: ein objektives, die Realität des vollbrachten oder versuchten Verbrechens, und ein subjektives, die persönliche strafbare Tätigkeit oder Nachlässigkeit des Delinquenten.

Nehmen wir beispielsweise an ein mit einer Maximalstrafe von 5 Jahren Zuchthaus bestrafte Verbrechen; der Täter ist rückfällig und hat die Tat unter erschwerenden Umständen ausgeführt; das Gericht erkennt die Maximalstrafe proportional mit dem Verbrechen; die Anwendung dieser Strafe ist also gerecht.

Die Persönlichkeit des Delinquenten läßt ferner vermuten, daß derselbe auch nach verbüßter Strafe noch Gefahr bieten wird für die öffentliche Sicherheit; seine weitere Ausschaltung aus der Gesellschaft ist also geboten.

In dem System der Ausdehnung der Strafe auf unbestimmte Zeit würde sich der Fall folgendermaßen darstellen:

Eine nicht zeitig abgegrenzte Strafe ist gleichbedeutend mit einer lebenslänglichen; nehmen wir für unseren Inkulpaten ein aktuelles Alter von 25 Jahren und ein erreichbares von 60 Jahren an, so würde also in diesem Falle eine unbegrenzte Strafdauer potential 35 Jahre Zuchthaus involvieren! Davon repräsentierten 5 Jahre das zu sühnende konkrete Verbrechen, und 30 Jahre eine einfache Hypothese: die eines möglichen Rückfalles, eine Art pränumerando Sühne! Nehmen wir eine spätere Feststellung der unbestimmten Zeitdauer auf 5 oder 10 Jahre an, so entbehrte immerhin diese fortlaufende Strafe des objektiven Straffundamentes, nämlich eines zu sühnenden konkreten Verbrechens.

Eine solche auf einfacher Hypothese fußende Bestrafung würde mit der ganzen Strafrechtsphilosophie im flagrantesten Widerspruch stehen.

Das zu suchende Schutzmittel scheint also derart sein zu müssen, daß es keine Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes bildet, sondern nur eine einfache, von einer objektlosen Sühne befreite, durch das Strafgericht zu dekretierende polizeiliche Vorbeugungsmaßregel, in der nur die Ausschaltung des Delinquenten aus der Gesellschaft, bzw. dessen Besserung zum Ausdruck kommen soll. Diese Prophylaxie findet übrigens schon ihre Anwendung anderen zu Rechtsbrechertum neigenden Individuen gegenüber, z. B. den professionellen Vagabunden.

Die gedachte Maßregel wäre etwa wie folgt zu formulieren:

Der als gefährlich für die öffentliche Ordnung erkannte und als Rückfälliger präsumierte Delinquent, wird durch das Strafgericht der Regierung auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Diese Entscheidung soll die Regierung ermächtigen, den betreffenden Delinquenten, nach verbüßter Strafe, bis zu seiner Besserung aus der freien Gesellschaft auszuschalten.

In dieser Form wäre der soziale Schutz gesichert, ohne Gefährdung derangedeuteten Strafrechtsprinzipien, die für uns Europäer im Interesse der Justizpflege bis jetzt als wesentlich betrachtet wurden, und dies auch, hoffentlich, bleiben werden.

Von der praktischen Ausführung der vorgeschlagenen Schutzmaßregel glaube ich einstweilen Abstand nehmen zu müssen, bis nach dem Beschluß der hohen Versammlung über die Prinzipienfrage.

VII. Internationaler Kongreß für Kriminal-Anthropologie, 1911

Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. v. TISCHENDORF, Berlin:

Meine Damen und Herren! Ich habe die Ehre, namens der Verwaltung des Deutschen Reichs die Mitglieder des Kongresses auf das herzlichste zu begrüßen. Die Reichsverwaltung und namentlich das Ressort, dem die Vorbereitung gesetzgeberischer Reformen auf strafrechtlichem Gebiete obliegt, bringen Ihren Verhandlungen lebhaftes Interesse entgegen. Wie sollte es anders sein? Die Arbeiten der Kriminalanthropologie haben nicht nur einen hohen wissenschaftlichen Wert, sie dienen auch hervorragend dem praktischen Interesse; bezwecken sie doch den tiefer liegenden Ursachen des Verbrechens nachzuspüren, und indem sie die darauf abzielenden Methoden immer feiner ausgestalten, lassen sie das Wesen des Verbrechens als einer Krankheit des sozialen Körpers immer deutlicher erkennen. Damit aber leisten sie zugleich dem Gesetzgeber, der sich die Bekämpfung des Verbrechens zur Aufgabe stellt, einen großen Dienst. Durch die Aufdeckung der letzten Ursachen des Verbrechens weisen sie ihm den Weg zum Ziele; sie warnen davor, an äußeren Tatbeständen haftend sich auf die Unterdrückung der Symptome des Übels zu beschränken, sie führen zu den Wurzeln des Übels und zeigen die Mittel der Vorbeugung, der Ausrottung, der Heilung. So ist die Kriminalanthropologie in Wahrheit eine Lehrmeisterin der Kriminalpolitik.

Überschaut man an der Hand der neueren Strafgesetze und -entwürfe die Wege, die neuerdings die Gesetzgebung einschlägt, so zeigt sich, daß die Arbeit dieser Wissenschaft keine vergebliche gewesen ist. Überall finden sich Spuren ihres Einflusses. Man kann die Kriminalanthropologie dazu nur beglückwünschen. Diese Erfolge verdankt sie der hingebenden Arbeit ihrer wissenschaftlichen Vertreter, und in erster Linie sind dabei die Arbeiten der kriminalanthropologischen Kongresse zu nennen.

Mögen die Arbeiten auch des VII. Internationalen Kongresses unter einem glücklichen Sterne stehen! Namens der Reichsverwaltung wünsche ich Ihren Verhandlungen den besten Erfolg. (Lebhafte Beifall.)

1 a. Abschnitt

Maßregeln der Sicherung und Besserung

§ 42 a

Maßregeln der Sicherung und Besserung sind:

1. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt;
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilstalt oder einer Entziehungsanstalt;
3. die Unterbringung in einem Arbeitshaus;
4. die Sicherungsverwahrung;
5. die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher;
6. die Untersagung der Berufsausübung;
7. die Reichsverweisung.

§ 42 b

Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1) oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2, § 58 Abs. 2) begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Dies gilt nicht bei Übertretungen.

Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe.

§ 42 c

Wird jemand, der gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er im Rausch begangen hat oder das mit einer solchen Gewöhnung in ursächlichem Zusammenhang steht, oder wegen Volltrunkenheit (§ 330 a) zu einer Strafe verurteilt und ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilstalt oder einer Entziehungsanstalt erforderlich, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung an.

§ 42 d

Wird jemand nach § 361 Nr. 3 bis 5, 6 a bis 8 zu Haftstrafe verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe seine Unterbringung in einem Arbeitshaus an, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Dasselbe gilt, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt, nach § 361 Nr. 6 zu Haftstrafe verurteilt wird.

Wegen Bettelns ist die Anordnung nur zulässig, wenn der Täter aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt hat.

Arbeitsunfähige, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet ist, können in einem Asyl untergebracht werden.

§ 42 e

Wird jemand nach § 20 a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

§ 42 f

Die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert.

Die Unterbringung in einer Trinkerheilstalt oder einer Entziehungsanstalt und die erstmalige Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl dürfen nicht länger als zwei Jahre dauern.

Die Dauer der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, der wiederholten Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl und der Sicherungsverwahrung ist an keine Frist gebunden. Bei diesen Maßregeln hat das Gericht jeweils vor dem Ablauf bestimmter Fristen zu entscheiden, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Die Frist beträgt bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und der Sicherungsverwahrung drei Jahre und bei der wiederholten Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl zwei Jahre. Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist, so hat das Gericht die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen.

Das Gericht kann auch während des Laufs der in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen jederzeit prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Wenn das Gericht dies bejaht, hat es die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen.

Die Fristen laufen vom Beginn des Vollzugs an. Lehnt das Gericht die Entlassung des Untergebrachten ab, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der im Abs. 3 genannten Frist von neuem.

§ 42 g

Sind seit der Rechtskraft des Urteils drei Jahre verstrichen, ohne daß mit dem Vollzug der Unterbringung begonnen worden ist, so darf sie nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn der Zweck der Maßregel die nachträgliche Unterbringung erfordert.

In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Unterzubringende eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

#### § 42 h

Die Entlassung des Untergebrachten gilt nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung. Das Gericht kann dem Untergebrachten bei der Entlassung besondere Pflichten auferlegen und solche Anordnungen auch nachträglich treffen oder ändern. Zeigt der Entlassene durch sein Verhalten in der Freiheit, daß der Zweck der Maßregel seine erneute Unterbringung erfordert, und ist die Vollstreckung der Maßregel noch nicht verjährt, so widerruft das Gericht die Entlassung.

Die Dauer der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt und der erstmaligen Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl darf auch im Falle der Widerrufs insgesamt die gesetzliche Höchstdauer der Maßregel nicht überschreiten.

#### § 42 i

Die im Arbeitshaus oder in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten sind in der Anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden, müssen jedoch dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

Die in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt Untergebrachten können innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

#### § 42 k

Das Gericht kann neben der Strafe anordnen, daß ein Mann, der zur Zeit der Entscheidung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, zu entmannen ist,

1. wenn er wegen eines Verbrechens der Nötigung zur Unzucht, der Schändung, der Unzucht mit Kindern oder der Notzucht (§§ 176 bis 178) oder wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Vergehens oder Verbrechens der öffentlichen Vornahme unsüchtiger Handlungen oder der Körperverletzung (§§ 183 bis 226) zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, nachdem er schon einmal wegen einer solchen Tat zu Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist;
2. wenn er wegen mindestens zwei derartiger Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, auch wenn er früher wegen einer solchen Tat noch nicht verurteilt worden ist;
3. wenn er wegen einer zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Mordes oder Totschlags (§§ 211 bis 215) verurteilt wird.

§ 20 a Abs. 3 gilt entsprechend.

Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat nach deutschem Recht ein Verbrechen oder Vergehen der im Abs. 1 genannten Art wäre.

#### § 42 l

Wird jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Berufs oder Gewerbes obliegenden Pflichten begangen hat, zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt, so kann ihm das Gericht zugleich auf die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren die Ausübung des Berufs, Gewerbes oder Gewerbebezweiges untersagen, wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen.

Solange die Untersagung wirksam ist, darf der Verurteilte den Beruf, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

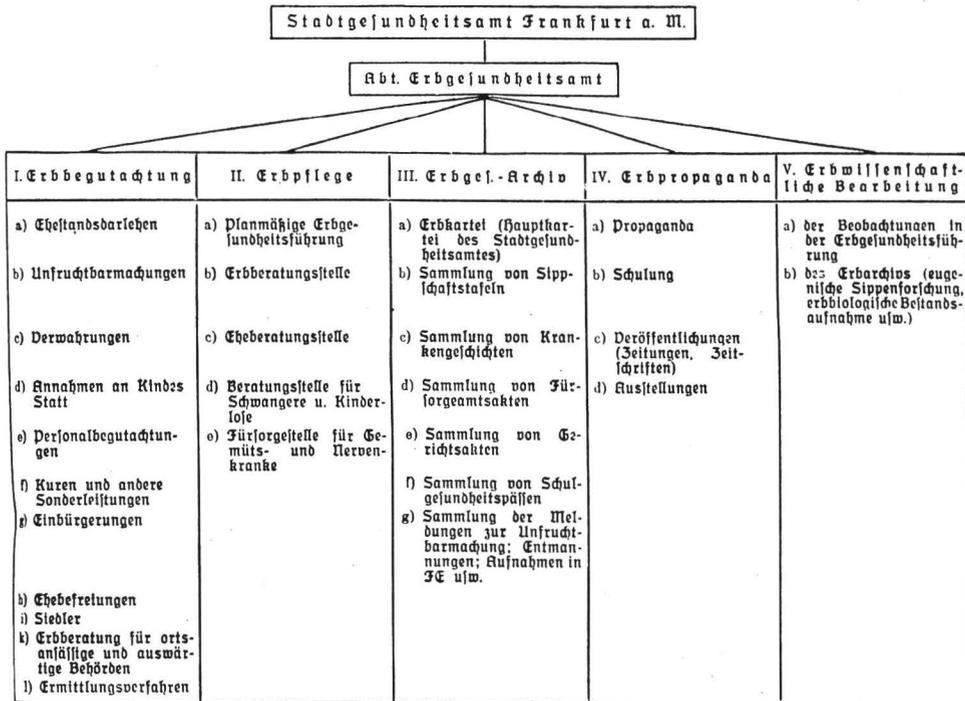
§ 36 Abs. 1 gilt entsprechend. Wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder einer neben der Strafe erkannten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung bedingt ausgesetzt, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

### Artikel 5

#### Übergangsvorschriften

1. Ist die abzuurteilende Tat vor dem 1. Januar 1934 begangen und wäre die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher zulässig, wenn die Vorschrift des § 20 a des Strafgesetzbuchs schon bei Begehung der Tat gegolten hätte, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.
2. Verbüßt jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, nach dem 1. Januar 1934 auf Grund eines weiteren, vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe und ergibt die Gesamtwürdigung seiner Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so kann das Gericht die Sicherungsverwahrung des Verurteilten nachträglich anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Die Anordnung setzt voraus, daß die drei Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist. § 20 a Abs. 3, 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.
3. Verbüßt jemand nach dem 1. Januar 1934 auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe und wäre die Anordnung seiner Entmannung zulässig gewesen, wenn die Vorschrift des § 42 k des Strafgesetzbuchs schon bei der Aburteilung gegolten hätte, so kann das Gericht die Entmannung des Verurteilten nachträglich anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.
4. Auf Überweisung an die Landespolizeibehörde darf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erkannt werden. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Überweisung

an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so gelten auch nach dem Inkrafttreten für die Wirkungen der Überweisung die bisherigen Vorschriften.



Eine praktische Arbeit aus den von RUDIN und SCHNEIDER geleiteten Kaiser-Wilhelm-Instituten in München

**Die Verbrecherfamilie Kilohm.**

Von  
Dr. med. Martin Riedl.  
(Mit 1 Abbildung.)

Die auf S. 15 abgebildete Erbtafel der Familie Kilohm, die 4 Generationen umfaßt, zeigt uns von 56 beschriebenen Familiengliedern 33 Leute im üblen Sinn auffällig. Isoliert oder zusammenfallend sind zum mindesten festgestellte Fälle: Trunksucht 16, Psychosen 3, Psychopathien 19, Schwachsinn 11, Kriminalität 17.

Liste der Familienmitglieder:

1. O. X. starb 80jährig in O.
2. O. X. starb in frühen Jahren.
3. L. ?
4. L. X. Trunkenbold, hat sein ganzes Vermögen vertrunken.
5. K. X. starb in O. im Alter von 70 Jahren.
6. K. Adam, Schuhmacher und Makler. Er wilderte gern und wurde öfters wegen Körperverletzung bestraft. Ein Trinker und hitziger und brutaler Mensch.
7. M. X., geb. 1833, gest. 1908. Eine ruhige und gutmütige Frau.
- (...)
20. K. Katharina geb. K., 52jährig gestorben. Eine nervöse und sehr reizbare Frau. In der Aufregung trat ihr der Schaum aus dem Mund.
21. K. Heinrich, Eisendreher in O., geb. 1856, gest. 1909 in O. an Magenkrebs. Er war sehr hitzig und jähzornig, ein ausgesprochener Krachmacher, mißtrauisch und hatte wenig Freude an der Arbeit; um die Familie kümmerte er sich nicht. Mißhandelte wie der Sohn (Proband) erzählt, oft die Mutter (22.), die allerdings eine liederliche, falsche Person gewesen sein soll.
22. K. Katharina geb. M., 68jährig gest. Sie war eine streitsüchtige und nervöse Person, dabei verlogen und habsüchtig, sie führte gerne Prozesse. Machte hinter dem Rücken des Vaters Schulden. Auffällig waren ihre somnambulen Zustände. Sie hat 9mal entbunden.
23. M. Babette, wanderte 1884 nach Amerika aus.
24. M. Margarethe, starb 1893 an galloppierender Schwindsucht.
25. M. Georg 1864 geb. Kupferschmied in O., Gelegenheits-trinker, ein ruhiger, gutmütiger und stiller Mann.

26. D. Maria geb. F. starb 60jährig in O. Starke Schnaps-trinkerin, sonst ruhig und still.
  27. D. David geb. 1840, Zigarrenmacher in Sch. Er war auffällig durch seinen Jähzorn.
  28. O. Stephan, Fabrikarbeiter, starb 40jährig geisteskrank in der Heil- und Pflegeanstalt K. Er war öfters vorbestraft. Dabei war er starker Trinker und litt an Dementia praecox.
  29. O. Karl, Fabrikarbeiter, starb 38jährig in der Heil- und Pflegeanstalt K. Er war oft bestraft. Trinker.
  30. O. Jakob, Fabrikarbeiter, ein sehr jähzorniger, roher und kaltherziger Mensch. Er war starker Trinker und wurde schließlich von einem Schutzmann erschossen. Er hatte zahlreiche Vorstrafen, darunter vom Militär 3 1/2 Jahre Festung Oberhaus, weil er einen Unteroffizier gestochen hatte. In Fürsorgeerziehung gewesen.
  31. O. Philippine, verheiratet an einen Fabrikarbeiter. Sie ist lungenleidend und geistig beschränkt, kann weder lesen noch schreiben. Nicht vorbestraft.
  32. O. Ludwig, verheirateter Fabrikarbeiter. Körperlich gesund und in der Schule nicht sitzen geblieben. Starker Trinker, 17mal vorbestraft wegen Körperverletzung und Diebstahl. Ein „narrischer Kerl“, hitzig und jähzornig. Er war beim Militär eingerückt, mußte aber wieder entlassen werden. In Fürsorgeerziehung gewesen.
  33. O. Lorenz, verheirateter Fabrikarbeiter. Körperlich gesund. Blieb in der Volksschule 2mal sitzen. 17 Vorstrafen, starker Trinker, ein hitziger, streitsüchtiger, kalter, verachlossener Mensch, er mußte wie sein Bruder Ludwig wegen psychischer Unbrauchbarkeit vom Militär entlassen werden. In Fürsorgeerziehung gewesen.
  34. O. Franz, lediger Spengler. Geb. 7. VIII. 1893. 16 Vorstrafen wegen Diebstahl, Hehlerei, Bedrohung, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Jagd- und Fischvergehen. 13jährig zum erstenmal kriminell. 15jährig zum erstenmal vor Gericht. In der Volksschule 2mal sitzen geblieben, Fähigkeiten und Fleiß gering. Die Spenglerei in der Zwangserziehungsanstalt gelernt. 20jährig zum Militär eingerückt. Nach 4 Wochen dienstunbrauchbar, angeblich wegen Dementia praecox entlassen. Während des Krieges war er zu Hause. Später bei der Fremdenlegion, aber auch hier wegen Gehorsamsverweigerung und tätlicher Achtungsverletzung entlassen.
- Stand wegen Syphilis in Behandlung und 4mal wegen Tripper. 2mal zur Beobachtung in der Heil- und Pflegeanstalt Kl. . . .
- Er sagt, er „habe schon so viele Geliebte gehabt, daß sie nicht in den Zellenbau gehen“. Angeblich keine Kinder.
- Der untersuchende Arzt faßt seine kriminalbiologische Beobachtung folgendermaßen zusammen: „O., der einer schwerdegenerierten Verbrecherfamilie entstammt, ist schwierig zu behandeln. Bei dem geringsten Anlaß explodiert er. Rohe und starrköpfige Natur. Wer ihn reizt, muß gewärtig sein, niedergeschlagen oder niedergestochen zu werden. Er hat öfters seinen ‚Rappel‘; es ist ihm dann am liebsten, wenn er unbeachtet bleibt.“ Im Urteil heißt es: „Er ist schlecht beleumundet. Die ihm eigene Rohheit und Brutalität hat er in gegenwärtigem Falle in geradezu tierischer Gemeingefährlichkeit betätigt.“
- Bei der Arbeit ist Franz O. fleißig und willig. Bei Aufregung verliert er die Sprache und verlangt deshalb eine besondere Be-

handlung. Von seinen Mitgefangenen darf ihm keiner zunahe kommen, sonst schlägt er ihn. Gegen die Beamten ist er sehr launisch gestimmt. Zusammengefaßt ist er ein reizbarer, brutaler, eigensinniger, paranoid eingestellter Psychopath, mit schlechter sozialer Prognose.

35. O. Luipold, ist im Kriege 21jährig gefallen.

36. O. Rosa, an einen Fabrikarbeiter verheiratet, soll eine ruhige, fleißige Person sein, die in harmonischer Ehe lebt und 2 gesunde Kinder hat.

37. Frau des Heinrich K. Viel Streit in der Ehe; die Frau stiehlt und ist lügenhaft.

38. K. Heinrich, Althändler. Trinker; wegen Hehlerei schon vorbestraft. Ein hitziger und jähzorniger Messerheld.

39. K. Margarete, starb 27jährig an Tuberkulose.

40. K. Katharina, mit Ludwig O. (Nr. 32) verheiratet. In der Schule mehrfach sitzengelassen. Öfter vorbestraft. Eine nervöse, aufgeregte, geschwätzige Person, die lange Zeit Bettnäserin war.

41. K. Otto, verheirateter Althändler. Bis zum 28. Lebensjahr bei den Eltern. Mangelhafte Erziehung, viel Streit in der Eltern-ehe. In der Schule 3mal sitzengelassen. Aus der 4. Klasse entlassen. Als Schlosser und Dreher 4 Jahre in der Lehre.

13jährig wegen Körperverletzung zum erstenmal bestraft. Späterhin bis April 1933 noch 68mal, vorwiegend etwa 50 mal wegen Tötlichkeitsdelikten, ferner auch wegen Betrug, Diebstahl, Hehlerei, Unterschlagung und Jagdvergehen.

Körperlich gesund, war jedoch nicht beim Militär. Bis zur Schulentlassung Bettnäser. Einmal 6 Wochen in irrenärztlicher Beobachtung.

Der untersuchende Arzt faßt seine kriminalbiologische Beobachtung zusammen wie folgt: „Ein sittlich verkommener, arbeitscheuer Trinker. Roh und gewalttätig. Ein großer Sprüchmacher und Lügner, der sich dadurch einzuschmeicheln sucht, daß er andere Gefangene anschwärzt. Stimmung gleichgültig — heiter. Sein Humor ist ein gekünstelter. Schulkenntnisse sehr mangelhaft. Das allgemeine Verhalten in der Strafanstalt kann als annehmbar bezeichnet werden, da K. als alterfahrener Insasse aus den Lehren des Hauses die Nutzenwendung zu ziehen versteht. Die soziale Prognose lautet: „unverbesserlich“.

42. K. Josephine geb. D. Nervöse, reizbare Person, „in ihrem Zorn kennt sie sich nicht mehr aus“. Mutter starke Schnaps-trinkerin.

43. D. Elise. Nichts Näheres bekannt.

44. D. Fritz, verheirateter Tagner, Trinker, aber nicht bestraft und gutmütiger Mann.

45. D. Hartmann, verheirateter Tagner. 1 Jahr Gefängnis wegen Kuppelei (Frau) „über die Alte (Alkoholikerin) ist schon halb Ludwigshafen drüber gerutscht“. Er selbst ist ebenfalls starker Trinker.

46. D. Franz, verheirateter Tüncher. Ohne Befund.

47. Frau von 45. Alkoholikerin. Dirnennatur (siehe 45).

48. K. Josephine, verheiratete Tagnerin, wegen Abtreibung bestraft. 3mal sitzengelassen. Wie ihre Mutter nervös und aufgeregte. Nächtliches Aufschrecken.

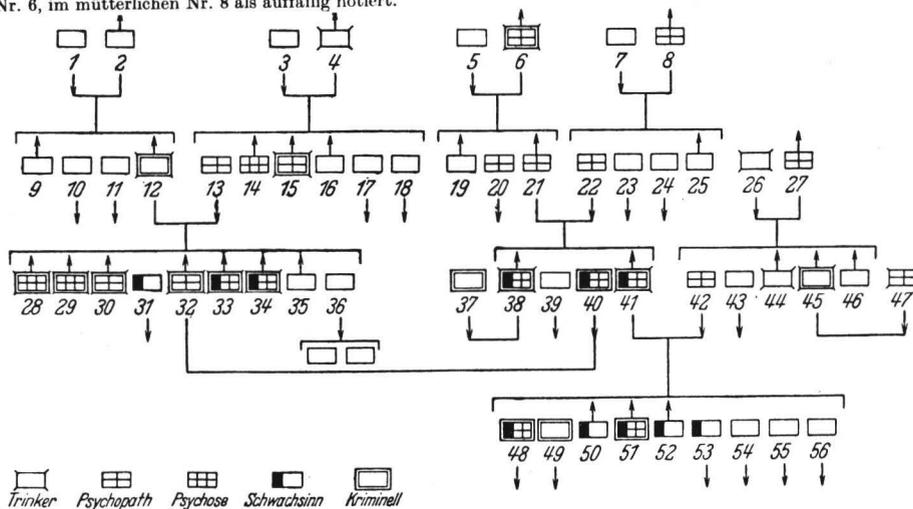
49. K. Elisabeth, verheiratete Tagnerin. Wegen Hehlerei vorbestraft. Angeblich gutmütig und fleißig.

50. K. Otto, Händler, 17jährig, lungenleidend, ein geistig beschränkter, aber angeblich sonst braver Bursche. 4mal sitzen geblieben.

(...)

### Epikrise zur Sippe Kilohm.

Der Ausgangsproband ist Nr. 41. Sein Vater (21.) war ein zornmütiger und streitsüchtiger Mann. Im Affekt zu Gewalttätigkeit geneigt. Die Mutter war verlogen und ihre Streitsucht führte sie zu Prozessen. Im Haushalte schlampig und unsauber. Ein Hinweis auf ihre psychopathische Verfassung ist die Neigung zum Nachtwandeln. Das Bild beider Probandenseltern ist also erheblich mit psychopathischen Zügen durchwoben. Im väterlichen Stamme ist außerdem Nr. 20, Nr. 6, im mütterlichen Nr. 8 als auffällig notiert.



Erbtafel der Familie Kilohm.

Man beachte, wie im Lauf der 4 Generationen die Verbrecher immer mehr zunehmen.

Alle diese tragen als hervorragenden Zug die zornmütige Erregbarkeit, die sich in der Nachkommenschaft besonders beim Probanden ausprägt, aber auch bei seinem Bruder (Nr. 38), bei diesem im Verein mit Trunksucht. Die Schwester des Probanden und er selbst waren lange Zeit Bettnäser. Die intellektuelle Begabung ist in der Geschwisterreihe gering.

Der Proband selbst war bis zum 28. Lebensjahr zu Hause bei den Eltern. Die Schule schwänzte er „hie und da“. 3mal mußte er sitzenbleiben, er erreichte daher nur die 4. Klasse. Später lernte er als Schlosser und Dreher, machte aber keine Gesellenprüfung. An verschiedenen Arbeitsplätzen war er bis höchstens 2 Jahre; er wechselte häufig.

Er heiratete 30jährig eine Person, deren Mutter (Nr. 26) eine stille Säuerin war und deren Vater (Nr. 27) durch seinen Jähzorn auffiel. Von ihr selbst berichtet die Kirchenbehörde: „Steht in schlechtem Ruf, Kindererziehung war die denkbar schlechteste. Zänkisch, verschwenderisch, reizbar, aufgeregte.“

Nach, wie schon erwähnt, häufigem Stellenwechsel wurde er „Händler“. Diese Scheintätigkeit führte nur zu dem Erfolg, daß er und seine Familie von den arbeitenden Volksgenossen unterhalten werden mußten. Das Bürgermeisteramt schreibt: „Die Leute waren Gemeindearme und wurden von jeher durch die Ortsfürsorge unterstützt bzw. ganz unterhalten.“

Proband setzte 9 Kinder in die Welt, von denen glaublich alle am Leben sind. 3 hiervon (Nr. 48, 49, 51) sind vorbestraft. Nr. 51, der uns durch einen soziologisch-psychologischen Bericht näher bekannt ist, brachte es nur bis zur 3. Volksschulklasse. Er erlernte kein Handwerk. Seine Braut stammt aus einer Verbrecherfamilie. Wegen Meineidsverleitung verbüßte er 2 1/2 Jahre Zuchthaus, vorher war er schon wegen Körperverletzung bestraft. Fast alle Kinder des Probanden sind, wie dieser, schlecht begabt. „Keine Lehrperson berichtete Gutes von den Schülern K.“, schreibt die Schulleitung.

Trotzdem der Proband körperlich gesund war, konnte man ihn beim Militär nicht brauchen. Er war offenbar wegen seiner Erregbarkeit ein Versager.

Bis 1933 ist Proband 68mal bestraft, ganz vorwiegend wegen Erregbarkeitsdelikten, die anderen Strafen entfallen auf Eigentumsdelikte. Im 20. Lebensjahre war er bereits 5mal vorbestraft, bis zu seiner Verheiratung im 28. Lebensjahre 17mal. Er verbrachte, in Anbetracht der vielen kleinen Strafen, nur rund 11 Jahre in Detention (Gefängnis und Zuchthaus). Die verursachten Gefangenhaltungskosten betragen, ohne Gerichtskosten, nach den Tagen berechnet: 6018 RM.

Die Schwester (Nr. 40) des Probanden heiratet einen 17mal, vorzüglich wegen Körperverletzung und Diebstahl, bestraften Fabrikarbeiter, der schwerer Trinker ist (Nr. 32). Beim Militär war er unbrauchbar. Von den 6 Brüdern dieses Mannes sind alle (Nr. 28, 29, 30, 33, 34), mit evtl. Ausnahme dessen, der im Kriege fiel (Nr. 35), kriminell. Von den 2 Schwestern ist eine imbezill (Nr. 31), 2 der kriminellen Brüder (Nr. 28 und 29), beide Trinker, litten an Dementia praecox und starben im Irrenhaus. Ein anderer krimineller Bruder (Nr. 30), Trinker, erregbarer Psychopath, militärischer Versager, wird bei einem Kampf durch einen Schutzmann erschossen. Ein weiterer schwerkrimineller Bruder (Nr. 33) ist debil, erregbarer Psychopath, Trinker und militärischer Versager. Ein letzter Bruder ist selbst im Zuchthaus ein noli me tangere. Siehe Nr. 34 der Liste zur Sippschaft. Die Eltern dieser Kinderreihe weisen beide Merkmale der Erregbarkeit auf. Aus der mütterlichen Familie scheint die schizophrene Belastung zu rühren. Mutters Bruder (Nr. 14) stirbt in der Irrenanstalt. Ein weiterer Mutters Bruder ist Totschläger, Trinker und geisteskrank. Mutter Nr. 3 und Vater Nr. 4 starben beide nach psychiatrischer Anamnese im Irrenhaus.

Der Proband (Nr. 41) dürfte zweifellos schon um die Wende seines 3. Lebensjahrzehntes für die Sterilisierung reif gewesen sein, wie übrigens zahlreiche andere aus seiner Sippe ebenfalls.

# Fragen zur Sicherungsverwahrung

Von Staatssekretär Dr. Roland Freisler, Berlin

Die Sicherungsverwahrung führte die nationalsozialistische Regierung ein, um ein schneidiges Schwert im Kampfe gegen das Berufs-, Gewohnheits- und Veranlagungsverbrechertum zu besitzen.

Die Erfahrung hatte gelehrt, daß auch eine strenge Strafrechtspflege mit einem festgeführten Strafvollzug allein den Bedürfnissen einer erfolgreichen Bekämpfung, also möglichst Vernichtung des Verbrechertums nicht genügen kann. Denn in jedem Volk gibt es einen gewissen Hundertstel entarteter oder verkommener Personen, die man durch Strafen nicht bessern kann. Vor ihnen das Volk wirksam zu schützen, ist Aufgabe einer zielbewußten, d. h. auf die Sicherung des Volkes schauenden Verbrechensbekämpfung.

Hierfür stehen im wesentlichen zwei Mittel zur Verfügung:

1. bevölkerungspolitische Maßnahmen verhindern, daß entartete Wesen zur Welt kommen; und Volks-erziehungsmaßnahmen verhindern, daß Volksgenossen verkommen. Jeden dieser beiden Wege begeht der nationalsozialistische Staat mit einer Zielstrebigkeit, die jedenfalls von keinem anderen Staat der Erde übertroffen wird;
2. man trifft Sicherungsmaßnahmen, die entartete und verkommene Personen hindern, ihren entarteten Trieben oder ihrer Hemmungslosigkeit gegenüber Versuchungen zu frönen. Die wichtigsten Sicherungsmaßnahmen, die das nationalsozialistische Reich einführt, sind die Entmannung und die Sicherungsverwahrung.

Die Sicherungsverwahrung insbesondere dient der Verbrechensbekämpfung nicht nur dadurch, daß sie den Träger verbrecherischen Willens, verbrecherischer Triebe und einer zum Verbrechen führenden Hemmungslosigkeit selbst an gemeinschaftschädigendem Handeln hindert, sondern vielleicht in noch höherem Maße dadurch, daß sie durch Isolierung der Kristallisationspunkte des Berufsverbrechertums die Neubildung von Verbrecherbanden verhindert, die Brut- und Lehrstätte des Verbrechernachwuchses austrocknet.

\*

Der erste Wurf der gesetzlichen Einführung der Sicherungsverwahrung hat — wie die Praxis gelehrt hat — gewisse Mängel jedes ersten Wurfs an sich. An ihrer Beseitigung wird gearbeitet; der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches insbesondere will eine Reihe erkannter Mängel beseitigen.

Alles in allem aber ist zweifellos die gesetzliche Regelung der Sicherungsverwahrung eine geeignete Grundlage für erfolgreiche Verbrechensbekämpfung.

Sie kann sich aber nur auswirken, wenn die Praxis von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit einen festen,

zielsicheren, nicht von falscher Sentimentalität geschwächten Gebrauch macht.

Die Anwendung der Sicherungsverwahrung darf unter keinen Umständen den Weg der englischen Praxis gehen: durch Mißbrauch die Einrichtung tatsächlich so gut wie wirkungslos machen!

Wenn schon bei der Verhängung der Sicherungsverwahrung oder bei der Entscheidung über ihre Aufhebung das Herz, das Gefühl mitsprechen soll, — nun gut!, dann schaue das Herz auf die ungeweineten Tränen der Mütter, deren Kinder nicht für das Leben verdorben werden können, wenn der entartete Sittlichkeitsverbrecher entmannt oder für immer in Sicherungsverwahrung gesteckt wird; dann spreche das Mitgefühl für die vielen Volksgenossen, die nicht Opfer des gewohnheitsmäßigen Betrügers werden können, der in Sicherungsverwahrung hinter Schloß und Riegel sitzt!

Sicherungsverwahrung wurde verhängt:

1934 in	3935	Fällen,
1935 in	1318	" "
1936 in	907	" "
1937 in	692	" "

Die Zahlen sind also rückläufig.

Dafür gibt es eine befriedigende Erklärung: ein Teil der Gewohnheitsverbrecher ist eben schon unschädlich gemacht, so daß wir uns dem Zeitpunkt nähern, in dem es nur noch gilt, die jährlich zuwachsenden Gewohnheitsverbrecher aus der Volksgemeinschaft auszuscheiden.

Aber: Wenn dadurch auch die rückläufige Entwicklung erklärt wird, — ein gewisses Gefühl der Beforgnis bleibt doch bestehen: ob nicht hier und da die Anwendung des Gesetzes auch dort nachläßt, wo das Gesetz angewandt werden muß?!

Wie weit diese Beforgnis begründet ist, läßt sich freilich nicht zahlenmäßig belegen. Denn es gibt keine Möglichkeit, die Zahl der jährlich in unserem Volke zuwachsenden Gewohnheitsverbrecher festzustellen. Aber bei Betreuung der gesamten deutschen Rechtspflege treten immer wieder Einzelfälle in den Gesichtskreis, deren atmenmäßiges Bild jedenfalls unverständlich macht, warum hier die Sicherungsverwahrung nicht verhängt, manchmal nicht einmal beantragt war. Man muß das offen sagen, damit es anders wird!

Wenn man befürchtet, daß die Entwicklung einen falschen Weg gehen könnte, tut man gut, sich über die Gründe dieser Entwicklung Klarheit zu verschaffen, damit man sie beseitigen kann.

Ich sehe die Gründe in folgendem:

- a) Ein gewisses Übermaß der Verhängung der Sicherungsverwahrung unmittelbar nach ihrer ge-

selbigen Einführung veranlaßte einschränkende Entscheidungen des Reichsgerichts. Sie haben sich wohl nachhaltiger ausgewirkt, als dies beabsichtigt und gut war;

- b) da die Fälle, in denen die erkannte Sicherungsverwahrung vom höchsten Rechtsmittelgericht gebilligt wird, meist ihre Revisionserledigung durch Beschluß erfahren, finden in das der Praxis vorliegende Schrifttum (Erläuterungsbücher und Entscheidungssammlungen) vor allem Entscheidungen Aufnahme, in denen durchschlagende Bedenken gegen die Verhängung der Sicherungsverwahrung erörtert werden. Das gibt der Rechtspflege ein irreführendes Bild von der Haltung vor allem des höchsten Gerichtshofes, das sich psychologisch nachteilig auswirkt;
- c) eine übermäßige Ausdehnung des Fortsetzungszusammenhanges versperrt der Rechtspflege nicht selten schon formal den Weg zur Verhängung der Sicherungsverwahrung. Oder richtiger gesagt: durch unangebrachte Ausdehnung des Fortsetzungszusammenhanges baut sich die Praxis selbst ein ganz unnötiges Hindernis auf, das sie dann nicht zu beseitigen vermag;
- d) hier und da mag man in der Sicherungsverwahrung eine Verurteilung mit unbestimmtem Strafmaß erblicken, die dem Richter nicht liegt, und die er daher vermeiden möchte;
- e) recht häufig stellt der Richter, wenn er über die Frage der Verhängung oder Nichtverhängung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden hat, die Prognose der Strafwirkung, um, wenn er glaubt, daß der Verurteilte sich unter dem Eindruck der Strafe bei deren Ablauf gewandelt haben werde, die Sicherungsverwahrung abzulehnen.

Zu a): Die Rechtspflege muß die einschränkenden Entscheidungen des Reichsgerichts aus der damaligen Lage heraus verstehen; aus einer Lage, in der die Besorgnis übermäßiger Anwendung der Sicherungsverwahrung begründet war. Wie es kein Recht gibt, das gewissermaßen im luftleeren Raum lebt und sich entwickelt, sondern wie das Recht die kraftvolle Lebensordnung des Volkes ist, die sich dessen wechselnden Bedürfnissen anzupassen, ihnen zu dienen hat, — so können erst recht Entscheidungen der höchsten Gerichte nur aus der Zeit heraus, in der sie ergingen, aus den damals zutage getretenen Bedürfnissen, denen sie abzuhelfen bestimmt sind, verstanden werden und dürfen nicht, von ihrer Lebensgrundlage losgelöst, mit einer Wirkung versehen werden, die die beste Entscheidung entwerten und ihre Auswirkung schädlich werden lassen kann.

Zu b): Es ist Vorsorge getroffen, daß künftig im Rechtsschrifttum auch die Entscheidungen angemessen auftreten, die die verhängte Sicherungsverwahrung bestätigen. Die getroffenen Maßnahmen können dadurch unterstützt werden, daß auch solche Fälle im Revisionsrechtzug in angemessenem Umfang durch Urteil und nicht wie bisher meist durch Beschluß erledigt werden.

Zu c): Die gesetzgeberischen Rechtserneuerungsarbeiten wollen ausdrücklich bestimmen, daß Fortsetzungszusammenhang wie übrigens auch Gewerbmäßigkeit einer Straftat die Verhängung einer Sicherungsverwahrung nicht hindern: Jeder einzelne Verwirklichungsakt der Tat soll im Sinne der Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung als selbständige Tat gelten.

Zu d): Die Sicherungsverwahrung ist keine Strafe mit unbestimmtem Strafmaß. Sie ist überhaupt keine

Strafe! Das Verbrechen wird durch die bestimmte Strafe, die das Gericht gegen den Täter verhängt, geföhnt. Alles weitere sind Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Volkes, die sich wohl — auf den Betroffenen bezogen — wie eine Strafe auswirken; die aber eben doch keine Strafe des Täters, sondern Sicherung des Volkes sind. Während der Richter bei der Strafzumessung die Persönlichkeit des Täters in der Gemeinschaft gerecht beurteilen muß, um das rechte Maß der Strafe zu finden, muß er bei der Entscheidung über die Sicherungsverwahrung sich — nach Feststellung des Vorliegens ihrer sonstigen Voraussetzungen — einzig und allein davon leiten lassen, ob die Ausscheidung des Täters erforderlich ist, um das Volk vor weiterer Schädigung durch ihn zu bewahren. Hier gilt es eben, die Gewohnheit zu überwinden, überall den Blick auf den einzelnen zu richten; hier kommt alles darauf an, daß die Rechtsprechung ihren Blick bewußt auf das Ganze richtet!

Zu e): Maßgebend für die Prüfung der Frage, ob der Täter nach seinem Wesen und seinen bisherigen Taten das Volk so gefährdet, daß er aus der Gemeinschaft ausgeschieden werden muß, ist grundsätzlich sein Zustand im Augenblick der Urteilsfällung; kein späterer, — der übrigens auch in kaum einem einzigen Falle mit ausreichender Sicherheit im voraus festgestellt werden könnte.

Vielleicht liegt die Nichtverhängung der Sicherungsverwahrung in manchen Fällen auch daran, daß der Antrag auf Sicherungsverwahrung durch die Anklagebehörde mehr anhangsweise begründet wird; daß die Begründung keine genügend eindringliche Unterbauung des an sich berechtigten Antrages enthält. Das ist ein sehr gefährlicher Mangel, der unter allen Umständen vermieden werden muß!

Die Staatsanwaltschaft muß nicht nur in allen geeigneten Fällen das Gesetz durch Stellung des entsprechenden Antrages mit Schärfe anwenden, sie muß vor allem um eine ernste, gut unterbaute Begründung besorgt sein: Die Beibringung von Parallelfällen kann da bedeutungsvoll sein; der Betonung, daß die Gefährlichkeit des Täters grundsätzlich ex nunc des Endes der Hauptverhandlung zu erörtern und daß eine angenommene erzieherische Wirkung der Strafe trotz Vorliegens der formellen und materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung die Notwendigkeit, auf diese zu erkennen, nicht ausschließt, der Unterbauung des Antrages durch verständnisvolles Einsetzen der Ermittlungshilfe und vor allem durch Beibringung kriminalbiologischer, medizinischer und polizeilicher Auskünfte, Aussagen und Gutachten sollte man viel mehr Aufmerksamkeit zuwenden, als bisher üblich war.

\*

Große Schwierigkeiten macht auch die Prüfung der Frage, ob der Sicherungsverwahrte entlassen werden kann.

Nicht ganz selten hat man den Eindruck, als werde die Sicherungsverwahrung als dreijährige Strafverlängerung aufgefaßt und als müßte das Vorliegen der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung erneut festgestellt werden, um den Sicherungsverwahrten weitere drei Jahre aus der Gemeinschaft fernhalten zu können.

Daß das eine vollkommen falsche Einstellung ist, ergibt sich zwar klipp und klar aus dem Gesetz; es hervorzuheben ist aber nicht überflüssig!

Zur Entlassung des Sicherungsverwahrten ist erforderlich, daß festgestellt wird, daß er keine Gefahr

mehr für die Volksgemeinschaft bildet. Ein verbleibender Zweifel hindert also die Entlassung. Und man darf sich nicht mit der Erwägung beruhigen, die Entlassung sei ja doch nur widerruflich. Denn praktisch kann in aller Regel der Widerruf erst erfolgen, wenn der Entlassene eine neue Straftat, nicht selten eine recht schwere, begangen hat. Hier muß daher der Satz gelten: in dubio contra reum; ein Satz, der zwar hint, — insofern nämlich, als es sich nicht um einen Angeklagten, sondern um den Verurteilten handelt, der ja festgestelltemaßen selbst seines Geschickes Schmied gewesen ist; wenn man aber daran denkt, daß dieser Vergleich gerade und nur in diesem Punkte hint, so verliert er auch den zum Widerspruch reizenden Charakter und ist als Mahnung nicht nur geeignet, sondern notwendig.

Es ist also erforderlich, die Prognose nach der künftigen Ungefährlichkeit des Verurteilten zu stellen und ihn nur zu entlassen, wenn diese Ungefährlichkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit bejaht werden kann, — mit um so höherer Wahrscheinlichkeit, je schwerer die einzelnen Verbrechen sind, deren Begehung künftig von dem Verbrechertyp des Sicherungsverwahrten zu befürchten ist, wenn die ihm günstige Prognose sich als irrig erweisen sollte.

Die Hauptschwierigkeit liegt hier darin, daß man aus dem Verhalten des Verurteilten in der Unfreiheit eine Prognose auf sein Verhalten in der Gemeinschaft gar nicht stellen kann. Jeder Strafvollzugspraktiker weiß, daß der immer wiederkehrende Gast unserer Strafanstalten in der Regel der mustergültige Gefangene ist. Er hat längst gelernt, daß er durch Widersehllichkeit, durch Unsauberkeit, durch Lässigkeit in der Arbeit sich das Leben in der Anstalt selbst nur noch schwerer macht und die Hoffnung, daß ein Gnadengesuch einmal Erfolg haben könnte, ebenso zunichte macht wie die Hoffnung, jene kleinen Vergünstigungen erlangen zu können, die nach den Vorschriften über den Strafvollzug zulässig sind und die sich z. B. schon aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Arbeitszuweisung u. ä. ergeben.

Das Verhalten in der Gemeinschaft kann man im wesentlichen nur aus einem Verhalten in der Gemeinschaft erkennen und voraussehen. Versuche, in der Gefangenschaft eine echte Gemeinschaft zu errichten, müssen aber selbst dann scheitern, wenn man nicht solche Zerrbilder der Gemeinschaft anstrebt, wie es der Strafvollzug vor der Machtergreifung etwa in den damaligen Jugendgefängnissen tat.

Eine der Freiheit wenigstens sich nähernde Halbfreiheit oder Fastfreiheit als Erprobungsstadium zu schaffen, wird aber durch die Enge des deutschen Lebensraumes außerordentlich erschwert. Trotzdem muß man der Lösung dieser Frage Aufmerksamkeit widmen, wenn man überhaupt die Prognose auf das Verhalten in der Gemeinschaft will stellen können. Dabei wird man vielleicht erstreben müssen, in Fällen, in denen man glaubt, die Wiedereingliederung eines Sicherungsverwahrten in die Gemeinschaft in langer und zielbewußter Arbeit, Prüfung und Erprobung vorbereiten und schließlich versuchen zu können, von Vergünstigungen in der Sicherungsanstalt über eine Lockerung der Einschließung, etwa durch Verwendung in der Außenarbeit, zu einer Art Halbfreiheit in einer für diesen Zweck besonders eingerichteten Anstalt bis zu einer Fastfreiheit zu gelangen, in der für die Zeit der Beobachtung, Erprobung und Bewährung schließlich nur die Pflicht des Verbleibens den Verwahrten äußerlich festhält. Die Entlassung sollte, wenn man eine solche Einrichtung treffen will — Ansätze dafür sind vorhan-

den —, erst erfolgen, wenn nach Durchlaufen aller dieser Stationen die höchste Wahrscheinlichkeit, daß der Verurteilte nicht mehr gefährlich ist, bejaht werden kann.

Solange aber die Prognose auf das künftige Verhalten im wesentlichen aus dem bisherigen Alkenbild des Verurteilten und seinem Verhalten in der Sicherungsanstalt gestellt werden muß, wird man verantwortungsbewußt die Entlassung des Sicherungsverwahrten in aller Regel nur zulassen können,

wenn er Gewaltverbrecher ist und infolge seines Alters oder aus anderen Gründen nicht mehr über die zur Ausführung seiner Gewaltverbrechen erforderlichen körperlichen Kräfte verfügt oder

wenn er Sittlichkeitsverbrecher ist und als solcher unschädlich geworden ist, weil sein Trieb infolge Entmannung oder Alters erloschen ist.

Man muß eindringlich darauf hinweisen, daß von der Möglichkeit der Entlassung Sicherungsverwahrter nur sparsam Gebrauch gemacht wird. Zwar liegen noch nicht genügend große Entlassungs- und Rückfälligkeitsszahlen vor, die ein endgültiges Bild über die Wirkung der bisherigen Entlassungspraxis gestatten; aber man konnte doch verhältnismäßig nicht vereinzelte Fälle beobachten, in denen die gegen das Votum der Strafanstalt oder der Staatsanwaltschaft erfolgte Entlassung vom Entlassenen damit quittiert wurde, daß er alsbald neue Verbrechen beging.

Die weitere rechtspolitische Bearbeitung der mit der Entlassung zusammenhängenden Fragen wird u. a. zu prüfen haben, ob es richtig gewesen ist, für die Entscheidung der Entlassungsfrage das Gericht für zuständig zu erklären. Die Entscheidung muß diejenige Behörde treffen, die hierzu am geeignetsten ist. Dabei stehen das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Strafvollzugsbehörde zur Wahl. Von diesen Behörden muß sich das Gericht das erforderliche Material zweifellos am weitesten herholen, kann sich also nur das wenigst unmittelbare Bild von der Persönlichkeit des Sicherungsverwahrten machen. Der Ansicht, daß das Gericht, das seinerzeit den Sicherungsverwahrten — vor vielen Jahren! — verurteilt hat, das geeignetste sei, liegt eine utopische Vorstellung zugrunde; denn die dem Gericht angehörigen Richter haben, soweit sie vor vielen Jahren an der Verurteilung selbst mitwirkten, den Fall und vor allem den Eindruck des Verurteilten in aller Regel längst aus dem Gedächtnis verloren; was aber noch viel bedeutsamer ist: das damalige Gericht — als Körperschaft aus Fleisch und Blut gedacht — ist längst nicht mehr vorhanden, denn seine Befehung hat inzwischen mehrmals gewechselt. Von diesem Gericht ist fast stets nur noch die Akte übrig. Mit der weiteren Entwicklung des Sicherungsverwahrten aber hat das Gericht der Verurteilung während der ganzen Dauer des Strafvollzugs und der nachfolgenden Sicherungsverwahrung nicht mehr das geringste zu tun gehabt. Es ist also bei der Beurteilung, ob der Sicherungsverwahrte entlassen werden kann, vollkommen auf das angewiesen, was ihm andere Stellen an Material zu-leiten. So bleibt als Argument für die Betrauung eines Gerichtes mit der Entscheidung über die Entlassung nur der Wunsch übrig, über die Freiheit solle ein Richter entscheiden. Dieses Argument kann man nun sicher nicht als petitio principii abtun; sondern es hat sein schweres Gewicht. Allein die eingehende rechtspolitische Prüfung wird abzuwägen haben, ob ihm gegenüber nicht doch die größere Nähe der anderer zur Wahl stehenden Behörden — Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde — zur weiteren Entwicklung des Sicherungsverwahrten

ausschlaggebend sein muß. Denn das ist sicher: Die zur Beurteilung des Sicherungsverwahrten geeignetste Stelle ist zweifellos die Strafvollzugsbehörde, weil sie ihn jahrelang behandelt und beobachtet hat. Und da man — schon aus Gründen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt — mit der Entscheidung nicht den Anstaltsleiter, sondern seinen unmittelbaren Vorgesetzten, den Generalstaatsanwalt, betrauen wird (wenn man sich nicht für das Gericht entscheidet), so wäre damit die Entscheidung in die Hand gelegt, die zugleich die Aufsicht über den Vollzug wie über die Strafvollstreckung hat. Im übrigen ließe sich auch der Wunsch, die unmittelbare Kenntnis des Sicherungsverwahrten der Entscheidung über seine Entlassung mitentscheidend dienstbar zu machen, mit dem Wunsche, die Entscheidung einem Gericht anzuvertrauen, durchaus vereinigen; etwa durch die Bestimmung, daß die Entlassung nur auf Antrag des Generalstaatsanwalts erfolgen kann.

Auch bei der Behandlung der Entlassungsfrage unter dem jetzt geltenden Rechtszustand kann der Staatsanwaltschaft nicht eindringlich genug nahegelegt werden: die eigene Stellungnahme möglichst eingehend zu begründen und durch Material zu unterbauen: durch genaueste Auswertung des vollständigen, von der Vollzugsanstalt zu liefernden Beobachtungs- und Begutachtungsmaterials, durch Einholung und Befügung kriminalbiologischer, medizinischer und polizeilicher Gutachten, die sich vor allem auch auf die Erwartungen beziehen müssen, die insbesondere die Polizei für den Fall einer Entlassung des Sicherungsverwahrten auf Grund ihrer allgemeinen Erfahrung und auf Grund ihrer Kenntnis der Umgebung und sonstigen Verhältnisse, in die der Entlassene kommen wird, hegt. Gegen auch nur eines dieser Gutachten sollte die Staatsanwaltschaft grundsätzlich die Entlassung nicht befürworten.

\*

Endlich stellt die Sicherungsverwahrung auch dem Vollzuge schwere Probleme. Und das darf man, vor allem auch um der Vollzugsbeamten willen, nicht vergessen. Diese Probleme liegen weniger in der Auswirkung der sogen. „Zweispurigkeit“ auf die Gestaltung des Vollzuges. Denn den Vollzug kann man nicht Theorien zuliebe so oder anders gestalten. Die Hauptzüge des Vollzuges der Sicherungsverwahrung ergeben sich vielmehr unabhängig von allen Theorien von selbst aus ihrem Zweck. Sinn der Sicherungsverwahrung ist die Abschließung des gefährlichen Verbrechers von der Volksgemeinschaft. Also muß diese Abschließung sicher sein. Die absolute Sicherheit der Einschließung bedingt bereits zuchthausähnliche Verhältnisse des Vollzuges der Sicherungsverwahrung. Sie bedingt darüber hinaus Konzentration auf Innenarbeit und besondere Sicherungsvorkehrungen gegen Ausbruchversuche und Meuterei. Um die Ordnung in einer solchen Anstalt aufrechtzuerhalten, ebenso aber auch, um den inneren Zusammenbruch der Gefangenen, dem der äußere alsbald folgen würde, auszuschießen, ist ferner eine ernste, den Tag ganz ausfüllende Arbeit der Sicherungsverwahrung erforderlich. Das besondere Maß der Sicherheit der Einschließung und die Notwendigkeit, ernste, den Tag ausfüllende

Arbeit von jedem Gefangenen zu verlangen, lassen den Vollzug der Sicherungsverwahrung dem des Zuchthauses sehr ähnlich erscheinen. Tatsächlich besteht ja auch das Menschenmaterial so gut wie ausschließlich aus Zuchthäuslern, denen die Sicherungsverwahrung zu einer Art Pension zu gestalten wahrhaftig nicht Sinn des Vollzuges sein kann.

Und doch bestehen besondere Vollzugsprobleme: Der Zuchthausgefangene wird in der Regel dadurch aufrecht erhalten und von Ausbruchversuchen, Gewalttätigkeiten und Auffässigkeit zurückgehalten, daß er den Tag seiner Freiheit im voraus errechnen kann und mit Bestimmtheit immer näher rücken sieht. Beim Sicherungsverwahrten ist das anders. Er setzt zwar stets seine Hoffnung auf das Ergebnis der nächsten terminmäßig festgelegten Prüfung seines Falles; aber das Ergebnis dieser Prüfung ist ungewiß, und in dem Maße, in dem Prüfungstermine verstrichen sind, ohne ihm die Freiheit zu bringen, wird seine Stimmung verzweifelter und der Anreiz zu gewalttätigen Ausbruchversuchen größer werden. Selbstverständlich tritt der Vollzug solchen Versuchen mit seinen überlegenen äußeren Abwehrmitteln erfolgreich entgegen und steht dafür ein, daß solche Versuche an den vorhandenen Abwehrmitteln scheitern. Allein es ist klug, die Versuche gar nicht erst entstehen zu lassen. Das gibt der weisen und gerechten Anwendung der kleinen zulässigen Vergünstigungen, deren wirkliche Bedeutung nur der erfahrene Vollzugsmann richtig einzuschätzen weiß, erhöhte Wichtigkeit und stellt zugleich besonders hohe Anforderungen an die unnahbare Gerechtigkeit in der Behandlung der Gefangenen. Sie ist in hohem Maße geeignet, das psychische Gleichgewicht in der Anstalt sicherzustellen, dessen Störung zwar selbstverständlich die Anstalt nicht wehrlos findet, aber besser vermieden wird.

Und ein zweites Problem besonderer Art: Der deutsche Vollzugsbeamte sieht in seinem Berufe seine Ehre und ist von der Wichtigkeit seines Berufes mit Recht durchdrungen. So wenig er Utopien nachläßt, als sei der Strafgefangene grundsätzlich erziehungs- und besserungsfähig, und so befreit er sich fühlt, weil der weltfremde Strafvollzug von einst, der aus dem Gefangenen als einem Objekt des Vollzuges den Herren des Vollzuges und aus dem Beamten als einem Organ des Vollzuges den Diener des Gefangenen machte, beseitigt ist — so hat er doch mit Recht von seinem Berufe eine höhere Auffassung als die eines Kerkermeisters, der lediglich für die sichere Einschließung des Gefangenen sorgt. Wo er es für angebracht hält, sucht er sachgemäß auf den Gefangenen einzuwirken, um dessen spätere Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft zu ermöglichen. Der Vollzugsbeamte in Sicherungsanstalten hat aber ein Menschenmaterial vor sich, auf das er läuternd kaum je erfolgreich einwirken kann. Auf diese Besonderheit muß die Personalverwaltung des deutschen Vollzuges Rücksicht nehmen. Es wird daher notwendig sein, dem Aufsichtsbeamten in Sicherungsanstalten jeweils nach Ablauf einiger Jahre ein Hinüberwechseln in andere Vollzugsanstalten zu ermöglichen, die ihn in höherem Maße die volle Auswirkung seiner Auffassung vom Beruf und den Aufgaben des deutschen Strafvollzugsbeamten ermöglichen.



## VERWAHRTENZAHLEN WÄHREND DER NS-ZEIT

Auf Grund der Angaben der Reichskriminalstatistik lassen sich die von ordentlichen Gerichten angeordneten Verwahrungen angeben. Diese Zahlen weichen jedoch von denen, die z.B. von FREISLER genannt werden, ab. Die Reichskriminalstatistik ist insgesamt mit Vorsicht zu lesen, da ganze Gruppen von Taten gar nicht in sie eingingen. Eines der Ziele, dem diese Statistik diene und das sie nie erreichte, war zweifellos der propagandistische Effekt, sinkende Kriminalität zu dokumentieren.

Jahr	Statistik	Nachträgl.	Freisler
1934	3723	2386	3935
1935	1464	600	1318
1936	946	173	907
1937	765	62	692
1938	964	39	
1939	1827	29	
1940	1916	26	
1941	1651		
1942	1095		

Die Zahl für das Jahr 1942 umfaßte nicht alle Anordnungen, denn im Verlauf dieses Jahres wurde die Führung der Reichskriminalstatistik eingestellt. HELLMER nimmt an, daß bei vorsichtiger Schätzung insgesamt etwa 16 000 Menschen zwischen 1934 und 1945 verwahrt wurden. (HELLMER 1961)

## 11 - 14

Berichte über einige verwahrte Kinder und Jugendliche, die z.T. als Anwärter der "Bewahrungsanstalten" eingestuft wurden (aus: GREGOR, Die psychische Struktur Verwahrloster auf verschiedenen Altersstufen):

**Fidus H.**, geb. Mai 1912. Der Vater ist Fräser, von seiner ersten Frau, deren Lebensweise ungeordnet und ausschweifend ist, geschieden. Die Eltern hatten sich zu wenig um die Erziehung gekümmert und den Kindern kein gutes Beispiel gegeben. Auch der ältere Bruder zeigte Zeichen von Verwahrlosung. Fidus war bis zum 7. Lebensjahr bei den Eltern. Dann verließ der Vater nach gerichtlicher Bestrafung die Familie. Hierauf kam der Knabe in verschiedene Hände, zuletzt wieder zu seinem kommunistischen Vater. Er war ein schlechter Schüler. Nach der Schulentlassung verrichtete er verschiedentlich Gelegenheitsarbeit. In der Schule hatte er zuweilen kleine Diebereien verübt. Im Aug. 1927 stahl er seinem Vater 65 M und fuhr damit nach Frankfurt, wo er aufgegriffen und nach Flehingen gebracht wurde.

Die Beobachtung zeigte einen gutartigen Jungen, bei dem wir keine Fehler nachweisen konnten, welche auf eine minderwertige moralische Anlage schließen ließen. Er ist freundlich, kameradschaftlich, hilfsbereit, für die Angelegenheiten seiner Zöglingfamilie interessiert. Auffällig ist bei dem etwas schwerfälligen Jungen eine gewisse Unruhe und Unstetigkeit, namentlich gelegentlich zutage tretende sexuelle Erregung, die sich einmal im Zeichen eines unanständigen Bildes beim Schulunterricht äußerte. Von jüngeren Zöglingen mußte er auch darum ferngehalten werden, weil er sie durch kommunistische Reden aufregte. Auch seine Arbeitsleistungen wechselten. In der Schlosserei erweist er sich völlig unzulänglich, in der Schreinerei zeigt er bald Arbeitseifer, dann wieder Faulheit.

Man wird kaum fehlgehen mit der Annahme, daß in seinen sexuellen Phantasien Jugenderlebnisse eine Rolle spielen. Er sprach mir gegenüber von den „Kerlen“, die seine Mutter besuchten, damals sei er noch Kind gewesen und habe es nicht verstanden. Unter seinen Eigentumsdelikten fällt namentlich ein größerer Betrag auf, den er seinem Vater entwendete. Man gewinnt aber den Eindruck, daß er vor dem vorbestraften Vater keine Achtung hatte und von diesem in kommunistische Ideen eingeführt, ihm gegenüber die Handlung nicht als Diebstahl empfand. Auffällig ist, daß er mit diesem Gelde nach Frankfurt fuhr, um eine Frau aufzusuchen, die ein uneheliches Kind von seinem Vater hatte. Hier tritt also wieder der sexuelle Komplex zutage.

So sehen wir die Verwahrlosung von Milieueinflüssen und Pubertätsveränderungen wesentlich bestimmt. Unter diesen Umständen konnte unsere Prognose günstig lauten. Es schien aber dringend nötig, daß er seine kritischen Zeiten im Schutze des Erziehungsheims überwindet.

## Hyperthymische Konstitution.

**Erwin U.**, geb. April 1912. Vater Etuiarbeiter, hat den Jungen roh behandelt und unmäßig geschlagen. Mutter von weichem und gutmütigem Wesen, sie starb 1921 an Tbc. Erwin machte immer Erziehungsschwierigkeiten, lief vom Hause weg und trieb sich tagelang im Freien herum. Er wurde deshalb 1921 nach einer Erziehungsanstalt gebracht, kam aber 1923 heim, als der Vater wieder heiratete. Die Führung wurde besser, der Hang zum Herumstrolchen blieb, obzwar sich die Eltern viel Mühe gaben. So wurde er 1926 aufgegriffen, nachdem er in Speichern und Heuböden genächtigt und in Wirtschäften gestohlen hatte. 1927 lief er von einem Spaziergang der Schule davon und blieb 5 Tage fort. Als er mit seinem Bruder heimgehen sollte, lief er wieder weg. Zuletzt trieb er sich im Schwarzwald herum und wurde Anfang 1928 nach Flehingen gebracht.

Er erscheint außerordentlich gesprächig, seine Redeweise naiv, die Gedankengänge kindlich, abklug, die Stimmung heiter, trotz lebhafter Beweglichkeit doch plumpe Formen; rühmt, daß er schon dicke Akten auf dem Jugendamt habe, von Stehlen sei aber nichts darinnen. In der früheren Erziehungsanstalt habe er das beste Zeugnis bekommen, in so einem Heime sei man wie zu Hause aufgehoben. Von daheim sei er oft entwichen, immer wenn er etwas angestellt, seine Brüder verprügelt, die Arbeit nicht gemacht usw. Er begeistert sich für die Schuhmacherei, erweist sich aber als recht unfähig und leistet wenig.

Erwin stellt förmlich ein Zerrbild der zuletzt besprochenen Fälle vor. Auch er ist lebhaft, beweglich, unternehmend, gehobener Stimmung, unterscheidet sich aber von ihnen prinzipiell in folgenden Richtungen:

1. Er ist seelisch grob organisiert, es fehlt an feineren Regungen,
2. an der Wurzel der Verwahrlosung liegt nicht ein Konflikt, man kann nicht äußere Verhältnisse dafür verantwortlich machen, vielmehr stehen wir förmlich einer elementaren Gewalt gegenüber, die schon früh einsetzt. Ein Junge, der vom Schulausflug entweicht, ist abnorm triebhaft.
3. Die Versetzung nach der Anstalt schneidet die Verwahrlosung nicht ab, hier tritt vielmehr die Minderwertigkeit der seelischen Organisation zutage.

**Siegfried B.**, geb. Febr. 1910 in Großstadt. Vater 12 mal mit Gefängnis bestraft, 5 Jahre Ehrverlust, Trinker, hatte die Familie vernachlässigt. Mutter ordentlich. 8 Geschwister, davon 3 früh verstorben. Siegfried war als Kind schwächlich, rheumatisch, öfters krank. Er ist mittelmäßig begabt, sehr nachlässig, schwänzte öfters. Nach Schulentlassung Hilfsarbeiter, nie in einem Betrieb tätig. Zeitweilig arbeitslos, kam manchmal auch betrunken heim; schwänzte Fortbildungsschule, bettelte. März 1926 auf landwirtschaftliche Stelle gebracht, die er im Mai wieder verließ. Aug. 1926 wegen Diebstahls und Betteln zu 6 Wochen verurteilt, kam dann wieder in Dienststelle, von der er nach 4 Wochen weglief. Jan. 1927 war er 14 Tage in einer Erziehungsanstalt, aus der er aber entwich. Er beging nun mehrere Diebstähle und kam für 10 Monate ins Gefängnis, nach Strafverbüßung dem Erziehungsheim Flehingen zugeführt.

Der Lebenslauf zeigt ein Musterbeispiel für die Entwicklung des Vagabundentums. Trunksucht spielt dabei zweifach eine Rolle; der Vater ist ein typischer krimineller Säufer, vernachlässigt die Erziehung, Siegfried selbst entwickelt sehr frühzeitig die gleichartige Neigung.

Wie im vorhergehenden Falle haben wir es mit einem passiven Menschen zu tun, der nie arbeiten lernte. Es war zweifellos ein

Versäumnis, daß die Fürsorgeerziehung hier so langsam in Gang kam und auch bedauerlich, daß er zunächst in eine für ihn nicht zutreffende Anstalt gebracht wurde, aus der er in kürzester Zeit entwich und andere mitnahm. Bei seinem Aufenthalt in Flehingen war es von Interesse, daß ihm der Gedanke einer soliden Lebensführung erst allmählich aufdämmerte, zur Durchführung fehlte es ihm aber an Energie; diese schien höchstens noch für Entweichungsversuche auszureichen.

Falldarstellungen, die 1927 verdeutlichen sollten, bei welchen Delinquenten die vor der Einführung stehende Sicherungsverwahrung angeordnet werden sollte.

### Josef Jeßner, 34 Jahre alt, 19 Vorstrafen.

I. Jeßner ist ehelich geboren. Der Vater, eine Schwester und sein 11-jähriger Sohn (z. Zt. in einer Anstalt) sind nervenkrank. Jeßner selbst ist sehr nervös. Der Vater sei nicht bestraft gewesen, kein Trinker, früh gestorben. Jeßner hat vier eheliche und drei uneheliche Geschwister. Von seinen vier ehelichen Schwestern sind zwei kriminell (mehrfach wegen Diebstahls und Betrugs bestraft), eine geisteskrank. Seine Erinnerungen an seine Jugend und Schulzeit sind sehr dürftig. „Alles gut gewesen.“ In der Lehre bei einem Schlosser hat er nicht lange ausgehalten, da ihm „das ewige Anstellen“,

d. h. die Weisungen seines Meisters, auf die Nerven gegangen seien. Bis zu seinem 18. Lebensjahre sei alles gut gegangen. Da habe ihn eines Tages sein Stiefbruder veranlaßt, von der Arbeit wegzubleiben; sie seien zusammen zechen gegangen. Am nächsten Tage habe man ihm seine Stelle (Arbeitsbursche) gekündigt. Er habe nun nicht gleich wieder Arbeit gefunden und habe, um leben zu können, stehlen müssen. Er sei auch von den Eltern fort und auf Schlafstelle gezogen. Wegen seiner ersten Strafe in die Erziehungsanstalt gekommen, hat er sich dort sehr schlecht geführt; er hat sich nicht unterordnen können und mit den anderen Zöglingen sich nicht vertragen. „Er wolle lieber allein sein.“ Er liebe die Ruhe; auch jetzt bevorzuge er die Einzelhaft. Aus der Fürsorgeerziehung entflohen, führte er einen Monat lang ein Bettlerleben; dann zurück in die Anstalt. Zum Militär eingezogen, habe er sehr bald wegen Gehorsamsverweigerung 9 Monate Festung erhalten. Von dieser Strafe ist aktenmäßig nichts bekannt. „Er habe das ewige Kommandieren nicht vertragen können.“ In den folgenden Jahren, in denen er nur kurze Zeit frei war, lebte Jeßner als Gelegenheitsarbeiter, eine längere Zeit auch als Zuhälter seiner ebenfalls vorbestraften Frau, von der er jetzt geschieden ist.

Zahl der Vorstrafen: 19,  
davon — mal Zuchthaus,  
12 mal Gefängnis, davon 7 mal über 6 Monate,  
7 mal Haft,  
— mal Geldstrafe;  
schwerste Freiheitsstrafe: 1 Jahr 3 Monate Gefängnis.  
längste

Beginn der Kriminalität: Mit 18 Jahren.

Gesamtinternierungszeit: 9 Jahre 6 Monate.

Anteil der Gesamtinternierungszeit am kriminellen Leben: 55,0%.

Anteil der im Zuchthaus verbüßten Strafe an der Gesamtinternierungszeit: — 0%.

Rückfallverjährung: Keine.

Gesamtzahl der begangenen, entdeckten und abgeurteilten Delikte: 24,

davon entfallen auf:

einfachen Diebstahl:	8	Betteln u. Landstreichern:	5
schweren Diebstahl:	8	Zuhälterei:	1
Unterschlagung:	1	Sachbeschädigung:	1

II. Die erste Straftat mit 18 Jahren. Jeßner und ein Genosse besichtigen eine Schlafstelle. Die Wirtin ist nicht zu Hause, nur ihr 10-jähriger Junge. Der mußte den beiden etwas auf der Zither vorspielen; währenddessen erbrachen sie mit der Hand einen Schrank und stahlen Wäschestücke. Wiederholt stahl Jeßner Holz von Lagerplätzen, teils um es selbst zu verfeuern, teils um es zu verkaufen. Einmal beging er mit seiner Frau (zweimal wegen Diebstahls mit zusammen 7 Monaten Gefängnis vorbestraft) einen Einmieterdiebstahl. Wegen fortgesetzter Zuhälterei erhielt er eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 3 Monaten. Er bestritt vor Gericht, überhaupt etwas von der gewerbsmäßigen Unzucht seiner Frau gewußt zu haben. Tatsächlich hat er aber seine Frau auf den Strich geschickt, während er selbst nicht arbeitete.

III. Jeßner, mittelgroß, zeigt ein unruhig-hastiges „nervöses“ Benehmen. Er spricht sehr schnell, verbreitet sich da, wo er seine Unschuld darlegen will, umständlich über jede Einzelheit, sonst gibt er nur wenig umfassende Auskunft.

Vom Elternhaus weiß er nur zu berichten, daß „alles gut“ war. In der Schule will er gut gelernt haben. Schon zeitig habe sich aber bei ihm „Nervosität“ herausgestellt. Er habe es nicht leiden können, wenn ihm andere etwas gesagt oder befohlen hätten. Er wolle lieber allein sein; um ihn herum sollte niemand sein, der ihn anstellen wolle und sich um alles kümmere. Das mache ihn „verrückt“. Da ließ er lieber die Arbeit liegen. So ging er aus der Lehre fort und zog sich wegen der gleichen Unduldsamkeit gegen fremde Anordnungen usw. beim Militär eine Ungehorsamsstrafe zu.

Über den Zustand, den Jeßner in der Erziehungsanstalt bot, liegt ein Bericht des Fürsorgeamtes vor. Danach hat sich Jeßner so schlecht geführt, daß wenig Aussicht auf Besserung war. Jeßner wurde fortgesetzt wegen Faulheit disziplinarisch gemäßregelt. Er entwendete schließlich Brot und hatte auch Fluchtpläne. Er machte durch Einatmen von Leuchtgas einen Selbstmordversuch und versuchte, aus der Krankenstube zu entfliehen. Er zeigte sich frech, roh, gleichgültig und von schlechtem Charakter. Das seelsorgerische Gutachten lautete: „Jeßner steckt noch in den ersten Anfängen des Kampfes mit sich selbst und hat nur erst soviel erreicht, daß er in den letzten Wochen größere Zusammenstöße mit der Hausordnung vermieden hat. Besserer Wille ist jetzt vorhanden, Weiteres muß abgewartet werden.“

An dem hier in der Jugend Jeßners gegebenen Charakterbild hat sich wenig geändert. In den Gefängnissen hat er sich zwar im allgemeinen gut geführt, versuchte aber noch zweimal im Laufe der Jahre Selbstmord (einmal durch Erhängen, einmal durch einen Schnitt mit einem Taschenspiegelscherben in die Kehle) und verschluckte auch einige Male Nadeln. Er behauptet, auch in Nervenheilanstalten zur Beobachtung gewesen zu sein. Aktenmäßig liegt hierüber nichts vor.

Er habe meist von Gelegenheitsarbeit gelebt (Arbeitsbursche, Markthelfer) und sei auch oft arbeitslos gewesen. Dann habe er aus Not stehlen müssen. Die Mehrzahl der Diebstähle sind Holzdiebstähle von Lagerplätzen, meist recht harmloser Natur. Daneben finden sich mehrere Notdiebstähle von Lebensmitteln und Feldfrüchten. Im ganzen ist das kriminelle Leben Jeßners bezeichnend für den haltlosen, nicht direkt arbeitsscheuen, aber widerstandsunfähigen, offenbar erblich belasteten Psychopathen. Jeßner dürfte aber, trotz der verhältnismäßig geringen Kriminalität, als asozialer Gewohnheitsdieb nur zu ungünstiger Prognose Anlaß geben. Er ist unfähig, sich für längere Zeit in geordnete straffe Verhältnisse einzufügen. Er selbst hat die beste Hoffnung auf Besserung; er werde ganz für sich allein ziehen und arbeiten. Wenn man nur wolle, finde man schon Arbeit.

Die verschiedenen Selbstmordversuche scheinen ernst gemeint gewesen zu sein. Offenbar hat Jeßner zeitweise depressive Schübe zu überwinden, die mitunter kurzschlußartig, vorbereitet durch seine psychopathische Affektibilität, zu Selbstmordhandlungen führen.

Der Fall gibt keine Hoffnung auf Besserung. Jeßner ist schwerer Psychopath, stammt aus krimineller Familie und hat zu dieser kriminellen Belastung noch ein ihn kriminell dauernd gefährdendes Milieu durch seine Frau und in der ebenfalls kriminellen Schwägerschaft gefunden. Bei ihn

führen Anlage und Umwelteinflüsse in gleicher Richtung ungünstig wirkend und sich so verstärkend zum Asozialismus, der, trotz zunächst noch geringer Kriminalität, sehr leicht zur gefährlichen aktiven Kriminalität führen kann.

(Verwahrungstyp.)

17

### Martin Münzer, 28 Jahre alt, 10 Vorstrafen.

I. Münzer ist ehelich geboren. Der Vater betreibt eine größere Schlosserei. Die Mutter ist gestorben, sie soll schwer nervenleidend gewesen sein. Sonst seien keine Nervenkrankheiten in der Familie vorgekommen. Die mütterlichen Großeltern seien gesund gewesen; nur der Großvater väterlicherseits habe an Asthma gelitten. Münzer ist in ordentlichen, gesicherten Verhältnissen aufgewachsen. Die Eltern waren um seine gute Erziehung bemüht. Als Kind ist er oft kränklich gewesen, hat sich aber dann gut entwickelt. 1919 will er eine Kopfgrippe durchgemacht haben. Münzer hat die Volksschule besucht. Hier war er begabt und will sich gut geführt haben. Während der Schulzeit habe er oft Wege laufen müssen und dabei manchmal die Schule und die Schularbeiten vernachlässigt. Er habe auch immer für seine Wege Trinkgelder bekommen und sich dafür etwas gekauft (Süßigkeiten). 1914 aus der ersten Klasse mit Zensur IIIa entlassen, lernte er Dreher und bestand die Gesellenprüfung. Münzer hat dann kurze Zeit bei seinem Vater im Geschäft gearbeitet. 1918 wurde er zum Militär eingezogen, kam aber nicht mehr ins Feld. Nach der Entlassung ging Münzer wieder ins väterliche Geschäft. Nach dem Tode der Mutter sei er dann wegen seiner Stiefmutter von zu Hause fortgezogen. Er war nun oft arbeitslos und wollte offenbar auch nicht arbeiten, denn bei seinem Vater hätte er, wenn er sich nur gut geführt hätte, jederzeit Arbeit bekommen können. Schließlich hat ihn der Vater aus Mitleid wieder in sein Geschäft aufgenommen, obwohl ihn der Sohn früher häufig bestohlen und betrogen hatte. Als aber Münzer, 21 Jahre alt, nachts in die Werkstatt seines Vaters einbrach (dritte Strafe) und Werkzeug stahl, hat ihn der Vater aus dem Haus gewiesen. Dabei gab ihm der Vater u. a. ein komplettes Bett mit; das versetzte Münzer sehr bald mitsamt seinen besten Kleidungsstücken. Er kam bald wieder wegen schweren Diebstahls ins Gefängnis, die kurzen Zeiten, die er nicht dort war, verbrachte er arbeitslos und vagabundierend. Um seine Braut und sein Kind kümmerte er sich nicht mehr. Er war immer in Geldverlegenheit, verbrauchte viel und lebte von seiner oft erheblichen Kriminalität.

Zahl der Vorstrafen: 10,  
 davon —mal Zuchthaus,  
 10mal Gefängnis, davon 6mal über 6 Monate,  
 —mal Haft,  
 —mal Geldstrafe;

schwerste | Freiheitsstrafe: 2 Jahre Gefängnis.  
 längste |

Beginn der Kriminalität: Mit 19 $\frac{1}{4}$  Jahren.

Gesamtinternierungszeit: 6 Jahre 8 Monate.

Anteil der Gesamtinternierungszeit am kriminellen Leben: 74%.

Anteil der im Zuchthaus verbüßten Strafe an der Gesamtinternierungszeit: —.

Rückfallverjährung: Keine.

Gesamtzahl der begangenen, entdeckten und abgeurteilten Delikte: 22,

davon entfallen auf:

einfachen Diebstahl: 5	Betrug: 9
schweren Diebstahl: 5	Hehlerei 1
Unterschlagung: 2	

II. Mit 19 Jahren debütierte Münzer mit einem schweren Diebstahl. Die drei Genossen trafen sich am Nachmittag und verabredeten für den Abend einen Diebstahl. Ort: Lagerraum einer Einkaufsgenossenschaft für Materialwaren. Münzer wußte, daß sein Korridorschlüssel zur Tür dieses Raumes paßte. Er brach mit einem Genossen ein, nachdem er vorher eine Lattentür aus den Angeln gehoben und ein Vorlegeschloß mit einer mitgebrachten Zange aufgerissen hatte. Diebesbeute: 2 Zentner Zucker, 1 Zentner Marmelade, mehrere Beutel Pfeffer. Um die Waren besser wegschaffen zu können, stahl Münzer aus dem Nachbargrundstück einen Handwagen. Die Täter wurden beim Abtransport auf der Straße von einem Schutzmann festgenommen. Drei Tage später beging Münzer, diesmal allein, den gleichen Diebstahl wieder, „um mich an dem, der mich angezeigt hatte, zu rächen“ (?). Diesmal mußte Münzer zwei eiserne Fensterstäbe zersägen, um 68 Pfund Zucker zu stehlen. Knapp 3 Monate nach der Entlassung aus dem Gefängnis trieb er sich arbeitslos herum, obwohl er bei seinem Vater hätte Arbeit finden können. Er hatte kein Geld, brach bei seinem Vater in der Werkstatt ein und stahl mehrere Werkzeuge. Wenige Tage darauf brach er in einer Fabrik ein und stahl Eisenstücke. Nach einigen Wochen erschwandelte er sich eine Aktenmappe und stahl ein Fahrrad. In kurzer Zeit folgen sechs Betrugsfälle. Münzer ging zu Bekannten und bat sich dort für eine angebliche Wanderung Mandolinen oder Geigen aus, die er dann verpfändete. Jetzt kam er wieder ins Gefängnis. Knapp vier Monate nach der Entlassung unterschlug er eine Wanduhr, erschwandelte sich ein Fahrrad, bat bei einer bekannten Frau um ein Glas Wasser und stahl, während ihm das aus der Küche gebracht wurde, einen Brillantring. Wenige Tage nachher erschien er in der Wohnung des X., gab sich als Detektiv aus und stahl bei der „Haus-suchung“ Geld. Die Strafen wegen dieser Handlungen hatte er im April 1925 verbüßt, im Mai beging er einen Einbruch und im Juni eine versuchte Erpressung. Er forderte vom Reichsbankpräsidenten ein Darlehn von 1000 Mk., sonst werde er dessen Beteiligung an Schwarzschlachtungen angeben. „Es mag vielleicht als Erpressung klingen, aber als Geschäftsmann muß man heute kalt abwägen.“ Nachdem er das Gefängnis verlassen hatte, trieb er sich wieder als Vagabund herum, nächtigte in Scheunen, Gartenlauben, wanderte und stahl, was er erreichen konnte (dafür jetzt 7 Monate Gefängnis).

III. Münzer ist „natürlich gern“ bereit, sich der Befragung zu unterziehen. Er ist klein, hat schwarzes Haar, über der Nasenwurzel dicht zusammen gewachsene Augenbrauen. Er macht im ganzen einen deprimierten Eindruck, gerät manchmal in Erregung und zeigt sich dann unter aufsteigenden Trauen sehr niedergeschlagen. Nachdem er sich lange überlegt hat, was und wie er berichten solle, fängt er an, oft recht umständlich, bis in belanglose Einzelheiten gehend, zu erzählen, vor allem die Momente, die nach seiner Ansicht dazu mitgewirkt haben, daß er immer wieder ins Gefängnis gekommen ist und die außerhalb seiner Schuld liegen, besonders hervorhebend und ausmalend. „Vor allen Dingen zu Hause! Der Vater hat die Mutter angelogen! Das hat man nicht anders gekannt.“ Die Eltern hätten sich wohl schlecht vertragen, und das habe ihm das Elternhaus vererbt. „Es ist grundsätzlich von selbst“ fortgegangen. Es habe ihm aber „keine gute Halt“ gefehlt. „Ich habe niemand, an den ich mich halten kann.“ Weil er sein Vaterhaus durch eigene Schuld verloren hat, die Eltern, besonders der Vater, dem er ganz zu Unrecht Schlechtes nachsagt, um den Sohn in erzieherischer Weise sich bemühten und, als er schon mehrmals im Gefängnis gewesen war, wieder bei sich aufnahmen, der Vater ihm aus Mitleid Arbeit bei sich gab und ihm seine Betrügereien und Diebstähle verzieh, erwähnt Münzer nicht. Vielmehr stellt er sich hin als das Opfer seiner anständigen Götter. Er habe zu Hause das schlechte Familienleben nicht mehr mit ansehen können, da sei er fort, ohne Mittel. Und nun sei er bald in schlechte Gesellschaft geraten und dann habe es eben so kommen müssen. Zur ersten Tat sei er verführt worden, das habe er sich „nicht groß überlegt“. Man habe ihm den Tod der Mutter, die aus Kummer über ihn gestorben sei, vorgeworfen. Dann sei die Stiefmutter ins Haus gekommen. Das alles habe ihn gegen den Vater erbittert. Deswegen sei er nicht mehr nach Hause gegangen. So führte nun ein Leben ohne Mittel, oft ohne Obdach, den nötigen Unterhalt und darüber hinaus Mittel für einen liederlichen Lebenswandel sich zusammenstellend und -betriugend. Nur kurze Zeit nicht in Strafhaft, führte er ein haltloses, arbeitscheues, aktiv kriminelles Leben.

Münzers Kriminalität tritt mit 19 Jahren ein. Es ist auffallend, daß keine eigentliche Jugendkriminalität zu verzeichnen ist und die einsetzende Kriminalität gleich zu Anfang aktiv und intensiv auftritt. Das scheint für starke Beteiligung der Anlage — „Hang zu leichtem Lebenswandel; er braucht immer viel Geld“ — an der Bildung dieser antisozialen Persönlichkeit zu sprechen, gegenüber der Umweltseinflüsse noch verhältnismäßig zurücktreten und erst später den Boden für eine ausgedehnte Kriminalität bereiten. Das, sowie die Einsichtslosigkeit und Kritiklosigkeit, mit der Münzer sich und seiner Lebensführung gegenübersteht, spricht auch gegen eine gute Prognose.

Anhaltspunkte dafür, daß die 1919 durchgemachte Kopfgrippe kausal für eine charakterologische Veränderung geworden ist, sind z. Zt. nicht gegeben.

Münzers gesamtes Verhalten läßt keine Hoffnung auf Besserung zu. Mit Rücksicht auf seine aktive Kriminalität und die Häufung der Strafen kommt Münzer für die S.-V. in Frage.

(Verwahrungstyp.)

### Otto Öhme, 22 Jahre alt, 12 Vorstrafen.

I. Öhme ist ehelicher Sohn eines Arbeiters. Der Vater war lungenleidend, die Mutter kränklich. Sie ist wegen Nahrungsmitteldiebstahls bestraft. Ein Bruder der Mutter ist Alkoholiker, eine Schwester bestraft. Der Großvater habe sich erhängt, warum, weiß Öhme nicht. Die Eltern seien nicht allzu streng gewesen, er habe es gut zu Hause gehabt. In der Schule sei er Mittelschüler gewesen, das Rechnen sei ihm schwer gefallen. Über die häuslichen Verhältnisse des 14jährigen Öhme berichtet der Jugendfürsorger: „Die Eltern leben in recht dürftigen Verhältnissen. Trotz seiner Lungenkrankheit ist der Mann auf das Wohl seiner Familie bedacht. Ebenso ist die Frau anständig und bemüht, ihre Kinder in Zucht zu halten. Neben häuslicher Arbeit hat sie eine kleine Aufwartung angenommen. Der Junge macht äußerlich keinen schlechten Eindruck, aber der sittliche Halt und jegliche Energie scheinen ihm zu fehlen.“ In der Schule hat Öhme häufig geschwänzt, er war faul und liederlich, sehr haltlos und unzuverlässig. Das Zensurbuch wies mehrere Fälschungen von seiner Hand auf.

Einen Beruf hat Öhme nicht erlernt. Er habe nicht wollen in die Fabrik gehen, lieber in die Landwirtschaft, da sei „alles frei“. Nur ganz kurze Zeit ist Öhme als Hilfsarbeiter beschäftigt gewesen. Man kann sagen, daß er überhaupt noch nicht gearbeitet hat. Nach seiner Schulentlassung kam Öhme sehr bald wegen seiner zahlreichen Diebstähle wieder in Fürsorgeerziehung. Als er, 16 Jahre alt, wegen mehrerer Diebstähle zu insgesamt 17 Monaten Gefängnis verurteilt worden war, kam er, nachdem er eine 6monatige Gesamtstrafe verbüßt hatte, wieder in die Fürsorgeanstalt zurück. Hier brach er mehrmals aus. Die kurze Zeit, die Öhme sich überhaupt einmal in Freiheit befunden hat — einer Gesamtzeit von ungefähr 8 Jahren Freiheitsentziehung steht ungefähr 1 Jahr in der Freiheit verbracht gegenüber — hat er sich arbeits- und obdachlos, als Ausländer ausgewiesen, teils in Deutschland, teils in der Tschechoslowakei als Vagabund und Berufsdieb herumgetrieben.

Zahl der Vorstrafen: 12,  
davon — mal Zuchthaus,  
10mal Gefängnis, davon 5mal über 6 Monate,  
2mal Haft,  
— mal Geldstrafe;

schwerste } Freiheitsstrafe: 1 Jahr 1 Monat Gefängnis.  
längste }

Beginn der Kriminalität: Mit 13 Jahren.

Gesamtinternierungszeit: 5 Jahre.

Anteil der Gesamtinternierungszeit am kriminellen Leben: 56%.

Anteil der im Zuchthaus verbüßten Strafe an der Gesamtinternierungszeit: —.

Rückfallverjährung: Keine.

Gesamtzahl der begangenen, entdeckten und abgeurteilten Delikte: 25,

davon entfallen auf:

einfachen Diebstahl: 21

schweren Diebstahl: 1

Unterschlagung: 1

Betrug: 1

Urkundenfälschung: 1

II. Dreizehn Jahre alt, wurde Öhme zum ersten Male kriminell. Die erste Straftat sei im folgenden so wiedergegeben, wie sie sich nach dem glaubhaften Geständnis Öhmes vor dem Gericht darstellt: „Als ich an jenem Tage früh Milch holen ging, sah ich in einer Hausflur, an der ich vorüberging, auf einem Stuhle eine Handtasche liegen. Ich nahm an, daß sie der Frau gehörte, die dort wohnte und auf dem Platze Straßenhandel betreibt. Ihr Wagen stand vor dem Haus, sie selbst aber war nicht zu sehen. Da ich Geld zum Einkaufen von Lebensmitteln für mich haben wollte und solches in der Tasche vermutete, nahm ich diese weg und ging dann Milch holen. Unterwegs öffnete ich die Tasche, entdeckte darin 54.— Mark Papiergeld, einen Klemmer, ein Notizbuch und einen Tintenstift; warum (= weshalb) ich nur das Geld herausnahm, während ich die Tasche mit den übrigen Sachen in einem Grundstück hinter einem Wagenrad versteckte. Das Geld habe ich für Lebensmittel und Zuckerwaren völlig verbraucht. Nachdem ich das Geld entwendet hatte, bin ich auf den Bahnhof gegangen, obgleich mich meine Mutter nach dem Krankenhaus geschickt und mir dazu 60 Pfennig gegeben hatte. Dort traf ich einen 13jährigen Jungen, den ich nicht kannte und über den ich auch keine näheren Angaben machen kann. Mit ihm zusammen habe ich das Geld verbraucht, habe ihm auch 9.— Mk. gegeben. Wir haben zwei Nächte auf dem Bahnhof verbracht, während dieser Zeit bin ich nicht nach Hause gegangen. Am Morgen nach der zweiten Nacht um vier Uhr kam ein Mann und nahm mich fest. Die 60 Pfennig hat meine Mutter zurückbekommen.“ Für diese Tat erhielt Öhme eine Woche Gefängnis und drei Jahre Bewährungsfrist, „weil er noch unbestraft ist und ernstliche Besserung gelobt hat, der Vater auch in Zukunft strenge Zucht zugesagt hat“.

Drei Monate später beging Öhme folgende Straftaten. Er stiehlt, während er mit anderen Kindern in der Stube der Frau X. ist, dieser ihr auf dem Sessel liegendes Geldtäschchen, um es für 3.— Mk. zu verkaufen. — Bei einem Böttchermeister besorgte er oft das Austragen reparierter Gefäße. Der Meister hatte den Preis der Reparaturen auf die Gefäße mit Kreide geschrieben. Öhme änderte diese Preise in höhere, kassierte das Geld ein und behielt den überschießenden Betrag für sich. Das Geld verbrauchte er für Lebensmittel. — Seinen Eltern stahl er in dieser Zeit die Brotmarken und verkaufte sie. — Als Öhme 15 Jahre alt war, wurde er Mitglied einer Diebesbande, deren drei Mitglieder, im Alter von 15—17 Jahren stehend, von einer 54jährigen Frau organisiert wurden, die Frau fungierte gleichzeitig als Hehlerin. Die Genossen trafen sich in einer bestimmten Gastwirtschaft. Hier verabredeten sie sich, da sie sämtlich arbeits- und mittellos waren, gemeinschaftlich in Warenhäusern Diebstähle auszuführen, um von dem Erlös der gestohlenen Sachen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Plan zur Ausführung wurde von ihnen dort besprochen, worauf sie sich dann zur Ausführung der Diebstähle aufmachten und nach gelungener Tat wieder dort zusammentrafen und die Beute oder den Erlös teilten. Verabredungsgemäß sollte immer einer oder zwei von ihnen irgendeinen Gegenstand von dem Verkaufsstand weg-

nehmen, während sich die anderen in der Nähe aufhielten, um bei drohender Gefahr zu warnen, sowie um den Rückzug zu decken. Auf diese Weise haben Öhme und Genossen in vier Monaten zahlreiche Diebstähle in Leipzigs Kaufhäusern mit reicher Beute ausgeführt. Sie stahlen vor allem Bekleidungsstücke und Wolle. Der Wert der Beute war ungefähr 3000.— Mk. Mit der Zeit hatte sich die Bande auf 11 Mitglieder vergrößert.

In sein 15. Lebensjahr fallen noch folgende Straftaten. Öhme stiehlt einem schwachsinnigen Streichholzverkäufer, der mühsam sein Geld auf einem Fensterbrett zählte, das ganze Geld. Ein anderes Mal stieg Öhme mit zwei noch nicht strafmündigen Schülern in einen Neubau ein und stahl im Keller zwei Bleirohre.

In den folgenden Jahren hat Öhme seine Verbrecherlaufbahn meist ohne Genossen beschritten. Es kamen u. a. noch 7 Warenhausdiebstähle und 5 Fahrraddiebstähle zur Verurteilung. Reichte der Erlös der Diebesbeute nicht aus, so lebte Öhme vom Betteln. Gearbeitet hat er noch nicht.

III. Öhme gibt bereitwillig Auskunft. Seine Angaben sind dürftig; das meiste muß man ihm mühsam abfragen, für viele Fragen hat er ein gleichgültiges „das weiß ich nicht mehr so genau“. Er macht, bei kleiner schwächerer Figur, den Eindruck eines stumpfen, nicht sonderlich begabten Menschen. Seine Angaben entsprechen im wesentlichen der Wahrheit.

Da er nur einen verschwindend kleinen Teil seines Verbrecherlebens in der Freiheit führen konnte, scheint er, wenn er sagt, daß er meist arbeitslos und obdachlos gewesen sei, einmal auf Wanderschaft nach seiner Heimat Böhmen, „aus bitterster Not, nicht aus Wollust“ zu stehlen, gezwungen gewesen sei, eine hinreichend erschöpfende Charakteristik seines kriminellen Lebens gegeben zu haben. Daß er schon als kleiner Junge gestohlen habe, erklärt er mit den ärmlichen Verhältnissen zu Hause. Er habe immer Hunger gehabt und das gestohlene Geld für Lebensmittel verwendet. Zu seinen Delikten selbst äußert er sich nicht; „das hat man eben so gemacht“.

Er scheint dem Ablauf seines Lebens gegenüber überhaupt keine Einstellung zu haben. Er hält es nicht für nötig oder ist dazu nicht fähig, sich mit den verschiedenen Ereignissen irgendwie abzufinden. Er lebt gedankenlos und abgestumpft sozusagen neben seinem Leben. Er kann nicht angeben, wieviel mal er bestraft ist, weiß auch nicht, was er nach der Entlassung aus der Strafhaft tun will; Pläne hat er sich noch nicht gemacht. Er wolle arbeiten; er war der einzige von den untersuchten Gefangenen, der nicht von guten Vorsätzen für die Zukunft und von der bestimmt eintretenden Besserung sprach. Darüber hat er wohl gar nicht nachgedacht.

In der Schule sei ihm besonders das Rechnen schwer gefallen, schon als Junge habe er fürs Kino geschwärmt und gern Räubergeschichten gelesen. Trinken sei mäßig, rauchen tue er leidenschaftlich.

Er glaubt, wenn er nicht von der Polizei als Ausländer ausgewiesen und überwacht worden wäre, hätte er Arbeit gefunden und hätte nicht mehr zu stehlen brauchen. Es ist aber nicht anzunehmen, daß er sich überhaupt um Arbeit gekümmert hat. In Böhmen, wo er an sich nicht „unter der Behörde zu leiden hatte“, hat er auch nur ein Vagabundenleben geführt und ist trotz seiner Ausweisung bald wieder nach Deutschland zurückgekehrt.

Die unter II mitgeteilten Einzelheiten aus der Verbrecherlaufbahn Öhmes zeigen genügend, daß er trotz aller Stumpfheit frühzeitig erheblich kriminell geworden ist und nichts daraufhin deutet, daß Aussicht auf Änderung gegeben wäre. Es findet sich bei ihm schon in jungen Jahren eine berufsmäßige, spezialisierte (Warenhausdiebstähle) Verbrechensbegehung, die, da wohl überwiegend auf Anlage beruhend, nur schlechte Prognose zuläßt. Die in der Jugend geübte Spezialisierung hat er auch in späteren Jahren wieder aufgenommen. Die frühzeitig ausgebildete intensive Kriminalität und ein hoher Grad sozialer Verwahrlosung lassen den Fall trotz der Jugend Öhmes hoffnungslos erscheinen. Er ist offenbar Berufsverbrecher, ohne Willen und Einsicht zur Besserung.

(Verwahrungstyp.)

# Gesetz

## über die Behandlung Gemeinschaftsfremder

Um sicherzustellen, daß Gemeinschaftsfremde, die durch ihr Verhalten die Volksgemeinschaft schädigen, ihr als nützliche Glieder eingeordnet oder an einer weiteren Schädigung der Volksgemeinschaft gehindert werden, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel I Kennzeichnung der Gemeinschaftsfremden

#### § 1

Gemeinschaftsfremd im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. wer nach seiner Persönlichkeit und Lebensführung, insbesondere infolge von außergewöhnlichen Mängeln des Verstandes oder des Charakters erkennen läßt, daß er nicht imstande ist, aus eigener Kraft den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft zu genügen (Versager),
2. wer
  - a) aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit ein nichtnutzendes, unwirtschaftliches oder ungeordnetes Leben führt und dadurch andere oder die Allgemeinheit belastet oder gefährdet (Tunichtgut, Schmarotzer) oder einen Hang zum Betteln oder Landstreichen, zu Arbeitsbummelei, Diebereien, Betrügereien oder anderen kleinen Straftaten oder zu Ausschreitungen in der Trunkenheit an den Tag legt oder aus solchen Gründen Unterhaltungspflichten gröblich verletzt (Taugenichts), oder
  - b) aus Unverträglichkeit oder Streitlust den Frieden der Allgemeinheit hartnäckig stört (Störenfried), oder
3. wer nach seiner Persönlichkeit und Lebensführung erkennen läßt, daß seine Sinnesart auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist (gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher und Neigungsverbrecher).

### Artikel II Polizeiliche Maßnahmen gegen Gemeinschaftsfremde

#### § 2

- (1) Gemeinschaftsfremde werden durch die Polizei überwacht.
- (2) Reichen Überwachungsmaßnahmen nicht aus, so überweist die Polizei Gemeinschaftsfremde den Landes-(Gau-)fürsorgeverbänden.
- (3) Erfordert die Person eines Gemeinschaftsfremden eine schärfere Bewachung als sie in den Anstalten der Landesfürsorgeverbände möglich ist, so bringt ihn die Polizei in einem Lager der Polizei unter.
- (4) Strafbare Handlungen Gemeinschaftsfremder teilt die Polizei den Strafverfolgungsbehörden mit.

#### § 3

- (1) Die Landesfürsorgeverbände bringen auf ihre Kosten die ihnen überwiesenen Gemeinschaftsfremden in geeigneten Anstalten unter. Sie führen diese Aufgabe als staatliche Aufgabe durch.
- (2) Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Anstalten als geeignet anzusehen sind.
- (3) Soweit den Landesfürsorgeverbänden für den erstmaligen Neubau oder für die Erweiterung von Anstalten Kosten erwachsen, beteiligt sich das Reich an diesen Kosten zur Hälfte.

#### § 4

Der Gemeinschaftsfremde hat die Kosten seiner Unterbringung zu erstatten.

### Artikel III Maßnahmen der Justizbehörden gegen Gemeinschaftsfremde

#### § 5

- (1) Läßt jemand durch wiederholte verbrecherische Betätigung sowie nach seiner sonstigen Lebensführung und nach seiner Persönlichkeit einen Hang zu ernstesten Straftaten erkennen, so verurteilt ihn der Richter als gemeinschaftsfeindlichen Verbrecher zu Zuchthaus von unbestimmter Dauer, sofern nicht auf

eine schwerere Strafe zu erkennen oder der Täter der Polizei zu überweisen ist. Der Richter setzt im Urteil das Mindestmaß der Zuchthausstrafe fest; es darf nicht weniger als 5 Jahre betragen.

(2) Erlangt der Richter die Überzeugung, daß ein gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher eine Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht mehr erwarten läßt, so überweist er ihn als unverbesserlich der Polizei.

(3) Der Verbrecher verfällt der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordert.

#### § 6

(1) Betätigt jemand eine Neigung zu Verbrechen oder zu Vergehen, ohne ein gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher zu sein, so verurteilt ihn der Richter zu Gefängnis von unbestimmter Dauer, oder wenn zur Ahndung der Tat Zuchthausstrafe geboten ist, zu Zuchthaus von unbestimmter Dauer.

(2) Der Richter setzt im Urteil das Mindestmaß der Freiheitsstrafe fest. Das Mindestmaß soll regelmäßig nicht weniger als 1 Jahr betragen.

(3) Ist der Täter ein Taugenichts oder Störenfried, so überweist ihn der Richter der Polizei.

#### § 7

(1) Erlangt die Justizbehörde während des Vollzuges der unbestimmten Strafe die Überzeugung, daß ein Verbrecher aus Hang oder Neigung eine Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht mehr erwarten läßt, so überweist sie ihn als unverbesserlich der Polizei.

(2) Sind seit Beginn des Strafvollzuges acht Jahre abgelaufen, so ist der zu unbestimmter Strafe verurteilte, sofern er nicht vorher als gebessert aus dem Strafvollzug entlassen ist, der Polizei zu überweisen. Dies gilt nicht, bevor der Verurteilte das 35. Lebensjahr vollendet hat. Der Reichsminister der Justiz kann Ausnahmen zulassen.

#### § 8

(1) Läßt ein Mann durch wiederholte Angriffe auf die Sittlichkeit sowie nach seiner Persönlichkeit einen Hang oder eine Neigung zu solchen Taten erkennen, so ordnet der Richter neben der Freiheitsstrafe die Entmannung des Sittlichkeitsverbrechers an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) Als Angriff auf die Sittlichkeit können Anlaß zur Anordnung der Entmannung geben: Unzucht mit Kindern, Schändung, Nötigung zur Unzucht, Notzucht, Unzucht zwischen Männern, ferner eine aus Geschlechtslust begangene Körperverletzung, Tierquälerei oder öffentlich vorgenommene unzüchtige Handlungen.

(2) Der Richter kann die Entmannung selbständig anordnen, wenn der Täter zur Zeit einer der in Abs. 2 bezeichneten Taten sich in einem nicht nur vorübergehenden Zustand der Unzurechnungsfähigkeit befunden oder die Taten in mehreren von einander unabhängigen Rauschzuständen begangen hat.

(3) Von der Anordnung der Entmannung ist abzusehen, wenn der Täter zur Zeit der Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### Artikel IV Minderjährige Gemeinschaftsfremde

#### § 9

(1) Die polizeilichen Maßnahmen des Gesetzes sind gegen Minderjährige nur zulässig, wenn ihre Einordnung in die Volksgemeinschaft nach der Erklärung der Erziehungsbehörde mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe voraussichtlich nicht zu erreichen ist.

(2) Die Erklärung der Erziehungsbehörde entfällt bei Minderjährigen, die der Polizei nach den §§ 5 bis 7 oder nach § 10 überwiesen werden.

(3) Minderjährige, die in einem Lager der Polizei untergebracht werden müssen, werden in Jugendschutzlager eingewiesen.

#### § 10

(1) Jugendliche werden zu unbestimmter Strafe nur nach den Vorschriften für die Jugendstrafrechtspflege verurteilt.

(2) Erlangt die Justizbehörde während des Vollzuges der gegen einen Jugendlichen verhängten unbestimmten Strafe die Überzeugung, daß der Verurteilte eine Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht erwarten läßt, und hat dieser das Mindestmaß der Strafe verbüßt, so überweist sie ihn der Polizei.

(3) Ebenso überweist die Justizbehörde den zu bestimmter oder unbestimmter Strafe verurteilten Jugendlichen nach Verbüßung der Strafe der Polizei, wenn er nach ihrer Überzeugung eine Einordnung in die Volksgemeinschaft voraussichtlich nicht erwarten läßt.

### Artikel V Unfruchtbarmachung

#### § 11

(1) Gemeinschaftsfremde, bei denen ein für die Volksgemeinschaft unerwünschter Nachwuchs zu erwarten ist, sind unfruchtbar zu machen.

(2) Für die Kosten der Unfruchtbarmachung gelten § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) und die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften. Im Falle der Hilfsbedürftigkeit trägt der Landesfürsorgeverband, der verpflichtet ist, die Kosten der Unterbringung zu tragen, auch die Kosten der Unfruchtbarmachung.

**Artikel VI**  
**Schlußvorschriften**  
**§ 12**

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1944 in Kraft. Es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der Reichsminister des Innern, der Reichsminister der Justiz und das Oberkommando der Wehrmacht erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Jugendführer des Deutschen Reiches.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann den Wortlaut des Reichsstrafgesetzbuches und die

strafverfahrensrechtlichen Vorschriften des Reiches an dieses Gesetz anpassen sowie die Maßregeln der Sicherung und Besserung und der Heilung nebst den mit ihnen zusammenhängenden Vorschriften und das Recht der Entmündigung neu regeln. Er erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur entsprechenden Änderung des in den Alpen- und Donaureichsgauen geltenden Strafrechts, Strafverfahrensrechts und Entmündigungsrechts erforderlichen Vorschriften.

(4) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht kann den Wortlaut des Militärstrafgesetzbuches und die strafverfahrensrechtlichen Vorschriften der Wehrmacht an dieses Gesetz anpassen.

Der Führer

Der Vorsitzende

des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Der Reichsminister des Innern

Der Reichsminister der Justiz

Der Reichsarbeitsminister

Der Reichsminister der Finanzen

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Der Leiter der Parteikanzlei

## Begründung

Jahrzehntelange Erfahrung lehrt, daß das Verbrechenertum sich fortlaufend aus minderwertigen Sippen ergänzt. Die einzelnen Glieder solcher Sippen finden sich immer wieder zu Gliedern ähnlich schlechter Sippen und bewirken dadurch, daß die Minderwertigkeit sich nicht nur von Geschlecht zu Geschlecht vererbt, sondern häufig zum Verbrechenertum steigert. Diese Menschen sind meist weder gewillt noch fähig, sich der Volksgemeinschaft einzuordnen. Sie führen ein dem Gemeinschaftsgedanken fremdes Leben, haben selbst keinerlei Gefühl für Gemeinschaft, sind oft gemeinschaftsuntauglich oder gar -feindlich, also jedenfalls gemeinschaftsfremd.

Es ist eine alte Forderung der mit der öffentlichen Fürsorge betrauten Stellen, Gemeinschaftsfremde (Asoziale), die infolge ihrer Unfähigkeit, sich der Gemeinschaft einzufügen, der Allgemeinheit dauernd zur Last fallen, zwangsweise zu bewahren. Bisher kennt das geltende Fürsorgerecht nur eine Bewahrung bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und bei freiwilliger Unterwerfung (§§ 11 und 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge; zwangsweise Unterbringung ist nach § 20 Reichsfürsorgepflichtverordnung nur unter einschränkenden Voraussetzungen zulässig). Die Gemeinschaftsordnung erfordert aber eine Rechtsgrundlage, um Gemeinschaftsfremde über die unzulänglichen Möglichkeiten des Fürsorgerechts hinaus in ausreichendem Maße zwangsweise in Bewahrung nehmen zu können.

Die Regierungen der Systemzeit versagten gegenüber den Gemeinschaftsfremden. Sie machten nicht die Erkenntnisse der Erblehre und Kriminalbiologie zur Grundlage einer gesunden Fürsorge- und Kriminalpolitik. Sie sahen infolge ihrer liberalistischen Denkweise stets nur die „Rechte“ des Einzelmenschen und waren mehr auf dessen Schutz gegenüber staatlichen Machtäußerungen als auf den Nutzen der Allgemeinheit bedacht.

Dem Nationalsozialismus gilt der einzelne nichts, wenn es um die Gemeinschaft geht.

Die von der Reichskriminalpolizei nach der Machtübernahme auf Grund des sich allmählich entwickelnden nationalsozialistischen Polizeirechts gegen die Gemeinschaftsfremden eingeleiteten Maßnahmen zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung entsprangen diesem Grundsatz. Dabei setzte sich die Erkenntnis durch, daß die Behandlung Gemeinschaftsfremder nicht so sehr in den Aufgabenkreis der Fürsorge als in denjenigen der Polizei gehört. Fürsorge kann nach nationalsozialistischer Auffassung nur Volksgenossen zugute kommen, die ihrer bedürftig, aber auch würdig sind. Bei Gemeinschaftsfremden, die der Volksgemeinschaft nur Schaden zufügen, ist nicht Fürsorge, sondern Zwang auf polizeilicher Grundlage notwendig, mit dem Ziel, sie entweder durch geeignete Maßnahmen wieder als nützliche Glieder der Volksgemeinschaft zu gewinnen oder doch an einer weiteren Schädigung zu hindern. Der Schutz der Gemeinschaft steht dabei im Vordergrund.

Der Entwurf dehnt schließlich die schon im geltenden Recht gegen Sittlichkeitsverbrecher vorgesehene Entmannung auch auf Personen aus, die sich einer Neigung zu gleichgeschlechtlicher Unzucht hingeben. Die neuere ärztliche Erfahrung lehrt, daß auch gegen diese Personen die Entmannung eine wirksame Waffe ist.

Bei **Minderjährigen** muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß für ihre Erziehung in erster Linie die Erziehungsmaßregeln der öffentlichen Jugendhilfe, namentlich Fürsorgeerziehung und Schutzhaft, und bei straffällig Gewordenen der Jugendstrafvollzug zur Verfügung stehen. Gegen Minderjährige sollen daher die **polizeilichen Maßnahmen** des Gesetzes nur zulässig sein, wenn nach Erklärung der Erziehungsbehörde eine Einordnung in die Volksgemeinschaft mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe voraussichtlich nicht zu erreichen ist. Zu unbestimmter **Strafe** sollen **Jugendliche** nur verurteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. 10. 1939, RGBl. I, S. 2000, oder der Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10. 9. 1941, RGBl. I, S. 567, gegeben sind.

Die Gemeinschaftsfremden, insbesondere die Versager und Taugenichtse, gehören überaus häufig Sippen an, die im ganzen oder in ihren einzelnen Gliedern Polizei und Gerichte dauernd beschäftigen oder sonst der Volksgemeinschaft zur Last fallen. Der Entwurf ermöglicht es daher, Gemeinschaftsfremde **unfruchtbar zu machen**, wenn von ihnen unerwünschter Nachwuchs zu erwarten ist. Darüber, ob unerwünschter Nachwuchs von einem Gemeinschaftsfremden zu erwarten ist, sollen die Erbgesundheitsgerichte entscheiden. Von der Schaffung eines besonderen Ehehindernisses für Gemeinschaftsfremde konnte abgesehen werden, da gemeinschaftsfremdes Verhalten im Sinne des § 1 des Gesetzes stets als eine geistige Störung anzusehen ist, die die Eheschließung für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt (§ 1 Abs. 1 Buchst. c des Ehegesundheitsgesetzes).

Die Durchführung des Gesetzes im einzelnen wird in Durchführungsverordnungen der beteiligten Fachminister geregelt werden.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder will diese Erfordernisse erfüllen, indem er die bisherigen polizeilichen Maßnahmen übernimmt und neu gestaltet, ferner zusätzlich neue Rechtsgrundlagen schafft für gerichtliche Entscheidungen, soweit Gemeinschaftsfremde straffällig werden, sowie für die Unfruchtbarmachung Gemeinschaftsfremder, wenn zu erwarten ist, daß sie einen für die Volksgemeinschaft unerwünschten Nachwuchs haben werden.

Als gemeinschaftsfremd bezeichnet das Gesetz in Anwendung der Erkenntnisse der Erblehre und der Kriminalbiologie drei Personengruppen:

### 1. Die Versagergruppe

Menschen, die nach ihrer Persönlichkeit und Lebensführung, insbesondere infolge von außergewöhnlichen Defekten des Intellekts oder des Charakters erkennen lassen, daß sie nicht imstande sind, aus eigener Kraft den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft zu genügen.

### 2. Die Gruppe der Arbeitsscheuen und Liederlichen

Menschen, die bald als Tunichtgute oder Schmarotzer ein nichtsnutzes, unwirtschaftliches oder ungeordnetes Leben führen und damit andere oder die Allgemeinheit belasten oder gefährden, bald als Taugenichtse einen Hang zum Betteln oder Landstreichen, zu Arbeitsbummelei, Diebereien, Betrügereien oder anderen kleinen Straftaten an den Tag legen; zu dieser Gruppe können auch Personen gerechnet werden, die aus Unverträglichkeit oder Streilitlust den Frieden der Allgemeinheit hartnäckig stören und die der Entwurf deswegen als **Störenfriede** bezeichnet.

### 3. Die Verbrecherguppe

Menschen, die nach ihrer Persönlichkeit und Lebensführung erkennen lassen, daß ihre Sinnesart auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist.

Um sicherzustellen, daß diese Gemeinschaftsfremden, die durch ihr Verhalten der Volksgemeinschaft Schaden zufügen, wieder für die Gemeinschaft zurückgewonnen werden oder aber, wenn dies nicht möglich ist, an einer weiteren Schädigung mit staatlichem Zwang gehindert werden, sieht der Entwurf zunächst für die nichtstraffälligen Gemeinschaftsfremden polizeiliche Maßnahmen vor. Dabei ist in erster Linie an die polizeiliche Überwachung gedacht, worunter eine Überwachung mit besonderen Auflagen, Geboten und Verboten, zu verstehen ist. Reichen Überwachungsmaßnahmen nicht aus, so schafft der Entwurf die Rechtsgrundlage für die Einweisung dieser Gemeinschaftsfremden in die Anstalten der Landesfürsorgeverbände. Reicht auch diese mehr bewahrende Freiheitsentziehung nicht aus, so wird der Gemeinschaftsfremde in einem Lager der Polizei untergebracht. Damit hat sich der im Fürsorgerecht entwickelte Bewahrungsgedanke auch auf dem Gebiet des vorbeugenden Schutzes der Gemeinschaft durchgesetzt.

Besondere Bedeutung kommt der Bekämpfung der straffälligen Gemeinschaftsfremden zu. Das Gesetz regelt daher neben der polizeilichen Behandlung Gemeinschaftsfremder auch die Behandlung straffälliger Gemeinschaftsfremder durch die Gerichte. Die Aufgabe, die straffälligen Gemeinschaftsfremden der Gemeinschaft wieder als nützliche Glieder zuzuführen, obliegt nicht der Polizei, sondern den Justizbehörden, desgleichen ihre Unschädlichmachung, soweit dies mit der Strafe und deren Vollzug möglich ist.

Die Strafe der verbrecherischen Gemeinschaftsfremden darf daher nicht ausschließlich Ahndung ihrer Straftaten sein, sondern soll vorwiegend der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft dienen und dabei der Eigenart der kriminellen Gemeinschaftsfremden entsprechen. Da sich im voraus nicht übersehen läßt, welcher Zeitraum erforderlich ist, um den verbrecherischen Gemeinschaftsfremden nach seiner erb- und konstitutionsbiologischen Eigenart so nachhaltig zu beeinflussen, daß er für die Volksgemeinschaft weder eine Gefahr noch eine Last mehr bildet, muß die Strafe gegen ihn von unbestimmter Dauer sein.

Der Entwurf stellt daher wie der Polizei die Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit, so auch den Gerichten die unbestimmte Verurteilung zur Verfügung, und statet sie damit über das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 1933 hinaus mit einer Waffe aus, die von der Strafrechtswissenschaft und von der Kriminalbiologie seit langem gefordert wird.

Die unbestimmte Strafe hat nicht nur den Vorzug vor der bestimmten Strafe, daß sie der sittlichen und geistigen Entwicklung des Verurteilten in der Straftat angepaßt werden kann, sondern sie packt auch den Verurteilten weit stärker: Sie gestattet ihm nicht, die Strafzeit mehr oder minder innerlich unbeteiligt abzusitzen, sondern rüttelt ihn auf und zwingt ihn zur Arbeit an sich selbst, um sich die Entlassung aus der Anstalt durch innere Umkehr zu verdienen.

Im einzelnen unterscheidet der Entwurf zwischen Verbrechern, die nach ihrer Lebensführung und Persönlichkeit einen starken Hang zu ernstesten Straftaten offenbaren, und anderen, die eine minder ausgesprochene Neigung zu Straftaten aller Art betätigen. Für die ersteren setzt er das Mindestmaß der unbestimmten Strafe auf fünf Jahre Zuchthaus fest, die letzteren bedroht er je nach der Bedeutung ihrer Straftaten mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr.

Unverbesserliche Verbrecher soll der Richter von vornherein ausscheiden und der Polizei überweisen, der die Durchführung der Aufgabe, die Volksgemeinschaft vor diesen Elementen zu schützen, obliegt. Sie werden damit zu Personen minderen Rechts erklärt und um ihrer minderwertigen Veranlagung willen einer im wesentlichen auf Verwahrung abgestellten Behandlung zugeführt. Überweisung an die Polizei sieht der Entwurf ferner vor für Landstreicher, gewerbsmäßige Bettler und ähnliche mehr lästige als schädliche Taugenichtse; der Grund hierfür liegt darin, daß diese Gruppe von Gemeinschaftsfremden der Gruppe der Schmarotzer nahesteht, insofern bei beiden die Grundlage ihres Verhaltens in Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zu suchen ist; daher ist für beide Gruppen dieselbe Art der Behandlung angezeigt. Verbrecher aus Hang oder Neigung dagegen, bei denen Besserung und innere Umkehr nach straffter Arbeitserziehung erwartet werden kann, sollen in den Strafanstalten einem Versuch der Wiedereingliederung in die Gemeinschaft unterworfen werden. Schlägt der Versuch fehl, so ermächtigt und verpflichtet der Entwurf die höhere Vollzugsbehörde, den Verurteilten nachträglich der Polizei zu überweisen. Diese Regelung der Behandlung straffälliger Gemeinschaftsfremder bedeutet eine erhebliche, aber dringend notwendige Umgestaltung des Strafrechts, nämlich den Verzicht auf die Zweispurigkeit der strafrechtlichen Erkenntnisse (Strafe und zusätzlich Sicherungsverwahrung) zugunsten der entsprechend gestalteten Erziehungsstrafe, während die reine Sicherung als Aufgabe der Polizei anerkannt wird.

## Zum Vollzug und zur bedingten Entlassung aus der Sicherungsverwahrung

Von Oberregierungsrat Dr. Rudolph, Landesstrafanstalt Bruchsal/Baden

Am 31. 12. 1955, dem Stichtag dieser Betrachtung, saßen in der Landesstrafanstalt Bruchsal bei einem Gesamtstand von 661 Zuchthausgefangenen und Sicherungsverwahrten ein:

- a) 50 = 7,6 % Zuchthausgefangene mit anschließender, noch nicht begonnener Sicherungsverwahrung nach durchschnittlicher Strafzeit von 4 Jahren 10 Monaten,
- b) 47 = 7,2 % Sicherungsverwahrte mit bereits vorausgegangener Strafzeit, die im Durchschnitt 3 Jahre 7 Monate betragen hatte.

Diese 97 Sicherungsverwahrte wiesen insbesondere folgende Merkmale auf:

1. Delikte:  
Eigentumsdelikte: 83 %, Sittlichkeitsdelikte: 17 %.
2. Vorstrafen:  
27 % bis zu 9 Einträgen im Strafregister, 73 % 10 und mehr Einträge im Strafregister.
3. Frühkriminalität:  
Erstmals straffällig vor dem 20. Lebensjahr: 49 %, erstmals straffällig zwischen dem 20. und 24. Lebensjahr: 40 %.
4. Familienverhältnisse:  
Etwa 50 % aus geschiedenen oder getrennten Ehen, Halbwaisen oder unehelicher Herkunft, je 25—30 % ledig, geschieden oder wiederverheiratet, 50 % ohne jede familiäre oder sonstige Bindung.
5. Tatsächlich ausgeübte Berufstätigkeit:  
68 % Hilfsarbeiter, 32 % in erlernten Berufen tätig. In beiden Gruppen waren aber rund  $\frac{3}{4}$  häufig arbeitslos oder verrichteten nur Gelegenheitsarbeiten.
6. Geistig-seelischer Zustand:  
70 % normal, 15 % landläufig dumm bis schwachsinnig, 8 % Psychopathen, 1 % abartig — vorwiegend Sexualverbrecher —, etwa 1/7 aktive Antisoziale, alle übrigen haltlose Asoziale.
7. Alter bei Beginn der Sicherungsverwahrung und möglicher Entlassung:  
Die Verurteilung zu Sicherungsverwahrung liegt überwiegend um das 40. Lebensjahr. Nach Vollstreckung der erkannten Zuchthausstrafe und anschließendem Vollzug der Mindestzeit von 3 Jahren Sicherungsverwahrung steht eine frühest mögliche Entlassung gemäß § 42 f StGB größtenteils erst zwischen dem 47. und 50. Lebensjahr in Aussicht.

Bei Kriegsende 1945 erlangten fast sämtliche Sicherungsverwahrten die Freiheit. Bis zur Währungsumstellung 1948 blieb ihre Zahl gering, sie steigt seither fortlaufend. Auch die Durchschnittshöhe der zusammen mit der Sicherungsverwahrung erkannten Zuchthausstrafen nimmt zu. Die Ursache dafür liegt — abgesehen von einer zeitweisen Zurückhaltung der Gerichte — darin, daß ein großer Teil der früheren Sicherungsverwahrten, die 1945 die Freiheit erlangt hatten, bis zur Währungsumstellung Unterschlupf auf dem Gebiete des Schwarzmarktes u. ä. fand. Als dieser „Weizen“ nicht mehr blühte, kamen sie wieder auf die Laufbahn des Verbrechens.

Zusammenfassend ergibt sich beim Strafantritt für die Masse der Sicherungsverwahrten folgendes Persönlichkeitsbild:

Der Bestrafung und noch mehr der verhängten Sicherungsverwahrung stehen sie zu 99 % einseitig gegenüber. Jede Schwierigkeit, z. B. die durch Arbeitsscheu selbst verursachte, entschuldigt in ihren Augen ihr verbrecherisches Tun. Gemütswerte fehlen oder sind verkümmert. Auch im kleinsten treibt sie krasser Egoismus. Politische und wirtschaftliche Nihilisten, fühlen sie sich stets als Verfolgte der jeweiligen Staats- und Gesellschaftsordnung. Dem Vollzugsbeamten treten sie voll Ressentiments gegenüber. Im Anstaltsbetrieb durch ihre vorausgegangenen Strafverbüßungen durch und durch erfahren, verstehen sie, unter der Masse der Gefangenen zu verschwinden. Ihr Blick ist stur auf die Tatsache ihrer Verurteilung gerichtet. Ohne jedes ernste Planen und Voraussorgen für die Zukunft bewegen sie sich völlig in Illusionen. Auf fast allen Lebensgebieten muß für sie ein ganz neuer Weg gefunden und ihnen klagemacht werden.

Mit der allgemeinen, insbesondere wirtschaftlichen Gesundung kam ab 1949 hier eine Reihe führungsmäßiger „Mustergefangener“ nach durchschnittlich 1 bis 2jähriger Dauer der Sicherungsverwahrung zur bedingten Entlassung. Um den Übergang in die Freiheit schrittweise durchzuführen, brachten wir sie in halboffenen Heimen, z. B. Arbeiterkolonien, unter. Schon die ersten Fälle zeigten, daß sie sich einer auch nur lockeren Hausordnung auf die Dauer nicht einfügten. Sie verstanden es, sich aus den

sehr um sie besorgten, musterhaften Heimen zu entfernen und in die Großstadt überzusiedeln. Hier sind sie in kurzer Zeit gestrandet. Andere ältere Eigentumsdelinquenten, die wir in der Annahme eingetretener Altersreife in Altersheimen untergebracht hatten, begannen sogar in diesen eine Reihe von Kleinbetrügereien aufzulaufen zu lassen. Ebenso versagten diejenigen, die wir unter die Aufsicht anstaltsfremder Betreuer in die Freiheit entlassen hatten. Sie entzogen sich schon nach kurzer Zeit jedem äußeren Halt. Im Daseinskampf aber verfällt der haltschwache frühere Kriminelle beim Fehlen einer geeigneten Bindung bei der ersten, meist selbstgeschaffenen Schwierigkeit wieder seiner eingewurzelten Kriminalität. Interessant war bei den genannten Fällen ihre durchwegs sehr flache Strafeinsicht und ihre totale Selbsttäuschung, in der Freiheit auf eigenen Füßen bestehen zu können. Dagegen hielten mehrere wegen Sittlichkeitsdelikten eingessene Entlassene, die ein enges Vertrauensverhältnis zu dem hiesigen Anstaltsarzt gefunden hatten, ohne besondere Sicherungen durch. Sie hielten sich solange, als sie diese Verbindung aufrechterhielten. Auch einige jüngere Entlassene, die, einem Betreuer unterstellt, draußen gute Ehen eingegangen hatten, wurden trotz auftretender erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht wieder kriminell. Wir kamen zu dem Ergebnis, daß halboffenen, außerhalb der Justizverwaltung stehenden Heimen entlassene Sicherungsverwahrte möglichst nicht zugemutet werden sollen. Dies bedeutet eine Abschiebung der Verantwortung an Stellen, denen zu wenig über Charakter, Verhalten und Vorleben dieser Menschen bekannt ist. Sie sind überdies stets mindestens eine Belastung für ein derartiges Heim.

Diese Erfahrungen führten dazu, den bisherigen Sicherungsverwahrungsvollzug auf die Linie einer ausgesprochen aktiven Resozialisierungsarbeit an einzelnen Verwahrten festzulegen und die vorherige Entlassungspraxis einschneidend zu ändern. Unser heutiges Vorgehen läßt sich dahin zusammenfassen:

- a) Verlängerung der an die Verbüßung der Freiheitsstrafen anschließenden Sicherungsverwahrungszeit auf mindestens 3 Jahre, wie in § 42 f. StGB grundsätzlich vorgesehen;
- b) stärkere berufliche Ausbildung und verschärfte Anforderungen in charakterlicher Hinsicht;
- c) Hinzuziehung zu Arbeiten außerhalb der Anstalt unter gelockter Aufsicht und Ausbau einer besonderen Bewährungsabteilung mit möglichster Angleichung an die Verhältnisse der freien Wirtschaft;
- d) insbesondere aber vor der Entlassung sorgfältigste Auswahl des Arbeitsplatzes und der Wohnung für den Entlassenen. Dieser muß den Anforderungen seines Arbeitsplatzes gewachsen sein, die Wohnung darf nicht in einer ihn gefährdenden Umgebung liegen, Möglichkeit zu einem familiären oder sonstigen Anschluß soll gegeben sein;
- e) als Wichtigstes: Ausbau der Nachbetreuung und deren Zusammenfassung in der Hand des Anstaltsfürsorgers. Nur so bleibt das persönliche, auf Autorität und Vertrauen beruhende Verhältnis zu dem Entlassenen bestehen, das diesen in der Freiheit weiterhin trägt.

Die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung bilden hier die §§ 174 und 175 der badisch-württembergischen Strafvollzugsordnung. Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Ziffern 211, 213 und 214 der früheren Reichsstrafvollzugsordnung vom 22. 7. 1940 bzw. der Ziffer 211 der Vorläufigen Strafvollzugsordnung für Nordrhein-Westfalen, der Ziffer 209 der Bayerischen Strafvollzugsordnung und den Ziffern 180, 181 der Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen. Diesen Bestimmungen der Strafvollzugsordnung sind weitere Richtlinien für den Vollzug der Sicherungsverwahrung — in Baden-Württemberg vom 19. 11. 1951 — gefolgt. Der Sicherungsverwahrte ist hinsichtlich der Erlangung von Vergünstigungen gegenüber dem Strafgefangenen etwas bevorzugt. Insgesamt stellen alle bisherigen Vorschriften aber keine fest bestimmte, ins einzelne gehende Regelung dar. Sie sind begründeterweise lediglich ein Rahmen, welcher der Praxis eine weitere Ausgestaltung erlaubt.

Die derzeitige vollzugsmäßige Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung wird bei folgenden Fragen problematisch:

- a) ob und welche Vergünstigungen bzw. Erleichterungen den Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen allgemein gewährt wird und

b) welche darüber hinausgehenden besonderen Lockerungen auf dem Wege zur Resozialisierung den dazu geeigneten Sicherungsverwahrten bewilligt werden können.

Im badisch-württembergischen Vollzug ist bei dieser Frage davon auszugehen, daß hier Zuchthausgefangene und Sicherungsverwahrte nebeneinander untergebracht sind, weil die Möglichkeit getrennter Unterbringung der Sicherungsverwahrten einfach nicht besteht. Eine wesentliche Sonderbehandlung der Sicherungsverwahrten gegenüber den Zuchthausgefangenen in der äußeren Gestaltung des Vollzugs ist daher kaum möglich. Sie erscheint auch nicht erforderlich, denn der Bruchsaler Strafvollzug ist bereits weitgehend gemildert. Da beim Anstaltsgewohnten besser am Anfang nicht die Härte, sondern die Milde steht, ist in unserer Langfristigen-Anstalt der Vollzug von Anfang an ein bewußt milder. Härte wird nur dann und insoweit eingesetzt, als die Milde verkannt oder ausgenützt wird. Anders erreicht man allenfalls, daß innerlich Hartgesottene aus opportunistischen Erwägungen äußerliches Wohlverhalten zeigen. Eine innere Wandlung wird damit nicht erzielt.

Sodann geht es darum, die Unverbesserlichen von den noch Besserungsfähigen zu scheiden und letztere einer Resozialisierung mit späterer bedingter Entlassung zuzuführen. Wie läßt sich dies angesichts der vorwiegend negativen Ausgangsdaten und der bis 1951 gemachten ungünstigen Erfahrungen durchführen?

Der Sicherungsverwahrung voran geht der Vollzug der erkannten Freiheitsstrafe unter den Merkmalen der Sühne, Abschreckung, Besserung und Sicherung. Mit der Verbüßung der Strafe soll die Tat gesühnt sein. Die Merkmale der Abschreckung, Besserung und Sicherung werden aber vom Zweck der Sicherungsverwahrung wieder mit umfaßt. Dabei muß allerdings bei den Unverbesserlichen, die nicht mehr abgeschreckt oder gebessert werden können, das Merkmal der Sicherung in den Vordergrund gestellt werden, während bei den noch Besserungsfähigen das Ziel der Resozialisierung voranzustellen ist. Die Hauptaufgabe liegt also darin, die Unverbesserlichen von den noch Besserungsfähigen zu scheiden und letzteren den Weg zur Resozialisierung zu ebnen. Dies erfordert neben viel Geduld eine gründliche, über längere Zeit fortdauernde Erforschung des Persönlichkeitsbildes. Sie hat bereits beim Eintritt in die Anstalt zur Verbüßung der vorangehenden Zuchthausstrafe einzusetzen.

Daß heute jeder Vollzug mit einer „Persönlichkeitserforschung“ beginnt, ist allgemein bekannt. Nach der soziologischen, kriminellen, arbeitsmäßigen und psychiatrisch-psychologischen Seite hin wird jeder in die Strafanstalt eintretende Gefangene erforscht. In einer anschließenden Besprechung — Konferenz — erfolgt seine Einordnung in den Anstaltsbetrieb nach einem seinem Persönlichkeitsbild entsprechenden vorläufigen Plan. Dieser ersten Festlegung folgen mindestens alljährlich auf neuen „Zwischenkonferenzen“ Ergänzungen und Änderungen.

Selbstverständlich wird bei der Persönlichkeitserforschung, insbesondere der ersten grundlegenden Besprechung, vor dem Lebenslängs- und -querschnitt ausgegangen. Dieser ergibt sich vor allem aus den Urteilsfeststellungen, womit deren ganz besondere Bedeutung klar zutage tritt. Entsprechend dem vorerwähnten Plan wird der Gefangene in Einzel- oder Gemeinschaftszelle eingewiesen, zur Arbeit eingeteilt und bestimmt, ob und an welchem Unterricht er teilnehmen kann, auch wie seine Freizeit sonst gestaltet wird. Liegen nicht besondere Gründe vor, erfolgt schon nach relativ kurzer Beobachtungszeit auf der Einzelzelle der Übertritt zu gemeinsamer Arbeit, gemeinsamem Unterricht und gemeinsamem Hofgang. Freizeitveranstaltungen, wie Radio, Film usw. stehen jedem, der sich in die äußere Ordnung der Anstalt einfügt, nach kurzer Zeit offen. Dies geschieht, weil dem anstalterfahrenen Gewohnheitsverbrecher, der vor Verhängung der Sicherungsverwahrung schon mehrere langjährige Strafverbüßungen hinter sich gebracht hat, mit besonderer Härte nicht mehr beizukommen ist. Insassen, die, wie es hier bei etwa 30 % der Fall ist, bis 1945 jahrelang in Konzentrationslagern unter härtester, brutalster Disziplin eingewiesen sind, ist auch mit rigoroser Strenge nicht mehr beizukommen. Wir erstreben deshalb von vornherein eine Auflockerung der verkrampften Persönlichkeit und suchen an das Innenleben der Gefangenen heranzukommen, um so ein Vertrauensverhältnis zu schaffen. Nur sehr ernste Verstöße gegen die Hausordnung führen z. B. zur Rückverweisung auf die Einzelzelle und in den Schweigehof. Der Gefangene soll und muß wissen, daß die Wahl zwischen Milde und Härte in seiner eigenen Hand liegt. Dieser Vollzug versucht wieder höhere Werte an den verflachten Kriminellen heranzutragen.

Dies geschieht durch die vorwiegend lebenskundlich aufgezugene Schule, die zahlreichen beruflichen Fortbildungsmöglichkeiten, die religiösen Unterweisungsstunden, die Teilnahme an Musikabteilungen und am Chor sowie an einem breit aufgelegten Sportbetrieb. Das Ziel ist eine Hebung des geistigen und moralischen Gesamtniveaus. Dem verbitterten Gesell-

schaftsfeind wird nahegebracht, daß die gesellschaftliche Ordnung doch erhebliche Werte zu bieten vermag. Schwieriger ist es, dem einzelnen Tat-einsicht und die Erkenntnis zu verschaffen, daß mindestens eine schwere Lebensführungsschuld auf ihm liegt. Einen Großteil dieser Aufgaben tragen die Anstaltsgeistlichen. Ihre Bemühungen werden insbesondere vom Fürsorger bei Besprechung der äußeren wieder zu ordnenden Lebensverhältnisse unterstützt, denn auch die äußere Lebensplanung und -gestaltung bedarf einer grundlegenden Änderung. Zusammengefaßt werden diese Einzeleinwirkungen durch regelmäßige ausführliche Rücksprachen mit dem Gefangenen vor einem größeren — Anstaltsvorstand, Fürsorger, Geistliche, Werkmeister und Stockwerksbeamte umfassenden — Kreis. Auf diese Weise kristallisiert sich immer mehr heraus, auf welchem Weg in die Freiheit der Langfristige gewiesen werden soll.

All diese Verhältnisse zu entwirren und zu ordnen, ist ein schwieriges und langwieriges Beginnen. Um aber die Zukunft des Gefangenen zu klären, muß es vor dem Verlassen der Anstalt abgeschlossen sein.

Da die Arbeitscheu zu den wichtigsten Charaktereigenschaften des Sicherungsverwahrten gehört, kommt der Arbeitserziehung für den Lebenskampf der späteren Freiheit überragende Bedeutung zu. Die meisten Verwahrten müssen einen jahrelangen inneren Entwicklungsgang durchmachen, bis sie erkennen, daß nicht die Bequemlichkeit oder die Belohnung eines Arbeitsplatzes ausschlaggebend sein dürfen, sondern seine Bedeutung für ihr späteres Fortkommen. Wer einerseits raschmöglichst in die Freiheit zurückwill, andererseits in der Anstalt einen typischen Druckposten erstrebt, dem ist es um seine Eingliederung in den Arbeitsprozeß der Freiheit nicht sonderlich ernst. Die meisten Verwahrten müssen aber auch bezüglich ihrer arbeitsmäßigen Möglichkeiten in der Freiheit eine sehr harte Desillusionierung durchmachen. Sie glauben trotz ihres Alters noch überall unterzukommen oder gar ein vor Jahrzehnten einmal gelerntes Handwerk ausüben zu können. Es bedarf vieler Hinweise, bis sie von dieser Täuschung abkommen und sich entschließen, ihre Fähigkeiten dementsprechend auszubilden. Eine derartige Ausbildung ist aber ein Jahre erfordernder Prozeß.

Bei der überragenden Bedeutung der Arbeit ist es wichtig, in welcher Form eine Anstalt die Arbeitspflicht ihrer Insassen auswertet: zunächst genügen für die Erziehung des Arbeitsscheuen einfache Betriebe wie Korbmacherei, wenn sie nur in einer straffen, die Arbeitskraft ausschöpfenden Form ausgestaltet sind. Hat der Gefangene gelernt, den Anforderungen einfacher Betriebe dauernd zu genügen, so kann weitergeschritten werden. Aber selbst der guten Willens gewordene Entlassene versagt nur allzu leicht, wenn seine Vorbereitung keine derartige ist, daß er draußen seinen Arbeitsplatz voll auszufüllen vermag. Hier liegen im langjährigen Anstaltsaufenthalt Gefahren. Gewiß, jede Strafanstalt hat eine Schneiderei, Schlosserei, Schreinerei und Schuhmacherei und meist auch einen landwirtschaftlichen Betrieb, doch eine Vielzahl ihrer Insassen steckt in primitiven Massenbetrieben ohne jeglichen beruflördernden Wert. Der zu Entlassende muß deshalb rechtzeitig aus derartigen Betrieben herausgenommen werden und die Anstalt muß ihre Grundbetriebe auf der Höhe der freien Wirtschaft halten. Wir geben aber außerdem jedem interessierten Gefangenen ausgiebige Gelegenheit zu einer Verbesserung seiner beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dem dient einmal ein ausgedehnter abendlicher Fachunterricht, sodann die nahezu alljährliche Wiederholung von Fortbildungskursen im Metall-, Holz- und Textilfach. Trotzdem muß eine Ausbildung in sehr bedeutsamen Gewerbezeigen wie etwa dem der Elektrotechnik entfallen, weil der Anstalt die entsprechenden Betriebe fehlen. Man muß sich dieser Unzulänglichkeiten bewußt sein, da sonst eine viel zu optimistische Auffassung über die Einsatzmöglichkeiten Entlassener entsteht.

Der Glaube, ein 50-jähriger, womöglich noch körperlich reduzierter, über keinerlei Grundkenntnisse verfügender Mann könne heute noch überall unterkommen, ist eine Täuschung. Unsere Erfahrungen haben darüber hinaus bewiesen, daß in vielen Fällen die Sicherungsverwahrten nur über die Landwirtschaft wieder Fuß fassen können. Der Mehrzahl unserer Entlassenen versperrt die Haltung der Allgemeinheit fürs erste den Eintritt in Handwerk und Industrie. Sie müssen deshalb meist den Umweg über die Landwirtschaft nehmen. Aber auch hier wird der 50-jährige Entlassene nur dann sicher aufgenommen, wenn er mit den entsprechenden Arbeiten voll vertraut ist — er sollte sogar möglichst über Spezialkenntnisse wie etwa Melken verfügen. All dies muß bei der äußeren Resozialisierungsarbeit bedacht werden. Die Entlassung langfristiger Verwahrter erfordert eine lange systematische Vorbereitung. Sie darf weder vorzeitig abgebrochen, noch einem häufigen Zielwechsel unterworfen werden. Nichts gefährdet die Wiedereingliederung des Verwahrten mehr als der kurzzeitige Wunsch, ihn möglichst bald einer Freiheit zuzuführen, der er doch nicht gewachsen ist.

Wichtig ist sodann die charakterliche Überprüfung des Verwahrten, insbesondere, ob er Einsicht und Reue in seine Verfehlungen gewonnen hat. Die äußere Einordnung erlaubt hierüber keinen sicheren Schluß. Äußeres Wohlverhalten kann opportunistische Anpassung oder bewußte Heuchelei sein. Allerdings ist eine derartige Einstellung auf die Dauer kaum zu verschleiern.

So ist es ein ziemlich sicheres positives Kennzeichen, wenn der Verwahrte zu den bewußt gesellschaftsfeindlichen, jeder Ordnung negativ gegenüberstehenden Elementen konsequent Abstand hält. Sodann ist es von Bedeutung, ob er sich bemüht, die abgerissenen Fäden familiärer Art wieder anzuknüpfen und die Verbindung mit einem sozial geordneten Milieu wieder aufzunehmen. Demjenigen, der sich nicht um soziale Bindungen für die Zeit der Freiheit umtut, der vielmehr mit allen Mitteln in das Milieu zurückstrebt, das ihn kriminell werden ließ, ist es um eine Resozialisierung nicht zu tun. Von ausschlaggebender Bedeutung ist sodann, ob der Verwahrte wenigstens zur Einsicht bezüglich seiner Vergangenheit gelangt. Unsere Erfahrungen zeigen, daß ein Sichhalten in der Freiheit nur dann eintritt, wenn der Verwahrte sich seiner eigenen Schwächen und seiner Haltlosigkeit während der Jahre der früheren Freiheit voll bewußt geworden ist. Alle, die versichern, „nicht mehr so dumm zu sein, um wieder zu stehlen“, kehren wieder, denn sie überschätzen ihre eigene Kraft. Hinzu kommen muß die Einsicht, wie sehr früheres Versagen zur Vorsicht gegen Selbsttäuschung und Selbstüberhebung mahnen muß. Verwahrte, die in selbstgerechter Verblendung die Jahre in der Anstalt zum Kampf gegen das angebliche Unrecht der Staatsanwaltschaften, Gerichte, Gnadenbehörden und Anstaltsleitungen verbrachten, machen sich damit meist völlig lebensuntüchtig. Der sicherste Weg für ein reibungsloses Bestehen in der Freiheit ist und bleibt die Einsicht in die eigenen Schwächen, das eigene schwere schuldhafte Versagen und die Bereitschaft, sich leiten und beraten zu lassen.

Gemäß § 42 f StGB dauert die Unterbringung solange, als ihr Zweck es erfordert. Grundsätzlich hat das Gericht nach dreijähriger Frist eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Sie kann jedoch schon früher, ja sogar vor Beginn der Sicherungsverwahrung erfolgen, d. h. ein Aufrollen der Entlassungsfrage ist jederzeit möglich. Dies führt zu zahlreichen Entlassungsgesuchen zu einer Zeit, in der an eine solche noch nicht im entferntesten gedacht werden kann. Sind wir uns darüber klar, welch schlechten Dienst wir den Verwahrten mit dieser Praxis erweisen! Wir lassen sie immer wieder aufs neue zu Illusionen und Enttäuschungen schreiten, statt daß sie sich zu einer planmäßigen Ausgestaltung der Unterbringungszeit durchringen.

Wie schon dargelegt, ist in aller Regel ein langer Zeitraum erforderlich, um den Sicherungsverwahrten entlassungsreif zu machen. Der Zeitraum von 3 Jahren nach Verbüßung der Strafe sollte deshalb unbedingt als allgemeines Mindestanforderndes genommen werden. Dies sei noch einmal erläutert:

Schon die rein äußere Resozialisierung geht nur in Stufen vor sich. Meist braucht es die volle Strafzeit, um das Erziehungsobjekt an geordnete Arbeit und Ordnung in der äußeren Lebensführung zu gewöhnen. Ist dies erreicht, so ist ein Mann in der Freiheit tragender späterer Broterwerb anzusteuern. Innerlich ist der Vorgang viel komplizierter. Der Gefangene sieht zunächst weder die Angemessenheit seiner Strafe noch die Notwendigkeit und moralische Rechtfertigung seiner Verwahrung ein. Er braucht lange, bis er an sich herankommen läßt. Auch dann ist seine Einstellung zunächst nur eine mißtrauisch abwartende und prüfende. Bei der Mehrzahl erfolgt der Schritt zu voller Klarheit über die selbstgeschaffene Situation und zur Erkenntnis der Notwendigkeit einer totalen Änderung der späteren Lebensführung erst, wenn der Schock des Übertritts in die Sicherungsverwahrung über sie hereingebrochen ist. Dann erst wird ihnen klar, daß es dem Gericht mit dieser Maßnahme wirklich bitter ernst war. Auch bei den nun Klarblickenden ist die Weiterentwicklung meist keine gradlinige. Immer wieder verführen mangelnde Selbsterkenntnis und Irrtum über die harten Gegebenheiten in der Freiheit dazu, irgendwelchen Luftschlössern nachzujagen. Es bedarf vielen geduldigen und verständnisvollen Zuredens, bis die Verwahrten sich für den Plan eines langsamen und harten Wiedereintritts in das soziale Gefüge erwärmen und sich mit demselben innerlich abfinden.

Sobald die Resozialisierung eines Sicherungsverwahrten noch möglich erscheint, kann er einer Bewährungs-Anstalt oder -Abteilung überwiesen werden, deren Einrichtungen eine vorsichtige allmähliche Lockerung der Verwahrung gestatten. Eine solche noch keineswegs vollkommene Abteilung befindet sich in der Zweigstelle der Bruchsaler Hauptanstalt. Sie hat auch einen großen landwirtschaftlichen Gutshof. Dahin kommen vor allem Verwahrte, die nach ihrer Entlassung in der Landwirtschaft arbeiten wollen. Die landwirtschaftliche Arbeit in dieser Bewährungsabteilung erfolgt unter größtmöglicher Angleichung an die Verhältnisse freier bäuerlicher Betriebe. Die Verwahrten werden mindestens ein Jahr lang praktisch und schulmäßig mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut gemacht. Außerdem verfügt diese Zweiganstalt über einen fabrikmäßig eingerichteten Schuhfabrikationsbetrieb und einen solchen von Serienpolstermöbeln. Wir können also in diesen Betrieben Leute unterbringen, die später als angelernte Arbeiter in die Möbel- und Schuhfabrikation übertreten wollen. Der Gedanke der Bewährungsanstalt ist sehr ausbaufähig, doch ist dabei sehr vorsichtiges, rein empirisches Vorgehen angezeigt.

Nach dem Vorstehenden können durch sorgfältige Arbeits- und sonstige Erziehung, Auswahl geeigneter Plätze zur Zeit recht günstige Entlassungsumstände geschaffen werden. Auch die innere Adaptierung vieler Verwahrter gelingt besser, als wir zunächst erwarteten. Dennoch oder gerade deshalb schlagen wir bei unseren Entlassungsaussagen in sehr weitem Umfange Auflagen i. S. des § 42 h StGB vor, z. B.:

1. Unterstellung unter die Betreuung des Anstaltsfürsorgers.
2. Annahme des vermittelten Arbeitsplatzes nebst Wohnung, Aufgabe derselben nur nach vorheriger Beratung und Genehmigung.
3. Bei Alkoholikern Wirtshausverbot.

4. Bei schlechten Wirtschaftlern Zwang zur Einzahlung des Arbeitslohnes auf ein Sparbuch unter Belassung eines Taschengeldes und Verpflichtung, Abhebungen nur nach vorheriger Genehmigung vorzunehmen.
5. Tilgung von Gerichts- usw. Kosten, Schadensersatzleistungen usw. in angemessenen Raten.
6. Pflicht zur Berichterstattung in angemessenen Zeitabständen.

Wir messen der richtigen Auswahl und genauen Einhaltung der Auflagen größte Bedeutung zu.

Zur Behandlung der Entlassungsgesuche und der Stellungnahme der Verwahrungsanstalt noch folgendes:

Die Gerichte müssen sich darüber klar sein, daß die Sicht der Anstalt auf den engen Ausschnitt der Verwahrungszeit unter den abnormen Verhältnissen des Freiheitsentzugs und der Anstaltsdisziplin beschränkt ist. Der Verwahrte versucht selbstverständlich, sich in der Anstalt ins beste Licht zu setzen, und es ist menschlich verständlich, wenn die Anstaltsbeamten Resozialisierungserfolge erzielt zu haben glauben. Jedoch die Beurteilungsmöglichkeit der Anstalt ist insbesondere bezüglich der kriminellen Neigungen des Verwahrten eine beschränkte. Nur dem Gericht ist — z. B. durch Beiziehung der früher entstandenen Straf- und sonstigen Akten — ein erschöpfender Lebenslängsschnitt des Verwahrten möglich. Wenn das Justizministerium Baden-Württemberg mit AV vom 25. 5. 1953 — Die Justiz S. 132 — die persönliche Anhörung des Verwahrten durch die Gerichte empfahl, so können wir auf Grund unserer Erfahrungen dies — und zwar in der Anstalt — nur auf das wärmste empfehlen. Manche Enttäuschung wäre erspart geblieben, wenn man der Frage der öffentlichen Sicherheit die ihr zukommende Bedeutung stets beigemessen und den Grundsatz beachtet hätte, daß im Verfahren gemäß §§ 42 ff. der Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht gilt. Der Gedanke, etwa im Hinblick auf seine vorgerückten Lebensjahre „dem Verwahrten noch einmal eine Chance zu geben“, ist ebenso gefährlich wie etwa derjenige, frühere KZ-Jahre ausschlaggebend in die Waagschale zu werfen. Alle derartigen Gedankengänge entsprechen nicht dem ersten Erfordernis der öffentlichen Sicherheit und — richtig verstanden — auch nicht dem wahren Wohl des Betroffenen.

Wichtig ist es sodann, die Ablehnungsgründe von Entlassungsgesuchen in einer psychologisch zweckmäßigen Form zu fassen. Wird lediglich auf die Stellungnahme der Anstalt abgehoben, so wird der Betroffene die „Schuld“ der Ablehnung einzig und allein bei der Anstalt suchen. Er gerät in eine verbitterte Einstellung gegen dieselbe und es braucht längere Zeit, bis es gelingt, diese Verkrampfung wieder zu lösen. Wir schlagen deshalb vor, die Gründe ablehnender Entscheidungen stets in die Form eigener Feststellungen der Gerichte zu fassen (vgl. zu dieser alten Erfahrung die AV des früheren RJM vom 3. 3. 1938 — Deutsche Justiz S. 325 —). Bei Entlassungsgesuchen, die zu einer Zeit gestellt werden, zu der sie nach der ganzen Lage des Falles noch völlig aussichtslos sind, wäre es psychologisch angebracht, dem Betroffenen die Notwendigkeit des weiteren Verbleibs in der Verwahrung unmißverständlich zu erklären.

Die Hauptlast der Vorbereitung und Durchführung der Entlassung, aber auch der Nachbetreuung, trägt hier der Anstaltsfürsorger. Ihm obliegt es, durch ständige persönliche Fühlungnahme mit den Arbeitsämtern geeignete Arbeitsplätze für die zu Entlassenden ausfindig zu machen. Bei Alleinstehenden ist die stets recht schwierige Wohnungsfrage zu regeln. Sind Arbeitsplatz und Wohnung für den zu Entlassenden erkundet, so überzeugt sich der Fürsorger noch vor der Entlassung persönlich an Ort und Stelle, ob beide wirklich für den betreffenden Verwahrten geeignet sind. Am Entlassungstage bringt er in den meisten Fällen die Entlassenen persönlich an Arbeitsplatz und Wohnung, um so die erste Verbindung mit dem Arbeitgeber und dem Wohnungsvermieter herzustellen. Man kann die Bedeutung dieser Form des Vorgehens nicht hoch genug veranschlagen. Nach der Entlassung kontrolliert er laufend — meist in 4 bis 8wöchigem Abstand — das gesamte Verhalten des Entlassenen. Er überwacht auch die strikte Einhaltung der Entlassungsaufgaben. Kommt der Entlassene diesen nicht nach, so erfolgt Meldung der Verstöße an Gericht und Staatsanwaltschaft. Dabei erhebt sich immer wieder die Frage, ob solche Verstöße zu einem Widerruf der bedingten Entlassung führen sollen.

Verständlicherweise scheuen die Gerichte bei reinen Ordnungsverstößen einen Widerruf der bedingten Entlassung und sind geneigt, einen solchen nur bei neuem Kriminellwerden auszusprechen. Vor einer solchen Einstellung muß nachdrücklich gewarnt werden, denn die entlassenen Verwahrten sind nun einmal Persönlichkeiten „sui generis“, die über Hemmungen des Normalmenschen nicht verfügen. Läßt man ihrer labilen Unstetigkeit die Zügel schießen, so reihen sich in

kürzester Zeit Arbeitsplatz- und Wohnungswechsel aneinander. Damit tritt der Zeitpunkt, daß sie keine Arbeit und Unterkunft mehr erlangen, alsbald ein, und sie kommen wieder ins kriminelle Fahrwasser.

Ein erheblicher Bruchteil unserer Insassen ist derart lebensuntüchtig und freiheitsunfähig, daß von ihnen keine Wiedereingliederung in die Freiheit erwartet werden kann. Mangelnder Intellekt oder nihilistische Ablehnung der heutigen Gesellschaft haben, verbunden mit absoluter Haltlosigkeit, bei ihnen eine derartige innere Verkrampfung erzeugt, daß eine Resozialisierung nicht mehr möglich ist. Ebenso groß ist die Zahl derjenigen, für die infolge ihrer Lebensuntüchtigkeit die

Anstalt zur „Heimat“ geworden ist. Die Zusammenfassung dieser Verwahrten in einer besonderen — vom Zuchthaus losgelösten — Sicherungsanstalt mit Asyl ist schon deshalb notwendig, weil ihr Einfluß auf die Mitgefangenen ein unsagbar destruktiver ist. Eine solche besondere Sicherungsanstalt wird sich aber mindestens in keinem der kleineren Bundesländer allein schaffen lassen, weil dies zu kostspielig ist. Damit erhebt sich die Frage, ob der Sicherungsverwahrung eine Höchstgrenze gesetzt werden soll. Rechtsstaatliche Erwägungen mögen den Gedanken, daß auch die Sicherungsverwahrung etwa nach 15 oder 20 Jahren ihr Ende finden muß, nahelegen. Unsere praktischen Erfahrungen sprechen nicht für ein solches Vorgehen.

# 22

## Die Persönlichkeitserforschung des inhaftierten Rechtsbrechers

### Ein psychologischer Leitfaden für die Beurteilung von Untersuchungs- und Strafgefangenen

von

Hans Peter Grossmann

#### b) Verhaltensprofil

	1	2	3	4	5	6	7	
<b>I. Arbeit</b>								
Fleiß: gering								groß
Sorgfalt: gering								groß
<b>II. Anstalt</b>								
Körperpflege: schlecht								gut
Zellenordnung: schlecht								gut
Disziplin: schlecht								gut
Hafroutine: groß								gering
Mitarbeit: passiv, im Vollzug gleichgültig								aktiv, entwickelt Initiative
<b>III. a) Personal</b>								
feindselig								friedfertig
geschwätzig								wortkarg
unehrlich								aufrichtig
lehnt sich auf, opponiert								lenkbar, fügsam
abweisend								kontaktbestrebt
<b>III. b) Gefangene</b>								
streitsüchtig								auskömmlich
großsprecherisch, anmaßend								bescheiden
durchsetzungsfähig								nachgiebig
unbeliebt								beliebt, beachtet
<b>III. c) Kontaktpersonen</b>								
einzelgängerisch								gesellig
keine feste Bindung								feste Bindung vorhanden
wenig Kontakte								zahlreiche Kontakte
ichsüchtig								altruistisch, hilfsbereit
<b>IV. Allgemeinverhalten</b>								
bedrückt								heiter, frohgestimmt
oberflächlich, lebt in den Tag hinein								denkt nach, plant in die Zukunft
verträumt, unrealistisch								nüchtern, praktisch
starr, unbeweglich								aufgeschlossen, beweglich
zaghaft								energisch, zupackend
störbar, labil								seelisch, belastbar, stabil

1 2 3 4 5 6 7

Unterschrift des Beobachters: .....

### 3. Die Beobachtung des Gesamtverhaltens im Vollzug

Die Verhaltensbeobachtung dient einzig und allein der Feststellung von beobachtbaren, vorgefundenen Verhaltensweisen. Sie ist nicht zu verwechseln mit der abschließenden Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit, die auf psychologischen Schlußfolgerungen beruht.

Der nachfolgende Bogen für die Verhaltensbeobachtung im Vollzug ist in die Sparten

- I Leistungs- und Arbeitsverhalten
- II Anstaltsverhalten
- III Sozialverhalten
- IV Allgemeine Verhaltensmerkmale

unterteilt. Er sollte während des Vollzugs mehrfach (bei der Einlieferung, während des Haftverlaufs, vor der Entlassung) von jeweils verschiedenen Beobachtern bearbeitet werden. Die Hinweise, die in dem Abschnitt über Verhaltensbeobachtung gegeben wurden, sind zu berücksichtigen (s. S. 69 ff.).

Auf dem Beobachtungsbogen sind ferner alle Besonderheiten des Verhaltens, vor allem schwerwiegende und charakteristische Einzelvorkommnisse, festzuhalten.

Der Bogen ermöglicht außerdem die Herstellung eines Verhaltensprofils, das den Ausprägungsgrad verschiedener Verhaltensmerkmale anzeigt.

Jedes einzuschätzende Verhaltensmerkmal ist zweipolig dargestellt (z. B. „großsprecherisch, anmaßend — bescheiden“). Für jedes Merkmalspaar stehen jeweils 7 Einschätzungskategorien (von 1 bis 7) zur Verfügung. Um den Einschätzungsvorgang zu verdeutlichen, sei das Merkmalspaar „gute Körperpflege — schlechte Körperpflege“ herangezogen. Die Kategorien bedeuten in diesem Fall:

- 1 sehr schlechte Körperpflege
- 2 schlechte Körperpflege
- 3 Körperpflege läßt zu wünschen übrig
- 4 durchschnittliche, ausreichende Körperpflege
- 5 zufriedenstellende Körperpflege
- 6 gute Körperpflege
- 7 sehr gute Körperpflege

Der Durchschnitt wird jeweils durch die Mitte der Kategorisierungsskala mit dem Punktwert 4 markiert.

Die erreichten Punktwerte sind anzukreuzen und miteinander zu verbinden; auf diese Weise entsteht ein Verhaltensprofil, das den Inhaftierten kennzeichnet und das für die abschließende Persönlichkeitsbeurteilung herangezogen werden kann. Stehen mehrere (gleichzeitig gewonnene) Verhaltensprofile zur Verfügung, so kann aus den Einzelprofilen ein durchschnittliches Verhaltensprofil gebildet werden, das die persönlichen Beobachtungsfehler der verschiedenen Beobachter ausgleicht.

#### a) Vorlage zur systematischen Beobachtung des Verhaltens im Vollzug

Datum:  
Vollzugsanstalt:  
Zeitraum der Beobachtungen:  
Name des Inhaftierten:  
geb.:

Zur Vorlage bei:

Vorstand  
Sozialabteilung  
Ärztlicher Dienst  
Psychologischer Dienst  
Aufnahmeabteilung/Entlassungsabteilung  
Einzelne Beobachtungen, Vorkommnisse

#### I. Arbeitsverhalten

Betrieb: Lohnstufe: Prämie: Arbeitsleistung, quantitativ: Arbeitsleistung, qualitativ: Ausdauer: Geschick: Zuverlässigkeit: Strebsamkeit:	
---	--

#### II. Anstaltsverhalten

Einzelne Beobachtungen, Vorkommnisse

Führung: Ordnung: Sauberkeit (Kleidung, Zelle): Nimmt an den folgenden Veranstaltungen teil:	Hausstrafen: Fluchtversuche: Selbstbeschädigungen:
Bevorzugte Form der Haftreaktion: (gewalttätig/ querulatorisch/ ängstlich/ depressiv/ abnorme Reaktion/ anpäflerisch echt angepaßt, realistisch)	
Bisher festgestellte Änderungen des Verhaltens im Vollzug (Verhaltensverschiebungen):	

### III. Sozialverhalten

Einzelne Beobachtungen, Vorkommnisse

a) gegenüber Bediensteten:
b) gegenüber Mitgefangenen: Bevorzugte Rolle (Star, Außenseiter/Anführer, Mitläufer):
c) gegenüber Kontaktpersonen von draußen: Besuch von: Briefverkehr mit: Bindung vorhanden an: Urlaub/Haftunterbrechung nach:

#### IV. Allgemeine Verhaltensmerkmale

Besonderheiten des Verhaltens, die den Gefangenen charakterisieren und die Anhaltspunkte für die Wesensart des Gefangenen liefern können:

#### 4. Vorlage für die Gesamtbeurteilung des inhaftierten Rechtsbrechers

Datum: Vollzugsanstalt:  
Name des Gefangenen: Name des Beurteilers:

geb.:

eingeliefert:

Zur Vorlage bei: Vorstand  
Sozialabteilung  
Psychologischer Dienst  
Ärztlicher Dienst  
Aufnahme Entlassungsabteilung

Anlaß der Beurteilung: (Zugangsbeurteilung, Entlassungsbeurteilung, Stellungnahme zu Förderungs- und Behandlungsmaßnahmen)

Außeres Erscheinungsbild, Ausdruck: (Gepflegtheit, Mimik und Gestik, Konstitution, Auftreten)

Gesprächsbefunde (Exploration): (Verhalten im Gespräch, Zuhörlichkeit, Offenheit, geistige Beweglichkeit und geistiger Horizont, Selbstbild und Selbsteinschätzung, Umfang und Inhalt der durchgeführten Gespräche)

Kurze Lebensgeschichte: (Elternhaus, Familie, Entwicklung in Kindheit und Jugend, gravierende Entwicklungseinschnitte, berufliche Entwicklung, Verwahrlosung, delinquentes Verhalten)

Verhalten im Vollzug: (siehe Bogen zur Durchführung der Verhaltensbeobachtung)

Arbeits- und Leistungsverhalten, Anstaltsverhalten, Sozialverhalten zu Bediensteten, Gefangenen und Kontaktpersonen, allgemeine Verhaltensmerkmale)

Persönlichkeitsbild: (Beschreibung der individuellen Persönlichkeitsmerkmale nach untenstehender Aufgliederung)

Geistige und willensmäßige Eigenschaften: (Intelligenz, Begabungen, Fertigkeiten, Konzentrationsgabe, Gedächtnis, Interessen und Lernbereitschaft, Willenskraft und Ausdauer)

Gefühleigenschaften: (differenziertes/grobes Gefühlsleben, Oberflächlichkeit oder Tiefgang des Erlebens, Gestimmtheit, Dynamik der Affekte)

Trieb- und Vital-eigenschaften: (vitale Energie und Durchsetzungskraft, seelische Robustheit, Temperamentsart, Triebstruktur, Aggressionsverhalten)

Soziale Verhaltensmerkmale: (Kontaktbedürfnis und Kontaktfähigkeit, soziale Introversion oder Extraversion, Ein- und Anpassungsfähigkeit, Selbstwertgefühl, Macht- und Geltungsdrang, ethische Gesinnung, antisoziale Tendenzen)

Kriminologische Merkmale: (Stärke und Richtung der Delinquenz, Sozialschädlichkeit, Gefährlichkeit, Tätertyp, Konflikt- oder Hangtäter, Einzel- oder Gruppentäter, Anführer oder Mitläufer, kriminelle Auslösefaktoren)

Gesamtbeurteilung: (Persönlichkeitsstruktur, dominierende Persönlichkeitsschicht, typologische Zugehörigkeit, vorherrschende Antriebe und Strebungen, Konflikte und Störungen, bisherige Auswirkungen des Vollzugs, Lernerfolg oder Verhärtung, vorsichtige Prognose und Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit)

Vorschläge für den Vollzugsplan: (Arbeit, Haftform, Freizeitgestaltung, Weiterbildung, kriminaltherapeutische Maßnahmen, milieutherapeutische Maßnahmen, Vorstellung beim Psychiater/Psychologen/Sozialarbeiter/Geistlichen)

Stellungnahme zu: (Urlaubsgesuch, Bewerbung für Außenarbeit, Übernahme in gelockerten oder sonderpädagogischen Vollzug, Gesuch um bedingte Entlassung aus der Haft)

Unterschrift des Beurteilers: .....

**2. Stichwortverzeichnis für die Erstbefragung**  
(Explorations-Hilfe)

Dieses Stichwortverzeichnis\* für die Erstbefragung des Gefangenen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist als erste Orientierungshilfe für die Durchführung der Exploration gedacht; die Frageweise ist dem Intelligenzniveau und der Eigenart des jeweiligen Rechtsbrechers anzupassen (s. den Abschnitt „Das vertiefte Gespräch“ S. 54 ff.).

- a) Körperlicher (physischer) Bereich
- Organische Störungen** Geburtsschäden, Kinderkrankheiten mit Spätfolgen, Unfälle (besonders mit Gehirnbeteiligung), spätere schwere Erkrankungen  
Jetziger Gesundheitszustand, körperliche Belastungsfähigkeit, Spannkraft, Alkohol-, Nikotin-, Drogenmißbrauch.  
Familiäre Disposition (Vorkommen von Anfallserkrankungen, Schwachsinn, Geistesstörungen, Trunksucht oder kriminellem Verhalten in der Familie).
- b) Seelischer (psychischer) Bereich
- Seelische Entwicklung** Verlauf der frühen, mittleren, späten Kindheit, der Pubertät, des Jugendalters (wie schildert der Proband seine Kindheit und Reifezeit, welche Umstände, Ereignisse und Erlebnisse, welche Zeitschnitte hebt er als positiv und entwicklungsfördernd, welche als negativ und entwicklungshemmend hervor?).
- Selbstbild** Wie denkt der Proband über sich selbst, wie schätzt er seine Begabung, seinen Charakter ein? Geringes oder großes Zutrauen in die eigenen Kräfte? Wie sieht er sich, und wie möchte er gesehen werden?
- Wert-haltungen** Welche Interessen, Neigungen und Vorlieben sind vorhanden? Wie steht der Proband zur Arbeit, zum Geld, zu anderen Menschen, zur Gesellschaft, zum Leben ganz allgemein? Worin erblickt er den Sinn des menschlichen Daseins?
- Seelische Probleme** Schwierigkeiten im Umgang mit sich selbst. Seelische Konflikte, Spannungen, Ängste, Hemmungen, Zwänge, Depressionen, Aggressionen gegen die eigene Person und andere Menschen.  
Selbstmordversuche, Selbstbeschädigungen, Schlucken von Fremdkörpern.
- c) Mitmenschlicher (sozialer) Bereich
- Familie** Beziehungen zu den Eltern, Geschwistern, zum Ehepartner, zu den eigenen Kindern. (Zusammensetzung der Herkunftsfamilie und deren sozialer Status. Eheliche/uneheliche Geburt, Eltern geschieden? Pflegeeltern, Stiefvater, Stiefmutter? Einzelkind, Stellung in der Geschwisterreihe?)
- Erziehung** Art der erzieherischen Einflußnahme durch erziehungsberechtigte Personen (Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, sonstige Verwandte). Brutale, verwöhnende, inkonsequente Erziehung? Radikale Bedürfnisunterdrückung oder schrankenloses und gleichgültiges Gewährenlassen?
- Heim-erziehung** Art und Anzahl der Heime, in denen der Proband als Kind oder Jugendlicher untergebracht war. Seelische Auswirkungen der Heimerziehung (Hospitalismus), prägende Einwirkungen durch Erzieher oder Kameraden.
- Schule** Art und Umfang der Schulbildung (Volks-, Mittel-, Ober-, Sonderschule? Vollständiger Abschluß oder vorzeitiges Abbrechen der Schulbildung?). Leistungen, bevorzugte und abgelehnte Fächer. Beziehung zu den Lehrkräften, Stellung des Schülers innerhalb der Schulklasse (Angeber, Anführer, Einzelgänger, Außen-seiter, schwarzes Schaf, Klassenclown?).

- Beruf** Lehr- und Ausbildungszeit, ausgeübte Tätigkeiten, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten. Ist der Proband mit seinen beruflichen Leistungen zufrieden, oder will er noch etwas dazulernen? Stellung zu Vorgesetzten und Verhältnis zu Mitarbeitern, Einordnungsbereitschaft am Arbeitsplatz. Verhalten bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz. (Sofortiges Kündigen und Weglaufen, „Kradschlagen“, Verunglimpfung der Vorgesetzten, Fähigkeit zur konstruktiven Zusammenarbeit.)
- Kontakt** Kontakte zu, Bindungen an andere Menschen. Dauerhaftigkeit und Stabilität der sozialen Beziehungen. Betrachtet der Proband andere Menschen nur als Mittel zum Zweck, oder sieht er in ihnen echte Partner? Sexuelle Entwicklung und Ausrichtung. Empfindet sich der Proband als kontaktschwachen Sonderling oder als geselligen Gruppenmenschen? Wie pflegt er sich zu verhalten, wenn er mit jemandem Kontakt aufnehmen möchte?
- Milieu** Aus welcher sozialen Schicht kommt der Proband, und in welcher sozialen Schicht würde er gerne leben? Welches Milieu bevorzugt er, welches Milieu lehnt er ab? Bevorzugte Aufenthaltsorte (Großstadt, Kleinstadt, Land, Gaststätten, Nachtleben, Reisen in andere Länder).
- d) Rechtsbrecherischer (kriminologischer) Bereich
- Kriminelle Vorzeichen** Einsetzen der ersten Verwahrlosungserscheinungen und delinquenten Verhaltensweisen (chronisches Lügen, kleine Diebstähle in Elternhaus und Schule, Schulschwänzen, sexuelle Auffälligkeiten).
- Kriminelle Entwicklung** Wann und in welcher Form setzt das eigentliche kriminelle Verhalten ein? Welche Deliktarten werden bevorzugt (Diebstahl, Einbruch, Raub, Körperverletzung, Sexualvergehen)? Worin bestehen die Auslösefaktoren für delinquentes Verhalten (Streitigkeiten im Elternhaus oder am Arbeitsplatz, Verstimmungen, dranghafte Unruhezustände, Alkohol)? Krimineller Entwicklungsverlauf (Tatschwere, Rückfallgeschwindigkeit, Vorstrafen), Allein- oder Gruppentäter, Anführer oder Mitläufer?
- Wie bewertet der Proband sein kriminelles Verhalten? Schübt er die Schuld auf die Gesellschaft, oder läßt er ein echtes Schuldgefühl erkennen? Fühlt er sich ungerecht oder gar unschuldig bestraft? Welche Gründe gibt er als Ursachen der kriminellen Fehlentwicklung an (Geldschwierigkeiten, Wunsch, anderen zu imponieren, Nervenkitzel, Abenteuerlust)?
- Vollzug** Verhalten des Probanden in der Haft (gute oder schlechte Anpassung an den Vollzug, hat er sich mit dem Freiheitsentzug abgefunden oder lehnt er sich dagegen auf)? Wie beurteilt er sein Verhältnis zu den Wachtmeistern und zu den übrigen Insassen? Welche Stellung nimmt er im Ranggefüge der Gefangenen ein (Starrrolle, Außenseiter, den niemand für voll nimmt)?
- Prognose** Welche Prognose stellt sich der Proband selbst? Wird er zu 100%, 50% oder 0% wieder rückfällig? Welche Lebensumstände betrachtet er als besonders rückfallgefährdend? Wie ist sein Zukunftsplan, wo will er nach der Entlassung leben, wohnen, arbeiten? Wie will er seine privaten Beziehungen gestalten?

## Die Strafvollzugsreform

Eine kritische Bestandsaufnahme

Herausgegeben von

Arthur Kaufmann 1971

HELGA EINSELE

### Die sozialtherapeutische Anstalt

Die sozialtherapeutische Behandlung in entsprechenden Spezialanstalten wird als ein Kernstück der Strafrechts- und Strafvollzugsreform angesehen. Sie ist die radikalste Absage des geltenden Strafrechts an das Strafbefürfnis der Gesellschaft zugunsten der Sozialisation und bringt damit den Wandel von der strafenden zur sozialisierenden Zielvorstellung des Kriminalrechts besonders deutlich zum Ausdruck. Was auch immer der Anlaß für die staatliche Strafe gewesen ist, vom Augenblick ihrer Verhängung an geht es um Rückfallverhütung durch Hilfe, also um Sozialisation und Heilung unter Einsatz aller hierfür notwendigen und geeigneten Mittel. In den sozialtherapeutischen Anstalten sollen nur die Personen beeinflußt werden, die durch ihr Verhalten in die Delinquenz aufgrund besonders schwerer Persönlichkeitsstörungen straffällig und ohne Behandlung mit großer Wahrscheinlichkeit in ernsthafter Weise rückfällig werden.

Die Fragen, weshalb Straftäter mit dem Leben nicht fertig werden, inwieweit das insbesondere ein Problem der Unzulänglichkeit der Gesellschaft ist, in der sie leben, sind Vorfragen, die Klärung verlangen, ehe das Gesamtkonzept des Strafrechts entwickelt wird, und die außerhalb des engeren Programmes der sozialtherapeutischen Behandlung beantwortet werden müssen. Daß es unter den obwaltenden Umständen Menschen gibt, die einerseits ihre Umwelt gefährden und andererseits selbst an deren Normen und dem eigenen Scheitern an ihnen leiden, bedarf keiner weiteren Erörterung. Im Rahmen der vorliegenden Fragestellung muß jedoch für die Auslese der in sozialtherapeutischen Anstalten Unterzubringenden klar herausgestellt werden, daß es nach den Intentionen des Gesetzes nur solche sein dürfen, die für ihre Lebensbewältigung intensive, stationäre Behandlung brauchen.

Die Forderung nach Sonderanstalten für schwer behandelbare Straftäter ist nicht neu. Sie wurde bereits 1927 im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes erhoben. Allerdings waren damals in erster Linie die Störer der Strafanstalten gemeint, weil diese die Arbeit mit den übrigen Insassen behinderten. Auch im Ausland wurde offenbar zunächst an diesen Personenkreis gedacht. Doch wurden in Dänemark und Holland schon vor Jahren solche Sonderanstalten zu echten Behandlungsanstalten für gestörte Täter weiterentwickelt. Sie wurden dann zum Muster für die

deutsche Strafrechtsreform<sup>1</sup>. Bloße Verwahrung war allerdings noch das erste Konzept des Entwurfes für ein Strafgesetzbuch von 1962 (E 62). Die Anstalten sollten schuldunfähige oder vermindert schuldfähige Täter bewahren und nur ggf. heilpädagogisch behandeln. Das Überwiegen des Bewahrungsgedankens stand jedoch nicht in Einklang mit dem Ziel des allerdings „Forwarings-Anstalt“ genannten, doch Behandlung anstrebenden Vorbildes Herstedvester bei Kopenhagen. Entscheidenden Einfluß auf die radikale Änderung des Konzeptes hatten die Verfasser des Alternativentwurfes von 1966 (AE), die sich ebenfalls auf das nun aber richtig verstandene, dänische Vorbild stützten. Sie verlangen ausschließlich die Sozialisation persönlicher gestörter Täter, deren Behandlung mit den Mitteln der Sozialtherapie Erfolg verspricht. Bei mehrfacher Rückfälligkeit wird die Persönlichkeitsstörung vermutet.

Die Formulierung in § 65 des 2. StrRG v. 4. 7. 1969 schließt sich diesem Vorschlag insoweit an, als sie als Einweisungsgruppe an erster Stelle Rückfalltäter mit schweren Persönlichkeitsstörungen nennt, sofern „die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer solchen Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt“ sind. Hinzu kommen als 2. Gruppe schon bei der ersten schweren Straftat Sittlichkeits-täter, dann junge Täter, die in Gefahr sind, Hangtäter zu werden, und schließlich alle schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Täter, bei denen die therapeutischen Mittel dieser Anstalten mehr Erfolg versprechen als die der psychiatrischen Krankenanstalten.

Die Einweisung in die soz.therap. Anstalt ist nicht eine Strafe, sondern eine ggf. neben einer Strafe ausgesprochene Maßregel von relativ unbestimmter Dauer (bis zu 5 Jahren). Sie soll jedoch grundsätzlich vor der Strafe durchgeführt und dann zeitlich angerechnet werden. Die Beschränkung auf die genannten Tätergruppen hat insofern Kritik hervorgerufen, als außer bei Schuldunfähigen oder vermindert Schuldfähigen und Sexualtättern die Personen nicht erfaßt werden, die zwar aufgrund einer schweren Persönlichkeitsstörung eine ernsthafte Straftat begangen haben, die aber noch nicht als „Rückfällige“ oder „Hangtäter“ zu bezeichnen sind und die durch intensive Behandlung vor einer solchen Fixierung der Kriminalität bewahrt werden könnten. Es ist ja nicht mehr fraglich, daß je häufiger Rückfälle waren und Freiheitsstrafen ergebnislos verliefen, um so mehr kriminelle Neigungen sich verfestigten und die Erfolgsaussichten für Behandlung verringern. Deshalb wird in § 10 des Arbeitsentwurfes der Strafvollzugskommission (KE) und des Referentenentwurfes (RE) für ein Strafvollzugsgesetz vorgeschlagen, daß auch aus dem Strafvollzug Gefangene dann in die soz.therap. Anstalt überwiesen werden können, wenn „die besonderen therapeutischen Mittel... einer solchen Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind“. Die Behandlung dort unterliegt dann natürlich den zeitlichen Begrenzungen des Strafurteils. Und schließlich sollen auch Schuldunfähige oder beschränkt Schuldfähige von psychiatrischen Krankenhäusern oder Entziehungsanstalten und Sicherungsverwahrung nachträglich in die soz.therap. Anstalten verlegt werden können (§ 67 a 2. StrRG). An die Einbeziehung von Minderjährigen durch eine Anpassung des Jugendrechtes wird nicht gedacht. Der gesamte Jugendstrafvollzug oder, was immer an seine Stelle treten wird, muß sozialtherapeutisch gestaltet werden.

<sup>1</sup> Strump, Leiter der dän. Anstalt, 1956, vor der großen Strafrechtskommission über „Psychopathenverwahrung“

Die Entscheidung wird regelmäßig ein persönlichkeitsdiagnostisches Gutachten voraussetzen. Bisher liegen kaum Daten darüber vor, welche psychischen Strukturen mit welchen Mitteln umgeformt werden können. Nur in enger Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis können diese Probleme gelöst werden. Bisher war mit einiger Sicherheit nur festzustellen, daß Behandlung um so erfolgversprechender ist, je mehr sie sich auf Differenziertheit, Intelligenz und Behandlungsbereitschaft stützen kann. Zu lange delinquente Übung hingegen stellt sich ihr hinderlich entgegen. Es gibt jedoch auch andere Erfahrungen; nur bedarf es eines besonders hohen Maßes an Lebensernst und Energie des Betroffenen, wenn dann noch seine Veränderung bewirkt werden soll. Oft leiden junge Menschen besonders schwer an ihrer Außenseiterstellung, so daß schon deshalb ihre Mitarbeit erreicht werden kann. Andererseits aber werden sie durch Trotzreaktionen zum Festhalten an ihrer Randständigkeit veranlaßt und reagieren deshalb schlecht. Es wird also deutlich, daß schematische Beurteilungen das Problem nicht lösen.

Betrachtet man die in- und ausländischen Versuche sozialtherapeutischer Behandlung, so zeigt sich bei verschiedenen Ausgangspunkten und Ansätzen eine ähnliche Entwicklung. Zunächst sollte der reguläre Strafvollzug von Störern entlastet werden. Auch die Behandlung von Sexualtättern war oft das Ziel bei der Einrichtung von Sonderanstalten, weil diese Tätergruppe früh als besonders schockierend und gefährlich auffiel. Immer aber wandte sich der Vollzug zunehmend mehr allgemein persönlichkeits- und verhaltensgestörten und eben nicht bloß störenden Straftättern zu. So steht es in Herstedvester und Horsens in Dänemark, in Utrecht in Holland, in Mittersteig in Österreich, Lonato Pozzola in Italien, Vaccaville in Kalifornien, Grendon in England und in den Vorbereitungsanstalten oder -abteilungen in der BRD: Hohenasperg in Württemberg, Hannover, Kassel, Berlin-Tegel und in den kleinen Versuchsanstalten Hamburg-Bergedorf und Düren. Dabei unterscheiden sich Auswahlmodus und Größen: Einweisung unmittelbar durch das erkennende Gericht in Dänemark, Mitwirkung der Anstaltsleitung in Holland, Einweisungs- und Auswahlkommission mit und ohne Antrag der Klienten. Nach § 65 d. 2. StrRG entscheidet das erkennende Gericht, nach § 67 a das Vollstreckungsgericht, nach § 10 KE u. RE ein Beobachtungs- und Auswahlverfahren des Strafvollzuges mit Zustimmung des Leiters der soz.therap. Anstalt. Die Größe der Anstalten schwankt zwischen 2100 Plätzen in Vaccaville und 30–35 in Mittersteig, Bergedorf und Düren. Nach § 136 KE u. RE sollen höchstens 200 Plätze vorgesehen werden. Die bisher nur aus der Praxis entwickelten Kriterien sind — neben den gesetzlichen Formalien wie Rückfall, Sexualität u. ä. — einander gleichwohl ähnlich: Kontaktbereitschaft, Intelligenz, Leistungsdruck, Verhaltenssymptomatik, sozialpsychologischer Bedingungs-zusammenhang der Straftaten und hier und da eine Begrenzung von Lebensalter und Straflänge. Obzwar auch die mitgeteilten Behandlungsmethoden ähnlich sind, gibt es doch nahezu in jeder Anstalt Schwerpunkte, wie Gruppenarbeit in Vaccaville, Mitverantwortung, schulische und berufliche Fortbildung anderswo, Sport und „creative teaching“ in Utrecht. Daneben werden alle heute bekannten Behandlungsmethoden nach dem Prinzip der Methodenvielfalt angewandt. Die offenbar überall bestehende Arbeitspflicht wird durch gewisse therapeutische Behandlungen in der Arbeitszeit zurückgedrängt. Das Hauptproblem liegt in der Mitarbeit von geeignetem und gut ausgebildetem Personal sowohl im allgemeinen Dienst wie im Spezialeinsatz therapeutischer Kräfte. Im Ausland spielen psychiatrisch und psychotherapeutisch ausgebildete Ärzte offenbar die Hauptrolle. Hinzu kommen Psychologen und Sozialarbeiter. Den psychiatrisch und psychotherapeutisch ausgebildeten Anstaltsleitern stehen Verwaltungsdirektoren zur Seite. In Utrecht gehört auch ein Soziologe dazu. Bei den Versuchen in der BRD spielen ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter bis heute eine grö-

ßere Rolle. Die allgemeinen Einrichtungen unterscheiden sich, wie alles, was aus der Praxis des Normalvollzuges heraus entwickelt worden ist, relativ wenig. Doch ist die Gewichtsverteilung verschieden. So wird in Vaccaville besonderer Wert auf „Stressprüfungsabteilungen“ gelegt, in denen Probleme in Krisensituationen verarbeitet werden sollen. Räume für Gruppenveranstaltungen sind Allgemeingut. Einzelunterkünfte werden mit Lichtschaltern und Steckdosen versehen. Urlaub und Freigängervollzug ermöglichen zunehmende Orientierung nach „draußen“. Intensive Nachbehandlung ist vor allem von Herstedvester bekannt, wohin Entlassene während einer Probezeit zurückgerufen werden können oder aus freien Stücken vorübergehend zurückkehren. Ideologische Unterschiede bewerten die Behandlung verschieden: während mancherorts soziale Krankheit angenommen wird, um das Schuldbewußtsein des Täters als Rückfallursache auszuschließen, wird z. B. in Vaccaville der Strafanstaltscharakter ausdrücklich betont, damit sich die Verurteilten nicht der Verantwortung für ihr Verhalten entziehen fühlen. Dieser Streit erscheint müßig. Durch seine menschliche Existenz in der Gemeinschaft ist auch der Kranke sozialpflichtig und muß aktiv zu seiner „Genesung“ beitragen. Seine individuelle Motivation gewinnt er aus dem Leiden an seiner Außenseiterstellung.

Spätestens seit 1969 mußte man sich in der BRD Gedanken über die Einrichtung der soz.therap. Anstalten machen, die zum 1. Oktober 1973 in Betrieb genommen werden sollen. Bei den Plänen spielen praktische Versuche und Richtlinien der verschiedenen Entwürfe (AE, KE, RE) eine wichtige Rolle. Ein Arbeitskreis des Strafvollzugsausschusses der Länder, unter Federführung von Rheinland-Pfalz, erarbeitete ein theoretisches Modell. Im „Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe“ wurde ein Fachausschuß gebildet. Mauch verfaßte eine Monographie<sup>2</sup>. Alles zusammen ergibt etwa folgendes Konzept:

Über die insgesamt benötigte *Platzzahl* kann bisher nichts gesagt werden, da die künftige Praxis der Strafrichter vorläufig nur vage zu schätzen ist. P. Noll ging in seinem Referat vor der Strafvollzugskommission von einem Bedarf für 2–4000 Unter-gebrachte aus, wenn nur Verurteilte unter 30 Jahren, von 4–8000, wenn Verurteilte unter 40 Jahren, und von 5–11 000, wenn alle Altersgruppen herangezogen würden. Der Arbeitskreis des Strafvollzugsausschusses schätzt einen Bedarf für 6–7000 Personen. Da nach KE und RE maximal 200 Plätze je Anstalt vorgesehen sind, bedeutet das die Einrichtung von ca. 20 Anstalten.

In bezug auf die *Organisationsstruktur* besteht Einigkeit, daß die soz.therap. Anstalten von den Strafanstalten getrennt werden müssen. Das wirkt nur in bezug auf die wenigen soz.therapeutisch zu behandelnden Frauen Schwierigkeiten auf. Vollzugsgemeinschaften wären ungünstig, da sie sehr weite Einzugsbereiche umfassen müßten und die großen Entfernungen zur Lockerung der am Heimatort gewachsenen Beziehungen führen würden. Deshalb ist für Frauen auch Unterbringung in besonderen Abteilungen der Frauenstrafanstalten vorgesehen (117 KE, RE). Da der gesamte Strafvollzug bei den infolge ihrer Auslese hochgradig gestörten Frauen, bei denen Sicherheitsgesichtspunkte keine große Rolle spielen, dem soz.therapeutischen sehr ähnlich sein muß, bestehen dagegen keine Bedenken. Doch muß auch diesen Abteilungen das notwendige therapeutische Potential zur Verfügung stehen. Eine Angliederung an eine Anstalt für Männer widerspricht § 133 (2) KE und RE und benachteiligt die Frauen.

<sup>2</sup> G. u. R. Mauch, Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalt, Enke, Stuttgart 1971.

<sup>3</sup> Dazu *Hobmeyer* in *Krim. Journ.* 1970/1.

Alle Anstalten sollten wegen der Beziehung zur Außenwelt, deren Arbeits- und Freizeiteinrichtungen und der Mitarbeit der Bürger in der Nähe einer Großstadt liegen. Sie sollten auch wissenschaftlichen Forschungszentren für Diagnose- und Behandlungswissenschaften nahe sein. Die Organisationsstruktur kann sich weder an die der heutigen Straf- noch der heutigen Heilanstalten anlehnen<sup>3</sup>. Dann würden die Behandlungs- neben den Sicherheitsgesichtspunkten zu kurz kommen. Die soz.therap. Anstalt muß im ganzen auf ihr Ziel hin geplant werden. Die bloße Anreicherung mit einzelnen Behandlungselementen genügt nicht. Allerdings kann, angesichts des unterzubringenden Personenkreises, auf Sicherheitsgesichtspunkte nicht verzichtet werden. Sie müssen aber auf das unbedingt notwendige Maß und auf die besonders gefährdete Personengruppe bzw. die Anfangsphase der Behandlung beschränkt und, wo immer möglich, konstruktiv unterlaufen werden. Denkbar wäre z. B. ein besonderer, nach außen gesicherter Bereich mit um so größerer interner Bewegungsfreiheit. Ebenso müssen Reglementierungen auf das absolut notwendige Maß, ggf. wiederum mit progressivem Abbau, eingeschränkt werden. Es ist also jedem einzelnen jeweils soviel Entscheidungsfreiheit und Selbstverantwortung wie möglich zu gewähren. Nur wenn Vertrauen mehr und mehr an die Stelle von Sicherungen tritt, kann Mitarbeit des Klienten erwartet werden. Therapeutische Einzelmaßnahmen müssen dann die Mitarbeit spezialisieren und intensivieren.

Wieweit die verschiedenen Gruppen von in Betracht kommenden Klienten, ggf. in Vollzugsgemeinschaften, auf entsprechend spezialisierte Anstalten verteilt oder in den Anstalten „gemischt“ werden, kann theoretisch kaum entschieden werden. Sicher kann man nicht nach den im Gesetz vorgesehenen Fallgruppen vorgehen, sondern muß individuellere Kriterien beachten. Experten, die sich dieser Frage der Differenzierung seit einiger Zeit widmen (Stürup), lehnen schematische Gruppierung ab. Sie verführt zu einer sterilen Glashaustmosphäre, die ohnehin die Gefahr totaler Institutionen ist. Außer Zweifel ist aber bereits jetzt, daß die Behandlungs- und Wohngruppen klein sein müssen. Jedenfalls sollten sie nicht mehr als 8—12 Personen umfassen.

Im Bereich der Infrastruktur ist die Personalfrage eine der wichtigsten. Übereinstimmung ist in drei Richtungen vorhanden: Es müssen genügend Fachkräfte eingesetzt werden; das allgemeine Personal muß eine gute Grundausbildung erhalten; alle Mitarbeiter müssen laufend — und insbesondere auf Zusammenarbeit — fortgebildet werden. Offen ist noch, wieviele und welche Fachkräfte gebraucht werden, welche Ausbildung der allgemeine Dienst bekommen und ob die Fortbildung in einer Bundesakademie erfolgen soll. Die Leitung muß nach § 65 d. 2. StrRG einem Arzt übertragen werden. Als weitere Fachkräfte werden gefordert: Psychiater, Psychologen, Psychotherapeuten, Pädagogen, Schulpädagogen verschiedener Richtung, insbesondere Berufs- und Sonderschullehrer, Sozialarbeiter bzw.

-pädagogen, Heilpädagogen und Soziologen. Im Plan der AG des Vollzugausschusses der Länder werden als Zahlen genannt: für 200 Klienten 12 akademisch gebildete Fachkräfte, 20 Sozialarbeiter bzw. -pädagogen zur Leitung der 20 Wohngruppen und für je 50 Personen eine Lehrkraft. Das Verhältnis von Klienten und allgemeinem Dienst solle 3 : 1 sein. Daneben wird Arbeits-, arbeitstherapeutisches und beschäftigungstherapeutisches Personal einzustellen sein. Diese Zahlen entsprechen etwa den von Maub der Strafvollzugskommission vorgeschlagenen und denen der ausländischen Modellanstalten. Sie führen zu einem Gesamtverhältnis von etwa 1 : 1. Der allgemeine Dienst braucht eine, wenn auch vereinfachte, sozialpädagogische Grundausbildung<sup>4</sup> mit anschließender Sonderausbildung für die soz.therap. Anstalt und ständiger Fortbildung in der Praxis.

Wo viele verschiedenartige Mitarbeiter tätig sind, ist Zusammenarbeit besonders wichtig, die Fähigkeit dazu bereits ein Auswahlkriterium. Sie muß auch in der Leitung an die Stelle der Unterordnungsstruktur treten. Besondere Probleme ergeben sich aus der durch das Zusammenleben mit den besonders schwieri-

gen Klienten verursachten emotionalen Dichte des Anstaltsklimas. Sie kann nur durch Arbeit in Selbsterfahrungsgruppen und Supervision der Mitarbeiter gemildert werden. Auch klare Zuständigkeitsregelungen nützen der Kooperation, daneben muß für fortlaufende, von hierarchischen Ordnungsregelungen freie Kommunikation zwischen allen, jedenfalls aber den sich am häufigsten „ins Gehege“ kommenden Mitarbeitern gesorgt werden. Ebenso wichtig ist die Interaktion zwischen Personal und Klienten. Gerade sie leidet unter allen Spannungen des Personals. Deshalb sollte die Sicherungsaufgabe grundsätzlich nicht arbeitsteilig dem allgemeinen Dienst zugewiesen, sondern von allen Mitarbeitern als Teil der Behandlung verantwortlich beachtet werden. Erst dann kann auch der allgemeine Dienst wirklich in die Behandlung einbezogen werden. Er muß ebenfalls Entscheidungsbefugnisse erhalten, die sich natürlich wie bei allen im Rahmen der gemeinsam erarbeiteten Behandlungspläne halten müssen. Das alles bedeutet Vermehrung der Kontakte. Im klassischen Strafvollzug bestand die Gefahr von Ansprache-Fehlern z. B. aus einer unreflektiert behandelungspeinistischen Haltung unausgebildeter Mitarbeiter. Deshalb muß dort schematische Gleichbehandlung verlangt werden. Denn die im Wesen von Therapie liegende Individualisierung bedarf des psychologisch vertieften Wissens, der Selbstkontrolle und der Fähigkeit, Vertrauensbeziehungen ohne Vertraulichkeit aufrechtzuerhalten, damit das suum cuique sachlich verteilt wird. Der Vollzugsbeamte sollte zusammen mit dem Sozialarbeiter Gruppenleiter kleiner Wohneinheiten sein, wobei der Sozialarbeiter die therapeutischen Maßnahmen bei den einzelnen Gruppenangehörigen koordinieren, aber jeder Betreute seine eigentliche Vertrauensperson selbst auswählen müßte. Das Betreuungspersonal sollte möglichst wenig wechseln und in enger, kontinuierlicher Beratungsgemeinschaft untereinander und zu den Klienten stehen.

Dieser Behandlungsform müssen die räumlichen Bedingungen entsprechen. Im Unterkunftsraum sind je Wohngruppe 8—10 Einzel-, zwei Betreuer- und zwei Gruppenräume für Freizeit- und gezielte Gruppenaktivität notwendig. Die Abteilungen sind einander nicht gleich. In der Zugangs- und in einigen anderen Abteilungen sind die Sicherungen größer, also die Zellen verschlossen. Schon baulich zeichnet sich also die progressive Behandlung ab. Außerdem sind erforderlich: ein Diagnosezentrum, eine Krankenabteilung, Krisenstation, ein Arbeits-, Wirtschafts- und Freizeitbereich mit Werkstätten, Ebraum, Schule und Räumen für berufliche Fortbildung, eine Bücherei, ein Mehrzweckraum für große Veranstaltungen und Gottesdienst, ein Sportbereich, ein Kontaktzentrum, die Wohngruppe der Freigänger für die Endphase und ein Sozialzentrum für Gruppenarbeit und ggf. vorübergehende Wiederaufnahme bereits Entlassener oder Beurlaubter. Der Arbeitsbereich richtet sich nach den jeweils eingeführten Arbeiten und beruflichen Ausbildungen.

Alles das ist eine Voraussetzung für ein optimales Anstaltsklima als wichtigste Grundlage für eine Behandlung, die Menschen erst einmal anregt und befähigt, an der eigenen Verhaltensänderung mitzuarbeiten. Dabei sind Gewähren und Forderungen grundsätzlich miteinander auszugleichen und muß Vertrauen möglich sein. So werden z. B. Verhaltensmängel grundsätzlich nicht durch Strafen, sondern durch Gruppensprachen zu regeln sein. Voraussetzung dafür wiederum ist eine grundsätzliche Gleichordnung zwischen Behandelnden und Behandelten. Diese drückt sich u. a. in der gleichen bürgerlichen Anrede und in einem optimalen Maß an Selbstbestimmung aus. Dazu gehört auch die Öffnung nach außen durch Förderung und Pflege

<sup>4</sup> Z. B. Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt zur Sozialassistentenausbildung.

menschlicher Bindungen, durch Einbeziehung der Familien und Freunde der Klienten in die Behandlung. Wie das räumlich und organisatorisch zu bewältigen ist, wird erst die Praxis klären; doch sollte für diese Kontakte ein Sonderbereich vorgesehen werden, ggf. im Zusammenhang mit einem „Familienzentrum“, in dem Familien- und andere menschlich wie erotisch befriedigende Begegnungen unbewertbar möglich sind. Auch die Beziehung zum anderen Geschlecht muß ja pfleglich in die Behandlung einbezogen werden; deshalb sollten Initiativen für neue Formen des Zusammenfindens entwickelt werden (Feste u. ä.). Unter allen Umständen muß der Isolation entgegengewirkt werden, die mit jedem Anstaltsaufenthalt, und zwar proportional zu seiner Dauer, verbunden ist. Schon in dieser Beziehung müssen also bei der Behandlung zunächst einmal Schädigungen durch die Unterbringung vermieden werden. Zu diesem Komplex der Schadenverhütung gehört z. B.

1. die gewöhnliche Haltung gegenüber Forderungen zur Erhaltung des Selbstwertgefühls (Kleidung, Ernährung, Raumausstattung, Erfüllung von Primärbedürfnissen)
2. die Vermeidung von Verunsicherung und Unselbständigkeit durch unnötige Reglementierungen und Sicherheitsmaßnahmen und
3. die Verhinderung der Subkulturbildung durch Gemeinschaft mit den Klienten und ihre Beteiligung an der Gestaltung des Anstaltslebens.

Die Arbeit ist auch in der soz.therap. Anstalt wichtig. Sie nimmt jedoch nicht die absolut vorrangige Stellung ein, die sie im klassischen Strafvollzug hatte. Sie wird, ggf. wenigstens anfangs, beschäftigungs- und arbeitstherapeutisch gestaltet. Sie wird aber auch zugunsten anderer therapeutischer Maßnahmen und Ausbildungen zurücktreten. Am Ende allerdings sollte sie Stil und Platz einnehmen, die sie beim Erwerb des Lebensunterhaltes freier Bürger hat und entsprechende Anforderungen, so jedenfalls in der abschließenden Freigängerphase, erfüllen. Leistungsangemessene Entlohnung muß helfen, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die Berufsausbildung hat heute davon auszugehen, daß handwerkliches Können gegenüber Spezialausbildung zurücktritt. Arbeitspsychologische Begutachtungen müssen deshalb der Aufstellung des Behandlungsplanes zeitlich vorangehen.

Neben nachholender Schul- und Berufsausbildung ist die Verwertung der Freizeit für weitere unterstützende Maßnahmen wichtig. Das kann in der Erwachsenenbildung, durch musische Beschäftigung und in Sport-Beschäftigungs-Lern- und Diskussionsgruppen geschehen. Die Freizeit sollte jedoch nicht mit Zweckhaftigkeiten überladen werden, sondern auch der freien Bewegung einzelner und von Gruppen zur Einübung freien Freizeitverhaltens Raum lassen.

In der Behandlung im engeren Sinne, also in den gezielten Therapien, unterscheidet sich Sozialtherapie am deutlichsten vom klassischen Strafvollzug, entsprechend dem Ziel, Rückfall bei schwerer gestörten Tätern zu vermeiden. Erreicht werden soll Verhaltensänderung durch Methoden, die Neigungen eindämmen, eigene Schwächen auf die Umwelt zu projizieren, und Nachreifung, Ichstärkung, Selbstbindung und Verantwortungsbewußtsein bewirken. Alle bekannten Verfahren müssen angewendet werden, unter ständiger Anpassung an die Bedürfnisse und den Entwicklungsstand des Einzelfalles. Begonnen wurde intensive Kriminaltherapie weitgehend mit analytisch orientierter Einzeltherapie. Als sich diese Methode, abgesehen von ihrer zeitlichen und finanziellen Kostspieligkeit, nur in einer begrenzten Zahl von Fällen als erfolgreich erwies, fing man an, sie teilweise durch andere Behandlungsversuche zu ersetzen, bzw. zu ergänzen, zunächst durch Gruppen- aber auch durch andere unorthodoxe, abgeklärte Therapieformen. Notwendig ist eine breite Palette therapeutisch-pädagogischer Phantasie und die laufende Auswertung aller Versuche, sowohl generell wie im einzelnen Anwendungsfall, im Behandlungsteam und mit den Klienten. Ebenso dringlich ist das Üben sozialer Fähigkeiten im Zusammenleben unter fachlicher Anleitung, im Sport, in der

Mitverwaltung, im Rollen- oder „kreativen“ Spiel. Zunächst kommt es auf die Beziehung zum Therapeuten und über ihn zum therapeutischen Team an. Oft verursacht diese intensive Behandlung schwere Unlustgefühle. Es muß erreicht werden, daß der Patient diese akzeptiert und ertragen lernt. Der Therapeut und das gesamte Team brauchen zur Erweiterung ihrer Selbsteinsicht und zur Kontrolle ihrer Emotionen Besprechungen mit hierfür besonders ausgebildeten, an der Sache selbst unbeteiligten Dritten (Supervision).

Unter den Methoden im einzelnen herrschen in der Einzelbehandlung die psychotherapeutischen gegenüber einfacher Gesprächs- und Einzelfallhilfe vor. Bei neurotischen Klienten mit guter Intelligenz ist die analytisch orientierte, d. h. u. a. auf die Verarbeitung der Vergangenheit gerichtet, bei anderen ist sie mehr auf Verhalten und Anstalterfahrungen bezogen und besteht insbesondere in Kriseninterviews. Wo das wichtigste Medium der Behandlung, die Sprache nicht ausreichend zu Gebote steht, muß dem besonderes Augenmerk gewidmet werden. Das gilt ebenso bei der zweiten, heute sogar als vorrangig angesehenen Behandlungsmethode, der pädagogischen oder therapeutischen, gelenkten oder ungelenkten Gruppenarbeit. Diese ist offenbar deshalb besonders erfolgversprechend, weil sie in langsame Schritten aus der Isolation zu Gemeinschaftsbewußtsein und sozialem Verhalten führen kann. Grundsätzlich werden die Gruppen durch einen sich im Gespräch zurückhaltenden Leiter geführt. Gespräche ohne Leitung versprechen bei schwierigen Klienten wenig Erfolg. Der Leiter muß besonders ausgebildet sein. Bei sehr tief im Unterbewußtsein liegenden Problemen sollte er Psychotherapeut sein. Erfahrene Gruppenbehandler scheinen nicht homogen zusammengesetzte Gruppen vorzuziehen. Einzelbehandlung kann dann die gruppenpädagogischen Erfolge vertiefen. Fehlt allerdings das therapeutische Gesamtklima in der Anstalt, so besteht die Gefahr, daß in den Gesprächen erworbenes Wissen erpresserisch benützt oder verwässert und für weitere Zusammenarbeit unbrauchbar gemacht wird. Die Verhaltenstherapie geht vom Behaviorismus aus und bemüht sich methodisch um die Auflösung von Reiz-Reaktions-Kopplungen und darum, negatives Verhalten durch Training in sozialen umzusetzen. Weitere therapeutische Methoden unter lerntheoretischen Bedingungen werden insbesondere in den USA ausprobiert. Wieweit sie speziell bei Delinquenten verwendbar sind, steht noch nicht fest („Transactional Analysis“ von Eric Berne, „Reality Treatment“ von W. Glasser). Bereits im allgemeinen Gebrauch sind Medikamente (Psychopharmaka, Antidepressiva); sie dienen entweder der direkten Problemlösung, wie zusammen mit operativen Eingriffen die Hormonbehandlung, insbesondere bei Sexualdelinquenten, oder der Stützung anderer Methoden, für die sie bessere Ansprechbarkeit bewirken sollen.

Ein wichtiges Problem bei allen Behandlungsformen ist die Freiwilligkeit. Ohne sie kann kein Erfolg erwartet werden. Das Erfordernis der Zustimmung des Klienten gesetzlich zu verankern, ist deshalb überflüssig und wegen der darin zu sehenden Abwertung der Maßnahme ungünstig. Jedoch muß das Problem ernst genommen werden, d. h. es muß mit Geduld und Differenziertheit abwartend um Mitarbeit geworben werden. Die letzte Entscheidung muß beim Patienten liegen.

Die zuletzt zu nennende, aber keineswegs unwichtigste Methode der Behandlung ist die Teilnahme des Klienten am Anstaltsbetrieb durch Mitsprache und Mitverantwortung. Durch sie wird das Anstaltsleben durchschaubar und zur Sache der Klienten gemacht. Möglichst alles, was geschieht, sollte gemeinsam diskutiert werden. Dabei können durchaus auch gemeinsame, nur in Extremfällen durch ein Veto der Anstaltsleitung einschränkbare Entscheidungen getroffen werden. Vor allem die Regeln des Zusammenlebens sollten gemeinsam gesetzt und überprüft werden. Eine so enge, auf Vertrauen basierende Zusammenarbeit kann bei schwierigen Partnern nur allmählich entwickelt werden.

Dem entspricht ein *progressives System* zunehmend freier Mitarbeit, dessen Phasen zwar individuell zu bestimmen, jedoch jeweils nicht zu kurz zu bemessen sind. Das könnte so aussehen: Der intensiv-therapeutischen Anfangsbehandlung folgt — bei Fortsetzung aller angefangenen Maßnahmen — eine vornehmlich Ausbildungsfragen gewidmete Phase mit freier Bewegung in der Anstalt. Im dritten Abschnitt käme die stufenweise Entlassung mit Anpassung an das freie Arbeitsleben und die Hinausführung aus der Anstalt durch den Sozialarbeiter (Freigängerbehandlung). Zuletzt käme die Nachbetreuung mit der Möglichkeit einer Beurlaubung, zunächst bis zu einem Jahr unter loser Anstaltsaufsicht, dann Entlassung zur Bewährung und mögliche Rückkehr in die Anstalt zu kurzdauernder Nachbehandlung. Ein wichtiges Prinzip ist auch hier die Kontinuität, d. h. der behandelnde Therapeut sollte auch nach der Ablösung erreichbar bleiben und die Sozialzentren den Stammanstalten angegliedert werden.

Alle Behandlungsmethoden müssen in *praxisorientierter Forschung* weiterentwickelt werden. So wäre zu sichern, welche bestimmten Behandlungsarten bei bestimmten Klientengruppen angezeigt sind oder ob es nur eine individuell angepaßte Therapie geben kann. Organisationsstrukturen müssen erforscht werden und die Praxis im wissenschaftlichen Prozeß, unter Teilnahme der Betroffenen, mithilfe der gewonnenen Erfahrungen verändert werden. Diese „Prozeßanalyse im Feld“ (Pongratz) erfordert eine enge, auch räumliche Verbindung zwischen Feld und Forschungsstätten. In jeder soz.therap. Anstalt muß also Projektforschung für die Entwicklung ihrer Methoden betrieben werden. Es ist gut, daß schon jetzt begonnen wird, in kleinen Einheiten Erfahrungen zu sammeln. Bei denen sollte es sich

jedoch um selbständige Modelleinheiten und nicht um Sonderbereiche in großen Anstalten alten Stils handeln, in denen Konflikte kaum ausgeschlossen werden können.

Auch die *Öffentlichkeit* muß von vornherein an dieser neuen Form der Kriminaltherapie beteiligt werden, zum Abbau ihrer Vorurteile und zur demokratischen Kontrolle der Institutionen, sei es durch Beiräte, Parlamentsausschüsse oder direkte Teilnahme kompetenter Glieder an den in den Anstalten ablaufenden Prozessen (Besuche, ehrenamtliche Mitarbeit).

*Ausblick:* Der erste Einbruch in die langanhaltende Monopolstellung der Freiheitsstrafe kam mit der Bewährungshilfe und ihren Vorgängern in anderen Ländern (parole, probation). Damit trat eine erste Konzentration der Freiheitsstrafe auf belastete Täter ein. Diese Entwicklung setzt sich zur Zeit durch Ausbau des Geldstrafensystems, der Strafaussetzung und der Einschränkung kurzer Freiheitsstrafen fort. Sie muß, wenn im kriminalpolitischen Konzept konsequent von der Strafe zur Behandlung übergegangen werden soll, soweit gehen, daß zu Freiheitsentzug nur noch stationär behandlungsbedürftige Täter verurteilt werden. Für sie alle bietet sich dann die intensive Sozialtherapie an. Während sich also beim ersten Schritt einer Reorganisation des Strafvollzuges die Unterscheidung zwischen Strafvollzug und sozialtherapeutischer Anstaltsbehandlung im wesentlichen quantitativ darstellt, insofern als die sozialtherapeutische Behandlung mit größerem Aufwand an sozialpädagogischen und therapeutischen Mitteln arbeitet, werden später möglicherweise nur noch methodische Unterschiede zwischen

mehr ärztlich-therapeutischen und mehr sozialpädagogischen Formen gemacht werden. Beide sollten dann wohl, um ihrer Kombination und Austauschbarkeit willen, grundsätzlich in allen Anstalten, ggf. nur mit besonderen Schwerpunkten, zur Verfügung stehen und je nach Lage und Situation des Einzel-falles zur Anwendung kommen. Diese Anstalten sollten unter demokratischer Teamleitung eines therapeutischen, eines sozialpädagogischen und eines Verwaltungsleiters stehen<sup>5</sup>. Einschränkung der Verurteilungen zu Freiheitsentzug also und Intensivierung der Behandlungsmethodik in allen Anstalten für Straftäter, das wäre wohl nach dem heutigen, zu Ende gedachten Stand unserer Vorstellungen die zukünftige, rationale Kriminaltherapie überhaupt.

5 Etwa nach dem Vorbild von Haus Sommerberg. *Künzel* i. Nachwort zu *T. Moser, Gespräche mit Eingeschlossenen, Suhrkamp 1969.*

#### § 65. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt.

(1) Das Gericht ordnet die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt neben der Strafe an, wenn

1. der Täter eine schwere Persönlichkeitsstörung aufweist und wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wird, nachdem er wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist und wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens einem Jahr Strafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat, und die Gefahr besteht, daß er weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, oder
2. der Täter wegen einer vorsätzlichen Straftat, die auf seinem Geschlechtstrieb zurückzuführen ist, zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird und die Gefahr besteht, daß er im Zusammenhang mit seinem Geschlechtstrieb weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

Die Unterbringung wird nur dann angeordnet, wenn nach dem Zustand des Täters die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer ärztlich geleiteten sozialtherapeutischen Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind.

(2) Wird jemand wegen einer vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres begangenen vorsätzlichen Straftat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt an, wenn

1. der Täter vor dieser Tat, aber nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, zwei vorsätzliche mit Freiheitsstrafe bedrohte, erhebliche Straftaten begangen hat, derentwegen Fürsorgeerziehung angeordnet oder Freiheitsstrafe verhängt worden sind,
2. vor der letzten Tat mindestens für die Zeit von einem Jahr Fürsorgeerziehung in einem Heim durchgeführt oder Freiheitsstrafe vollzogen worden ist und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten die Gefahr erkennen läßt, daß er sich zum Hangtäter entwickeln wird.

(3) Liegen bei einem Täter die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 vor, so ordnet das Gericht statt der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt an, wenn nach dem Zustand des Täters die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zu seiner Resozialisierung besser geeignet sind als die Behandlung in einer psychiatrischen Krankenanstalt.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 gilt § 48 Abs. 3, 4 sinngemäß. In den Fällen des Absatzes 2 bleibt die Durchführung der Fürsorgeerziehung außer Betracht, wenn zwischen ihrer Aufhebung und der folgenden Tat mehr als zwei Jahre verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(5) Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat wäre.

§ 66. Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. (1) Wird jemand wegen einer nach Vollendung seines fünfundzwanzigsten Lebensjahres begangenen vorsätzlichen Straftat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist (Hangtäter).

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten, davon wenigstens eine nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der im Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1, 2) anordnen.

(3) § 48 Abs. 3, 4 gilt sinngemäß. § 65 Abs. 5 ist anzuwenden.

# AUTONOMIE

Materialien gegen die Fabrikgesellschaft

NEUE FOLGE

Nr.2



## DIENEUE GEFÄNGNISSE

### INHALT

Editorial

Peter Schult

Zur aktuellen Krise in der Gefangenenbewegung

Kollektiv Rote Hilfe München

Zum letzten Hungerstreik

Gefangenenrat Frankfurt

Die drei Schritte der Gefangenenbewegung

Karl Heinz Roth

Gehirnwäsche gegen den Umsturz

Sonja Balbach

Gespräch mit Helmut Ensslin

Gottfried Bürker

Einzelhaft und Arbeitszwang gegen „Kriminelle“ und  
den Widerstand der Gefangenen

Detlef Hartmann

Der Kampf gegen die Rheinische Psychiatrie

Enno Schwall

Erfahrungen mit der Ablauforganisation  
in Köln-Ossendorf

Monika Dankert und Angelika Ebbinghaus

Ein Stück Alltag:

Der Mann im Knast und die Frau ist draußen

Eberhard Jungfer

Die Zerstörung der Persönlichkeit

Gefangenenbewegungen und Gefangnisrevolten

in Frankreich und Spanien.

Chronik und Dokumente

Der Aufstand der Champ-Dollon

Gefangenaufstand in Hull 1976

Der Kampf der politischen Gefangenen in Irland

Detlef Schulz

Gefangen in Israel

Ingrid Müller

Zwei Linien in der islamisch-schiitischen Bewegung

